

Reyscher



Drei verfassungberathende

Landesversammlungen

und

mein Austritt aus dem Staatsdienste.

Ein Beitrag zum Verfassungsrecht und zur parlamentarischen Praxis

von

L. Reyscher.

Tübingen,

bei Ludwig Friedrich Fues.

1851.

Vorwort.

Durch königliche Entschließung vom 29. März ward ich von der Stelle eines ordentlichen Professors der Rechtswissenschaft, welche Stelle ich seit 1837 bekleidete, als Rath zu der Kreisregierung in Ulm versetzt. Diese Maßregel verletzte mich zwar nicht rechtlich, weil in Württemberg die Rathsstelle bei einem Provinzialkollegium dem Ordinariat an der Universität im Range gleichkommt und weil das Einkommen aus dem bisherigen Lehramte in dem Umfange, wie solches im Gesetze vom 30. März 1828 in Betreff der Universitätslehrer angenommen ist, in dem Versetzungsdekret gewahrt wird. Allein sie benachtheiligte mich thatsächlich, indem sie abgesehen von wirklichen Einkommens- und anderen äusseren Verhältnissen mich einer gewohnten Wirksamkeit entzog und mir eine Thätigkeit auferlegte, welche meiner Bildungslaufbahn und — ich darf wohl annehmen — der Beschaffenheit und Dauer meiner bisherigen Dienste an der Landesuniversität nicht entsprach. Die Maßregel ist wider mich verhängt worden, ohne daß eine Untersuchung meiner lehramtlichen Thätigkeit, welche noch letzten Winter nach Auflösung des Landtags und Beendigung der Geschäfte im weiteren Ausschuß von mir fortgesetzt wurde, — ohne daß auch nur eine Vernehmung des akademischen Senats,

des Rektors oder Kanzlers vorangegangen, ja ohne daß auch nur ein Grund der Versetzung in dem Ministerial-Ausschreiben vom 31. März angegeben wäre. Auch die von dem Kriminalamt Stuttgart gegen die Mitglieder des Ausschusses der Landesversammlung wegen „angezeigter Verabredung des Ungehorsams", d. h. wegen fortgesetzter Verrichtung der verfassungsmäßigen Ausschuß-Geschäfte, geführte Voruntersuchung konnte nicht wohl als Grund von mir angenommen werden: denn diese Untersuchung ist vermöge Erkenntnisses des Gerichtshofs für den Neckarkreis abgebrochen worden (unter Uebernahme der Kosten auf die Staatskasse). Ebensowenig konnte mir endlich von Seite des Ministeriums ein eintägiges Aussetzen meiner Vorlesungen wegen einer ausserordentlichen Ausschuß-Sitzung in Stuttgart dienstlich zur Last gelegt werden; denn ich hatte das Vorhaben der Reise nebst dem Anlaß derselben dem Rektoramte angezeigt und — bin nicht daran gehindert worden.

Zwar hat der „Staatsanzeiger für Württemberg" sich beeilt, in einem zwei Blätter (vom 8. und 9. April) hindurchgehenden Artikel die Handlung des Ministeriums zu rechtfertigen; allein obgleich dieser Artikel aus bester Quelle geschöpft zu sein scheint (der Verfasser beruft sich mehrmals auf direkte Mittheilungen des Departements-Chef von Wächter-Spittler), so enthält derselbe dennoch theils so unwahre, theils so entstellte Dinge, daß ich unmöglich die wahren Gründe meiner Versetzung darin vermuthen kann. Um nur Eines anzuführen: der „Staatsanzeiger" legt ein hauptsächliches Gewicht auf meine Theilnahme an dem von der letzten Landes-

versammlung nach ihrer Auflösung gewählten Ausschuß *) und hierbei besonders auf einen Vorgang im Ständehaus, wo der Präsident jenes Ausschusses, nachdem ihm der Zutritt in das gewöhnliche Sitzungszimmer durch Wegnahme des Schlüssels polizeilich gewehrt worden, dasselbe alsbald mittelst eines andern vorräthigen Schlüssels öffnen ließ. Ich soll nämlich — so lautet die Denunziation im Staatsanzeiger — bei der „widrigen Scene", wo gegen 30 Mitglieder des Ausschusses und andere Abgeordnete durch Drohungen, Geschrei und geballte Fäuste sich den Eingang in das Sitzungslokal zu erzwingen gesucht hätten, zwar nicht mitgeschrien, aber nach Aussage Eines Polizeisoldaten spöttisch gelächelt und jedenfalls durch meine Gegenwart Theil an diesem Akte des Ungehorsams genommen haben. Ich muß zunächst bemerken, daß über den ganzen vom Staatsanzeiger beschriebenen Vorgang, wie überhaupt über jene Sitzung im Ständehaus weder bei der Stadtdirektion noch bei dem Kriminalamt die Ausschuß-Mitglieder gehört wurden, obgleich wegen der späteren Sitzungen eine gerichtliche Vernehmung stattgefunden hat. Der Grund, warum jenes nicht geschehen, liegt vermuthlich darin, weil weder der Widerspruch des Ausschusses gegen die erstmals versuchte polizeiliche Behinderung seiner Thätigkeit noch auch der Gegenstand der Verhandlung und Beschlußfassung — eine Vorstellung bei Seiner Majestät dem König wegen der von dem Ministerium ausgegangenen Verfassungs-Verletzungen —

*) Professor, Pfarrer Mak und ich waren die einzigen Mitglieder der Minorität, welche in den aus 12 Mitgliedern bestehenden weiteren Ausschuß gewählt wurden.

einen Stoff zur Untersuchung darboten. Jedenfalls beruht aber die ganze Darstellung des ministeriellen Blattes, das sich deßhalb auf amtliche Akten bezieht — wenigstens was meine Person betrifft — auf einer Unwahrheit: denn, die Sitzung im Hause des Präsidenten vermuthend, traf ich mit meinem Referat, der Nr. 18. abgedruckten Eingabe, im Ständehaus erst ein, als die andern Mitglieder schon versammelt waren, und eben ein vom Sekretariat aufgenommenes Protokoll über die von einem Polizeikommissär zuvor versuchte Abschließung des Zimmers (von einer gegen die Polizei versuchten Gewalt habe ich auch nachher nichts gehört) von jenen Mitgliedern unterfertigt wurde.

Sollte es mit allen Gründen meiner Versetzung sich auf gleiche Weise verhalten, wie mit meiner „Gegenwart“ bei jenem angeblichen Attentat auf die Polizei (und dieser Grund erscheint unter den vom Staatsanzeiger referirten Gründen noch der triftigste), so könnte ich mich mit vollem Fuge der exceptio ob- et subreptionis bedienen. Allein der kön. Geheimerath, als Rekurs-Instanz über Ministerial-Verfügungen, erklärte sich auf meine Beschwerde über unterlassene Angabe eines Grundes meiner Versetzung laut des Ministerial-Erlasses vom 22. April (s. Nr. 28.) theils formell theils materiell für nicht competent, und so wird sich also künftig der württembergische Staatsdiener eine Versetzung gefallen lassen müssen, wenn sie auch aus den allerunerheblichsten und nichtigsten Gründen, also gegen die Vorschrift der Verfassung §. 49, erfolgt wäre. Nur der Geneigtheit des Ministeriums ist es zu danken, daß dasselbe sowohl in seiner Antwort auf

die Eingabe des Senats um Belassung auf meiner Stelle, als auch bei Mittheilung des Geheimenraths-Bescheids nunmehr offizielle Gründe der getroffenen Verfügung angab (Nr. 26 und 28).

Ich bescheide mich, die „höheren Rücksichten" und die Sorge für das „Wohl des Landes", welche hiernach meine Entfernung vom Lehramte nothwendig gemacht haben, irgendwie anders lenken oder deuten zu wollen. Auch die Bitte um eine Untersuchung meiner 21jährigen Lehrwirksamkeit, welche selbst nach Anerkennung des Ministeriums nicht unförderlich gewesen, unterließ ich, nachdem durch den Bescheid des Geheimeraths nunmehr festgestellt ist, daß die Gründe der Versetzung für den Versetzten gar nicht in Betracht kommen, und daß dem Geheimerath jedenfalls eine Cognition über jene Gründe nicht zustehe. Dagegen kann ich mir die Befugniß nicht nehmen lassen, meine bisherige Handlungsweise zu vertheidigen, und da der Angriff auf dieselbe in einem öffentlichen Blatte erfolgt ist, nun gleichfalls zu jenem Zwecke den Weg der Oeffentlichkeit zu betreten. Es ist dieß nicht blos ein Recht, sondern auch eine Pflicht des Angegriffenen; eine Pflicht gegen den Kreis, worin er bisher gewirkt, oder künftig wirken soll; eine Pflicht gegen Freunde und Genossen, welche ihm bisher vertraut, und am Ende — auch gegen die Regierung; denn eine Beleidigung gegen die Staatsregierung wäre es, anzunehmen, daß die Ehre des Staatsdieners, sei dieser nun Professor oder Regierungsrath, oder daß die Ehre irgend eines Staatsbürgers ihr gleichgültig sei.

Am einfachsten schien es mir, die ständischen Verhand-

lungen, woraus meine Schuld hervorgehen soll, selbst sprechen zu lassen. Ich habe zu diesem Zwecke meine Reden, Berichte u. s. w. besonders aber diejenigen, worin ich dem jetzigen Ministerium entgegengetreten bin, aus den stenographischen Protokollen und sonstigen amtlichen Verhandlungen der letzten drei Landtage abdrucken lassen, bei dem nahezu eilfmonatlichen Landtage von 1848 bis 1849 aber dieß nur aus dem Grunde unterlassen, weil der Stoff hier gar zu groß und verschiedenartig gewesen wäre. Indessen bemerke ich, daß die feindselige Stellung, welche ich nach dem Staatsanzeiger, und nun auch nach dem Ministerial-Erlaß vom 11. April, von 1848 an auf allen Landtagen eingenommen haben soll, zunächst bei jenem langen Landtage so wenig stattfand, daß ich vielmehr in allen kritischen Momenten, wie bei der Frage von Anerkennung der Reichsverfassung, von der Zulassung der Reutlinger Deputation und den Beschlüssen der Reutlinger Versammlung, bei der Kollision mit dem Reste der Nationalversammlung und mit der Reichsregentschaft, bei der Schoder'schen Minister-Anklage, auf Seite des Ministeriums stand und, in den meisten Fällen als Berichterstatter, auf eine der Regierung günstige Entscheidung hinwirkte. Auf den folgenden sog. verfassungberathenden Landtagen war keine ministerielle Partei vorhanden; doch habe ich mit meinem Freunde D. Mak *)

*) Für Nichteingeweihte bemerke ich, daß dieser würdige, geist- und kenntnißreiche Geistliche, welcher früher von der Regierung wegen einer Schrift „über gemischte Ehen“, worin er auf Aenderung des Religionsedikts von 1806, d. h. Aufhebung des Einsegnungs-Zwangs gegen Geistliche, antrug, von seiner Lehrstelle an der katholisch-theologischen Fakultät in Tübin-

eine Einigung in der Verfassungssache von Anfang an, sowohl in der Verfassungskommission als auch im Ausschusse und in der Landesversammlung, angestrebt und zu diesem Ende Vorschläge gemacht, auf welche das Ministerium, wären sie von der Mehrheit gutgeheißen worden, wohl hätte eingehen können. (S. die Berichte und Reden Nr. 4. 5.). Ich that dieß, auch später noch (Nr. 8. 9. 10.) ohne Rücksicht auf die persönliche Kränkung, welche mir von dem Kabinette aus, in Folge einer böswilligen Denunziation, angethan und wobei ich von dem Minister, meinem Vorgesetzten, schutzlos gelassen worden war (Nr. 6.). Noch in dem Berichte der Verfassungs-Kommission zu dem ministeriellen Entwurfe, welcher auf dem letzten Landtage vorgelegt wurde, aber nicht mehr zur Berathung kam, habe ich in gleichem Sinne gehandelt und jenen Entwurf, soweit es nur möglich war, ohne dem Lande etwas zu vergeben, unterstützt, wie die bereits gedruckten Theile des Berichts mit den beigefügten Separat-Anträgen ausweisen. Dagegen vermochte ich allerdings die auswärtige Politik des Ministeriums so wenig zu billigen, als die übrige Versammlung (mit Ausnahme weniger dem engeren Bündnisse mit Oestreich zugewandter Stimmen); ich vermochte es um so weniger, als die Wiederherstellung der Kammer der Standesherrn, welche noch das vorige

---

gen auf eine Pfarrei versetzt wurde, jetzt, als Mitglied des ständischen Ausschusses gleich mir verfolgt, zwar von dem Landesbischof, nicht aber von der sog. Kirchenbehörde, dem katholischen Kirchenrath, Urlaub erhielt. Auch er gehörte nie einer extremen Richtung an und half im Sommer 1849 treulich mit, das Land von badischen Zuständen und fremder Occupation frei zu erhalten.

Ministerium für unmöglich erklärte hatte (Nr. 12) und damit die Perpetuirung unseliger Zustände in Gesetzgebung und Verfassung im Gefolge jener Politik zu erwarten war. — Ich sage dieß und alles Weitere nicht etwa in der Voraussetzung, als ob die gleiche politische Ueberzeugung eines Abgeordneten mit der des Ministeriums irgendwie als Maßstab seiner Würdigkeit dienen dürfte, oder als ob ein Staatsdiener, insbesondere ein Lehrer des Staatsrechts, in der Versammlung nicht ganz dieselben Pflichten und Rechte hätte, wie ein sonstiger Abgeordneter; ich sage es namentlich nicht, um mich etwa zu entschuldigen, daß ich es gewagt, in der schleswig-holsteinischen, kurhessischen und vor Allem in der deutschen Frage anderer Meinung zu seyn, als das Ministerium. Aber es schien mir wichtig für die Würdigung der Maßregeln, womit jetzt manche Staats- und Kirchendiener wegen früherer Handlungen als Abgeordnete heimgesucht werden, zu zeigen, wie unstichhaltig die Gründe sind, welche, Angesichts des allgemeinen Erstaunens über die mir widerfahrne Behandlung, das Geschehene rechtfertigen sollen.

Zum Beweise, wie frech die Verläumdung jetzt ihr Haupt erheben darf, führe ich noch an, wie derselbe „Staatsanzeiger," welcher jetzt die Anklagepunkte wider mich enthält, vor nicht langer Zeit mich beschuldigte, auf dem Landtag von 18⁴⁸/₄₉ einer der Hauptzertrümmerer des Rechtsbodens gewesen zu seyn. Ein anderes unterstütztes Blatt, die jetzt nicht mehr leuchtende Laterne, hat mich sogar früher bei diesem Zertrümmerungsgeschäft leibhaftig abgezeichnet. Die der „deutschen Chronik" verwandte Schrift: Württemberg in den Jahren

$18^{48}/_{49}$ (Stuttgart 1851) thut mir dagegen mehrmals die Ehre an, sich auf mich als Gewährsmann zu berufen, um zu beweisen, daß unsre Gesetzgebung in Ablösungssachen sogar noch über die Grundsätze der französischen Revolution hinausgehe. Aehnliche Worte habe ich allerdings einmal in der Kammer von $18^{48}/_{49}$ gebraucht, aber nicht einem verkündigten Gesetze, sondern einem Beschlusse der zweiten Kammer gegenüber, welcher die Zehntberechtigten verpflichten wollte, auch noch aus dem Ertrage des Zehnten von 100 und mehr Jahren rückwärts zu künftigen Kirchenbauten beizutragen, ohne Rücksicht selbst, ob ihre Familie diese Zeit über im Besitze des Zehnten gewesen oder nicht. Dieser Beschluß, welcher mein juristisches Bewußtseyn so sehr verletzte, daß ich deßhalb gegen das Zehntgesetz in seiner ersten Lesung stimmte, kam jedoch nicht zur Ausführung; denn als der Gesetzentwurf von der ersten Kammer zurückkehrte, ward auf Antrag des Berichterstatters Holzinger, welcher früher für den Beschluß gewesen war, derselbe zurückgenommen, und so konnte ich nunmehr für das Gesetz in seiner Endfassung stimmen, obgleich ich mit mehreren Bestimmungen nicht einverstanden war und namentlich gewünscht hätte, daß für die Sicherstellung von Kirche und Schule besser gesorgt worden wäre. (S. hierüber Verh. der Abg. von $18^{48}/_{49}$, Bd. I. S. 648.) Die meisten Vorwürfe, welche jetzt den Ablösungsgesetzen gemacht werden, treffen übrigens nicht den langen Landtag von $18^{48}/_{49}$, wo ich zum erstenmal als Abgeordneter und Mitglied der Ablösungskommission thätig war, sondern den kurzen Landtag vom Frühjahr 1848, wo das Gesetz vom 14. April über die Ab-

lösung der Grundlasten auf den Wunsch der Grundherren noch eilig zu Stand gebracht wurde. Eine Entfernung von dieser Grundlage war ohne Verletzung bedeutender Interessen nach der einen oder anderen Seite hin nicht möglich. Daher erklärte ich mich, wiewohl erfolglos, gegen die von dem Abgeordneten Wiest von Eßlingen (jetzt in Stuttgart) beantragte Herabsetzung des 16fachen Ablösungs-Maßstabs bei dinglichen Frohnen. (Verh. a. a. O. S. 384.) Ebenso bekämpfte ich die von dem Abgeordneten Schnitzer und der Mehrheit der Ablösungs-Kommission beantragte Rückwirkung des Aprilgesetzes auf früherhin mit der Staatsverwaltung abgeschlossene Verträge; und dießmal standen Männer der Linken, wie Egelhaaf und Müller, mir zur Seite, während Conservative, wie Holzinger und Prielmayer, auf der Gegenseite waren. (Verh. 18⁴⁸/₄₉. Beil. Bd. I. S. 601.) Daß ich ein Zusatzgesetz zu den bisherigen Ablösungsgesetzen beantragte, um Lücken und Widersprüche in denselben zu beseitigen, namentlich Ueberreste alter Leibeigenschaft und Gutshörigkeit vollends aufzuheben; daß ich gegen den unbedingten Ablösungszwang bei Zehnten, dagegen für die Vermuthung der kirchlichen Baulast bei denselben war; daß mir Maßregeln gegen die Zersplitterung des Grundbesitzes und andererseits zur Sicherstellung der auf ganzen Guts-Complexen ruhenden Lasten für Kirche und Schule nothwendig däuchten, daß ich beantragte, unter Entscheidung einer gemeinrechtlichen Streitfrage den Beweis von Dienstbarkeiten und Grundlasten dem angeblich Berechtigten auch alsdann aufzuerlegen, wenn er zuletzt im Besitze, d. h. in der Ausübung des Rechts war, all'

dieses hat zwar nicht jedermann gefallen, namentlich in der ersten Kammer theilweise großes Mißfallen erregt; allein regierungsfeindlich waren die darauf gegründeten Beschlüsse der zweiten Kammer nicht: vielmehr wurde von dem Ministerium mehrentheils darauf eingegangen; nur freilich der Entwurf eines Gesetzes in Betreff der Complexlasten von der Kommission, deren Berichterstatter ich war, in seinen Grundlagen angefochten und darauf von der Regierung vor der Berathung zurückgezogen. — Daß die Standesherren wegen ihrer Ansprüche auf Entschädigungsrenten für früher erhobenes Umgeld und die bereits angestellten Staatsdiener wegen ihrer Pensionsrechte in mir einen Schutzredner fanden, weil es mir weder recht noch „wohlanständig" erschien, bereits eingegangene und von den früheren Ständeversammlungen anerkannte Verpflichtungen des Staats wieder in Frage zu stellen (Verh. von 18⁴⁸/₄₉. S. 2545. 2574), war natürlich wieder nur ein Eigensinn von meiner Seite und ein Beweis mehr für meine gemeinschädlichen Grundsätze, indem ich dadurch das staatsgefährliche Märzministerium unterstützte, welches gleichfalls öfters, namentlich was die Staatsdiener-Verhältnisse betrifft, versuchten Angriffen auf wohlerworbene Rechte Widerstand leistete! Nur wird dadurch nicht der Beweis geliefert, daß ich den Rechtsboden unterminirt oder dem jeweiligen Ministerium systematisch opponirt habe. Auch dadurch würde dieser Beweis nicht erbracht, wenn etwa der Staatsanzeiger sich darauf berufen wollte, daß ich dem vom Märzministerium eingebrachten Gesetzesentwurf über die Entschädigung der Geistlichen für, durch die Ablösungen geschmälertes, Diensteinkommen theilweise entgegen getreten bin, indem es mir unbil-

lig schien, nur die Geistlichen Altwürttembergs zu entschädigen, nicht auch die Geistlichen Neuwürttembergs, noch die katholischen und Patronatgeistlichen. Daß die Entschädigung vorderhand nur bis auf $^2/_3$ des Gesammt-Einkommens beschränkt wurde, hat seinen Grund darin, weil die Wirkung des Gesetzes in seiner Ausdehnung auf alle betroffenen Kirchendiener, wie auch der Kirchenrathsdirektor, Abgeordnete v. Linden bemerkte, noch nicht zu übersehen war. Schon das Entschädigungsprincip durchzusetzen, war bei der damaligen öffentlichen Stimmung nicht leicht; ich sehe aber vollständig ein, daß weitere Abhülfe durch die Billigkeit gefordert ist, ohne durch den Staatsanzeiger hieran erinnert zu werden.

Die Art dieses Blatts, Geschichte zu verzeichnen, d. h. Ungeschehenes zu berichten, erinnert mich lebhaft an einen Kontrast, der mir im April 1849 begegnete, wo ich eines Tags von einer schwarzen Dame hören mußte: daß sie eigentlich kein Wort mit mir reden sollte, weil ich es mit den Rothen halte, während Abends ein Angestellter aus meinem Bezirke bei'm Weggehen mir eröffnete: man wäre mit meiner ständischen Wirksamkeit wohl zufrieden; nur wünsche man, daß ich weniger am Rechtsboden festhalte. Man sieht wohl, wie schwer es für einen Abgeordneten ist, Andere zu befriedigen, und es würde mich unglücklich machen, wenn ich je meine Anträge oder Abstimmungen von dem Beifall der Menge abhängig gemacht hätte. Aber ein Organ der Regierung sollte doch vorsichtiger seyn in seinem Urtheile und sich nicht zu einer so haltlosen und übelwollenden Auffassung verleiten lassen, wie sie jetzt vielfach in den unterstützten Blättern hervortritt!

Hauptsächlich legt mir der Staatsanzeiger jetzt, nach zwei Jahren, zur Last den „Reichsverfassungssturm" vom April 1849. Hier das erstemal soll ich nach ihm eine hervorstechende Rolle gespielt haben, und es ist in der That erstaunlich, was mir dabei in das Gewissen geschoben wird.

„Der Abgeordnete R. war einer der eifrigsten Beförderer und Leiter jener Bewegung, deren Zweck war, den Regenten zur unbedingten Anerkennung (der Reichsverfassung) zu zwingen. Er trug auf die Wahl des sog. Fünfzehner-Ausschusses an, der für permanent erklärt wurde; er war Berichterstatter und Vorstand dieses Ausschusses; er war Mitglied der Deputation, die sich in das Residenzschloß verfügte; er war bei dem einstimmigen Beschlusse des Ausschusses betheiligt, welcher, selbst gegen die Ansicht des Ministeriums, sogar die (sich von selbst verstehende) Bedingung, welche der Regent seiner Anerkennung der Reichsverfassung beifügen wollte, „daß diese nämlich überhaupt in Deutschland zur Geltung komme," verwarf.

So der Staatsanzeiger, indem er jedoch scheinbar entschuldigend beifügt: „der Taumel hatte damals gar Viele ergriffen; warum sollte Herr Reyscher davon frei seyn!" Bei dieser Geneigtheit des ministeriellen Blatts, meine Schuld zu vergeben, darf ich mich vielleicht beschränken auf Anführung weniger Thatsachen: Schon in der Eröffnungsrede vom 20. Sept. 1848 hatte die Regierung und in ihrer einstimmig votirten Antwortadresse die zweite Kammer das Recht der Nationalversammlung zur neuen Begründung der Ver-

fassung Deutschlands anerkannt. Auch waren die meisten Mitglieder dieser Kammer nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung eingetreten, daß das thatsächlich und rechtlich begründete Verhältniß zu Deutschland und namentlich die unbedingte Unterwerfung unter die Reichsverfassung und Centralgewalt bereits einen Theil des öffentlichen Rechts bilde und hiernach der Eid auf die Verfassung auszulegen sei. Auch diese Voraussetzung ward von der Regierung als begründet zugestanden. (Sitzung vom 22. Sept. und 3. Okt. 1848.) Von einem Zwange gegen die Krone war natürlich weder hier noch später die Rede. Wie mächtig aber der allgemeine Wunsch war, die deutsche Angelegenheit endlich geordnet zu sehen, kann man daraus ersehen, daß die am 2. April 1849 auf den Beschluß der Kammer während einer kurzen Unterbrechung der Sitzung von der Kommission entworfene Bitte an Seine Majestät den König: „als der deutscheste unter den deutschen Königen voranzugehen in der ausdrücklichen Anerkennung des lange ersehnten Verfassungswerkes“ von allen Stimmen gegen sieben angenommen wurde. (Verh. a.a. O. S. 2729.) Nicht diese in den ehrerbietigsten Ausdrücken abgefaßte und von dem König persönlich entgegen genommene Adresse der Kammer war es jedoch, welche die Krone bestimmte, dem Antrage sämmtlicher Minister, welche ihr Bleiben im Amte von dieser Entschließung abhängig gemacht hatten, nachzugeben, sondern der Wunsch der Krone, diese Minister, welche das Vertrauen des Landes besaßen, im Amte zu erhalten. Auch Männer, welche niemals dem Verdachte ausgesetzt waren, der Krone

etwas vergeben zu wollen, wie der jetzige Minister des Innern, Frhr. v. Linden, und der Domdekan v. Jaumann, beschworen den König, nachdem er bereits die Deputation abschlägig beschieden hatte, dem Drange des Augenblicks nachzugeben, und dieser weise Entschluß hat damals das Land vor einer großen Verwirrung gerettet. Von nun an war die Majorität der zweiten Kammer, auf welche sich die Regierung stützte, gesichert, und die guten Folgen davon zeigten sich namentlich bei der, der Offenburger Versammlung nachgeahmten Reutlinger Versammlung und bei der Collision mit der Nationalversammlung und Reichs-Regentschaft.

Man hat es der Fünfzehner-Kommission, welche während der Ministerkrisis eingesetzt wurde, um die entsprechenden Anträge und Berichte an die Kammer zu bringen, theilweise übel genommen, daß sie gegen die Minister persönlich den Wunsch ausdrückte: ein Vorbehalt in der von ihnen (nicht von dem König) entworfenen Erklärung, nämlich die Clausel: „daß die Reichsverfassung in Deutschland in Wirksamkeit trete", möchte entfernt werden, um nicht dem Mißtrauen, welches damals so ängstlich wucherte, neue Nahrung zu geben. Wer aber die Lage des Landes kannte, wird es erklärlich finden, wenn die Kommission, welche stets das Einverständniß mit dem Ministerium zu erhalten bemüht war, einer Einwendung, die sonst sicher in der Kammer erfolgt wäre, zuvorkommen wollte mittelst einer kleinen Aenderung, die eben deßhalb um so unverfänglicher erfolgen konnte, als die Clausel, ehrlich genommen, sich von selbst verstand. Auch daran, daß überhaupt eine Kommission von 15 Mitgliedern

niedergesetzt wurde, wird jetzt nachträglich Anstoß genommen. Ich muß jedoch — auf die Gefahr hin, parteiisch zu erscheinen — jener Kommission das Zeugniß geben, daß sie niemals, wie man behauptet hat, eine der Verfassung widerstreitende Gewalt sich angemaßt, wohl aber in Verbindung mit den muthigen Männern des Märzministeriums, welche in wichtigeren Fällen stets den Sitzungen anwohnten, den Staat über eine sehr gefährliche Klippe hinwegführen half. Die Verhandlungen der Kommission sind indessen kein Geheimniß; ihre Protokolle liegen in der ständischen Registratur. — Auch später noch, als die Ministerkrisis vorüber und die Thätigkeit der Kommission auf Berichterstattung über die deutschen Verhältnisse, sofern sie die Kammer berühren, beschränkt ward (30. April 1849), bewirkte das Zusammenwirken der Führer in der Kommission, daß unreife und zu weit gehende Anträge, womit die Kammer in der damaligen Zeit überschüttet ward, meist auf das richtige Maß zurückgeführt, daß namentlich die Beschlüsse der Reutlinger Versammlung unschädlich gemacht wurden. — Die Gefahr vom April 1849 wiederholte sich in entgegengesetzter Richtung, als vier Wochen später der Rest der Nationalversammlung nach Stuttgart übersiedelte und nebst der Reichsregentschaft unser Land in bewaffneten Zustand versetzen wollte. Nunmehr war es die staatsrechtliche Kommission, welche die Lösung der wichtigsten Fragen für die Kammer vorzubereiten hatte. Auch hier siegte, wiewohl nicht ohne Schwierigkeit, das unmittelbare staatliche Interesse der Selbsterhaltung über das nicht verkannte, aber zur Zeit leider nicht mehr realisirbare, Interesse der National-Einigung.

Meine Betheiligung bei jenen Beschlüssen, wo sich die Kammer nunmehr ebensosehr in ihrer Mehrheit gegen die Beschlüsse der sog. Nationalversammlung in Stuttgart aussprach, als sie sich früher für die Beschlüsse des vollzähligen Parlaments in Frankfurt erhoben hatte, deutet der Staatsanzeiger in dem Sinne, daß ich die Revolution nur geschürt habe, um sie nachher wieder zu hintertreiben. Nach dieser Auffassung, welche dem Wahrheitssinn des Staatsanzeigers entspricht, verzichte ich darauf, die innere Consequenz der Handlungsweise der Kammer im Juni 1849 in Vergleich mit jener vom April desselben Jahrs dem Verständnisse des Gegners näher zu bringen *). Ich verzichte ferner darauf, ihm den Unterschied von Subjection und Revolution, von Revolution und militärischer Occupation klar zu machen. Der Revolution entgieng Württemberg im April 1849, indem man sich den voraus schon anerkannten Beschlüssen der Nationalversammlung unterwarf, der fremden Occupation im Juni, indem man den Beschlüssen des Rumpfparlaments sich widersetzte.

„Zum zweitenmale — fährt der Staatsanzeiger fort — trat Hr. Reyscher in die Schranken bei der famösen Anklage gegen den damaligen provisorischen Departements-Chef des Auswärtigen (Mai und Juni 1850)."

Ob diese Anklage mit dem Staatsanzeiger eine „Absurdität"

*) Vgl. übrigens den Bericht vom 17/18. Juni 1849 in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. 12. S. 462.

genannt werden kann, überlassen wir dem unbefangenen Leser der Nr. 12—14 abgedruckten Berichte und Reden, worin zwar nicht die Anklage fundirt ist (es geschah dieß in einem besonderen Bericht des Abgeordneten M. Mohl und in der von Oberjustizassessor Propst verfaßten Anklageakte), woraus aber gleichwohl die rechtliche Unhaltbarkeit und Gefährlichkeit des damaligen ministeriellen Standpunkts hervorgeht. Die Zeit hat auch die damaligen Befürchtungen für unser inneres Verfassungsleben nur zu sehr bestätigt, und der angeklagte Frhr. v. Wächter-Spittler hat keinen Anstand genommen, nachdem er vom Staatsgerichtshofe freigesprochen war, dem Juli-Ministerium beizutreten, das nicht blos den Bund, sondern auch den Bundestag und die ganze alte Bundesverfassung wieder in Thätigkeit setzen half, während er seine Freisprechung hauptsächlich dem Umstande zu danken hatte, daß das Gericht seinen Handlungen blos die erste nicht auch die letztere Richtung zuschrieb *). Uebrigens haben die ständischer Seits gewählten Mitglieder des Staatsgerichtshofs, eines ausgenommen, die Anklage objectiv allerdings für begründet angenommen, und darunter waren P. Pfitzer, Uhland, Obertribunalprokurator Steudel, und zum Theil auch Ober-

*) Zwar versichert der Staatsanzeiger von dem jetzigen Departements-Chef des Kirchen- und Schulwesens zu wissen, daß er für seine Person noch immer nur den Bund, nicht auch den Bundestag anerkenne. Ist dieß aber glaublich bei einem Departementschef, der früher in seinen Behauptungen so weit gegangen, der selbst einen Gesandten bei dem Plenum accreditirte und jetzt Mitglied eines Ministeriums ist, das von Anfang an den Bund in allen Theilen anerkannte.

tribunaldirektor v. Baur. Eine „Absurdität", welche man der Landesversammlung imputirt, weil sie mit Ausnahme weniger Mitglieder die Anklage beschloß, imputirt man auch diesen Richtern, und wir geben dem Staatsanzeiger zu überlegen, ob das Ansehen jenes in seinen Rechtsansichten so sehr gespaltenen höchsten Gerichts dadurch gewinnen dürfte.

In Einem Punkte muß ich mich übrigens dem Staatsanzeiger allerdings schuldig bekennen, wenn er sagt:

> „Sie (die Gemäßigten, und dazu werde ich von ihm insbesondere gerechnet) lassen vom Buchstaben der Verfassung und des Gesetzes auch kein Jota nach."

Ich gieng nämlich bisher davon aus — und ich will es nur gestehen, auch als Lehrer theilte ich diese Ueberzeugung — daß die bestehenden Gesetze aufrecht zu halten seien, so lange sie nicht auf verfassungsmäßigem Wege geändert worden. In diesem Sinne stimmte ich z. B. nach Eröffnung des Landtags von $18^{48}/_{49}$, als die Wogen des „Zeitbewußtseyns" eben sehr hoch giengen, wider die Zulassung des Deutschkatholiken Dr. Scherr in die Versammlung, weil die Verfassung §. 135 den Eintritt in die Ständeversammlung von dem Bekenntnisse zu einer der drei alten christlichen Glaubensparteien abhängig macht. Ebenso erklärte ich mich auf dem ersten verfassungberathenden Landtag gegen den gleichzeitigen Eintritt von Vater und Sohn in die Landesversammlung, weil der §. 148 der Verfassung, wonach im Collisionsfalle der Vater den Sohn ausschließt, durch das Gesetz vom 1. Juli 1849 nicht aufgehoben ist. Nicht minder glaubte ich der Mehrheit der Landesversammlung widersprechen zu müssen, als dieselbe am

17. Dez. 1849 den Eintritt eines schon vor seiner Wahl in Untersuchungshaft gezogenen Abgeordneten durch unmittelbare Communikation mit dem Untersuchungsrichter bewerkstelligen wollte. Obgleich die Verfassungsurkunde den unmittelbaren Verkehr mit untergeordneten Stellen nicht besonders verbietet, so schien mir doch der Geist der Verfassung und die bisherige konstitutionelle Sitte entgegen zu seyn. Die Mehrheit war in allen diesen Fällen anderer Meinung, und es war vielleicht um so strafbarer von meiner Seite ihr den Sieg zu erschweren, als das Ministerium an der Debatte keinen Theil nahm, in den beiden letzten Fällen auch nicht einmal auf dem Kampfplatz erschien, sondern den „Gemäßigten" überließ, die Verfassung und die Rechte der Regierung aufrecht zu erhalten. Doch auch die Thronrede vom 15. März 1850 empfiehlt das „Festhalten an dem Positiven, an dem geschichtlich Vorhandenen, welches sich nicht abläugnen läßt und sich immer wieder von Neuem geltend zu machen weiß;" aber freilich im Sinne einer Wahrung des alten Rechts, d. h. des Bundesrechts, wenn auch unter Vorbehalt von Verbesserungen, während wir, in Uebereinstimmung mit der Eröffnungsrede vom 20. Sept. 1848 von dem „Erlöschen des deutschen Staatenbundes" ausgehend, auch die in den letzten Jahren erworbenen Rechte, und vor Allem das Prinzip der im Jahr 1848 erfolgten Bewegung, die vom Bunde damals zugestandene Theilnahme der Volksvertretung an der positiven Neugestaltung Deutschlands, festhalten wollten. Der einem Organe der Regierung gewiß seltsam stehende Vorwurf der Anhänglichkeit an Gesetz und Verfassung hat in der That auch blos Sinn,

wenn diese Anhänglichkeit bezogen wird auf Punkte, welche von der Regierung **nicht** festgehalten werden, wie namentlich das Gesetz vom 1. Juli 1849 und der verfassungsmäßige **ständige Ausschuß**. Daher erklärt sich auch, wenn der Verfasser in demselben Athem fortfährt:

> „sie (die Gemäßigten) sehen der einbrechenden Anarchie, der Auflösung aller Bande der Ordnung und Zucht, wie sie unabwendbar da eintritt, wo die Staatsgewalt machtlos und schwach ist, mit größter Gemüthlichkeit, ja mit einer gewissen Schadenfreude zu. Die Regierung mag zusehen, wie sie zurechtkommt."

Daß dieser Vorwurf wieder eine platte Verläumdung ist, beweist die Geschichte der Jahre 1848 und 1849, wo die Helden der Reaktion, nachdem sie die Anarchie herbeigeführt, ihren politischen Gegnern überlassen haben, die wankende Staatsgewalt aufrecht zu erhalten. Wer damals mit Vertrauen und Dank von oben aufgenommen wurde, als es gefährlicher war, wie jetzt, das Ruder zu führen, das waren die Männer, welche die gemäßigte Partei zu ihren Führern erhoben hatte, und wenn dieselben Männer jetzt, wo die Bande der Ordnung und Zucht auf's Neue von der Rückschrittspartei gelockert werden, abermals in die Schanze treten, um die Verfassung und das Gesetz zu schirmen gegen ihre natürlichen Vertheidiger, so geschieht es allerdings weder aus Vorliebe für die Personen ihrer Verfolger, noch aus unermüdlichem Interesse für den meist fruchtlosen Kampf in unsern konstitutionellen Kleinstaaten und Kleinkammern, sondern um die gesunden Reste der täglich mehr ihrer Auflösung entgegen-

gehenden bürgerlichen Gesellschaft zusammenzuhalten und damit die staatliche Zerrüttung, wenn auch nicht zu heilen, doch hinauszuschieben. Was die gemüthliche Schadenfreude betrifft, welche der Staatsanzeiger an uns bemerkt haben will, so verstehe ich, offen gestanden, diese Wendung nicht, wenn nicht etwa das Eingeständniß darin liegen soll, daß die Regierungspartei wirklich Schaden erlitten habe, was sie aber nicht zugeben wird. Oder ist vielleicht unserem offenherzigen Gegner noch das „spöttische Lächeln" auf meinen Lippen in Erinnerung, das jener Eine Polizeisoldat hinterbracht haben soll?!

Ich habe seiner Zeit — bei Berathung des Juligesetzes — in der staatsrechtlichen Kommission und in der Versammlung die Hindernisse nicht verschwiegen, welche meiner Befürchtung nach der Vereinbarung einer neuen Verfassung auf der Grundlage dieses Gesetzes entgegenstehen würden, namentlich wenn die Reichsgewalt nicht zu Stande komme. Ich habe den Versuch einen „gewagten" genannt, „gewagter als die Regierung annehme" (Verh. 1848 — 1849 Bd. V. S. 3120), und nur, um den bereits zwischen dem Ministerium und der Mehrheit geschlossenen Frieden nicht zu stören, meine Ueberzeugung der der Mehrheit und der meiner Parteigenossen untergeordnet. Dieß hielt mich jedoch nicht ab, später, nachdem einmal das Gesetz mit der Ständeversammlung verabschiedet und von der Regierung verkündet und vollzogen worden, dasselbe in meiner Stellung als Abgeordneter aufrecht zu erhalten. Auch die Regierung durfte, wenn schon das Ministerium geändert worden, nicht bei dem einen Versuche, der auf dem zweiten Landtage, in Conferenzen mit den Mi-

nistern und in einer vorläufigen Berathung von Grundsätzen einer künftigen Verfassung in der Versammlung, gemacht worden, stehen bleiben; sie durfte die Kammer, wenn sie mit ihr sich nicht vereinbaren konnte, auflösen, sie mußte aber zum mindesten es erst zu einer Berathung über ihren eigenen Verfassungs-Entwurf in der Versammlung kommen lassen, bevor sie sich zu dem Aeussersten, einer Rekonstituirung der alten Stände unter Rückoctroirung des Gesetzes vom 1. Juli, entschloß. Sie durfte endlich unter keinen Umständen den altverfassungsmäßigen Grundsatz einer fortdauernden Landesvertretung im Ausschusse antasten, und sie mußte diesen Ausschuß um so gewißer aus der unmittelbar aufgelösten Landesversammlung hervorgehen lassen, als dieß durch unzweifelhafte Bestimmungen der Verfassung gefordert ist und auch auf den beiden vorangegangenen Landtagen beobachtet worden. Selbst wenn man das Wahlsystem des Juligesetzes als staatswidrig oder etwa aus dem Grunde, weil die Voraussetzung desselben, die Reichsverfassung, nicht in Wirksamkeit getreten, verlassen wollte, war das Zurückgreifen auf den altständischen Ausschuß eine nicht motivirte und voraussichtlich erfolglose Verfassungs-Verletzung; und das Ministerium hätte nicht blos gesetzlicher, sondern auch klüger gehandelt, wenn es sich das Verfahren der Ständeversammlung vom August 1849 zum Vorbild genommen hätte, wo die zweite Kammer, welche damals allein die Ständeversammlung bildete, nachdem sie in dem Gesetz vom 1. Juli mit der Regierung die Volksvertretung neu vereinbart hatte, gleichwohl aus der eben aufgelösten, obwohl nach den Grundrechten ferner nicht mehr mögli-

chen Ständeversammlung den Ausschuß zusammensetzte. (S. Bericht vom 2. Aug. 1819 in den Verh. Bd. VI. S. 4965.) Die Verfolgung der einzelnen Ausschuß-Mitglieder, welche der Ueberzeugung lebten, ihre Pflicht zu thun, war nicht blos ungerecht, sie war auch unedel. Und diese Verfolgung dauert bis zu dieser Stunde, obschon bekannt ist, daß nicht blos der Ausschuß und die letzte Landesversammlung, welche ihn wählte, sondern auch die ersten Rechtsgelehrten des Landes das Verfahren der Regierung mißbilligen; wie denn so eben noch der Kanzler der Landesuniversität die Niederlegung seines Kanzleramts dem Eintritt in die Ständeversammlung, als restaurirter Virilstimmführer, von Amtswegen vorzog. Ich bemerke nur noch, daß mir es auch dann noch als Ehrensache erschienen wäre, meinen Posten im Ausschuß nicht zu verlassen, wenn die Stadtdirektion in Stuttgart die angedrohte Ungehorsamsstrafe vollzogen hätte.

Soll ich, nachdem die Anklage im Staatsanzeiger als lächerlich und verläumderisch nachgewiesen ist, nun in gleicher Weise auch die Gründe meiner Versetzung, wie sie der Erlaß an den akademischen Senat vom 11. April darstellt, besprechen? Diese Gründe sind: 1) feindselige Stellung gegen die Regierung in allen kritischen Momenten und systematische Opposition bei allen Hauptfragen während meiner ganzen parlamentarischen Laufbahn vom Beginn des Jahrs 1848 *) an

*) Das Ministerium übersieht, daß erst im Herbst 1848 der Landtag eröffnet wurde, erst hier also meine parlamentarische Laufbahn begann. Vielleicht hat übrigens dasselbe über mein Verhalten bei dem Vorparlament Kunde erhalten, wo ich gegen Permanenz der Versammlung, gegen Einsetzung einer provisorischen Regierung, gegen allgemeines direktes Stimmrecht u. dgl.

bis zum Schluß des Jahrs 1850; 2) „Grundsätze und Ansichten in staatsrechtlichen Dingen"; 3) Mißachtung der Rücksichten, welche schon die Gesetze der Schicklichkeit dem Staatsdiener, „selbst wenn er zugleich Ständemitglied" auferlegen. 4) Auffallende Betheiligung an einem Unternehmen thatsächlichen Ungehorsams gegen die Regierung, verbunden mit den beleidigendsten Kundgebungen (d. h. die Theilnahme an dem von der Landesversammlung gewählten Ausschusse und den zur Wahrung der Verfassung von diesem geschehenen Schritten). — Sollte ich mich im Ernste gegen diese offiziellen Vorwürfe vertheidigen, so müßte ich geradezu Früheres wiederholen, was überflüssig ist. Meine ganze bisherige Ausführung ist eine Widerlegung jenes theil-

---

war. (An eine schon am Tage vor Beginn des Vorparlaments mit Vogt gehabte Kontroverse erinnert mich Jürgens Geschichte des deutschen Verfassungswerks Bd. I. S. 40 Note.) Bei der Wahl der Nationalversammlung unterlag ich einem Kandidaten der Linken, welcher damals allerdings von einflußreicher Seite empfohlen war; auch war ich für die periodische Wahl eines Reichsoberhaupts aus einem der fürstlichen Häuser, weil Oestreich und Preußen sich nie gegenseitig unterwerfen würden. S. Aufgabe der deutschen Nationalversammlung, drei Reden, Tübingen 1848. Vgl. Zeitschrift für deutsches Recht, von Beseler, Reyscher und Wilda, Bd. XII. S. 168 f. 303 f. 448 f. — Nach meiner Wahl zum Landtagsabgeordneten von Mergentheim im Sommer 1848, wo die Ungeduld über den langsamen Gang der Verhandlungen zu Frankfurt und die verzögerte Einberufung der württembergischen Stände dem Ministerium gefährlich zu werden drohte, lud ich mit Kuhn und Schweickhardt in Tübingen zu einer Versammlung von Abgeordneten nach Göppingen ein und beantragte dort eine beruhigende Ansprache an das Volk, welche aber abgelehnt und durch einen andern Entwurf, der nachher im Merkur erschien, ersetzt wurde. — Man sieht hieraus, welche gegründete Besorgnisse ich schon damals dem Ministerium wegen meiner systematisch-oppositionellen Haltung einflösen mußte.

weise anerkennenden, in der That aber auf's Schärfste beschuldigenden Ministerial-Erlasses. Nur einige Gegenbemerkungen kann und darf ich nicht unterdrücken. Daß ich staatsrechtliche Grundsätze und Ansichten habe — von der Beschaffenheit derselben wird nichts gesagt — kann doch wohl einem Professor des Staatsrechts nicht zum Vorwurf gereichen. Ob ich aber Staatswidriges behauptet, ob ich ferner in der Form meiner Reden und Berichte in der Landesversammlung die Gesetze der Schicklichkeit oder des öffentlichen Anstandes verletzt habe, darüber kann sich der geneigte Leser nunmehr selbst ein Urtheil bilden. Bis jetzt ist mir in meinem Leben ein Vorwurf der Art nicht gemacht worden. Vielleicht hat der Herr Departements-Chef meine Aeusserungen in der schleswig-holsteinischen (Nr. 15.) oder in der kurhessischen Frage (Nr. 16. 17.) im Auge; beide Vorträge sind wie alle meine Reden erst in der Sitzung entstanden; sollte aber das empörte Rechtsgefühl im Ständesaal keinen unmittelbaren Ausdruck mehr finden dürfen? Gewiß würde es sich für einen Abgeordneten so schlecht schicken, wenn er diplomatische Zurückhaltung gegen das Ministerium beobachten wollte, als es einem Minister, zumal einem Minister der auswärtigen Beziehungen anstehen dürfte, wenn er, so oft er den Ständesaal betritt, durch übereilte Aeusserungen die Versammlung wider die Regierung aufreizen oder durch verletzende Worte gegen fremde Staaten und deren Repräsentanten unser kleines Königreich blosstellen würde. Als der damalige Herr Departements-Chef der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherr von Wächter-Spittler zum Beweise der üblen Folgen des allgemeinen direkten Wahlrechts

sich von der Tribüne aus auf die Wahl des gegenwärtigen Präsidenten der französischen Republik berief, welcher durch allerlei Bethörungen den Sieg davon getragen habe, (Verh. vom 21. Mai 1850 S. 349) schwieg ich, obgleich mir dieses Argument etwas bedenklich schien. Als aber eine feierliche Gelegenheit benützt wurde (s. Nr. 7.), um Namens der Regierung mit einem deutschen Großstaate anzubinden, welcher bis in dieses Jahrhundert Garant der würtembergischen Verfassung war, und noch jetzt mit Würtemberg in den allerwichtigsten Beziehungen sich befindet, schien es mir Pflicht eines Mitglieds der angeredeten Versammlung, bei der Frage über die Antwortadresse aufmerksam zu machen, daß wenigstens eine Beleidigung von Seite des Landes nicht vorliege. Das Schicksal des in jener Rede angegriffenen Berliner-Bündnisses hat sich erfüllt; aber nicht minder ist auch die Münchner Convention in den Hintergrund getreten. Ich habe nie große Hoffnungen sowohl zu dem einen als zu dem andern dieser Bündnisse gehegt; aber weder konnte es zur Empfehlung der Münchner Uebereinkunft gereichen, wenn die Absicht der Berliner Contrahenten (worunter auch ein Theilnehmer an der Münchner Uebereinkunft) öffentlich verdächtigt, noch auch zur Discreditirung des Berliner Projekts, wenn von Freiherrn von Wächter-Spittler Einwendungen gegen dasselbe auf dem bairischen Standpunkt vorgebracht wurden (Verh. der 1. verfassungberathenden Landesversammlung von 1849 S. 75), welche der bairische Minister von der Pfordten allerdings gegen die Frankfurter Verfassung erhoben, welche aber in der Berliner Aufstellung

schon ihre Berücksichtigung gefunden hatten, z. B. Beiziehung des Zolls zu den Reichseinkünften, welche wohl in der Frankfurter Verfassung, nicht aber in der Berliner Aufstellung sich findet.

Aus dem Erlasse vom 11. April geht übrigens nunmehr hervor, daß das württembergische Unterrichts-Ministerium den §. 22. der bei uns noch als Gesetz geltenden Grundrechte:

„die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei"

entweder nicht mehr anerkennt oder doch in seiner Anwendung auf eine Weise beschränkt, daß derselbe als Regel aufgehoben wird. Man kann dem Ministerium vollständig zugeben, daß auch jener allgemeine Satz, der hauptsächlich nur aus dem Grunde angefochten worden ist, weil er sich von selbst verstehe, im Zwecke des Staates und des Unterrichts seine nothwendige Beschränkung finde; aber er darf nicht in die unsichere Maxime der Duldsamkeit noch in die negative Tugend nicht allzugroßer Aengstlichkeit umgewandelt werden. Namentlich sollte ein Lehrer nicht wegen abweichender politischer Ansichten, sofern solche nur innerhalb der Grenzen des Rechts und der Sittlichkeit sich bewegen, entfernt, noch überhaupt der Maßstab seiner Tüchtigkeit anderwärts gesucht werden, als in seinen Lehrvorträgen, seinen Schriften und seinem Privatwandel. Hierüber aber muß doch dem unmittelbar vorgesetzten Kollegium zunächst ein Urtheil zukommen. Auch versteht es sich wohl von selbst, daß der Betheiligte erst über die Anklagepunkte gehört und zur Vertheidigung seiner Lehrsätze — wenn es sich in der That um diese handelt — zugelassen werde; schon um der höchsten Behörde die demüthi-

gende Entdeckung zu ersparen, daß sie auf unwahre Voraus- setzungen ihr Urtheil gegründet. „Eines Mannes Red' ist keine Red', man muß die Theile hören beed'". Dieser alte Grundsatz ist in mehr als Einer Beziehung gegen mich — und, wenn es wahr sein sollte, daß meine Dienste noch ferner der Universität hätten nützlich sein können, auch gegen diese hohe Lehranstalt verletzt worden. Demüthigend wäre aber für den Universitätslehrer gewiß schon an und für sich das Bewußtsein, einer freien Wissenschaft nur alsdann dienen zu dürfen, wenn er auf seinen Antheil an der staatsbürgerlichen Freiheit verzichtet oder von dieser nur Gebrauch macht — im Sinne des jeweiligen Ministeriums. Wie mißlich es ist, unabhängigere Naturen auf diese Weise bändigen zu wollen, hat sich in den wenigen Fällen gezeigt, wo die Regierung bisher davon Gebrauch gemacht hat: 1) bei Ludwig Uhland, welcher im Jahr 1833 durch Verweigerung des Urlaubs sich veranlaßt fand, seinen Abschied als Professor zu nehmen, um als Abgeordneter der Stadt Stuttgart (welche in einem großen Wahlkampf gegen den Regierungskandidaten sich für ihn entschieden hatte) in die Ständeversammlung einzutreten. Dadurch ist der Universität Tübingen ein treuer Lehrer und ein wahrer Edelstein von Charakter und Bildung für immer entzogen worden: denn als nach dem März 1848 Uhland von der Regierung aufgefordert wurde, wieder einzutreten, lehnte er diese Ehre ab; dagegen schickte ihn die Regierung nunmehr als ihren Vertrauensmann nach Frankfurt. 2) Bei Robert Mohl, welcher im Jahr 1846 wegen eines ohne sein Verschulden zur Oeffentlichkeit gelangten Wahl-

schreibens als Regierungsrath nach Ulm versetzt wurde *); worauf er seinen Abschied nahm. Eben jetzt trat die Regierung mit Mohl, welcher einstweilen Professor in Heidelberg, dann Reichsjustizminister geworden war, in Unterhandlung wegen Uebernahme des Kanzleramts in Tübingen, das Wächter abgegeben hat. Er hat jedoch bereits die ihm zugedachte Ehre abgelehnt. Ein bekannter Fall von Urlaubs-Verweigerung hat gleichfalls für die Regierung keine Früchte getragen: Fr. Römer, früher Kriegsrath, nahm 1833 gleichzeitig mit Uhland seinen Abschied, trat also gleichwohl in die Kammer und 1848 in das Ministerium. Jetzt ist er Kammerpräsident.

Ich muß noch einen Augenblick auf meine Angelegenheit zurückkommen. Hatte der akademische Senat auf seine Eingabe eine so ganz unbefriedigende, auf augenscheinlichen Unrichtigkeiten beruhende Antwort erhalten, so konnte ich natürlich von dem Ministerium, an das ich mich gar nicht gewendet hatte, auch keine genügende Auskunft erwarten. Doch war ich einigermaßen überrascht bei Lesung des Ministerial-Erlasses vom 22. April, worin ich kurz dahin belehrt werde:

> „daß die erwähnte Versetzung in dem durch die offenkündigen politischen Grundsätze, welche derselbe (Professor Reyscher) in auffallender Weise an den Tag gelegt und welche es nicht gestatten, ihm den Unterricht der akademischen Jugend zumal in einer mit der Politik in so vielfachen Beziehungen stehenden Wissenschaft länger zu belassen, verlorenen Vertrauen der Staatsregierung ihren Grund habe".

*) Mit demselben Prädikate, das mir jetzt in gleichem Falle zu Theil wurde, daß er „das Vertrauen der Regierung verloren habe“.

Da meine politischen Grundsätze im Wesentlichen noch jetzt dieselben sind, wie vor 21 Jahren, wo ich als ausserordentlicher Professor bei der Universität eintrat, und da ich auch wegen meiner staatsrechtlichen Grundsätze und Ansichten in dieser langen Zeit niemals in Collision mit der Landesregierung gekommen bin, welche mich vielmehr wegen des bekannten Fakultätsgutachtens in der hannover'schen Verfassungsstreitigkeit bei dem deutschen Bunde, wie bei der hannover'schen Regierung auf eine von mir immer dankbarst anerkannte Weise in Schutz nahm, so kann — ich muß es wiederholen und das Ministerium selbst gibt dieß zu — nur meine ständische Thätigkeit mir das „Vertrauen der Staatsregierung" entzogen haben*). Obgleich mir bewußt, auch im Ständesaale dem Staate gedient, das Wohl des Landes und seiner Regierung nach dem Maß meiner Kräfte gefördert, und unter schwierigen Verhältnissen, wo es galt, die ganze Persönlichkeit einzusetzen, Schaden von beiden abgewendet zu haben, so fand ich doch den Beruf eines Abgeordneten nicht darin, das jeweilige Ministerium zu unterstützen, sondern nach freier Ueberzeugung demjenigen beizustimmen, was dem Gemeinwesen zuträglich ist. Da ich „offenkundig" mich nicht zu einer extremen politischen Partei bekenne, noch jemals bekannt habe, vielmehr auf den vier Landtagen, welchen ich als Abgeordneter desselben Bezirks anwohnte, bestrebt war, eine friedliche Lösung der Aufgaben, namentlich der Hauptaufgabe der drei letzten Landtage, der Verfassungsrevision, herbeizuführen, so könnte ich mich über

*) Das Zeugniß des Senats und der Fakultät s. Nr. 26. Note. Nr. 27 und 29.

den Verlust des Vertrauens der „Staatsregierung" d. h. des gegenwärtigen Ministeriums, so empfindlich er mir auch sein mußte, nöthigenfalls beruhigen. Wenn aber das Ministerium mich durchaus zum berühmten Manne, zum politischen Märtyrer machen wollte, so durfte es wenigstens mir nicht zumuthen, mich selbst aufzugeben. Man hat mich um meiner ständischen Wirksamkeit willen vom Lehramt entfernt und — dadurch das einzige Hinderniß hinweggeräumt, welches nach dienstlichen Rücksichten meinem Wiedereintritt in den Ständesaal entgegenstehen konnte. Man hat mich des höheren Vertrauens verlustig erklärt und — mir nicht gestattet, dem Vertrauen von einer andern Seite, das unter dem Wechsel der politischen Verhältnisse der letzten Jahre sich gleich geblieben ist, zu entsprechen. So bot sich einem freien Manne, einem Mann von Ehre keine andere Wahl, als aus dem Staatsdienst zu scheiden, welcher unter diesen Umständen so wenig ehrenvoll für seine Person als für die Stelle war, die man ihm zugedacht hatte. Ich konnte diesen Beschluß jetzt um so beruhigter fassen, da nun auch meine Freunde, welchen ich bis zu diesem, mir unzweifelhaften Momente nachgegeben hatte, meinen Austritt aus dem Staatsdienst billigen mußten. Das Verlassen der Lehrstelle ist mir schwer geworden, der Abschied von der neuen, nicht gesuchten Stelle, verschaffte mir eine Erleichterung, weil ich dadurch der Ungewißheit überhoben wurde, ob der octroirte Beruf mir auch Freude bereiten und ob ich — ihm zusagen würde.

Mit dem Wiederzusammentritt der alten Stände ist die Geschichte unsres Verfassungsstreits an einem neuen Abschnitt

angekommen. Es schien mir nicht, daß diejenigen, welche in den letzten Jahren das Mögliche von politischen Verbesserungen erstrebten, besonderen Grund hätten, sich bei der restaurirten Ständeversammlung zu betheiligen; denn ich sehe auch nicht die Möglichkeit, die Aufgabe dieses Landtags auf ehrenvolle Weise zu lösen. Weder ist von den fürstlichen und gräflichen Unterzeichnern des bekannten Protests (Nr. 11.) eine zeitgemäße Nachgiebigkeit zu erwarten, noch auch kann die Regierung auf dem Standpunkte, den sie in Frankfurt und Dresden eingenommen, ihnen einen Verzicht zumuthen auf Vorrechte, welche ihnen die Bundesakte eingeräumt hat, obgleich diese Rechte in Württemberg bereits gesetzlich gefallen sind. Wir werden also wieder das alte Schauspiel erleben von einem unfruchtbaren Streite zweier Kammern, wovon die eine die alte, untergegangene, die andere die neue Zeit, theilweise vielleicht die Zukunft vertritt, und dieses Schauspiel wird um so unerquicklicher seyn, als die erste Kammer großentheils, und theilweise auch die zweite Kammer, Bestandtheile enthält, welche nicht mehr in unsern Gesetzen anerkannt, welche durch das Gesetz vom 1. Juli ausdrücklich entfernt sind und nun, wieder in die Mitte der Landesvertretung gestellt, eine thatsächliche Protestation gegen alles dasjenige bilden, was seither gegen ihre Standesvorrechte geschehen ist.

Man sagt zwar: die Regierung habe drei vergebliche Versuche mit dem Gesetze vom 1. Juli 1849 gemacht, und nach den Grundsätzen einer „redlichen Auslegung" gelte alsdann wieder das alte Gesetz. Allein weder das Staatsrecht noch die allgemeine Auslegungskunst kennen ein solches Verfahren,

welches die Kraft des Gesetzes von Mentalreservationen abhängig macht, die dem Buchstaben desselben widerstreiten. Auch nach der von dem Geheimerath seiner Zeit versuchten und von dem Oktober-Ministerium adoptirten Interpretation (s. S. 12.) wäre es doch nur die Absicht des Gesetzes vom 1. Juli gewesen, nach dem dritten und letzten Versuche mit der Landesversammlung die alten Stände, mit Ausscheidung der durch Standesvorrechte Berufenen, wieder aufleben zu lassen. Es läßt sich aber nicht sagen, daß drei Versuche der Verfassungsberathung vergeblich gewesen: denn nur einmal kam, wie früher bemerkt, die Landesversammlung selbst dazu, ihre Ansicht über die Verfassungssache auszusprechen, indem einzelne Grundsätze über Zusammensetzung der Volksvertretung aufgestellt wurden, wovon die Versammlung ausgehen würde. Zu einer Berathung des von der Regierung erst der dritten Landesversammlung übergebenen vollständigen Verfassungs-Entwurfs kam es gar nicht; selbst die Kommission hatte ihren Bericht noch nicht bis zu Ende erstattet, als gleich nach der Vertagung der Landtag wegen des angesonnenen außerordentlichen Kredits für militärische Rüstungen (Nr. 17.) mit der Regierung uneins und deßhalb aufgelöst wurde. Noch weniger entspricht die Ständeversammlung in ihrer jetzigen Zusammensetzung dem „Bewußtseyn,“ womit auch das Staatsoberhaupt nach dem Zeugniß des Geheimeraths das Gesetz vom 1. Juli aufgenommen hat.

Wenn ich ungeachtet dieser rechtlichen Bedenken auf den Wunsch meiner Freunde und meiner Wähler in die nunmeh-

rige zweite Kammer eintrat, so geschah es hauptsächlich darum, weil man das Volk in dieser schwierigen Zeit nicht ohne thatsächliche Vertretung, nicht ohne Rath und Hülfe lassen kann. Sollte ein Auskunftsmittel gefunden werden, um unser Land aus der grenzenlosen Verwirrung, worin es sich befindet, zu befreien, so werde ich dasselbe nicht darum verschmähen, weil wir uns nicht auf legitimem Boden befinden. Daß wir es nicht sind, und was sonst am Rechte gesündigt worden, kommt darum nicht auf Rechnung derjenigen, die wir vertreten. Aber eine bestimmte Hoffnung auf Einigung vermochte ich meinen Wählern nicht zu geben. Auch die äußeren politischen Verhältnisse sind dem Verfassungswerk jetzt weniger günstig, als vor Einem Jahre, wo ich glaubte, daß man zugreifen solle. Sie verheißen dem, was etwa geschaffen werden sollte, wie dem, was bereits Gesetz geworden ist, keine sichere Dauer. Das schlimmste Zeichen der Zeit ist jedoch die Charakterlosigkeit, womit jetzt eine staatsrechtliche Stellung gegen die andere aufgegeben wird; der Leichtsinn, womit man der Zukunft entgegen geht, als ob ein Staat oder eine Regierung ohne rechtliche Unterlage bestehen oder eine solche so leicht wieder gewinnen könnte. Mag auch das Bestehende noch so gerechtem Tadel ausgesetzt seyn: der Grundsatz jedenfalls, daß nicht Gewalt, sondern Gesetz nur dasselbe zu ändern vermöge, ist von großem Werthe, ist der Pfeiler, welcher allein der letzten Revolution widerstanden hat. Wird ihn der nächste Sturm wiederfinden?

Man glaube nicht, daß diese trübe Betrachtung eingegeben sei blos durch Erfahrungen, die ich kürzlich in meiner

Person gemacht habe. Als Mitglied des langen Landtags von $18^{48}/_{49}$, sowie der darauf folgenden verfassungberathenden oder vielmehr nicht berathenden Landesversammlungen glaube ich hinlängliche Proben von Ausdauer und Mäßigung abgelegt zu haben, als daß ich nicht hoffen könnte, unabhängig von persönlichen Empfindlichkeiten, auch die neue Probe zu bestehen. Welches Maß der Achtung auch der Volksvertretung von Seite der jeweiligen Lenker der Staatsgewalt zu Theil werden mag: für diejenigen, welche berufen sind, die öffentlichen Rechte zu wahren, kann eine Kränkung dieser Rechte nur ein Grund seyn, sie zu vertheidigen, nicht verzweifelnd sich zurückzuziehen. In diesem Sinne habe ich an allen Schritten des Ausschusses theilgenommen, welche zum Zweck hatten, den alten verfassungsmäßigen Grundsatz einer fortdauernden Landesvertretung aufrecht zu erhalten. In demselben Sinne werde ich troß der Fruchtlosigkeit dieser Bemühungen und der Folgen, welche solche für mich gehabt haben, auch in der Ständeversammlung die Rechte und Interessen des Landes zu vertheidigen suchen; denn es geziemt sich überall mehr, über der Person die Sache nicht zu vergessen, als bei der Sache immer nur wieder an die Person zu denken.

Stuttgart, den 20. Mai 1851.

Reyscher.

Inhalt.

Seite

1. Rede des Abgeordneten Reyscher bei Berathung der Antwortadresse in Betreff der deutschen Frage 1
2. Bericht der staatsrechtlichen und Verfassungs-Kommission, betreffend die von dem Gesammt-Ministerium behauptete fortwährende Existenz der Kammer der Standesherren 7
3. Rede des Abgeordneten Reyscher über die von dem Ministerium angesonnene Steuerverwilligung bis Ende Juni 1850 . . 15
4. Correferat des Abgeordneten Reyscher, die Behandlung der Verfassungs-Revision betreffend 19
5. Rede des Correferenten Reyscher über denselben Gegenstand in der Landesversammlung 24
6. Correspondenz in Betreff eines dem Abgeordneten Reyscher zur Last gelegten Zeitungs-Artikels 27
7. Ueber die bei Eröffnung der zweiten verfassungberathenden Landesversammlung am 15. März 1850 gehaltene Thronrede . . 39
8. Minoritäts-Erachten in Betreff der Verfassungsvorlage von dem Abgeordneten Reyscher 42
9. Rede des Abgeordneten Reyscher über die Zusammensetzung der Landesvertretung, gehalten in der Landesversammlung . . 56
10. Rede des Abgeordneten Reyscher über denselben Gegenstand . 68
11. Worte des Abgeordneten Reyscher über den Protest der vormaligen Standesherren 72
12. Bericht der Verfassungskommission, betreffend die Aeußerungen des Departementschefs der auswärtigen Angelegenheiten über die Fortdauer des deutschen Bundes und der Bundesakte . . 75
13. Rede des Abgeordneten Reyscher über denselben Gegenstand . 98
14. Mündlicher Bericht des Abgeordneten Reyscher über das königl. Rescript vom 12. Juni 1850 in Betreff der Bundesfrage . . 102
15. Worte des Abg. Reyscher in der Schleswig-Holstein'schen Sache 113
16. Rede desselben Abgeordneten in der kurhessischen Sache . . 116
17. Rede des Abgeordneten Reyscher über die militärischen Rüstungen und den Vertrag zu Bregenz 122
18. Vorstellung des Ausschusses der Landesversammlung wegen der von dem Ministerium ausgegangenen Verfassungsverletzung . 130

19. Erlaß des k. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens an das Rektoramt der Universität, betreffend die Abberufung des Abgeordneten Reyscher von Stuttgart 135
20. Antwort des Prof. Reyscher an das Rektoramt 137
21. Erlaß des Ministeriums des Innern an die königl. Stadtdirektion Stuttgart, betreffend das Verbot der Vornahme von amtlichen Handlungen durch den von der aufgelösten Landesversammlung gewählten Ausschuß 137
22. Mündliche Erklärung des Professor Dr. Reyscher bei Eröffnung vorstehenden Erlasses durch das Oberamt Tübingen . . . 138
23. Gerichtliche Vernehmung des Professor Reyscher in Betreff seiner Theilnahme am Ausschuß 141
24. Erlaß des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens an den akademischen Senat in Tübingen, betreffend die Versetzung des Professor Reyscher an die Kreisregierung zu Ulm 147
25. Eingabe des Professor Reyscher bei dem königl. Geheimerath . 148
26. Erlaß des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens an den akademischen Senat in Tübingen, betreffend die Bitte des letztern um Belassung des Professor Reyscher bei der Universität . . 149
27. Schreiben des akademischen Senats an Professor Reyscher . . 151
28. Erlaß des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens an das Rektoramt der Universität Tübingen, betreffend die Beschwerde des Prof. Reyscher 152
29. Schreiben der Juristenfakultät an Professor Reyscher . . . 155
30. Antwortschreiben des Regierungsraths Reyscher an den akademischen Senat 156
31. Antwortschreiben des Regierungsraths Reyscher an die Juristen-Fakultät 157
32. Bitte des Regierungsraths Reyscher um Erlaubniß zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl als Abgeordneter zur Ständeversammlung 158
33. K. Entschließung, betreffend den abgeschlagenen Urlaub . . 159
34. Entlassungsgesuch des Regierungsraths Reyscher 160
35. K. Entschließung, betreffend die nachgesuchte Entlassung des Regierungsraths Reyscher 161
36. Abschiedsworte an die Studirenden bei einem dargebrachten Fackelzuge 162

1.

Rede des Abgeordneten Reyscher bei Berathung der Antwortadresse in Betreff der deutschen Frage
vom 11. Dezember 1849.

Die Minderheit der Landesversammlung, bestehend aus 15 Mitgliedern (unter 64), welchen sich bei der Abstimmung hin und wieder einige andere Mitglieder beigesellten, hatte den Gegenentwurf zu einer Antwortadresse auf die Thronrede übergeben, wonach in Betreff der deutschen Frage Folgendes gesagt werden sollte:

„Wir theilen mit der Regierung Eurer Majestät das Bedauern, daß eine definitive Ordnung der deutschen Verfassungs-Angelegenheit, wie sie dem Wunsche des deutschen Volkes nach nationaler Einigung entspricht, noch nicht zu Stande gekommen. Wenn Württemberg keine Schuld trägt, daß das Werk der deutschen Nationalversammlung, die Reichsverfassung vom 28. März 1849, nicht zur Ausführung gelangt ist, da Eure Königliche Majestät im Einverständniß mit der Volkskammer und unter freudiger Zustimmung des ganzen Landes Höchst Ihre Anerkennung jener Verfassung ausgesprochen haben, so wird die Volksvertretung dieses Landes, ferne von jeder selbstsüchtigen Sonderbestrebung, gerne zu einem Versuche die Hand bieten, um auf einem neuen Reichstage die Vereinigung der deutschen Stämme zu bewirken".

„Denn wir sind des Dafürhaltens, daß es fortwährend dringende Pflicht der Regierungen, wie der Volksvertretungen sei, auf eine bundesstaatliche Vereinigung ernstlichst hinzuwirken und hiebei ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die dem deutschen Volke gegebenen, in Württemberg zum Landesgesetz erhobenen Grundrechte — einschließlich der die Standesvorrechte betreffenden Bestimmungen — ihre Berücksichtigung finden; daß die deutsche Nation in einem Volkshause vertreten sei, und daß den Befugnissen der einzelnen Länder im Bundesstaate nicht jene Ausdehnung gegeben werde, welche die Kraft der Bundesgewalt schwächen und das Endziel: die Ehre, die Macht, die Freiheit und den Wohlstand Deutschlands, vereiteln müßte".

„Sollte Oestreich, bei Festhaltung seiner alle östreichischen Länder umfassenden Gesammtverfassung, dem Bundesstaate beizutreten gehindert sein, so stehen wir nicht an, uns dahin auszusprechen, daß die Interessen Deutschlands eine feste Einigung, selbst ohne Oestreich, gebieterisch fordern, und wenn jene unsere Befürchtung gegründet ist, so wird es, wie wir hoffen, den gemeinschaftlichen Bemühungen der andern, in dem zu schaffenden Bundesstaate zusammentretenden Stämme gelingen, unsere östreichischen Brüder innerhalb des Kreises einer weiteren, die geistige und materielle Wohlfarth beider Theile fördernden Vereinigung uns näher zu bringen".

Ueber die württembergische Verfassungsfrage enthielt der Gegenentwurf folgende Stelle:

„Die Vorlagen der Regierung Eurer Königlichen Majestät in Betreff der Revision der Landesverfassung werden wir mit Gewissenhaftigkeit prüfen und in reifliche Erwägung ziehen, in wie weit dieselben mit den im Gesetz vom 1. Juli 1849 bezeichneten Grundlagen jener Revision und mit den Sitten und Gewohnheiten, den Wünschen und Bedürfnissen des Volks übereinstimmen".

Der Abg. Reyscher vertrat diesen Minderheits-Entwurf in folgender Rede:

Meine Herren! Wenn ich eine Stelle des Kommissions-Entwurfs in's Auge fasse, wo es heißt:

„Einig in Einem Gefühle, der Liebe zum engeren und weiteren Vaterlande, gehen wir den Berathungen entgegen, zu welchen uns das Gesetz berufen hat" —

so gebe ich die Hoffnung nicht auf, daß es gelingen werde, uns über die wichtigsten Aufgaben unserer Berathungen zu verständigen. Ob es heute gelingen wird, ist mir durch den Anblick des §. 2. des Kommissions-Entwurfes, der von der deutschen Frage handelt, zweifelhaft geworden; und doch ist die Antwortadresse dazu bestimmt, den politischen Gesinnungen dieser Versammlung Ausdruck zu geben, das Programm der Versammlung gegenüber von dem Lande und dem Ministerium zu sein. Es ist mir und den mit mir verbundenen Freunden, welche den Gegenentwurf unterzeichnet haben, unmöglich gewesen, den heutigen Standpunkt der deutschen Frage zu verläugnen und durch festes Beharren auf einer Form des Reichsverbandes, die Niemand mit uns theilt, die Lösung dieser so überaus wichtigen Frage noch länger hinauszu-

schieben. Angesichts des kranken Zustandes unseres Vaterlandes genügt es nicht, vergebliche Klagen über die rasche Wendung der Dinge auszustoßen, sondern es gilt, rettende Hand anzulegen.

Die Kommission schlägt in §. 2. Ziff. 4. mit Rücksicht auf die unumwundene Anerkennung, welche der Reichsverfassung früher von der württembergischen Regierung gezollt worden, den Satz vor: daß die Regierung ihre eifrigsten Bemühungen auch ferner dahin richten möge, der Reichsverfassung bei den übrigen deutschen Staaten Geltung zu verschaffen, und daß die Regierung keiner andern Regelung der deutschen Frage sich anschließen möge. Es wird also erwartet, daß die württembergische Regierung ihre diplomatischen und Streitkräfte dazu verwende, um die deutsche Reichsverfassung in Deutschland einzuführen. Meine Herren! Sie wissen wohl, daß der Einfluß des Gesandten im Auslande auf den Kräften des Staates beruht, den er repräsentirt; und Sie wissen eben so gut, daß die Hülfsmittel des württembergischen Staates nicht von der Bedeutung sind, um einem Ansinnen, wie das hier ausgesprochene, Nachdruck zu geben; Sie wissen ferner, daß es der Wunsch des Landes nicht ist, die Vertretung des württembergischen Staates im Auslande beizubehalten; ebenso daß es nicht der Wunsch des Landes ist, eine große Armee auf den Beinen zu erhalten. Meine Herren! Täuschen wir uns nicht über den Stand der deutschen Frage. Auch ich glaubte früher, daß in der Reichsverfassung, wie sie durch die Nationalversammlung in Frankfurt beschlossen und verkündigt wurde, eine endliche Lösung gegeben sei. Ich bin zwar nicht mit allen Bestimmungen dieser Verfassung einverstanden, eben so auch nicht mit allen Bestimmungen des Reichswahlgesetzes; ich glaubte aber, daß einer späteren Revision auf dem Reichstage es vorbehalten bleiben müsse, im Sinne der einen oder andern Partei eine Ausgleichung zu Stande zu bringen. Württemberg ist vorangegangen in der Anerkennung der Reichsverfassung; allein die Hoffnung, daß die anderen Königreiche in Deutschland nachfolgen werden, hat sich nicht erfüllt. Die deutsche Reichsverfassung ist zu

Grunde gegangen an dem Erbübel der Deutschen, an dem **mal des Allemands**, wie der berühmte Prinz Eugen von Savoyen sich ausdrückte — an der Uneinigkeitskrankheit. Und nicht nur die Fürsten waren uneinig: denn 29 souveräne Fürsten und Städte in Deutschland haben sich der Reichsverfassung unterworfen und waren eben so schnell bereit, dem Dreikönigsbündnisse sich anzuschließen —; auch die Parteien im Volke waren uneinig. Wäre die Nation zu rechter Zeit einig geworden — ich glaube, die Fürsten hätten es sich gefallen lassen. Meine Herren! Ich läugne nicht, das Mißtrauen gegen diejenige Regierung, welche sich jetzt an die Spitze der deutschen Angelegenheiten gestellt hat, ist theilweise begründet. Wir bedürfen Preußen; Preußen bedarf unsrer. Preußen bedarf des Ruhmes, und es hat ihn verschmäht in einer Angelegenheit, die mehr als irgend eine andere eine deutsche war, in der Sache der Angehörigen der Herzogthümer Schleswig und Holstein, welche mehr wie wir Alle Deutsche sind. Preußen bedarf des Vertrauens der Nation, und es hat das Vertrauen der Nation, welches in keiner höheren Weise sich aussprechen konnte, als in dem Anerbieten der deutschen Krone, zurückgewiesen. Ich gebe dieß Alles zu; ich gebe auch zu, daß die preußische Politik bis jetzt keine deutsche, keine nationale ist. Allein wenn wir aufrichtig sein wollen, so können wir der Regierung eines einzelnen deutschen Landes auch nicht zumuthen, zu einer nationalen Politik sich zu erheben, ehe sie an der Spitze der Nation selbst steht.

Und an wen wollen wir uns denn halten? Wollen wir uns an Oesterreich halten? Ja ich würde die Hand dazu bieten. Ein natürlicher Zug leitet uns Süddeutsche nach Oesterreich, besonders einen großen Theil von Oberschwaben, aber auch einen Theil des Unterlandes, einen Theil gerade desjenigen Bezirkes, den ich vertrete. Die einfache Sitte, die rechtliche Gesinnung des österreichischen Kaiserhauses ist den früheren vorderösterreichischen Unterthanen noch wohl im Gedächtniß. Allein Oesterreich will ja nicht eintreten, weder in den Bundesstaat, wie er in Frankfurt beschlos-

sen worden ist, noch in den durch Preußen proponirten. Wenn nun Oesterreich nichts von uns will, wie sollen wir mit ihm gehen? Wir gehen allerdings mit Oesterreich, so weit Oesterreich mit uns gehen will; allein nur so weit kann unser Weg ein gemeinsamer sein, als jeder Theil denselben betritt. Uebrigens ist die Frage nicht die: wollen wir uns anschließen an Preußen oder Oesterreich, sondern die: wollen wir uns anschließen an die 16 Millionen guter Deutschen in der preußischen Monarchie oder an jene Millionen, welche die österreichische Regierung vertritt? Wenn Sie Großdeutsche sein wollen, meine Herren, so dürfen Sie keinen einzigen deutschen Stamm ausschließen, am wenigsten aber eine so große Zahl Deutscher, als in der preußischen Monarchie wohnen. Ich bemerkte vorhin, der bei weitem größere Theil der deutschen Staaten hätte sich dem Dreikönigsbündniß angeschlossen; zurück aber sind noch die Königreiche und namentlich die, welche der Frankfurter Verfassung sich nicht angeschlossen haben. Was ist nun wohl der Grund, warum die königlichen Regierungen auch dieser neuen Form ihre Zustimmung nicht geben? Der Grund muß derselbe sein, wie bei der Frankfurter Verfassung, der nämlich, daß man auf eine Souveränetät, die man bisher besessen hat, nicht gerne verzichtet; eine Erscheinung, die in der menschlichen Natur begründet ist.

Die Stellung Württembergs bei dieser Frage ist sehr schwierig, und zwar zunächst aus dem Grunde, weil die württembergische Regierung sich früher ganz aufrichtig an die Reichsverfassung angeschlossen hat und es nicht Sache des deutschen Mannes ist, seine Gesinnungen über Nacht zu wechseln und heute so, morgen aber anders zu sein. Ein Einzelner mag dieß thun können und unter veränderten Umständen rasch einer andern Ueberzeugung sich hingeben; die Regierung eines Staates aber kann dieß nicht, sie darf nicht schnell wie ein Kind die Ansichten wechseln, sie muß erst überlegen, was den Interessen des Staates angemessen ist, sie muß überlegen, durch welche Verbindung diese Interessen am sichersten gefördert werden; denn ein kleiner Staat kann in der Politik nicht

für sich gehen, sondern er muß sich an irgend einen mächtigen Verbündeten anschließen. Deßhalb glaube ich allerdings selbst, daß unsere Regierung nicht mit offenen Armen dem Dreikönigs- oder jetzt vielmehr Einkönigsbunde zueilen darf; aber ich glaube, daß wir Angesichts der Bedürfnisse unseres Landes, das einmal nicht allein stehen kann, unsere Regierung auffordern müssen, für den Zweck der Verständigung das Mögliche zu thun, und namentlich die Vereinigung mit denjenigen Regierungen anzustreben, in deren Interesse eine solche ebenfalls liegt, damit nicht die deutsche Sache untergehe; denn, meine Herren, der Untergang der deutschen Sache wäre auch unser eigener Untergang! — Deßhalb hat der von uns ausgehende Entwurf allerdings nicht das Ansinnen an die württembergische Regierung gestellt, ihren Zutritt zu dem preußischen Bündniß zu erklären, aber den Wunsch ausgesprochen, daß die Regierung an den Grundsätzen der bundesstaatlichen Verfassung festhalten und eine Vereinigung mit den andern Staaten anstreben möge. Sie wird sich nicht anschließen, ohne eine Garantie dafür zu haben, daß wirklich Etwas zu Stande komme, und sie wird es nicht thun, ohne unsern konstitutionellen Freiheiten jede Sicherheit zu wahren. Ich gebe zwar zu, daß die politische Einheit Deutschlands ein großes Gut ist, ein Gut, welchem sogar manche Freiheit und auch ein Theil der in der Frankfurter Verfassung garantirten Freiheiten hingegeben werden kann; aber die Freiheit überhaupt darf nicht dafür zum Opfer gebracht werden. Es muß festgehalten werden an dem, was man bereits hat, und namentlich darf die Vertretung im eigenen Lande unter keinen Umständen hingegeben werden. Aus diesen Gründen bin ich in dem Falle, in Beziehung auf §. 2. auch heute noch festzuhalten an dem Entwurfe der Minorität.

Es ist gestern schon und heute wieder von dem Vereinbarungsprincip die Rede gewesen im Gegensatze zu dem Princip der unbedingten Souveränetät der Nation; es ist aber von dem Abgeordneten von Oehringen selbst zugegeben worden, daß durch dieses Princip eine Vereinbarung mit den Regierungen keineswegs aus-

geschlossen sei, nur müsse diese Vereinbarung auf den Grund der Frankfurter Reichsverfassung stattfinden. Soll eine Verständigung in Wirklichkeit statthaben, so muß von zwei streitenden Theilen jeder etwas von seiner Meinung aufgeben, und wenn der eine mit Starrheit festhält an dem, was er einmal ausgesprochen hat, so kann von einer Verständigung keine Rede sein; wenn also von einer Seite aus eigensinnig an der Frankfurter Verfassung festgehalten wird, während diese Verfassung von der andern Seite nicht unbedingt anerkannt werden will, so ist eine Vereinigung nicht zu hoffen. Die Hauptsache, meine Herren, ist aber die, und daran halten auch wir fest, daß auf einem neuen Reichstage, auf einer neuen Versammlung von Vertretern derjenigen deutschen Stämme, welche künftig zu Deutschland gehören wollen, die Verfassung Deutschlands festgestellt und durch einen feierlichen Vertrag besiegelt werde!

2.

Bericht der staatsrechtlichen und Verfassungs-Kommission, betreffend die von dem Gesammt-Ministerium behauptete fortwährende Existenz der Kammer der Standesherren,

vom 12. Dezember 1849.

(Berichterstatter Reyscher.)

Der provisorische Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherr v. Wächter Spittler, hatte in der Sitzung vom 12. Dezember 1849 bei Fortsetzung der Adresseberathung auf eine Bemerkung des Abgeordneten Süßkind, in Betreff früherer Verhandlungen der ersten Kammer, die Worte fallen lassen: „deren Mitglied ich bin,“ und als er deßhalb von einigen Stimmen verbessert wurde, welche riefen: „War! war! Es gibt keine erste Kammer mehr“ erwiedert: „Meine Herren, die erste Kammer hat noch nicht aufgehört. Wir sind zwar im Begriffe, eine Revision unsers Staatsgrundgesetzes vorzunehmen, bei welcher das, was die Grundrechte promulgirt haben, in Vollzug gesetzt werden soll. Dieses Werk ist aber bis jetzt noch nicht zu Stande gekommen und die Folge davon ist die,

daß die erste Kammer, wie früher noch besteht.« Diese gelegenheitliche Aeusserung erregte das größte Aufsehen bei allen Theilen des Hauses, und der Abgeordnete Reyscher ward zum Organ der Versammlung, indem er versetzte: »Der Herr Departements-Chef des Auswärtigen hat so eben seine Eigenschaft als Mitglied der Kammer der Standesherren in Anspruch genommen und sofort positiv behauptet, daß dieselbe noch jetzt existire. Diese Behauptung steht im Widerspruche mit dem Art. 1. des verabschiedeten Gesetzes vom 1. Juli, wo es heißt:

»»An die Stelle der bisherigen nach den Vorschriften des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 zusammengesetzten Ständeversammlung wird nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Eine Versammlung von Vertretern des Volkes berufen.««

»Die Kammer der Standesherren war eine Leiche zu Ende des vorigen Landtages, sie hat sich selbst aufgelöst, die Mitglieder derselben sind auseinander gegangen. Die Kammer der Standesherren ist aber noch außerdem durch ein Gesetz und zwar ein rechtskräftiges Gesetz, auf dessen Grund wir hier zusammenstehen und stehen werden, aufgehoben worden, und ich glaube nicht unrichtig zu handeln und zu fühlen, wenn ich im Namen des Landes gegen eine Behauptung protestire, die die Kammer der Standesherren wieder in's Leben rufen will für einen Fall, den ich nicht näher bezeichnen mag.«

Sämmtliche übrige Mitglieder der Versammlung schloßen sich dieser Verwahrung an, indem sie sich von ihren Sitzen erhoben, mit Ausnahme der Abgeordneten Kapff, Kuhn, Bendel und v. Rüpplin.

Nachstehender Kommissionsbericht enthält die wesentlichen Gründe, aus welchen sich die Landesversammlung folgenden Tags zu einer von dem Abgeordneten Seeger verfaßten Adresse an die Staatsregierung fast mit Stimmeneinhelligkeit entschloß. Auch die andern Anträge der Kommission wurden mit überwiegender Mehrheit angenommen.

In der Sitzung vom 12. d. Mts äußerte der provisorische Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, daß die Kammer der Standesherren derzeit noch bestehe und daß er selbst als Mitglied dieser Kammer sich fortwährend betrachte. Als hierauf von allen Seiten des Hauses Protestation eingelegt wurde, schloß sich der Departements-Chef des Innern nicht nur jener Aeußerung seines Kollegen an, sondern fügte auch noch hinzu, daß die Verfassung vom Jahre 1819 rücksichtlich der Form der stän-

dischen Vertretung und der Standesvorrechte in derselben noch nicht aufgehoben sei, und daß die Regierung vorkommenden Falles dieser Ansicht praktische Geltung verschaffen werde. Die übrigen Departements-Chefs bestätigten diesen Ausspruch durch Erhebung von ihren Sitzen.

Diese Erklärung des Gesammtministeriums befindet sich in vollständigem Widerspruche mit dem bestehenden Rechte; denn

1) ist durch das Gesetz vom 1. Juli d. J. Art. 1 an die Stelle der bisherigen nach Kap. IX. der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 zusammengesetzten Ständeversammlung Eine neue Versammlung von Vertretern des Volkes berufen und diese in das Rechtsverhältniß der bisherigen Ständeversammlung ausdrücklich eingesetzt worden. Eine Fortdauer der früheren Landesvertretung neben der neuen Versammlung, welche in der Form des alten Ausschusses beantragt war, ist bei Verabschiedung des Gesetzes vom 1. Juli abgelehnt worden.
Verh. d. K. d. Abg. von 1849. Bd. V. S. 3111. 3112.
Bericht der staatsrechtlichen Kommission in den Verh. d. K. d. Abg. I. Beil.-Bd. S. 659.

2) Ist durch dasselbe Gesetz Art. 2 die Zuständigkeit der Ständeversammlung näher dahin bestimmt worden, daß zunächst die Verabschiedung derjenigen Abänderungen der Landesverfassung, welche in Folge der Abschaffung der Standesvorrechte und anderer Bestimmungen der deutschen Reichsverfassung nothwendig werden, oder sich sonst als zweckmäßig erwiesen haben, weiterhin aber auch alle diejenigen Staatsgeschäfte unter ihre Thätigkeit fallen, welche zu dem Wirkungskreise der Ständeversammlung gehören und welche entweder von der Staatsregierung an sie gebracht oder von der Versammlung selbst durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder für so dringend erklärt werden, daß ihre Erledigung nicht

bis auf den unmittelbar nach Abschluß der neuen Verfassung einzuberufenden ordentlichen Landtag verschoben werden kann;

3) der Art. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 1. Juli bestimmt:

„Bis zur Verabschiedung der neuen Verfassung bleiben die Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819, so weit sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz und nach Maßgabe des Einführungsgesetzes durch die als Landesgesetz geltenden Grundrechte des deutschen Volkes abgeändert sind, in Kraft.“

Hieraus ergibt sich abermals, daß die in dem Gesetz vom 1. Juli aufgehobene Form der ständischen Vertretung nicht mehr als zu Recht bestehend betrachtet werden kann;

4) ist die vorige auf den Grund der Verfassung vom Jahre 1819 berufene Ständeversammlung durch Königl. Dekret vom 11. August d. J. aufgelöst worden;

5) für den Fall der Auflösung der gegenwärtigen Versammlung bestimmt der Art. 26 des Gesetzes vom 1. Juli, daß längstens binnen 3 Monaten eine neue Versammlung nach den Vorschriften eben dieses Gesetzes einzuberufen sei;

6) ein Rückgriff auf die frühere Form der Repräsentation und namentlich die Wiedereinführung der Kammer der Standesherren ist schon ausgeschlossen durch die in Württemberg als Landesgesetz geltenden Grundrechte §. 7 Satz 2 und das Reichsgesetz über Einführung der Grundrechte Art. VIII.

Antrag:

Die zur Revision der Landesverfassung einberufene Versammlung von Volksvertretern möge der Königl. Staatsregierung in einer besonders zu entwerfenden Adresse erklären:

1) die durch die Verfassung von 1819 festgesetzte Landesvertretung ist nach den angeführten Gesetzesbestimmungen für immer aufgehoben;

2) die nach dem Gesetze vom 1. Juli gewählten, beziehungsweise im Falle der Auflösung nach demselben Gesetze zu erneuernde Landesversammlung ist die einzige Vertretung des Landes, bis durch Verabschiedung zwischen der Regierung und der Landesversammlung eine neue Landesvertretung zu Stande gekommen sein wird;
3) ein Ministerium, welches unternehmen sollte, gegen die klaren Bestimmungen der Grundrechte und des einen Theil des württembergischen Verfassungsrechtes bildenden Gesetzes vom 1. Juli d. J. zu handeln, würde eines offenbaren Verfassungs- und Gesetzesbruches sich schuldig machen.

Mündlich fügte der Berichterstatter in der Versammlung vom 13. Dezember noch Folgendes bei:

Der Herr Departements-Chef des Innern, dem sich seine Herren Kollegen angeschlossen haben, beruft sich auf den Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juli d. J., wo es heißt:

„Ihre Thätigkeit — nämlich die Thätigkeit der gegenwärtigen Versammlung — erstreckt sich zunächst auf Verabschiedung derjenigen Abänderungen der Landesverfassung, welche in Folge der Abschaffung der Standesvorrechte und anderer Bestimmungen der deutschen Reichsverfassung nothwendig werden, oder sich sonst als zweckmäßig erwiesen haben.“

Es ist ganz richtig: die nächste Aufgabe dieser Versammlung ist die Berathung einer neuen Verfassung; allein derselbe Art. 2 bestimmt auch noch weiter:

„Bis zur Verabschiedung der neuen Verfassung bleiben die Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819, soweit sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz und nach Maßgabe des Einführungsgesetzes durch die als Landesgesetz geltenden Grundrechte des deutschen Volkes abgeändert sind, in Kraft.“

Auch geht aus dem Gesetz vom 1. Juli hervor, daß nicht bloß die Berathung einer neuen Verfassung zu der Aufgabe dieser Versammlung gehört, sondern auch die ganze übrige Wirksamkeit einer Ständeversammlung auf sie übergegangen ist, wenn gleich das Gesetz der Wirksamkeit dieser Versammlung in so fern eine Schranke setzt, als abgesehen von der Verfassung nur solche Gegenstände von ihr berathen werden sollen, die entweder von der Regierung an sie gebracht, oder durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Mitglieder dieser Versammlung als dringend bezeichnet werden. Das Gesetz bestimmt ausdrücklich, daß diese Versammlung in das ganze Rechtsverhältniß der bisherigen Ständeversammlung eingetreten sei. Auch geht aus demselben hervor, daß diese Versammlung an und für sich eben so viele Rechte hat, wie eine andere Versammlung, und es ist nur als eine Ausnahme zu betrachten, wenn Beschränkungen gemacht sind zum Zweck der Förderung des Verfassungswerkes.

Ferner wird sich auf den Sinn berufen, in welchem die Sanktion des Gesetzes vom 1. Juli d. J. von der Regierung erfolgt sei. — Meine Herren! Bei der Anwendung eines Gesetzes kommt es zunächst auf die Worte desselben an. Sind diese klar, so kann nach allgemeinen Grundsätzen nicht zu einer künstlichen Auslegung gegriffen werden. In dem vorliegenden Falle sind nun aber nicht bloß die Worte des Gesetzes klar, sondern es sprechen auch die vorangegangenen Verhandlungen ganz unzweifelhaft und bestimmt aus, daß die gegenwärtige Versammlung an die Stelle der früheren Landesvertretung getreten sei und diese frühere Landesvertretung für alle Zeiten aufgehört habe. Welche Mittheilungen zwischen der Krone und dem Geheimenrathe, beziehungsweise dem Gesammtministerium stattfanden, ist mir nicht bekannt. Diese Mittheilungen existiren für das Land nicht: für das Land existirt nur das im Regierungsblatt promulgirte Gesetz.

Es ist sich ferner darauf berufen worden, daß die Regierung ganz andere Artikel eingebracht habe, daß darüber Berathung in

der ständischen Kommission gepflogen worden und man dann in der Kammer selbst über die wesentlichsten, für das Land bedeutungsvollsten Sätze mit einem Stillschweigen weggegangen sei, worüber man nur staunen könne. — Es ist richtig, daß von Seiten der Staatsregierung ein Entwurf eingebracht wurde, nach welchem neben dieser Versammlung noch der alte ständische Ausschuß bestehen sollte, damit die Landesversammlung in ihren Verfassungsberathungen nicht gehindert sei. In jenem alten Ausschuß war nun allerdings das Princip der früheren Landesvertretung insoweit aufrecht erhalten, als derselbe eben aus der alten Landesvertretung hervorgehen sollte. Aber die Regierung beabsichtigte nicht, außer dem Ausschusse auch noch die frühere Landesversammlung nöthigenfalls wieder zusammentreten zu lassen, sondern der größere Ausschuß sollte gerade das Surrogat der früheren Landesvertretung sein. Weil sich nun aber in diesem Ausschusse noch Elemente gefunden hätten, die der früheren Landesvertretung angehörten, und es unpassend schien, zwei Landesvertretungen, eine alte und eine neue, neben einander bestehen zu lassen; weil man fürchten mußte, daß zwischen diesen beiden Körpern Kollisionen entstehen möchten; weil es ferner hätte auffallen müssen, in diesem Ausschusse noch Standesherren zu sehen, deren Vorrechte durch die Grundrechte abgeschafft sind, und weil es endlich auch dem bisherigen konstitutionellen Rechte ganz widerspricht, zu einer und derselben Zeit eine Landesversammlung und einen Ausschuß wirken zu lassen, glaubte man in der staatsrechtlichen Kommission, ohne daß ein erheblicher Widerspruch von Seiten der anwesenden Minister entgegengesetzt wurde, darauf antragen zu sollen, daß der Ausschuß gestrichen werde, und die Folge davon war, daß dann die Geschäfte, die dem Ausschuß hätten zugewiesen werden sollen, nach dem Antrage der Regierung auf die Landesversammlung selbst übergingen.

Der Herr Minister des Innern sagte gestern: die gegenwärtige Versammlung sei nur eine außerordentliche. Dieß ist in

sofern zuzugeben, als die gegenwärtige Versammlung keine periodisch wiederkehrende ist und nicht wie die früheren Ständeversammlungen für drei Jahre den Etat nothwendig festzustellen hat. Auch in dem Gesetz selbst ist der Gegensatz zu einem ordentlichen Landtage gemacht; aber nicht gegenüber von der früheren, sondern der künftigen Landesversammlung, die, wenn die Verfassung vollendet ist, die Aufgabe haben wird, die ordentlichen Geschäfte eines Landtages zu besorgen.

Ferner wurde gesagt, es sei noch keine neue Versammlung konstituirt, die gegenwärtige Versammlung sei nur eine konstituirende und keine konstituirte Versammlung. Auch hier ist dem Herrn Departements-Chef zuzugeben, daß die gegenwärtige Versammlung zunächst nur eine konstituirende ist. Daraus folgt aber nicht, daß neben ihr noch eine konstituirte Versammlung hergehe; denn gerade darum, weil die frühere konstituirte Versammlung aufgehoben ist, soll eine neue Versammlung von uns komponirt werden. Auch hier ist zwischen „konstituirt“ und „konstituirend“ nicht ein Gegensatz zu der früheren, sondern der künftigen Versammlung zu machen. Es ist durchaus nicht nöthig, daß eine konstituirende und eine konstituirte Versammlung zugleich bestehen. Es würde dieß im Gegentheil einen inneren Widerspruch enthalten. Die württembergische Landesversammlung von den Jahren 1815 und 1817 war eine konstituirende Versammlung, ohne daß eine konstituirte neben ihr bestanden hätte. Die konstituirte Versammlung folgte erst, nachdem die Verfassung fertig war.

Der Herr Minister des Innern, dessen juristischer Scharfsinn allgemein bekannt ist, wird mir zugeben, daß ein Recht, welches einmal erloschen, im Zweifel nicht wieder auflebt. Wenn also das Recht der früheren Landesvertretung aufgehört hat, so müßte erst bewiesen werden, daß dasselbe wieder erstanden sei. Die Todten kehren bekanntlich nicht zurück. Es müßte sonach im Gesetz vom 1. Juli ausgesprochen sein, daß wenn die Regierung mit der gegenwärtigen Versammlung nicht gehen könne, alsdann das alte

Recht wieder aufwache. Dieß ist nun aber in jenem Gesetz so wenig geschehen, daß aus den vorangegangenen Verhandlungen und aus den Bestimmungen jenes Gesetzes und den Grundrechten, wie der Abgeordnete Seeger in der Adresse noch weiter darthun wird, gerade das Gegentheil hervorgeht. Weiteres behalte ich mir vor für den Fall, daß die Debatte es nöthig machen sollte.

3.

Rede des Abgeordneten Reyscher über die von dem Ministerium angesonnene Steuerverwilligung bis Ende Juni 1850, vom 19. Dezember 1849.

Die letzte nach der Verfassung von 1819 berufene Ständeversammlung hatte zum Etat von 18⁴⁸/₄₉ manche Ersparnisse beschlossen, welche von dem damaligen Ministerium zugegeben wurden. Dessenungeachtet dauerten manche, durch jenen Etat beseitigte Ausgaben notorisch fort; ein neuer Etat ward seither noch nicht vorgelegt, noch weniger verabschiedet; es fanden vielmehr seit Juli 1849 nur provisorische Verwilligungen statt. Wenn nun gleich die provisorisch angesonnenen Steuern zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse nicht einmal zureichten, vielmehr ohne Zweifel ein neues Deficit zu erwarten war, so bestand doch in der Landesversammlung keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß dem Ansinnen einer Verwilligung bis zu Ende des Rechnungsjahrs nicht zu entsprechen sei. Denn wenn auch der Staatshaushalt dadurch in große Unordnung und Unsicherheit gerieth, daß nicht wie früher der Etat vor Beginn der Finanzperiode verabschiedet, sondern die Steuer immer nur „brockenweise“ verwilligt wurde, so war diesem doch, wie der Abgeordnete Stockmayer bemerkte, nur dadurch abzuhelfen, daß der Etat so bald als möglich eingebracht wurde. Indessen beantragte der Abgeordnete Huk, die Steuern provisorisch bis zum 31. März 1850 zu verlängern, während die Finanzkommission die Forterhebung nur bis 15. Februar gestatten wollte. Der Antrag Huks wurde mit 37 gegen 23 Stimmen abgelehnt, und sofort der Kommissionsantrag mit 54 gegen 6 angenommen. Es konnte nicht fehlen, daß die auswärtige Politik des Ministeriums, sowie die Drohung, auf die frühere Landesvertretung zurückzugreifen, eine Mißstimmung auch bei der gemäßigten Partei hervorrief, welche sie jedoch nicht abhielt, dem Ministerium einen hinreichenden Zeitraum zu Einbringung des Etats zu lassen.

Da über die Sache schon sehr viel gesprochen wurde, so will ich mich kurz fassen und besonders mich nicht auf die Papiergeldfrage einlassen, ebenso wenig auf die andere Frage, die heute wieder von dem Ministertische aus berührt wurde, ob nämlich ein Zurückgreifen auf die frühere Landesvertretung zulässig sei. Ich schließe mich dem Abgeordneten Huck an.

Noch niemals, meine Herren, so lange die Verfassung besteht, ist einer Landesvertretung ein solches Vertrauensvotum angesonnen worden, wie dasjenige, das in dem Gesetzesentwurfe, welchen Sie vor sich haben, enthalten ist. Die Gründe, die mich bestimmen, gegen dieses Vertrauensvotum zu sein, sind folgende: Einmal nämlich ist es — worauf auch die Kommission aufmerksam macht — ein staatsrechtlicher Grund, nämlich die Rücksicht auf die §§. 110 und 111 der Verfassung, nach welchen dem Ansinnen einer Steuerbewilligung jedesmal eine genaue Nachweisung über die Nothwendigkeit vorangehen muß. Es ist allerdings früher einmal vorgekommen, daß eine Steuerbewilligung auf vier Jahre ausgedehnt wurde; allein dieses Präjudiz kann hier nicht geltend gemacht werden, weil jene Bewilligung auf den Grund einer Nachweisung und eines Etats erfolgte, der bei den Ständen eingebracht und von ihnen geprüft wurde. Man hat sich ferner auf Vorgänge des letzten Landtags berufen, wo auch in provisorischer Weise die Steuer bewilligt worden ist. Jetzt ist aber unsere Stellung eine ganz andere, als auf dem vorigen Landtage. Damals war ein förmlicher Etat eingebracht, der an die Finanzkommission gewiesen und von welcher sofort dahin Bericht erstattet wurde, daß nach genommener Einsicht vorläufig bewilligt werden könne. In dem gegenwärtigen Fall haben wir aber noch gar keinen Bericht von der Kommission; denn sie ist noch gar nicht in der Lage gewesen, zu prüfen, da eine Vorlage fehlt. Ein anderer Unterschied besteht darin: die frühere Bewilligung war eine provisorische und erstreckte sich nur auf einen oder zwei Monate, während die jetzige Bewilligung den Charakter einer definitiven

annimmt, sofern nämlich von dem Finanzministerium uns angesonnen wird, wir sollen die Forterhebung der Steuern bis zum Ende des Monats Juni 1850, also bis zum Ablauf des Finanzjahrs zugeben.

Es ist der letzten Ständeversammlung der Vorwurf gemacht worden, daß sie die Verabschiedung des Etats verschleppt habe, wodurch die Finanzverwaltung in die üble Lage gebracht worden sei, der jetzigen Landesversammlung keinen Etat vorlegen zu können. Bei der früheren Finanzkommission ist der Etat allerdings sehr lange gewesen; allein ein Abschluß der Sache wurde damals besonders durch die Vorlagen der Regierung verhindert, indem immer wieder neue Geldansinnen gemacht wurden: von dem Reichsministerium sind für die Flotte und die Reichsarmee neue Summen gefordert worden, und diese mußten bewilligt, aber auch erst geprüft werden. Ich glaube, daß das vorige Ministerium und die Ständeversammlung gegen den gemachten Vorwurf wohl werden gerechtfertigt werden können. Uebrigens ist auch dem gegenwärtigen Finanzministerium nicht vorgeworfen worden, daß es mit seinen Vorlagen noch im Rückstande sei; denn es versteht sich von selbst, daß, wenn die letzte Staatsrechnung noch nicht abgeschlossen werden konnte, sie auch nicht zur Prüfung vorgelegt und darauf nicht ein neuer Etat gegründet werden kann. Indessen hat der Herr Finanzminister selbst zugegeben, daß im Laufe von einigen Monaten diese Vorlage an uns kommen könne, und wenn dieß der Fall ist, so hat die Finanzkommission auch noch Zeit, den Etat zu prüfen und wir werden die Bewilligung des letzten Vierteljahrs aussprechen können; unter welcher Voraussetzung dann auch der Vorschrift der Verfassungsurkunde genügt wird.

Ein zweiter Grund ist ein finanzieller. Wir haben, aufrichtig gesagt, noch keine Bürgschaft dafür, daß von der gegenwärtigen Verwaltung diejenigen Ersparnisse werden eingehalten werden, die von der früheren Ständeversammlung beschlossen worden sind. Ich habe die Ueberzeugung, daß nicht bloß jene, sondern

auch noch weiter gehende Ersparnisse werden nothwendig werden, wenn das Land nicht in eine noch schlimmere Lage gebracht werden soll, als diejenige ist, in welcher es sich gegenwärtig befindet. Das Ministerium hat in seinem Programm von der Nothwendigkeit gesprochen, die Steuern zu erhöhen; allein es hat bereits zugegeben, daß dieß im laufenden Etatsjahre nicht geschehen werde, und ich glaube auch in der That, daß es bei unseren gegenwärtigen volkswirthschaftlichen Zuständen eine reine Unmöglichkeit ist, von dem Volke höhere Steuern zu verlangen, als die bisherigen. Soll dieses Land und soll die Regierung dieses Landes künftig fortbestehen, so müssen Sie, meine Herren, sparen, wo Sie können: im Kriegsdepartement, im Departement der auswärtigen Angelegenheiten, überhaupt in allen Departements; und ich muß gestehen, daß die Mittheilung von Seiten des Ministertisches, daß solche Ersparnisse unmöglich seien, mich sehr beunruhigt hat.

Ein dritter Grund ist ein politischer. Die politische Lage unseres Vaterlandes war noch nie eine so bedrohliche, wie sie es jetzt ist. Das gegenwärtige Ministerium hat dem Interim seine Zustimmung gegeben, welches eingeführt worden ist zur Erhaltung des deutschen Bundes. In diesem Interim ist eine zweifache Staatsgewalt über Deutschland gestellt. Statt der gewünschten, von dem Volke so sehnlich gehofften Einheit haben wir hiernach eine Zweiheit und voraussichtlich auch eine Entzweiung zu gewarten. Wenn der Zweck des Interims die Aufrechthaltung des deutschen Bundes und wenn es richtig ist, was der Herr Minister des Innern neulich sagte: daß das alte Bundesstaatsrecht durch irgend eine Nöthigung wieder werde in's Leben gerufen werden, dann haben wir hier nichts weiter zu suchen und zu hoffen; dann sind alle Verhandlungen über die künftige Verfassung Württembergs umsonst; alsdann kehrt, allerdings nicht durch den Willen unseres Ministeriums, aber durch den Willen der Kontrahenten des Interims der Art. 14 der Bundesakte wieder zurück, nach welchem die Standesherren — ich meine die eigentlichen Standes-

herren — das Recht haben, in der Landstandschaft eine Virilstimme zu führen.

Ich sagte: die politische Lage des Vaterlandes sei eine bedrohlichere, als sie es jemals war, und brauche Sie auf nichts weiter aufmerksam zu machen, als auf die Truppen, die in unserer Nachbarschaft sind. Ich glaube nicht, daß die Regierung unseres Landes nothwendig haben wird, fremde Hülfe herbeizurufen: das Land ist so ruhig, wie es niemals gewesen ist, ja es befindet sich in einer unheimlichen Ruhe. Ich glaube, daß die Ruhe und Ordnung in diesem Lande von unserem jetzigen Ministerium viel eher aufrecht erhalten werden kann, als von dem vorigen, und daß letzteres wenigstens in dieser Hinsicht in dem Ministerialprogramm keinen Vorwurf verdient hat. Das Land ist ruhig, aber mit der Hoffnung auf eine bessere Zukunft.

Ich muß noch eine Saite anschlagen. Ich bin mit geringen Hoffnungen in diese Versammlung getreten, habe aber doch immer noch etwas gehofft: daß nämlich, was die redliche Kraft des Einzelnen erringen kann, mir auch beschieden sein werde. Nach demjenigen aber, was ich sah und hörte, sowohl unter den Mitgliedern dieses Hauses, als zwischen der Versammlung und dem Ministerium, bin ich entmuthigt und erwarte nichts mehr von der gegenwärtigen Versammlung, wenn nicht andere Zusagen von Seiten des Ministeriums kommen. Es besteht ein Riß zwischen dem Ministerium und dieser Versammlung, oder ich kann sagen: zwischen dem Ministerium und dem Lande. Meine Herren! **Sehen Sie zu, daß dieser Riß nicht weiter hinauf greift!**

4.

Correferat des Abgeordneten Reyscher, die Behandlung der Verfassungs-Revision betreffend,

ausgegeben am 21. Dezember 1849.

Das Ministerium hatte der zur Verfassungs-Revision, insbesondere zur Verabschiedung der durch „Abschaffung der Standesvorrechte und durch andere Be-

stimmungen der Reichsverfassung" nothwendig gewordenen Aenderungen, einberufenen Landesversammlung zunächst einen Entwurf über Abänderung des 9. Kapitels der Verfassung „von den Landständen" vorgelegt und weitere Vorlagen in Aussicht gestellt, mit der Bemerkung, „daß sich die Revision der Verfassung wenigstens für jetzt auf diejenigen Abschnitte beschränken sollte, deren Umgestaltung sogleich verwirklicht werden könne, und als ein unzweifelhaftes Bedürfniß erscheinen." Die Grundrechte, soweit sie unmittelbar anwendbar seyen, wurden als gültig anerkannt; soweit sie aber Prinzipien aufstellen, zu deren Verwirklichung Veränderungen der Landesgesetzgebung und des Organismus der Staatsbehörden nothwendig seyn werden, solle, allerdings mit möglichster Schonung der Kräfte des Landes, Bedacht darauf genommen werden, daß sie allmählig in unsere Staatseinrichtungen aufgenommen werden. Eine besondere Wiederholung dieser Sätze in der Verfassung schien dem Ministerium nicht angemessen; „besser sei es, wenn ihnen durch die That entsprochen werde." Die Mehrheit der Verfassungs-Kommission beantragte, die Regierung um möglichst baldige Einbringung des Entwurfs für eine durchgreifende Aenderung der Verfassung zu bitten, einstweilen aber die Kommission mit ungesäumter selbständiger Bearbeitung eines Entwurfs zu beauftragen. Der Correferent war, wie sich aus nachstehendem Bericht ergibt, abweichender Ansicht, und ihm traten die Abgeordneten Huck und Mack bei. Als Ergänzung des Correferats lassen wir die mündliche Vertheidigung des Correferenten in der Versammlung Nr. 5 folgen; es bedarf jedoch kaum der Bemerkung, daß auch hier die Minoritäts-Anträge abgelehnt wurden.

Das Bedürfniß einer Umarbeitung der ganzen Verfassung erkenne ich vollständig an — ich wüßte in der That nicht, welcher Abschnitt der Verfassungs-Urkunde von der Revision unberührt bleiben könnte. Auch damit bin ich einverstanden, daß die bis jetzt erfolgte Vorlage der K. Regierung, betreffend die Aenderungen des Abschnitts IX. der Verfassungs-Urkunde, nicht befriedigend ist. Es fragt sich jedoch:

1) ist es zweckmäßig, in diesem Augenblicke die Umbildung des ganzen Verfassungswerkes in Angriff zu nehmen? und, wenn diese Frage bejaht werden sollte,

2) ist es zweckmäßig, die Regierung jetzt schon um Vorlegung eines vollständigen Entwurfs der Verfassung zu bitten, oder

durch die ständische Kommission einen solchen Entwurf alsbald ausarbeiten zu lassen?

Der Kommissionsbericht bejaht die erste Frage; in Hinsicht auf die zweite Frage aber spricht er die Ansicht aus, daß beide Wege betreten, also die Regierung um einen vollständigen Entwurf gebeten, und gleichzeitig die Kommission mit Anfertigung eines solchen Entwurfs beauftragt werden solle. Ich bin in beiderlei Beziehungen abweichender Ansicht.

Zu 1. Es liegt auf flacher Hand, daß bevor die deutsche Verfassungs-Angelegenheit erledigt, d. h. die Form des Reichs definitiv festgestellt ist, die Verfassung eines einzelnen Landes nicht durchgängig geregelt werden kann. Nicht blos die auswärtigen Beziehungen, auch die inneren Verhältnisse, namentlich die Rechte der Staatsgewalt, die Befugnisse der Landesvertretung erhalten ihre Bestimmung durch die Reichsverfassung. Auch diejenigen, welche die Frankfurter Reichsverfassung jetzt noch durchzusetzen hoffen, werden dieß zugeben, eben damit aber einräumen müssen, daß der Grund für die zu revidirende Landesverfassung noch nicht vollständig gelegt ist. Zwar wird von ihnen nur der Abschnitt III. der Frankfurter Verfassung, welcher von dem Reichsoberhaupte handelt, als einer Revision bedürftig behauptet; allein jeder Staatskundige weiß, daß von den Bestimmungen über das Subjekt der Staatsgewalt, als dem Schlußsteine des ganzen Gebäudes, auch das Objekt dieser Gewalt und die Form ihrer Ausübung, kurz die ganze übrige Verfassung mehr oder weniger bedingt ist. Je weniger also die absoluten Anhänger der Frankfurter Verfassung darauf ausgehen, die Regierungsform, wie sie in jener Verfassung vorgesehen ist, unter allen Umständen festzuhalten, um so mehr müssen sie gerade darauf bestehen, daß in der Revision der Landesverfassungen nicht allzurasch vorgeschritten werde. Ist es ja in diesem Augenblicke noch ganz ungewiß, ob und wie das künftige Reich sich bilden, ob Deutschland mit Oesterreich zu einer bloßen Conföderation zurückkehren oder ohne Oesterreich zu einem Föderativstaat sich ge-

stalten wird. Selbst die einfache Bestimmung des Rechtsverhältnisses unseres Landes zum deutschen Gesammtvaterland, wie sie in der bisherigen Verfassungs-Urkunde gegeben war, würde hiernach gegründeten Bedenken unterliegen; denn für jetzt ist keine positive Gewalt über Deutschland gesetzt, deren Beschlüssen sich die Landesversammlung als Gesetzen zum Voraus unterwerfen würde, einzig unter der Bedingung, daß sie von dem Staatsoberhaupte publicirt seyen. Das Interim, welchem die württembergische Regierung beigetreten, ohne die Landesversammlung zu vernehmen, ist nur provisorisch; das bundesstaatliche Verhältniß aber, welches die meisten Staaten Deutschlands mit Preußen anstreben, scheint von der Mehrheit unserer Landesversammlung schon darum nicht gewünscht zu werden, weil ein neuer Entwurf der Reichsverfassung, der von dem Werke der Nationalversammlung mehrfach abweicht, dabei zu Grund gelegt worden. Jedenfalls ist es ungewiß, ob Württemberg beitreten wird und jetzt noch mit Erfolg beitreten kann. Gewiß aber ist, daß auf demjenigen Weg, welchen die Mehrheit der Landesversammlung im Auge hat, — einfachem Festhalten der Frankfurter Verfassung — für die Revision des Abschnitts 1. der württembergischen Landesverfassung nichts erwartet werden kann; denn hier bliebe nichts übrig, als auf die Durchführung des Reichsverbands vorerst zu verzichten, sofern die Bedingungen der Revision, eine unbedingte Anerkennung der Frankfurter Verfassung und Berufung eines Reichstags nach den Grundsätzen des Reichswahlgesetzes, nicht zu realisiren sind.

Wenn der Regierung von manchen Seiten das Recht bestritten wird, auf eine Vereinigung der deutschen Regierungen und Stämme hinzuwirken, so finde ich dieß auf dem theoretischen Standpunkte des Berichterstatters *) ganz folgerichtig. Allein die Theorie ist in Staatssachen, wo so häufig die Gewalt der Umstände entscheidet,

*) Moriz Mohl, d. h. auf dem Standpunkte der Volkssouveränität oder der „einzig und allein“ beschließenden Nationalversammlung.

nicht ausreichend. Praktisch überwiegend ist, nach Lage der Sache, das Bedürfniß der Vereinbarung, wenn überhaupt noch etwas Gemeinsames zu Stande kommen soll. Und hievon ausgegangen erkenne ich, in Widerstreit mit dem Berichterstatter, nicht nur eine Befugniß, sondern auch die Pflicht der Staatsregierung, auf eine Vereinigung mit den anderen Regierungen und Stämmen Deutschlands hinzuwirken, um wenigstens zu versuchen, ob nicht eine der Frankfurter Verfassung sich annähernde bundesstaatliche Einrichtung, die doch die Sanktionirung durch einen künftigen Reichstag nöthig hätte, jetzt noch erzielt werden kann.

Welchen Einfluß ein solcher Reichstag auf die, einen Theil der Reichsverfassung bildenden, Grundrechte üben wird, läßt sich nicht vorhersehen. Einzelne Grundrechte, wie z. B. das Recht der Uebersiedlung und des freien Gewerbebetriebs, sind an sich schon abhängig von dem Zustandekommen des Reichs und der Reichsgesetzgebung. Andere lassen sich auch ohne Reichsverband in einem Lande durchführen, z. B. Freiheit der Presse, das Vereins- und Versammlungsrecht.

Diese sind theils schon durch das im Lande recipirte Gesetz über die Grundrechte verbürgt, theils wird die Verfassungsarbeit Gelegenheit darbieten, sie einzuführen und näher zu bestimmen. Ganz besonders wünschenswerth ist es aber, daß diejenigen Aenderungen, welche in Folge der Abschaffung der Standesvorrechte nothwendig werden, alsbald der Landesverfassung angeeignet werden; denn darin liegt zugleich eine Garantie, daß sie uns nicht mehr entzogen werden.

Zu 2. Wenn es nach dem Angeführten nicht möglich ist, die Landesverfassung in allen Beziehungen jetzt schon, vor definitiver Festsetzung der deutschen Verfassung, neu zu gestalten, so fällt eben damit auch die zweite Frage vorerst hinweg. Doch wird es allerdings nöthig seyn, die Revision auf weitere Punkte als das Kap. IX. der Verfassungs-Urkunde zu erstrecken; ich mache namentlich auf Kap. IV. von den Staatsbehörden, Kap. V. von den Gemeinden und Kap. VI. von den Kirchen aufmerksam.

Mein Antrag geht hienach dahin:

1) die Regierung zu bitten, die Vorlagen über Revision des Verfassungswerks, soweit dieß vor Abschluß des deutschen Verfassungswerks möglich ist, zu vervollständigen, namentlich den Entwurf einer Umgestaltung des Geheimenraths und der übrigen Rechtsverhältnisse der Staatsdiener ungesäumt einzubringen;

2) die Kommission zu beauftragen, die von der Regierung eingebrachten Vorschläge über diejenigen Aenderungen, welche in Folge der Abschaffung der Standesvorrechte nothwendig werden, alsbald zu prüfen und sofort der Landesversammlung darüber Vortrag zu erstatten.

5.

Rede des Correferenten Reyscher über denselben Gegenstand in der Landesversammlung,

vom 22. Dezember 1849.

Meine Herren! Die Kommission war einig in der Anerkennung des Bedürfnisses einer Umarbeitung unserer Verfassung, so wie sie auch darin einig ist, daß die Vorlagen der Regierung nicht als genügend erkannt werden können. Eine verschiedene Meinung hat aber darüber obgewaltet, ob der günstige Zeitpunkt jetzt vorhanden sey, die Revision der *ganzen* Verfassung in Angriff zu nehmen, oder ob nicht der Abschluß dieses Werkes, als mehr oder weniger abhängig von dem Zustandekommen einer künftigen deutschen Reichsverfassung, einstweilen verschoben und vorerst nur in denjenigen Beziehungen ans Werk geschritten werden sollte, welche den materiellen Bedürfnissen des Volkes am nächsten liegen. Ich weiß wohl, es findet über die deutsche *Reichsverfassung* ein principieller Gegensatz in der Versammlung statt, indem von der einen Seite die Reichsverfassung als bestehendes Recht vorausgesetzt wird, während von der anderen Seite zugegeben werden muß,

daß die deutsche Reichsverfassung nicht praktisch geworden sey, und also auf den Grund derselben nicht weiter gebaut werden könne. Wenn ich den Entwurf ins Auge fasse, welchen der Herr Berichterstatter über die Abänderung der württembergischen Verfassung ausgearbeitet hat, so finde ich gleich im ersten Abschnitte das Verhältniß zu Deutschland berührt. Später kommt dasselbe noch einmal vor, und der Herr Berichterstatter geht davon aus, daß die Reichsverfassung vom März 1849 gültig sey. Nun glaube ich, meine Herren, wir würden etwas Unpraktisches beginnen; wir würden, wollten wir auf diesem Fundamente die württembergische Verfassung aufrichten, dieselbe in Sand statt in Marmor schreiben.

Was die Grundrechte betrifft, welche nach der Ansicht des Herrn Berichterstatters vollständig in die neue Verfassung aufgenommen werden sollen, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß einzelne Bestimmungen derselben gar nicht ausgeführt werden können, wenn sie nicht zu gleicher Zeit auch in anderen Ländern zur Ausführung kommen, und ich erinnere hier nur an die freie Ansäßigmachung und an die Gewerbefreiheit. Weder das eine noch das andere dieser Grundrechte kann in Württemberg ausgeführt werden, wenn dieß nicht zu gleicher Zeit in ganz Deutschland geschieht; sonst würde Württemberg eine Oase bilden, wohin sich Alle flüchten, welche anderwärts ihre Rechnung nicht finden. Außerdem habe ich noch das Bedenken, daß, wenn die Grundrechte sämmtlich in die Verfassung aufgenommen werden sollen, Zweifel über die Zweckmäßigkeit einzelner Bestimmungen derselben Raum gewinnen würden. Sofern die Aufnahme in die Landesverfassung eine Bedeutung haben soll, müßte auch jedem Mitgliede hierüber das Wort gelassen werden, und so könnte über manche einzelne Punkte ein Streit sich erheben, wie z. B. über die unbeschränkte Theilbarkeit des Grundes und Bodens, die Aufhebung der Todesstrafe u. dgl. m. Wenn nun vollends die Grundrechte hier mit derselben Aufmerksamkeit berathen werden wollten, wie dieß in Frankfurt geschehen ist, so fürchte ich, es möchte dasselbe Resultat eintreten, wie dort:

es möchte die Verfassung selbst nicht zu Stande kommen, weil wir uns zu sehr mit den Grundrechten beschäftigten.

Dagegen gibt es andere Verhältnisse, auf welche wir, wie ich glaube, unsere Aufmerksamkeit richten sollten, und ich stimme ganz mit dem überein, was die Kommission in dieser Beziehung auf Seite 3 ihres Berichtes von der Verarmung des Landes, der finanziellen Noth des Staates und von den Bedürfnissen des Volkes, von dem, was für seine Bildung und seinen Wohlstand geschehen soll, sagt. Alles dieß gibt, wenn man wirklich von den Bedürfnissen des Volkes ausgeht, wenn man weiß, wie das Volk beschaffen ist und wo es demselben fehlt, Gelegenheit genug, dem Volke wohlzuthun, ohne sich mit allgemeinen theoretischen Fragen über Staatsformen und über die Gültigkeit der Frankfurter Reichsverfassung zu befassen. Die Minorität der Kommission glaubte die Aufgabe der Versammlung so auffassen zu müssen, und ist deßhalb der Ansicht, daß die Regierung gebeten werden solle, die Vorlagen über Revision des Verfassungswerkes, so weit dieß vor Abschluß der deutschen Verfassung möglich ist, zu vervollständigen, namentlich den Entwurf einer Umgestaltung des Geheimenraths und der übrigen Rechtsverhältnisse der Staatsdiener ungesäumt einzubringen. Wir wollen also keinen Entwurf einer vollständigen Verfassungs-Aenderung vorgelegt haben, sondern bloß das, was zunächst Noth thut, dem Lande gewinnen oder sicher gestellt wissen. Daher richten wir, abgesehen von der Volksvertretung, über welche wir bereits eine Vorlage haben, unser Augenmerk auf die Umgestaltung des Geheimenrathes, der im Volke nicht günstig angesehen und in der That den Interessen des Volkes in mancher Beziehung nicht förderlich ist. Ferner wünschen wir eine Umgestaltung der Rechtsverhältnisse der Staatsdiener, namentlich auch in Beziehung auf ihre Pensionsrechte. Damit hängt die Organisation des Staatsdienstes überhaupt zusammen. Es sind dieß lauter Sachen, wo wir Herren im Hause sind, Verhältnisse, über welche wir bestimmen können, während wir, so lange keine Reichsverfassung besteht, über manches Andere nicht endgültig zu entscheiden vermögen.

Wenn sodann die Majorität der Kommission beschlossen hat, von der Regierung nicht bloß die Vorlage des Entwurfes einer vollständig veränderten Verfassung zu verlangen, sondern mit diesem Geschäfte zugleich auch die Kommission zu beauftragen, so war auch hier die Minorität anderer Ansicht. Wenn es der Regierung darum zu thun ist, den Entwurf einer vollständigen Verfassungs-Aenderung mitzutheilen, so hat sie hierzu bereits einen von dem vorigen Ministerium ausgearbeiteten Entwurf; die Kommission aber sollte, wie ich glaube, zunächst die Vorlagen der Regierung abwarten. Wollte sie einen solchen Entwurf ausarbeiten, so hätte sie zu diesem Zwecke allerdings die Vorarbeiten, welche in dem der Versammlung vorgelegten Entwurfe des Herrn Berichterstatters enthalten sind. Allein ich glaube nicht, daß, so wie die Dinge gegenwärtig stehen, diese Vorlagen einen großen Gewinn darbieten würden; denn so sehr ich auch der Ansicht bin, daß der Herr Berichterstatter alle zu einer solchen Vorarbeit nöthigen Kenntnisse besitzt, so fürchte ich doch, daß er, was die Vorfrage bei allen Verfassungs-Entwürfen, die *deutsche Frage* betrifft, auf einem durchaus unpraktischen Standpunkte steht.

6.

Correspondenz in Betreff eines dem Abgeordneten Reyscher zur Last gelegten Zeitungs-Artikels.

Nachstehender Briefwechsel fiel in den Schluß des Zeitabschnitts zwischen der ersten und zweiten verfassungberathenden Landesversammlung, als eben der weitere Ausschuß, der Verfassung gemäß, versammelt war und die Eröffnung des neuen Landtags bevorstand. Eine Veröffentlichung ward von dem angegriffenen Theile nicht beabsichtigt; nur 100 Exemplare wurden, „als Manuscript" gedruckt, unter Freunde vertheilt, und zwar erst nachdem der Inhalt bereits gerüchtweise mit Irrthümern nach beiden Seiten hin unter das Publikum gekommen war. Jetzt, da es scheinen könnte, als ob die frühere Beschuldigung immer noch fortdaure, ist es schon zur Herstellung des Zusammenhangs nothwendig, auf die frühere Abwehr zurückzukommen.

a) Schreiben des Chefs des Departements des Kirchen- und Schulwesens, Freiherrn v. Wächter-Spittler, an den Abgeordneten Reyscher.

Euer Hochwohlgeboren

habe ich, in Folge mir ertheilten Höchsten Auftrags, nachstehende Eröffnung zu machen:

Die beifolgende Nr. 59 der Deutschen Zeitung, welche in dem (S. 469 abgedruckten) Korrespondenz-Artikel vom 26. Februar die heftigsten Angriffe auf die württembergische Regierung enthält, hat die Aufmerksamkeit Seiner Königlichen Majestät auf sich gezogen. Zugleich ist aus einer sichern, mir jedoch nicht näher bekannten, Quelle zu Höchstdero Kenntniß gekommen, daß Einsendungen in die Deutsche Zeitung von Professoren an der Landes-Universität und zwar namentlich von Euer Hochwohlgeboren geschehen.

Seine Königliche Majestät haben mir daher den Befehl gegeben, in Höchstdero Namen Euer Hochwohlgeboren zu der Erklärung aufzufordern, ob der erwähnte Artikel von Ihnen verfaßt sey, indem, wie Seine Königliche Majestät mich ausdrücklich beizufügen angewiesen haben, Höchstdieselben sich beglaubigen, daß, falls Sie solche Angriffe wirklich unternommen haben sollten, Sie auch zur Urheberschaft derselben Sich zu bekennen den Muth haben werden.

Hochachtungsvoll 2c.

Der Chef des Departements des Kirchen- und Schulwesens:

Stuttgart, den 5. März 1850. Wächter.

An Seine Hochwohlgeboren,
den ordentlichen Professor der Rechtswissenschaft
Herrn Dr. Reyscher in Tübingen.

Beilage.

Die Nr. 59 der Deutschen Zeitung, worin S. 469 folgender Artikel sich befindet:

Vom obern Neckar, 26. Februar. Unter dem Ministerium Schlayer, das so geringschätzig von der Politik seiner Vorgänger urtheilte und denselben vorwarf, daß sie das Land in Anarchie ge-

stürzt haben, ist nun eine viel radikalere Kammer gewählt worden, als unter dem Ministerium Römer=Duvernoy. Letzteres hatte, wenn auch nicht die entschiedene Majorität, so doch eine sehr starke Partei im Lande für sich; das jetzige Ministerium hat gar keine Partei. Schlayer hat durch seine neue Verwaltung bestätigt, daß er zwar ein fleißiger Bureaukrat und ein in der Debatte gewandter Advokat der bestehenden Regierung, aber kein über den Dingen stehender Staatsmann ist. Die Rathlosigkeit der Regierung ist nun groß, man sieht voraus, daß man mit der neuen Kammer nicht wird regieren können, daß man außerordentliche Maßregeln wird ergreifen müssen, aber welche, das ist die große Frage, da man über das Positive, das man zum Panier erheben müßte, so völlig im Unklaren ist. Man sagt: Linden, dem das Ministerium angeboten werden soll, habe sich erklärt, er würde sich nur unter der Bedingung zur Annahme eines Portefeuille verstehen, wenn Römer mit in das Ministerium einträte. Dieß erscheint aber höheren Orts durchaus unmöglich, da man sich auf die wegwerfendste, kränkendste Weise über das Märzministerium und dessen Mitglieder ausgesprochen hat, wie denn auch bei der intelligenten Mittelpartei, die sich vorwiegend zum preußisch=deutschen Bundesstaat hinneigt, beinahe eine größere Erbitterung gegen den Hof herrscht, als bei den rothen Demokraten. Die Ueberzeugung dringt immer mehr durch, daß nur in einer völligen Mediatisirung Württembergs ein Heilmittel für unsere durchaus krankhaften Zustände zu finden sey. Wenn man auch alle politische Weisheit, die in Württemberg zu finden ist, in ein Ministerium concentriren könnte, so würde es sich weder zu einem Entschlusse vereinigen können, noch die Mittel haben, denselben zur Ausführung zu bringen. Kommt nicht bald eine einheitliche Regierung Deutschlands zu Stande, so werden sämmtliche deutsche Kleinstaaten, die kleinen Königreiche nicht ausgenommen, durch die wachsende Verwirrung im Innern sich genöthigt sehen, der nächstgelegenen deutschen Großmacht sich in die Arme zu werfen.

b) Antwort des Abgeordneten Reyscher.

Euer Hochwohlgeboren

haben mir durch Schreiben vom 5. d. M. die Nr. 59 der Deutschen Zeitung mitgetheilt und mich im Namen und Auftrag Seiner Majestät des Königs zu der Erklärung aufgefordert, ob der daselbst S. 469 abgedruckte Artikel, datirt vom obern Neckar 26. Februar, von mir verfaßt sey, indem, wie Seine Königliche Majestät ausdrücklich beizufügen Sie angewiesen hätten, Höchstdieselben Sich beglaubigen, daß, falls ich solche Angriffe wirklich unternommen haben sollte, ich auch zur Urheberschaft derselben mich zu bekennen den Muth haben werde.

Dieses Schreiben ist mir über Tübingen, wohin dasselbe gerichtet, gestern Abend zugekommen, als ich aus einer Sitzung des weiteren Ausschusses der Landesversammlung, bei dem ich seit vier Wochen beschäftigt bin, in meine Wohnung zurückkehrte, und ich beeile mich, darauf Folgendes zu erwiedern:

Hätten Euer Hochwohlgeboren einfach die Frage an mich gerichtet, ob ich Verfasser jenes Artikels sey, so wäre mir die Antwort leicht geworden; allein auf eine Frage in jener Form und von jenem Nachsatze begleitet, habe ich den Muth und die Ehre — nicht zu antworten.

Dabei kann ich jedoch meine schmerzliche Empfindung darüber nicht unterdrücken, daß eine 22jährige, arbeitvolle Dienstzeit und meine öffentliche, wie ich mir bewußt bin, vorwurfsfreie Thätigkeit auf zwei Landtagen für Seine Königliche Majestät kein Abhaltungsgrund waren, einen Zweifel in die Aufrichtigkeit meiner Gesinnungen auf eine so verletzende Weise auszusprechen, wie dieß in der angeführten Schlußstelle geschehen ist, sowie daß Euer Hochwohlgeboren, als mein Dienstvorgesetzter, keinen Anstand nahmen, das Organ dieser Behandlung zu seyn.

In geziemender Hochachtung

Stuttgart, den 9. März 1850. Reyscher.

Seiner Hochwohlgeboren
dem Herrn Staatsrath, Freiherrn v. Wächter-Spittler,
Departements-Chef des Kirchen- und Schulwesens
in Stuttgart.

c) Schreiben des Kabinets-Direktors, Freiherrn v. Maucler.

Euer Wohlgeboren

haben auf die — nach höchstem Befehle an Sie ergangene Aufforderung, Sich darüber zu erklären, ob der in der Nummer 59 der Deutschen Zeitung S. 469 erschienene Korrespondenz-Artikel vom 26. Februar von Ihnen verfaßt sey, zu einer Erwiederung an den Ihnen vorgesetzten Departements-Chef Sich veranlaßt gesehen, welche Letzterer Seiner Majestät dem Könige vorzulegen hatte.

Seine Königliche Majestät haben, nach davon genommener Einsicht, mir den ausdrücklichen Befehl ertheilt, Euer Wohlgeboren Ihr Schreiben an den Herrn Departements-Chef hiemit zurückzusenden und in Höchstdero Namen zu eröffnen: Seine Majestät haben mit der höchsten Indignation von den in jenem Schreiben enthaltenen unverschämten Aeußerungen Kenntniß genommen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Der Cabinets-Direktor:

Stuttgart, den 11. März 1850. Maucler.

Seiner Wohlgeboren
Herrn Professor Dr. Reyscher
dahier.

(Dazu Beilage oben lit. b.)

d) Zweites Schreiben des Abgeordneten Reyscher an den Departements-Chef des Kirchen- und Schulwesens.

Euer Hochwohlgeboren

werden aus der Beilage geneigtest ersehen, welcher Bescheid mir in Betreff eines Zeitungs-Artikels, von dessen Existenz ich erst durch Ihre Mittheilung Kenntniß erhalten, unmittelbar aus dem Kabinete geworden ist.

War schon Ihre auf höchsten Befehl an mich ergangene Aufforderung in dieser Angelegenheit nicht wenig überraschend, so kann ich jetzt mein Erstaunen nicht bergen über die Art und Weise der Erledigung jener Angelegenheit, welche — so könnte es scheinen — nur als Vorwand benützt worden, mir — ich weiß nicht weßhalb — einen derben Schimpf zuzufügen.

Die hohe Bildung Seiner Majestät und Hochdero lange Gewohnheit in Regierungsgeschäften lassen nur die Annahme zu, daß hier ein Mißverständniß obgewaltet und daß von Seite des Staatssekretariats einen Augenblick übersehen worden, was die ausfertigende Stelle — wenn nicht der Ehre des Staatsbürgers und Staatsdieners, so doch der Würde des Staatsoberhauptes und dem öffentlichen Anstande schuldig ist. Ich enthalte mich daher auch aus Achtung vor der Krone meine Ansichten und Gefühle über den erlittenen Angriff unmittelbar gegen dieselbe auszusprechen. Dagegen glaube ich von Euer Hochwohlgeboren, als meinem Dienstvorgesetzten und Departements-Chef, mit welchem ich in dieser Sache einzig und allein zu thun habe, dringend erwarten zu dürfen, daß Dieselben meine Ehre, als die Bedingung auch meiner amtlichen Wirksamkeit, in Schutz nehmen gegen einen ostensiblen Kabinetsentscheid, wozu das Staatsoberhaupt in keinem Verfassungsstaate, auch nicht in Württemberg, berechtigt ist.

Aus diesem Grunde kann ich auch das Schreiben, welches Euer Hochwohlgeboren vor einigen Tagen auf erlassene Aufforderung von mir erhalten haben, nicht aus den Händen des Staatssekretärs zurücknehmen, sondern nur wieder an diejenige Stelle abgeben, welcher dasselbe angehört. Entweder verdient der Inhalt meines Schreibens eine Rüge: dann darf solches als corpus delicti nicht bei den Akten fehlen; oder er verdient sie nicht: dann ist auch kein Grund vorhanden, mir dasselbe zu meiner Demüthigung zurückzugeben. Jedenfalls haben nur Euer Hochwohlgeboren darüber amtlich zu verfügen und ich zweifle keinen Augenblick, daß selbst, wenn jenes sittliche Gefühl, das mich bei dem Schreiben geleitet, Ihre Billigung nicht gefunden haben sollte, Sie doch dem Weg, welchen das Kabinet nunmehr eingeschlagen, Ihre Zustimmung nimmer würden ertheilt haben.

Gewiß bedarf es auch nicht meiner Worte, um Euer Hochwohlgeboren zu überzeugen, wie wichtig es für mich ist, unter dem eigenthümlichen Verfahren, welches gegen mich eingeleitet worden,

nicht länger zu leiden, zumal in einem Augenblicke, wo der Eintritt in die Landesversammlung mir bevorsteht. Ich werde mir zwar die politische Unbefangenheit auch durch dieses neueste Erlebniß in einem verfassungsmäßigen Staate nicht trüben lassen; aber ich würde es für Pflicht halten, meinen Kollegen in der Landesversammlung das Urtheil über mich anheimzustellen, wofern ich nicht durch eine schleunige und unzweideutige Genugthuung in den Stand gesetzt werden sollte, anzunehmen, daß meine Ehre ungefährdet ist.

In tiefer Hochachtung 2c.

Stuttgart, den 12. März 1850. Reyscher.

Seiner Hochwohlgeboren
Herrn Staatsrath, Freiherrn v. Wächter-Spittler,
Chef des Departements des Kirchen- und Schulwesens
in Stuttgart.

Beilage oben lit. b und c.

e) Antwort des Departements-Chefs.

Euer Hochwohlgeboren

habe ich auf Ihr verehrliches Schreiben vom gestrigen Tage Nachstehendes zu erwiedern:

Indem ich die unter dem 5. d. M. an Sie gerichtete Anfrage machte, handelte ich, wie dieß auch mein Schreiben wiederholt besagt, blos als Organ Seiner Majestät des Königs. Ich übte, da weder von der Einleitung einer disciplinarischen, noch irgend einer sonstigen amtlichen Maßregel die Rede war, keine Amtshandlung aus, wie dieß auch in der Form meiner Mittheilung, welche die eines Privatschreibens ist, sich genügend ausgedrückt findet. Eine amtliche Verfügung würde durch die Ihnen vorgesetzte akademische Behörde haben gehen müssen.

Wenn Seine Majestät gerade mir den fraglichen Auftrag ertheilen ließen, so mag dieß wohl aus Rücksicht auf meine Eigenschaft als Chef des Departements, welchem Sie angehören, geschehen sein. Es ändert dieß aber nichts an der Natur des Auftrags, welchen Seine Majestät eben so gut jedem Andern hätten ertheilen können.

Bei der Vollziehung dieses Höchsten Auftrags fand ich kein Bedenken, da die Anfrage an sich nichts Beleidigendes enthielt und selbst der Schlußsatz, den Sie hervorheben, für den Fall der wirklichen Urheberschaft des fraglichen Artikels ausdrücklich eine ehrenhafte Gesinnung des Verfassers voraussetzte. Daß ich in dieser Auffassung mich nicht irrte, darin dient mir zur Bestätigung, daß einer Ihrer Herren Kollegen an der Universität, an welchen wörtlich gleichlautend dasselbe Schreiben ergieng, ohne irgend eine Empfindlichkeit zu äußern, eine ganz befriedigende Erklärung in völlig geziemender Form abgab.

Ob letztere Eigenschaft der Erwiederung Euer Hochwohlgeboren an mich, namentlich der wie Hohn klingenden Stelle in derselben „habe ich den Muth und die Ehre — nicht zu antworten“, zuzuerkennen sei, habe ich Ihrer eigenen Erwägung anheimzugeben. Ich stehe jedoch nicht an, mich dahin zu äußern, daß wenn ich hätte muthmaßen können, es werde Ihre Erklärung höchsten Orts einen so starken Eindruck hervorbringen, und wenn ich nicht überdieß seit 14 Tagen durch Unwohlsein das Bett zu hüten genöthigt gewesen wäre, ich wohl nicht verfehlt haben würde, Sie durch vorherige mündliche Rücksprache zu einer Abänderung derselben zu bestimmen. Unter den obwaltenden Umständen beschränkte ich mich, der Natur meines Auftrags gemäß, auf einfache schriftliche Vorlegung Ihres Schreibens.

Die von Seiner Königlichen Majestät hierauf erlassene Verfügung ist aus Höchsteigener Bewegung erfolgt und habe ich von derselben erst nachträglich Kenntniß erhalten. So wenig ich daher irgend eine Verantwortlichkeit dafür zu übernehmen in der Lage bin, eben so wenig und noch weniger steht mir denn auch zu, gegen die Kundgebung einer Ansicht Seiner Majestät eine Einsprache zu thun. Ich muß daher, unter Wiederanschluß der Beilagen, lediglich Euer Hochwohlgeboren überlassen, in Betreff der von Ihnen beabsichtigten weiteren Schritte Sich an diejenige Behörde zu

wenden, von welcher Ihnen die Eröffnung, über welche Sie Sich beschweren, zugekommen ist.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Der Chef des Departements des Kirchen- und Schulwesens:

Stuttgart, den 13. März 1850. Wächter.

Seiner Hochwohlgeboren
Herrn Professor Dr. Reyscher.

Beilage oben lit. b und c.

f) Drittes Schreiben des Abgeordneten Reyscher an den Departements-Chef.

Euer Hochwohlgeboren

haben sich veranlaßt gesehen, meine Bitte um Schutz gegen einen beleidigenden Kabinetsbescheid abzulehnen, weil Dieselben bei der Anfrage vom 5. dieses wegen des bekannten Zeitungs-Artikels „blos als Organ Seiner Majestät des Königs gehandelt“, weil ferner die von Seiner Majestät am 11. März erlassene „Verfügung“ aus Höchsteigener Bewegung erfolgt und erst nachträglich zu Ihrer Kenntniß gekommen sei, weil Sie endlich so wenig gegen die Kundgebung einer Ansicht Seiner Majestät eine Einsprache thun, als eine Verantwortlichkeit dafür übernehmen könnten und daher mir überlassen müßten, mich an diejenige „Behörde“ zu wenden, von welcher mir die beschwerende Eröffnung zugekommen.

So unerfreulich der Gegenstand ist, so muß ich mir doch erlauben, eine letzte Erklärung darüber abzugeben.

Zunächst darf ich wohl bekennen, daß mir der Einwurf: Euer Hochwohlgeboren hätten nicht in amtlicher Eigenschaft, sondern blos als Organ des höchsten Willens gehandelt, weder klar noch überzeugend erschienen ist. Nicht klar: denn der Minister handelt gerade im Amte stets als Organ des Staatsoberhaupts; er hat aber dem höchsten Willen nicht unbedingt Folge zu leisten: denn er allein ist verantwortlich; noch kann er sich, wenn er gehandelt, der Verantwortung dadurch entziehen, daß er nachgehends sagt, er sei blos als Organ des Staatsoberhaupts thätig gewesen. Nicht

3 *

überzeugend, weil Sie nur als Departements-Chef im Falle waren, Befehle des Königs zu empfangen, und weil Sie wieder nur in jener Eigenschaft das Recht hatten, mich zu einer Erklärung aufzufordern. Daß diese Aufforderung mir nicht durch den Rektor, als meinen unmittelbar Vorgesetzten, zukam, war allerdings eine Unregelmäßigkeit, welche mich aber nur um so mehr berechtigte, die Antwort abzulehnen. Auch daß es nicht auf eine disciplinarische oder sonstige amtliche Maßregel abgesehen war, darf ich wohl glauben, da Sie es mir sagen; aber ich möchte entgegenhalten: wozu alsdann der Auftrag, welchen, wie Sie behaupten, „Seine Majestät eben so gut jedem Andern hätten ertheilen können“? Blos zur Befriedigung der Neugierde oder um den vermeintlichen Autor im Auge zu behalten? Das Erste wäre nicht edel, das Zweite überflüssig, Beides aber eines Ministers unwürdig gewesen. Da ich ein solches Motiv nicht voraussetzen kann und darf, so bleibt mir nichts übrig, als trotz Ihres Widerspruchs anzunehmen, daß Sie kraft Ihres Amtes (vi officii) gehandelt. Dafür spricht in der That auch die Form der Mittheilung. Ein Schreiben in folio, mit der Unterschrift des „Chef des Departements des Kirchen- und Schulwesens“, mit dem Ministerialsiegel und mit dem Beisatze: „Cultministerium“ auf dem Couvert ist doch nicht als Privatmittheilung hinzunehmen. Kurz, wie Sie selbst sagen, daß der Grund, warum Seine Majestät den fraglichen Auftrag Ihnen ertheilt, in Ihrer Eigenschaft als Departements-Chef gelegen sein dürfte, so war ich auf der andern Seite auch berechtigt, die gleiche Eigenschaft, welche Sie überdieß selbst Ihrem Schreiben haben beisetzen lassen, vorauszusetzen; ja ich konnte und durfte nicht anders annehmen, als daß Sie dem Königlichen Befehle gemäß mir, als Ihrem Untergebenen, die Aufforderung haben zugehen lassen. Ein Zweifel in dieser Beziehung von meiner Seite wäre gesucht, ja er wäre unzulässig gewesen. Zugleich glaubte ich aber erwarten zu dürfen, keinen Beleidigungen ausgesetzt zu sein bei einer Art von Inquisition, welche nur darauf angelegt schien,

die Grundlage für ein späteres disciplinarisches Verfahren gegen den wirklichen Autor zu bilden, falls dieser aufgefunden würde. Ich hielt ferner mich nicht für berufen, die Brücke zu bilden, um über mich weg auf diesen Autor loszugehen. So wenig ich selbst zu den regelmäßigen Korrespondenten der Deutschen Zeitung gehöre (ich habe in Jahr und Tag nur Einen Artikel dahin abgegeben), so mußte ich mir doch, falls nicht die „sichere Quelle“, woraus das Kabinet seine Anzeigen geschöpft, ganz täuschte, die Möglichkeit denken, daß eine bestimmte Antwort von meiner Seite die Spur weiter auf irgend einen meiner Kollegen leite, und dazu glaubte ich mich nicht hergeben zu müssen.

Euer Hochwohlgeboren fanden kein Bedenken bei der Anfrage, auch nicht bei dem Schlußsatze, da derselbe „für den Fall der wirklichen Urheberschaft des fraglichen Artikels eine ehrenhafte Gesinnung des Verfassers voraussetzte“. Voraussetzte — sagen Sie? Ich muß mir erlauben, auch hier zu widersprechen, denn alsdann wäre ja der Schlußsatz jedenfalls überflüssig gewesen. Die Beleidigung lag eben darin, daß es angemessen gefunden wurde, den Muth als Motiv herauszufordern — wie wenn er sonst fehlen könnte, oder als ob nicht näher liegende sittliche Beweggründe vorlägen, die Wahrheit zu sagen, auch wenn man den Muth nicht gerade in Schlachten zu bethätigen Gelegenheit hatte. Gewiß! es bedarf wenig Zartsinnes, um herauszufühlen, daß für eine „ehrenhafte Gesinnung“ das aufgestellte compelle etwas Verletzendes hatte, und daß nicht „Hohn“ es war, wie Euer Hochwohlgeboren es auslegen, sondern beleidigtes Ehrgefühl, was aus mir redete. — Uebrigens gebe ich gerne zu, daß auch noch eine andere Anschauung als die meinige möglich ist, und wenn der Herr Departements-Chef darauf hinweist, daß einer meiner Kollegen, welcher (wie ich höre drei Tage später *) die gleiche Aufforderung erhielt, eine ganz be-

*) Beruht auf einer irrigen Mittheilung. Beide Schreiben sind datirt vom 5. März und zur Post gegeben am 8. dess. Mts. Beide auch wörtlich übereinstimmend. Ich freue mich, dieß nachträglich berichtigen zu können.

friedigende Antwort in geziemender Form ertheilt habe, so werde ich mich darum nicht höher und nicht niedriger dünken: denn ich kann in diesem Beispiel so wenig einen Maßstab für meine Empfindungen, als eine Bestätigung für die Auffassung finden, daß die Anfrage, wie sie geschehen, keine Beleidigung, sondern eher noch eine Anerkennung enthalte.

Den Inhalt des Kabinetsschreibens vom 11. dieses, womit mir meine Erklärung zurückgegeben wurde, übergehe ich; denn ich habe mich bereits darüber hinlänglich gegen Euer Hochwohlgeboren ausgesprochen. Ich nehme von dem Gesagten nichts zurück und werde die Königlichen Worte, wenn sie es denn wirklich sind, als Ausfluß einer leidenschaftlich erregten Zeit zu vergessen suchen. — Nur zur Erhaltung meines guten Namens, über den ich keinem Mächtigen dieser Erde zu verfügen gestatten kann, hatte ich geglaubt, Ihren Schutz in Anspruch nehmen zu sollen, da ein anderer Versuch der Genugthuung in diesem Falle unmöglich ist. Da aber Euer Hochwohlgeboren sich nicht berechtigt hielten, gegen die Kundgebung einer Ansicht Seiner Majestät, auch wenn sie auf einem noch so „starken Eindruck“ beruht, eine Einsprache zu erheben; da Sie es ferner nicht als Ihre Aufgabe betrachteten, die Ehre des Untergebenen nach oben zu schützen, obgleich Sie kurz zuvor einen damit zusammenhängenden Auftrag *gegen* denselben unternommen hatten; da Sie mich vielmehr lediglich an diejenige „Behörde“ verwiesen, von welcher mein an Sie gerichtetes erstes Schreiben mit Unglimpf zurückgeschickt worden, so blieb mir, wie ich schon in meinem letzten Schreiben ahnete, nichts übrig, als Freunden, an deren Urtheil mir gelegen, und zunächst meinen Kollegen im weiteren Ausschuß der Landesversammlung die Frage zur Entscheidung vorzulegen: *ob ich als rechtschaffener Mann gehandelt habe?*

Nachdem dieselben ohne Unterschied der Parteien mein Verfahren vollständig gebilligt, erbitte ich von Euer Hochwohlgeboren nur noch die Gunst, gegenwärtige Erklärung zu den Akten (ich

meine zu den Personalakten des Ministeriums) geben und zugleich die Versicherung derjenigen Hochachtung beifügen zu dürfen, womit ich verharre

Eurer ꝛc.

gehorsamster Diener
Stuttgart, den 18. März 1850. Professor Reyscher,
Abgeordneter des Oberamts Mergentheim.

Seiner Hochwohlgeboren
Herrn Staatsrath, Freiherrn v. Wächter-Spittler,
Chef des Departements des Kirchen- und Schulwesens
in Stuttgart.

7.

Ueber die bei Eröffnung der zweiten verfassungberathenden Landesversammlung am 15. März 1850 gehaltene Thronrede.

Sitzung vom 18. März 1850.

Am 15. März 1850 ward der zweite Landtag zur Berathung der Verfassung, mit welcher bisher noch nicht der Anfang gemacht war, feierlich eröffnet mit jener Thronrede, welche damals so großes Aufsehen machte und alsbald die Unterbrechung des gesandtschaftlichen Verkehrs zwischen Preußen und Württemberg zur Folge hatte, der bis jetzt nicht wiederhergestellt ist. Abweichend von der Gewohnheit der deutschen Klein- und Mittelstaaten besprach dieselbe hauptsächlich die auswärtige Politik, wohin jetzt leider wieder die deutsche Frage gehört.

Die Uebereinkunft zu München vom 27. Febr. 1850 ward darin als Resultat der Verhandlungen mit den Regierungen von Baiern und Sachsen, womit sich auch die Regierung des Kaisers von Oestreich einverstanden erklärt habe, angekündigt, dabei aber des Berliner Dreikönigsbündnisses vom 26. Mai 1849 in einer Weise gedacht, welche nicht blos für die preußische Regierung, sondern auch für deren zahlreiche Mitverbündete (auch Hannover und Sachsen, wovon letzteres nachher wieder an der Münchner Convention theilnahm, gehörten bekanntlich dazu) empfindlich sein mußte. Weiter heißt es: „Was in den Stürmen unserer Zeit allein Kraft und Dauer und Heil gewährt, das ist die Wahrung des alten Rechts, das ist das Festhalten an dem Positiven, an dem geschichtlich Vorhandenen, welches sich

nicht abläugnen läßt und sich immer wieder von Neuem geltend zu machen weiß“. Doch wird das „Anrecht“ der Nation auf die Vertretung der Gesammtheit anerkannt und „zeitgemäße Neugestaltung des bisherigen Bundes“ als Zweck der jetzt verbundenen Regierungen bezeichnet.

Die Thronrede ist nach einer constitutionellen Fiktion als Arbeit des verantwortlichen Ministeriums zu betrachten, also Gegenstand der Beurtheilung, insbesondere der Versammlung, an welche sie gesprochen wird. Als in der Sitzung vom 18. März von Oesterlen und Probst, und sodann auch von Huck (welcher auf die zu erwartende Vorlage in der deutschen Sache als Motiv der Tagesordnung speciell hingewiesen haben wollte) der Antrag gestellt wurde, der Zeit-Ersparniß wegen dießmal keine Antwort-Adresse zu beschließen, da die Hauptfrage ja wiederkehren werde, konnten einige Bemerkungen über den Inhalt der Thronrede doch nicht unterbleiben. Der nunmehrige Prälat v. Kapff nahm sich des angegriffenen Maibündnisses an und befürchtete, „daß unsere norddeutschen Brüder sich von uns entfernen und über das Unrecht, das ihnen von Württemberg angethan worden, bittere Klagen führen werden, so daß er nichts Gutes für unser geliebtes Vaterland voraussehe.“ Ein anderes Mitglied, der frühere Finanzminister, Staatsrath Goppelt war für Eingehung auf die Thronrede zu dem Zwecke, um nicht ungewiß zu lassen, ob und welche Punkte der Thronrede (bei dem Vortrage derselben waren nämlich einige Stellen derselben von der linken Seite sichtbar gut aufgenommen worden) Anklang gefunden haben oder nicht, ob namentlich jene Stelle, in welcher für den Versuch, eine befriedigende Umgestaltung der deutschen Bundesverhältnisse zu erzielen, keine andere Auslegung gefunden worden sei, als die eines bewußten Bruchs des deutschen Bundesrechts und einer geflissentlichen Herbeiführung des politischen Selbstmords der Gesammtheit. Der Oesterlen'sche Antrag wurde mit großer Mehrheit angenommen. Voraus gingen diesem Beschluß einige Bemerkungen des Abgeordneten Reyscher, welche wir beifügen wollen, weil auch sie von dem Cultministerium anstößig gefunden worden zu seyn scheinen.

Meine Herren! Wenn ich dem Antrag auf Unterlassung einer weiteren Antwort auf die Thronrede beitrete, so geschieht es nicht, um dadurch meine Uebereinstimmung mit dieser Rede, welche mich nicht befriedigt hat, auszudrücken; es geschieht auch nicht, weil ich die Wichtigkeit ihres Inhalts mißkennen wollte. Es geschieht blos aus dem Grunde, weil der Hauptinhalt der Thronrede, die deutsche Frage, in nächster Zeit wiederkehren wird. Es geschieht aber unter

ausdrücklicher Verwahrung der Rechte dieser Versammlung hinsichtlich des neuen Dreikönigsbündnisses, von dessen Abschluß wir durch die Thronrede offiziell Mittheilung erhalten haben; es geschieht ferner ausdrücklich unter der Erklärung, daß das Land keinen Theil hat an der gereizten Stimmung, welche sich in der Thronrede aussprach gegen eine deutsche Großmacht und die mit ihr verbündeten Staaten, den größeren Theil des deutschen Volkes. Ich stimme ganz überein mit demjenigen, was in dieser Beziehung der Abgeordnete von Ludwigsburg geäußert hat. Eine Sprache, wie sie in der Thronrede geführt wurde, beruht auf einer gänzlichen Verkennung der politischen Lage dieses Landes nicht allein, sondern auch der Stimmung dieses Volkes, welches einen Krieg so wenig mit Preußen, als mit Oesterreich haben will, und welches überhaupt nicht länger um dynastischer Interessen willen einen Krieg haben, nicht länger um dynastischer Interessen willen die Einheit Deutschlands vereitelt sehen will. Meine Herren! Wir werden nicht nach Erfurt gehen, weil uns das dortige Dreikönigsbündniß bis jetzt keine Garantien darbietet für einen deutschen Bundesstaat; aber wir haben kein Interesse, den Absichten der verbündeten Staaten entgegenzutreten; wir haben kein Interesse, es zu verhindern, wenn sie Gebrauch machen von dem Rechte des Bündnisses, welches den einzelnen Staaten Deutschlands immer zugekommen ist und ihnen auch nach der deutschen Bundesakte, die nun wieder vielfach angerufen wird, wirklich zusteht. Es soll mich freuen, wenn etwas Gutes zu Stande kommt; wir wollen zuwarten, ob dieß geschieht, und dann unsern Entschluß fassen; aber wir wollen nicht durch eine feindselige Erklärung unsern Beitritt zu einem größern Verbande abschneiden, nicht unser kleines Land in die Lage bringen, zwischen zwei Stühlen niederzusitzen; wir wollen vor Allem nicht verkennen, daß Württemberg nicht isolirt bleiben kann, daß es Verbündete nöthig hat; wir wollen endlich nicht jenen eitlen Traum nähren von einer württembergischen Souveränetät, die bekanntlich sehr jungen Datums ist, nicht jenen Traum von einer belgischen

Neutralität, von der in neuerer Zeit so viel die Rede ist. Es sind dieß Bemerkungen, welche hier auszusprechen ich mich für verpflichtet gehalten habe, weil späterhin von der Thronrede als solcher nicht mehr die Rede werden wird. Ich stimme den Anträgen auf motivirte Tagesordnung bei, sey es in der von Herrn Oesterlen, oder noch lieber in der von Herrn Huck vorgeschlagenen Weise.

8.

Minoritäts-Erachten in Betreff der Verfassungsvorlage von dem Abg. Reyscher.

Ausgegeben am 16. Mai 1850.

Auf den Vorschlag der K. Staatsregierung waren aus der Mitte der Landesversammlung sechs Kommissäre bestellt worden, um in vertraulichen Konferenzen mit den Ministern die bei der Verfassungsrevision zu Grund zu legenden Prinzipien und je nach Umständen die auf dieselben gegründeten Entwürfe einer Vorberathung zu unterwerfen und dadurch eine Verständigung anzubahnen. Die Verfassungs-Kommission erstattete Bericht über die Erfolglosigkeit dieser Konferenzen, worin die verschiedensten Ansichten zu Tage traten, und stellte zugleich mehrere Anträge, welchen zwar die Minderheit großentheils widersprach, welche aber gleichwohl die Mehrheit auch in der Versammlung erlangten. Zur Beleuchtung des Standpunkts der Minorität und ihres Berichterstatters lassen wir außer dem Minderheits-Erachten zwei Reden in der Versammlung folgen, wovon die eine im Lauf, die andere am Schluß der Berathung gehalten wurde.

Seit December v. J., wo über Behandlung der Verfassungsrevision von der damaligen staatsrechtlichen Kommission in der Landesversammlung berichtet wurde (14. Sitzung vom 22. Dec. 1849 in den Verh. S. 241; Bericht der Kommission nebst Korreferat, Beil.-Bd. S. 159. 163), haben sich die äußern Verhältnisse unseres Landes, welche für die Ordnung der inneren Zustände doch immer von großer Bedeutung sind, nicht gebessert. Der Versuch, eine Einigung Deutschlands auf diplomatischem Wege zu bewerkstelligen, hat bis jetzt nur die Folge gehabt, daß Deutschland

in sich gespaltener dasteht, wie jemals, und daß in diesem Augenblicke nicht einmal ein völkerrechtlicher Verband besteht, welcher die verschiedenen Staatengruppen zusammenhielte und gegen einen äußeren oder inneren Feind zu schützen vermöchte. Die württembergische Staatsregierung, welche im vorigen Jahr mit Anerkennung der deutschen Reichsverfassung vorangegangen war, hat sich jetzt so sehr als irgend eine der damals dissentirenden Regierungen von den Grundsätzen derselben entfernt. Nachdem sie, ohne die Landesvertretung zu befragen, dem von Oesterreich und Preußen gebildeten Interim zugestimmt hatte, dessen erste Maßregel wider ein von ihr verkündigtes Landesgesetz *) gerichtet war, schloß sie, gleichfalls einseitig, mit den königlichen Regierungen von Baiern und Sachsen die Uebereinkunft vom 27. Februar, das Münchner Dreikönigsbündniß. Wenn das Berliner Dreikönigsbündniß eine Revision der Frankfurter Reichsverfassung bezweckte, so dieses Münchner Bündniß, woran wieder ein Urheber des erstern mitwirkte, eine Revision der alten, schon im Sturmjahr 1848 untergegangenen Bundesverfassung. Wenn die Berliner Aufstellung und das Erfurter Unionswerk in den deutschen Grundrechten wie in der Form des Bundesstaats einzelne, allerdings wichtige Aenderungen vornahmen, so ward dagegen in den Münchner „Grundzügen zu einer künftigen deutschen Verfassung“ die Reichsverfassung nebst den Grundrechten ganz auf die Seite geschoben.

Zwar mußte der Umstand, daß die Grundrechte in Württemberg als „Landesgesetz“ anerkannt sind, das württembergische Ministerium veranlassen, seiner Genehmigung der Uebereinkunft in einer Note an das baierische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 5. März 1850 (Verh. v. 1850, Beil.-Bd. I. Heft 1. S. 154) die Voraussetzung beizufügen:

„es werden in das Bundesgrundgesetz, welches von der in Gemäßheit dieser Uebereinkunft einzusetzenden Bundesregie-

*) Das Gesetz, betr. die Aufhebung des zwischen dem Staate und dem fürstlichen Hause Taxis bestehenden Lehenverbandes hinsichtlich der Posten, vom 17. Dezbr. 1849. Regbl. S. 759.

rung zu entwerfen ist, die deutschen Grundrechte, **unter den durch den Zweck einer allseitigen Vereinbarung gebotenen Modifikationen**, ausdrücklich aufgenommen werden«.

Allein es ergibt sich von selbst, daß dieser beschränkte Vorbehalt, welcher überdieß in dem Vertrag selbst keine Stelle fand und auch in der Kollektivnote der württembergischen Gesandten zu Wien und Berlin an die österreichische und preußische Regierung, enthaltend die Mittheilung der Uebereinkunft (Verh. von 1850, Beil.-Bd. S. 155), nicht erwähnt ist, dem Lande keine Sicherheit darbietet, zumal das gegenwärtige Ministerium von der Ansicht auszugehen scheint, daß eine künftige Revision der Bundesakte von selbst schon auf die Gültigkeit der Grundrechte in den einzelnen Staaten zurückgreifen würde, auch wenn sie hier als Landesgesetz recipirt worden. Obschon die Grundrechte nicht von gleichem legislativem Werthe sind, und manche derselben in einem Einzelstaate ohne das Daseyn eines Reichsverbands sich gar nicht ausführen lassen (z. B. §§. 131—133. der Reichsverf.), so müssen wir doch auf's Bestimmteste einer gouvernementalen Maxime entgegentreten, welche allerdings nicht neu, sondern alt ist, welche schon den staatsbürgerlichen Rechten in der Verfassung von 1819 gegenüber häufig gebraucht worden, und welche vorzugsweise verschuldet hat, daß diese Verfassung gleich nach ihrer Entstehung vernichtenden Bundesbeschlüssen preisgegeben wurde. Wir meinen jenes diplomatische Auskunftsmittel, unbequeme Verfassungsbestimmungen, welche auf konstitutionellem Wege nicht zu entfernen sind, wie eine materia peccans auf künstlichem Wege auszutreiben oder unschädlich zu machen — durch Bundesbeschlüsse. Was von 1819 bis 1848 unter wechselnden politischen Einflüssen geschehen konnte, trotz ständischer Protestationen, kann freilich wieder versucht werden, wenn es gelingen sollte, den alten Bund wiederherzustellen und gleichzeitig Württemberg von denjenigen kleineren Staaten zu trennen, mit welchen es so lange die konstitutionelle Bahn durchlaufen hat. Al-

lein thue einstweilen die Volksvertretung ihre Pflicht! Wenn es sich von Wahrung erworbener Rechte handelt, besteht auch sicherlich in Zukunft kein Unterschied zwischen Mehrheit und Minderheit in der Landesversammlung, so lange diese nicht durch Wahlbeherrschung von oben wieder corrumpirt wird. In Anbetracht der bestehenden Gefahr, welche durch die erfolgte Wiedereinberufung der Plenarversammlung des deutschen Bundes und den Abschluß der nordischen Union näher gerückt ist, halten wir es doppelt für unsere Pflicht, auf der im Gesetz vom 1. Juli 1849 ausgesprochenen Mission der verfassungberathenden Landesversammlung zu bestehen, die ganze Verfassung, und nicht blos ein Bruchstück derselben, der durch die Grundrechte und das Einführungsgesetz zu denselben gebotenen oder sonst als zweckmäßig erscheinenden Revision zu unterwerfen. Wir sind daher dem Antrage der Kommission zu Nr. 1. vollständig beigetreten *).

Dagegen vermochten wir uns mit den anderen Anträgen der Kommission nicht zu vereinigen, namentlich mit dem

Antrage 2, wonach der Regierungsentwurf, betreffend die Aenderung des IX. Kapitels der Verfassung, schon jetzt ohne Einzelberathung abgelehnt werden soll; ebensowenig mit dem

Antrage 3, welcher gleichwohl der Versammlung ansinnt, einzelne leitende Grundsätze für den Inhalt der Verfassung voraus festzustellen; endlich mit dem

Antrage 4, dahin gehend, die Verfassungskommission mit Ausarbeitung eines vollständigen Verfassungsentwurfs, zunächst über das IX. Kapitel der Verfassung, nach den Nr. 3 festgestellten Grundsätzen, zu beauftragen.

Wir verkennen nicht die Mängel des vorliegenden, nur das

*) Gieng dahin, auszusprechen: daß die Landesversammlung zwar einzelne Abschnitte der Verfassung vorläufig berathen könne, daß sie aber auf dem „Abschlusse einer neuen Verfassung, wie ihn das Gesetz vom 1. Juli v. J. vorschreibe, zu beharren für ihre Pflicht erachte und einen solchen Abschluß nur im Ganzen vorzunehmen vermöge“.

IX. Kapitel der Verfassungsurkunde betreffenden Regierungsentwurfs, gleichwie aller derjenigen verschiedenen Projekte, welche der Landesversammlung und den ständischen Kommissären seit Dezember vorigen Jahrs mitgetheilt worden sind. Wir finden namentlich die Berufung sämmtlicher volljährigen, im Lande wohnenden Prinzen des K. Hauses in die erste Kammer (Art. 1, Nr. 1), abgesehen von dem Bedenken, ob dieselben mit der in den Grundrechten ausgesprochenen Aufhebung der Geburtsstandes-Vorrechte vereinbar sei, im Mißverhältniß zu der übrigen Zusammensetzung jener Kammer. Wenn auch im Augenblick fast alle Mitglieder aus den nachgebornen Linien des regierenden Hauses im Auslande residiren, so könnte doch später einmal das Gegentheil eintreten und dadurch die erste Kammer mit einer unberechenbaren Zahl von geborenen Mitgliedern verstärkt werden, was sicherlich weder im Interesse der Krone noch des Landes gelegen sein dürfte. Wir sehen ferner in den Amtsversammlungen (Art. 2) keinen angemessenen Faktor für die Bestellung von Wählern zur ersten Kammer, namentlich keinen Faktor, welcher den politischen Einfluß der ersten Kammer zu stärken vermöchte. Die Zahl der Mitglieder der ersten Kammer (außer den Prinzen 43 gewählte Abgeordnete) ist zu groß für das kleine Land und — für die Staatskasse, wenn nicht etwa die Diäten bei der ersten Kammer, wie in einigen anderen Staaten, wegfallen sollen, was jedoch eine bedenkliche Ungleichheit und gewissermaßen einen Passivcensus für jene Kammer mit sich führen würde. Dagegen möchten die Wählerkollegien für die erste Kammer (150 Wähler auf 3 Oberämter, wovon 75, also je 25, auf die Höchstbesteuerten kommen, die andern auf die von den Amtsversammlungen bestellten Wahlmänner) im Verhältniß zu den großen Wahlbezirken zu klein erscheinen. Endlich haben wir noch in Beziehung auf die Bildung der ersten Kammer bei der Bestimmung am Schlusse des Art. 2 einen Anstand gefunden, wonach einer der beiden von einem Wahlbezirk aufzustellenden Abgeordneten nothwendig aus der Mitte der höchstbesteuerten Wähler dessel-

den Wahlbezirks zu wählen ist. Wir würden dieser unnatürlichen Einengung des Wahlrechts auf wenige reiche Männer eines Bezirks, wenn auch von 50,000 bis 100,000 Seelen, sogar einen bestimmten Wählbarkeitscensus vorziehen, wofern nur dabei gestattet wäre, im ganzen Lande sich umzusehen, und nicht den Wählern geboten wäre, auf ihren eigenen engen Kreis sich zu beschränken, der zufällig wohl einmal keinen tauglichen, keinen gerade zur Volksvertretung disponirten Kandidaten enthalten könnte. Wir müssen uns aber überhaupt gegen die Beschränkung der Wählbarkeit auf die Höchstbesteuerten, sowie gegen jeden andern Passivcensus aussprechen, weil darin ein Hinderniß liegt, dem Tüchtigsten die Stimme zu geben, an dessen Wahl dem Lande am meisten gelegen ist, und weil ein solcher Census besonders schädlich wirkt in einem kleinen Lande, das unter denselben Bedingungen natürlich eine kleinere Auswahl von befähigten Vertretern darbietet, als ein großer Staat.

Was sodann die zweite Kammer betrifft, so müssen wir es vor Allem als einen großen Mißgriff bezeichnen, wenn jetzt wieder die Prälaten, drei katholische Würdeträger und der Universitätskanzler stillschweigend durch den kleinen Satz des Art. 4:

„In allem Uebrigen bleibt die Zusammensetzung der zweiten Kammer unverändert“

in die zweite Kammer zurückgeführt werden sollen. Wir bezweifeln, daß eine derartige offizielle Vertretung den Wünschen der beiden Kirchen und der Landesuniversität zusage, und noch mehr, daß sie dem Charakter der Volksvertretung in der zweiten Kammer und dem Geiste der Grundrechte entsprechen würde. Auch die „guten“ Städte werden künftig aus jenem historischen Prädikate kein Vorrecht vor andern, zum Theil volkreicheren, Gemeinden herleiten wollen. Ebenso wenig möchte die allzugroße Begünstigung der Höchstbesteuerten bei Ausmittlung der Wahlmänner in den Gemeinden aufrecht zu erhalten sein, wonach $^{2}/_{3}$ der Wähler einer Gemeinde unmittelbar aus den die höchste direkte Steuer

Bezahlenden gebildet werden, während $^1/_3$ der Wahlmänner von allen andern Bürgern zusammen gewählt wird. Die Regierung hatte in ihrem ersten Entwurfe jenes Vorrecht von $^2/_3$ auf die Hälfte herabgesetzt; wir sehen nicht ein, warum von dieser billigen Aenderung jetzt wieder abgegangen werden soll. Noch befriedigender im demokratischen Sinne wäre vielleicht folgender Vorschlag: man hebe den Unterschied zwischen direkter und indirekter Wahl zur zweiten Kammer auf, und da ein allgemeines gleiches indirektes Wahlrecht wohl so wenig als ein allgemeines direktes Wahlrecht zugestanden werden wird, wie in der That auch jenes meist zu denselben Ergebnissen führt, wie dieses, so könnte sich vielleicht die Königl. Regierung entschließen, die sämmtlichen steuerpflichtigen Bürger als Urwähler nach ihren Steuerbeträgen in zwei Kurien oder Klassen einzutheilen, dermaßen, daß die erste Klasse gebildet würde durch die Höchstbesteuerten, welche im vergangenen Jahre zusammen die Hälfte der direkten Staatssteuer in der Gemeinde entrichteten, die andere Klasse durch eine allerdings immer noch größere Zahl der übrigen Urwähler. Es würde also die verfassungsmäßige Eintheilung der Wähler in zwei Klassen beibehalten, nur mit dem Unterschiede, daß der Vorzug direkter Wahl bei den Höchstbesteuerten wegfiele, und daß überdieß die erste Klasse aus der Klasse der mittleren Bürger ansehnlich verstärkt würde. Für den Fall, daß die eine Hälfte der ganzen Steuersumme von wenigen Steuerpflichtigen getragen würde, könnte bestimmt werden, daß alsdann die Wähler der ersten Klasse aus den nächst kommenden Steuerpflichtigen etwa bis zu dem Verhältniß von 1 zu 3 ergänzt werden.

Wir beschränken uns auf diese Bemerkungen, welche bloß den Beweis liefern sollen, daß wir zwar mit der Vorlage der Regierung keineswegs einverstanden sind und unsere Zustimmung zu derselben, falls es zur Einzelberathung kommen sollte, von wesentlichen Aenderungen abhängig machen würden, daß wir aber dennoch unbeschadet unsrer Grundsätze auf die Besprechung der

einzelnen Theile eingehen könnten, und gerade deßhalb einzugehen wünschen, um denselben Geltung zu verschaffen und um vor der Regierung und dem Lande darzuthun, daß wir nur Billiges und Vernünftiges begehren. Wir halten aber ein solches Eingehen auch geradezu für nöthig aus dem Grunde, weil auf keinem anderen Wege, als dem der Berathung, eine gründliche Ueberzeugung für die Versammlung selbst gewonnen werden kann, wie denn auch der Mehrheitsbericht eine Würdigung von Einzelbestimmungen aufgenommen und diesen andere Bestimmungen als Gegenanträge oder vielmehr Postulate entgegengestellt hat, worüber je besonders in der Kommission abgestimmt wurde und wohl auch in der Versammlung, wenn diese wirklich darüber beschließen will, abzustimmen sein wird. Ist diese Voraussetzung gegründet, so würde durch Abweisung des Entwurfs nach dem Antrage der Kommission wohl nicht mehr Zeit erübrigt werden, als zur Berathung der von der Kommission nicht berührten, weil nicht principiellen, Bestimmungen oder der minder erheblichen Paragraphen nöthig wäre. Diese Zeitersparniß könnte aber auch gemacht werden, wenn, wie in anderen Fällen, der Berathung im Einzelnen eine allgemeine Berathung oder Berathung der Principien vorausgeschickt würde, wobei sich alsdann zeigen müßte, ob und wie weit die Regierung von ihren Vorschlägen abzugehen Willens ist.

Indem wir uns für Anwendung dieser Geschäftsbehandlung in dem vorliegenden Falle aussprechen, fügen wir noch bei, daß wir uns mit einigen Grundlagen des Regierungsentwurfes allerdings eher vereinigen könnten, als mit den ihnen von der Kommission gegenüber gestellten Principien. So sind wir mit dem Grundsatze einer doppelten Vertretung in zwei Kammern, vorausgesetzt, daß die erste nicht dazu geschaffen wird, um die standesherrliche Kammer in einer andern Form wiederherzustellen, sondern um die Interessen des Staates desto reiflicher zu vertreten, allerdings einverstanden. Dagegen müssen wir ein Zweikammersystem, wie es von der Mehrheit vorgeschlagen wird, wobei beide

Kammern aus allgemeinen Wahlen hervorgehen sollen, die erste nach indirekter, die zweite nach direkter Wahlart, unter unseren Verhältnissen für einen unnützen Luxus erklären. Die erste Kammer, mittelbar von denselben Wählern zusammengesetzt, wie die zweite, würde nicht wohl ihr Mandat darin finden, einen Damm dem unruhigen Wellenschlage in der zweiten Kammer entgegenzusetzen, sondern gerade in Zeiten, wo die Ueberlegung am nöthigsten ist, die Unruhe derselben theilen. Es wäre also in der Regel nichts erreicht, als eine doppelte Berathung, welche für wichtige Gegenstände auch in Einer Versammlung eingeführt werden kann. Die Andeutung, welche in dem Mehrheitsberichte auf den Wunsch einer kleinen Mehrheit beigefügt wurde: es könnte die indirekte allgemeine Wahl auch durch eine neu zu organisirende Bezirksvertretung vermittelt werden, welche alsdann unter Verbindung mehrerer Bezirke die Abgeordneten zu wählen hätte, liegt allerdings dem Regierungsvorschlage näher, welcher bekanntlich die gegenwärtige Bezirksvertretung, die Amtsversammlungen, zur Bestellung von Wahlmännern für die erste Kammer beizieht. Die Mitglieder der Amtsversammlung (Ortsvorsteher und einzelne Gemeinderathsmitglieder) sind gewählt von den Gemeinden, wenn schon nicht eigens für den Zweck der Bezirksvertretung. Das Letztere wird nun allerdings von Herrn Pfeifer für die zu bildenden Bezirksausschüsse beantragt; allein auch dadurch würde die von ihnen vorgenommene Wahl eines Abgeordneten zu keiner indirekten Volkswahl: denn die Bezirksvertreter, seien sie nun Ortsvorsteher oder besondere Vertrauensmänner, handeln bei ihren amtlichen Verrichtungen als Vertreter, als Verwalter der Oberamtskörperschaft; die von ihnen ausgehenden Wahlen sind also keine Volkswahlen, sondern Korporationswahlen. Unseres Erachtens kann aber überhaupt die Landesvertretung nicht auf eine erst zu schaffende und daher noch ungewisse Organisation gegründet werden, und was die gegenwärtigen Amtsversammlungen betrifft, so haben wir uns schon oben gegen die Beiziehung derselben in

ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit ausgesprochen; wir fügen hier nur noch bei, daß die Ungewißheit ihres Fortbestands ein weiterer Grund gegen den Vorschlag der Regierung ist, daß wir aber geneigt wären, die den Amtsversammlungen zugeschiedene Hälfte der Wähler auf die Gemeinderathskollegien des Bezirks zu übertragen, um doch dem korporativen Element seinen Einfluß auf die Wahlen zu sichern.

Die Berücksichtigung der Steuerkraft bei Zusammensetzung der beiden Kammern ist in dem Berichte der Mehrheit scharf getadelt worden. Wir wollen den Vorgängen anderer Staaten, welche derselbe Bericht aufzählt, nicht noch weitere Beispiele hinzufügen, zumal uns nur wenige Stunden bis zu vollendetem Drucke des Hauptberichts, wo wir diesen nicht einmal zur Hand haben konnten, für Ausarbeitung unseres Sondererachtens gegeben sind. Eine vollständigere Zusammenstellung findet sich bei „Fr. Bülau, Wahlrecht und Wahlverfahren, ein praktischer Leitfaden für Alle, welche Wahlgesetze für Staat, Gemeinden, Korporationen zu entwerfen oder zu berathen haben. Lpz. 1849.“

Zu den Erfahrungen, welche die Geschichte alter und neuer Zeit über das Verderbliche eines allgemeinen, lediglich auf der Kopfzahl beruhenden Stimmrechts im Staat und in der Gemeinde geliefert hat, bedarf es keines Kommentars. Wir sind, wie auch von dem Verfasser dieses Berichts in den Konferenzen bemerkt worden, zwar gleich der Mehrheit für ein allgemeines, aber nicht für ein Allen gleiches Stimmrecht, oder näher: wir anerkennen die Berechtigung eines jeden mit direkter Staatssteuer belegten Bürgers zur Theilnahme an der Wahl eines Abgeordneten zur Volkskammer; aber wie, auch nach dem Anerkenntniß der Kommission, dieses allgemeine Wahlrecht an sich bedingt ist durch einen Beitrag zu der Staatssteuer, so hat sich folgerichtig das Maaß der Ausübung des Wahlrechts zu richten nach dem Steuermaaße, das der Einzelne beiträgt. Man könnte diesen Billigkeitsgrundsatz verfolgen bis zur Aufstellung dreier oder noch weiterer

Kurien; allein ein ausgebildetes Kuriensystem, wie es die römische Republik hatte, sowie andererseits ein durch mehrfache Zwischenwahlen komplizirtes indirektes Wahlsystem, welches eine Zeitlang in der französischen Republik galt, um dem Revolutionstriebe Einhalt zu thun, sind keine natürlichen Schöpfungen und bringen überdieß zu viele Geschäfte mit sich, während dagegen die einfache Unterscheidung zweier Klassen von Wählern für die zweite Kammer leicht sich durchführen läßt und auch in der öffentlichen Meinung um so weniger Anstand finden wird, als jene Unterscheidung binnen 30 Jahren sich gewissermaßen eingebürgert hat.

Erheblichere Schwierigkeiten hat die Bildung einer ersten Kammer, wenn diese nicht bloß ein Widerspiel der zweiten sein soll. Wir verkennen nicht, daß dieselbe ein künstliches Gebäude ist, aber die freiesten Staaten der neuen Zeit, das belgische Königreich, wie die nordamerikanischen Republiken und deren Mutter, Großbrittanien, haben dieses Kunstprodukt aufgenommen und sich damit befreundet. Frankreich allerdings hat, trotz aller schlimmen Erfahrungen, sich im Jahr 1848 wieder zu Einer Assemblée, beruhend auf dem allgemeinsten gleichen Stimmrecht, gewandt, und wer hätte auch nach einer Umwälzung, wobei sich die untersten Klassen vorzugsweise betheiligt hatten, jenes Stimmrecht verweigern wollen? Aber darin liegt eben die Gefahr der politischen Revolution, daß sie leicht perpetuirt wird durch eine Verfassung, welche die Ruhe in den Staat und in das bürgerliche Leben nicht zurückkehren läßt; daß eben damit der Gewinn aus einer, wenn auch ursprünglich berechtigten, Bewegung leicht wieder verloren geht, und am Ende die Bevölkerung froh ist, einem Gewaltherrscher in die Hände zu fallen, weil Alle zuletzt einsehen, daß ohne Ordnung nicht zu regieren und — nicht zu leben ist.

Die praktische Schwierigkeit bei der Staatseinrichtung liegt überall bekanntlich darin, die Ordnung mit der Freiheit zu verbinden und beide gleichmäßig sicherzustellen, oder die Staatsbürger in dem Maaße an dem Staate zu betheiligen, daß dieser die Ge-

währ seines Bestandes in sich selber findet. Eine Vertretung der Staatsgesellschaft nach den staatsbürgerlichen Interessen (Landwirthschaft, Gewerbe, Handel, Fabrikation, Religion, Kunst und Wissenschaft) und den darauf gegründeten Berufszweigen möchte dem Zwecke einer allseitigen und nützlichen Volksvertretung in so ferne am besten entsprechen, als dabei das Volk nach seinen Eigenthümlichkeiten und natürlichen Abscheidungen um so treuer sich darstellen würde und als zugleich die Interessen der einzelnen Stände, aus welchen das Volk einmal nothwendig zusammengesetzt ist, am besten gesichert wären. Diese Vertretung nach Berufsklassen ist auch nicht zu verwechseln mit der alten ständischen Repräsentation, wobei die Berufsunterschiede wohl gleichfalls sich geltend machten, aber verdunkelt und verunstaltet durch die sogenannten Freiheiten (Privilegien) der bevorrechteten Stände: des Adels, der Geistlichkeit, der städtischen Korporationen. Indessen verkennen wir nicht, daß der Durchführung des Systems der Berufsvertretung, wie es von verschiedenen Seiten empfohlen worden und noch in neueren Verfassungen (z. B. der hannover'schen, der mecklenburgischen) Eingang gefunden, derzeit manche Hindernisse entgegenstehen, vor Allem die aufgelöste Organisation mancher Gewerbe, der Mangel an genossenschaftlichem Sinn in unsern heutigen Städten, der bureaukratische Geist in unserer Gesetzgebung und Verwaltung. Wir beabsichtigen daher vorerst nicht, jenem Gedanken weitere Folge zu geben, obgleich die Regierung selbst in ihrem ersten Entwurfe eine offizielle Vertretung der Interessen in der ersten Kammer vorgeschlagen hatte. Wir haben uns vielmehr nach einem andern Prinzipe für die Bildung der ersten Kammer umgesehen, und ein solches erkennen wir mit der Staatsregierung einerseits in dem Schwerpunkt einer ausgezeichneten Steuerkraft und der dadurch begründeten höheren Theilnahme an dem Staatswohl, andererseits in dem Gemeindeverband, worauf der Staatsverband gegründet ist. Damit aber der Vorzug der Höchstbesteuerten nicht wieder zu einem Privilegium weniger Familien zurückführe,

sondern den Charakter einer im Interesse der Gesammtheit gegründeten Einrichtung bewahre, müssen wir, wie bereits erwähnt worden, wünschen, daß die Zahl der Wähler in den Wahlkollegien für die erste Kammer erhöht werde, etwa auf 200 für zwei Oberämter, wovon die eine Hälfte, wie im Entwurf, unmittelbar durch die Höchstbesteuerten, die andere durch Wahlen der Gemeinderäthe gestellt würde.

Wenn wir hiernach in den Grundansichten mehrfach von den Anträgen der Mehrheit abweichen, so haben wir doch in anderen Beziehungen gerne den Vorschlägen derselben unsre Zustimmung ertheilt, z. B. dem Grundsatze, daß kein passiver Census geschaffen werden, daß die Abstimmung bei den Wahlen geheim sein soll. Wir zweifeln aber nicht, daß die Zweckmäßigkeit dieser Vorschläge weit eher bei einer Berathung des Entwurfs hervortreten würde, als wenn die Versammlung sich begnügen sollte, dieselben unter Ablehnung der Berathung einfach hinzustellen, sei es, um sie als Ultimatum der Regierung gegenüber auszusprechen oder als Instruktion dem Verfassungsausschusse aufzugeben. Jener Ausspruch wäre nicht gewinnend, diese Instruktion aber nicht bindend, da die Versammlung doch später bei Berathung des Kommissionsentwurfs über dessen Inhalt förmlich zu beschließen hätte und jedenfalls auch, wenn dieses geschehen, ihre Ansicht der Regierung nicht aufbringen könnte. Wir sind aber überhaupt gegen den Gebrauch der Initiative von Seite der Landesversammlung bei einem technisch so schwierigen und politisch so wichtigen Gegenstande, wie die Verfassungsrevision. Die Geschichte zeigt, daß konstituirende Versammlungen mit ihren eigenen Entwürfen in der Regel nicht glücklich waren. Dagegen ist es Pflicht der Regierung, der verfassungberathenden Versammlung einen vollständigen Entwurf vorzulegen, und wenn sie dieser Pflicht bis jetzt nicht nachgekommen ist, so läßt die Vielseitigkeit, welche sie in ihren Propositionen dargelegt hat, vielleicht hoffen, daß sie begründeten Vorstellungen und Gegenanträgen der Landesversammlung geneigter sich erweisen

werde, als dieß den Ansichten der ständischen Kommissäre gegenüber der Fall war.

An die Stelle der Anträge der Kommission zu 2—5 stellen wir daher folgende Anträge:

1) in die Berathung der Regierungsvorlage über Kap. IX der Verfassungsurkunde einzutreten
   a) unter dem Vorbehalte, die der Versammlung gutdünkenden Verbesserungen in Form von Gegenanträgen zu beschließen,
   b) unter der Erklärung, daß dadurch dem Endbeschlusse der Versammlung über das ganze Verfassungswerk nicht vorgegriffen, dieser Beschluß vielmehr ausgesetzt werde, bis die Vorlagen auch über die andern Verfassungsänderungen eingebracht und berathen sein werden;
2) von diesem Beschlusse das Gesammtministerium in Kenntniß zu setzen
   a) unter der Erklärung, daß die Versammlung keinem Vorschlage ihre Zustimmung geben werde, welcher mit den Grundrechten des deutschen Volks im Widerspruch sich befinden würde, daß die Versammlung vielmehr, getreu der im Gesetz vom 1. Juli v. J. übernommenen Verpflichtung, als ihre Aufgabe betrachte, alle diejenigen Aenderungen in der Verfassung mit der Regierung zu bewirken, welche in Folge der Abschaffung der Standesvorrechte und anderer Bestimmungen der deutschen Grundrechte nothwendig werden oder sich sonst als zweckmäßig erweisen,
   b) unter dem Ersuchen, die rückständigen Entwürfe über zu treffende Verfassungsänderungen in Bälde der Landesversammlung mitzutheilen, indem diese nur alsdann hoffen könne, ihre Thätigkeit zum Nutzen des Landes fortzusetzen, wenn sie von Seiten der Staatsregierung durch schleunige, umfassende und befriedigende Vorlagen dazu in den Stand gesetzt werde.

Obigen Anträgen 1 und 2 ist außer dem Berichterstatter, Abgeordneten Reyscher, der Abgeordnete Mack beigetreten.

9.

Rede des Abgeordneten Reyscher über die Zusammensetzung der Landesvertretung, gehalten in der Sitzung der Landesversammlung

vom 23. Mai 1850.

Meine Herren! Es war mir und meinen politischen Freunden bei dem Eintritte in die verfassungberathende Landesversammlung klar, daß unter der rückschreitenden Richtung, welche die deutsche Verfassungssache genommen hatte, auch der Ausbau unserer Landesverfassung und die Hebung so mancher Uebelstände, welche schwer auf allen Klassen des Volkes lasten, nicht unverkümmert vor sich gehen werden. Auch darin habe ich mich nicht getäuscht, worin die Hemmnisse liegen, und daß die letzten Bausteine zu dem Verfassungswerke nicht in diesem Saale werden angefertigt, sondern von außen, und zwar von zwei verschiedenen Seiten uns werden überreicht werden, oder — wenn das System des Zuwartens noch ferner dauert — auch nicht werden überreicht werden. Meine Herren! Das Unbehaglichste und Betrübendste bei dem ganzen Gange unseres Verfassungsstreites ist die Wahrnehmung, daß all' unser Streiten, all' unser Ringen und Kämpfen doch zuletzt vergeblich sein wird. Wir stehen genau noch auf demselben Flecke, wo wir uns vor sechs Monaten befanden, und wenn die Gegensätze sich nicht nähern, wenn einerseits die Regierung, andererseits diese Versammlung nichts aufgeben werden von ihren gegenseitigen Forderungen, so werden wir nach sechs Monaten um nichts weiter gekommen sein. Von dieser Erfahrung ausgegangen, welche durch die Berathung der letzten drei Tage noch bestätigt worden, möchte auch ich wünschen, daß die Verhandlungen

abgebrochen würden. Allein, meine Herren, von Seite des Ministeriums ist die Bereitwilligkeit ausgesprochen worden, in dem vorgelegten Entwurfe Modifikationen eintreten zu lassen; es ist ausgesprochen worden, daß der Entwurf über die Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde kein Ultimatum sei: es ist ferner zugegeben worden, daß außer der Vorlage über das IX. Kapitel der Verfassung noch andere Vorlagen folgen werden. Nach diesen Erklärungen, meine Herren, können wir die Verhandlungen nicht abbrechen, wir können sie auch nicht abbrechen in der Form, wie die Mehrheit der Kommission vorgeschlagen hat, daß wir das Eingehen auf den vorliegenden Verfassungsentwurf ablehnen und die Verfassungskommission beauftragen, einen neuen Entwurf anzufertigen. Jene Ablehnung und dieser Auftrag, zumal begleitet von jenen Grundsätzen hinsichtlich der Einrichtung der Landesvertretung, welche die Mehrheit vorgeschlagen hat, wären nichts Anderes, als die Erklärung, abbrechen zu wollen; sie würden von Seite der Staatsregierung nicht anders aufgenommen werden.

Meine Herren! Die Minderheit der Kommission hat Ihnen einen andern Weg vorgeschlagen, sie hat Ihnen vorgeschlagen, in Uebereinstimmung mit der Mehrheit allerdings festzuhalten an der Aufgabe der verfassungberathenden Landesversammlung: diejenigen Abänderungen der Verfassung in Gemeinschaft mit der Regierung vorzunehmen, welche in Folge der Abschaffung der Standesvorrechte und anderer Bestimmungen der deutschen Grundrechte nothwendig werden, oder sich sonst als zweckmäßig erwiesen haben; also festzuhalten an der Aufgabe dieser Versammlung, ein ganzes Verfassungswerk mit der Regierung zu vereinbaren, sodann aber, einzutreten in die Berathung des Entwurfs und in der Form von Amendements, von Gegenvorschlägen, diejenigen Abänderungen zu beschließen, welche im Sinne der Mehrheit dieser Versammlung liegen sollten; zugleich unter der Erklärung, daß durch das Eingehen auf den vorliegenden Entwurf hinsichtlich des neunten Kapitels dem Endbeschlusse der Versammlung über das Ver-

fassungswerk nicht vorgegriffen, dieser Endbeschluß vielmehr ausgesetzt werde, bis die Vorlagen auch über die anderen Verfassungsänderungen eingebracht und berathen sein werden. Die Minderheit Ihrer Kommission hat Ihnen ferner vorgeschlagen, dem Gesammtministerium zwar nicht zu erklären, auf seinen Entwurf nicht eingehen zu wollen, aber auszusprechen, daß die Versammlung keinem Vorschlage ihre Zustimmung geben werde, welcher mit den Grundrechten des deutschen Volks im Widerspruch sich befinden würde, daß die Versammlung vielmehr, getreu der im Gesetz vom 1. Juli v. J. übernommenen Verpflichtung, als ihre Aufgabe betrachte, alle diejenigen Aenderungen in der Verfassung mit der Regierung zu bewirken, welche in Folge der Abschaffung der Standesvorrechte und anderer Bestimmungen der deutschen Grundrechte nothwendig werden oder sich sonst als zweckmäßig erweisen. Dabei sollte noch das Ersuchen ausgesprochen werden, die rückständigen Entwürfe über die zu treffenden Verfassungsänderungen in Bälde der Landesversammlung mitzutheilen, indem diese nur alsdann hoffen könne, ihre Thätigkeit zum Nutzen des Landes fortzusetzen, wenn sie von Seiten der Staatsregiernng durch schleunige, umfassende und befriedigende Vorlagen dazu in den Stand gesetzt werde.

Meine Herren! Wenn Sie diesen Vorschlägen Ihre Zustimmung geben, so vergeben Sie dadurch Ihrer Sache nichts; Sie wahren die Rechte des Landes auf eine ganze Verfassungsrevision; Sie wahren die Rechte des Landes auf die Grundrechte; Sie haben ferner noch Gelegenheit, bei der Berathung diejenigen Aenderungen an dem Entwurfe vorzunehmen, welche Ihnen zweckdienlich erscheinen; aber Sie vermeiden das Wort: „Ablehnung,“ Sie vermeiden einen Bruch mit der Regierung, Sie vermeiden, daß ein solcher Bruch von Ihnen ausgeht. Meine Herren! Es handelt sich hier nicht von der Frage: Annehmen oder Ablehnen, sondern von Berathen oder Ablehnen. Auch die Vorschläge der Kommissionsmehrheit, wie sie vorliegen, umgehen am Ende eine Berathung nicht, wie die drei letzten

Tage gezeigt haben, und wenn Sie auf die Principien, welche die Mehrheit vorgeschlagen hat, eingehen, so umgehen Sie vielleicht die Berathung mehrerer Wochen nicht; denn wenn Sie gründlich darauf eingehen wollen, werden Wochen darüber hingehen. Meine Herren! Die Kommissionsminderheit hat sich nicht bloß ausgesprochen gegen die apodiktische Ablehnung des Regierungsentwurfs, sondern auch dagegen, daß der Verfassungskommission der Auftrag ertheilt werde, selbst den Entwurf einer Verfassung zu machen. Die Landesversammlung hat zwar das Recht der Initiative oder das Recht des Gesetzesvorschlags durch das Gesetz vom 1. Juli 1849 erworben; allein, meine Herren, ich halte nicht für rathsam, bei der Landesverfassung von diesem Rechte Gebrauch zu machen; ich halte es nicht für rathsam, weil alle Berathungen der Kommission doch vergeblich sein werden, wenn Sie sich nicht vorher über die Grundsätze mit der Regierung verständigt haben. Zu der Zeitverschwendung, welche leider bereits vorliegt, würde nur noch eine andere kommen, und wenn die Kommission sich mit dem liberalsten Entwurfe, etwa mit dem Entwurfe des Herrn Abgeordneten von Aalen vereinigen sollte, so wäre damit für die Sache des Landes nichts gewonnen; denn es ist vorauszusehen, daß die Regierung auf einen solchen Entwurf nicht eingehen wird.

Meine Herren! Die allgemeine Berathung ist bereits auf die Principien der Kommission eingegangen. Ich werde nicht allen Rednern folgen, aber einige wenige Punkte halte ich mich doch verpflichtet, zu berühren, weil es nicht die Ansicht der Minderheit ist, von ihren Grundsätzen abzugehen, ohne eine vollständige Ueberzeugung von ihrer Unrichtigkeit; so gerne sie auch bereit ist, im Interesse des Landes davon abzulassen, wofern sie sich wirklich überzeugen sollte, daß der eine oder andere Satz, den sie aufgestellt hat, irrig sei. Der Herr Abgeordnete von Hall ist kein Freund des Besitzes und noch weniger der Vorrechte, welche mit dem Besitze verbunden sind; er fürchtet sich vor den Aengsten des Besitzes und will doch auch die Besitzenden nicht von einer

anderen Seite her getröstet wissen. Ich glaube den Herrn Abgeordneten von Hall beruhigen zu können, daß die Aengsten der Besitzer doch nicht so groß sein möchten. Die Mehrzahl der Landeseinwohner gehört doch immer noch zur Klasse der Besitzenden und wenn sich auch die Besitzer vielfach schläfrig gezeigt haben, so werden sie sich doch, wenn es zur Entscheidung kommt zwischen ihnen und den Sozialisten, worunter der Herr Abgeordnete, wie er sagte, Freunde hat, zu finden wissen. Uebrigens gebe ich dem Herrn Abgeordneten von Hall gerne zu, daß wir nicht befugt wären, Vorrechte des Besitzes, wie sie geschichtlich früher allerdings bestanden, einzuführen, daß wir nicht berechtigt wären, auf den Realbesitz neue Vorrechte zu gründen, so wenig als auf die Geburt. Es handelt sich aber nicht darum, die Grundbesitzer vor den andern Besitzenden zu bevorzugen, da die Kapital- wie die Einkommenssteuerpflichtigen gleich berechtigt werden sollen mit den Grundbesitzern. Es handelt sich überhaupt nicht davon, die Besitzer als eine privilegirte Klasse in unser Staatsleben wieder einzuführen, sondern es handelt sich von einer Einrichtung, wonach im Interesse des Staats eine Beruhigung für die öffentliche Ordnung und den besonnenen Fortschritt gegeben werden soll. Meine Herren! (zur Linken gewendet) Wir Alle sind Freunde des Fortschritts und unterscheiden uns vielleicht von Ihnen nur darin, daß wir zugleich die Ordnung in dem Fortschritt, daß wir einen gesicherten Fortschritt wollen, und gesichert ist der Fortschritt bei einer Vertretung, welche das Volk nach seinen Klassen und Gliederungen darstellt, bei einer Vertretung namentlich, die nicht läugnet das Recht der Gemeinden, in dem Staate auch etwas zu gelten.

Derselbe Herr Abgeordnete hat sich berufen auf Attika, auf die Verfassungen des Alterthums; allein es ist bereits gegen ihn angeführt worden, daß die aristokratische Verfassung bei den Staaten Griechenlands die vorherrschende war und daß diese auch durch die Gesetze Solons nicht aufgehoben wurde, welcher nur neben dem Adelsrechte das Recht der Gemeinen einführte, in der Volks-

versammlung und in den Gerichten mitzustimmen. Man darf überdieß nicht vergessen, daß die Staatsverfassungen des Alterthums, auch die von Rom, gegründet waren auf die städtische Verfassung; sie giengen aus von den städtischen Gerechtsamen der Bürger und unter der bürgerlichen Klasse waren nicht alle Einwohner begriffen, es waren ausgeschlossen die Unfreien, also der größere Theil der Bevölkerung. In Sparta namentlich waren die Sklaven durchaus von allen Rechten ausgeschlossen, und so sehr haftete dort der Fluch der Sklaverei, daß Leibeigene oder Sklaven jährlich den Gegenstand einer Treibjagd abgaben, um der spartanischen Jugend Gelegenheit zu Kriegsübungen zu geben.

Der Grundsatz des Hrn. Abgeordneten von Hall, daß was Alle angehe, auch von Allen gebilligt werden müsse, gilt nur im Privatrecht, und er hat eine Anwendung im Kirchenrecht, worauf sich der Hr. Abgeordnete beruft, nur insofern gefunden, als der Bischof genöthigt ist, bei einzelnen Fragen, z. B. über Veräußerung von Kirchengütern, die Einwilligung des Kapitels einzuholen, während in anderen Fällen er nur den Rath des Kapitels nöthig hat, aber berechtigt ist, saniorem partem, d. h. dem vernünftigeren Theile zu folgen, wenn dieser auch nicht die Mehrheit bildet. Uebrigens gilt in dem Kapitel selbst durchaus der Grundsatz der Mehrheit und nicht das liberum veto, wie auf dem polnischen Reichstage der Fall war, das wir aber nicht einführen wollen. Im Staatsrecht gilt der Grundsatz, daß Jeder zuzustimmen hat, nicht, und er kann auch nicht gelten. Einen Grundsatz, welcher sehr verwandt ist mit dem von dem Hrn. Abgeordneten von Hall angeführten, enthält aber das Sprichwort des deutschen Rechts: „die mit rathen, sollen auch mit thaten" — was man, den Satz umkehrend, dahin auslegt: Diejenigen, die zu handeln haben, sollen auch berechtigt seyn, im Rath zu sitzen, also Diejenigen, welche im Falle eines Kriegs oder bei irgend einer anderen Handlung, welche Lasten mit sich führt, zu handeln haben, müssen gefragt werden, bevor die Handlung beschlossen wird. Nach diesem Grund-

satze hatten die Prälaten, die Ritter, die Städte ihren Konsens zu geben, wenn es sich von einer neuen Steuer und in früheren Zeiten auch, wenn es sich vom Kriege handelte. Es wurden aber nicht Alle und jede Einzelnen gehört, noch weniger war die Zustimmung aller Bürger und Hintersassen zu einem Beschlusse der Stände nöthig. Die Ritter handelten zugleich für ihre Hintersassen, ebenso die Geistlichen; der städtische Magistrat handelte für die Bürger, die Bauern waren größtentheils nicht vertreten, außer in Ostfriesland und in einigen andern Ländern. In Württemberg hatten die Bauern oder die Dorfgemeinden bis zum Jahr 1806 nur das Recht, durch ihren Vorsteher bei der Umlage der Steuern und bei einer Wahl zur Landschaft in der Amtsversammlung mitzuwirken, wogegen der Abgeordnete selbst aus der Mitte des städtischen Magistrats gewählt wurde. Also auch der Grundsatz: wer mit rathet, soll auch mit thaten, oder umgekehrt, würde ein allgemeines gleiches Wahlrecht nicht mit sich führen. Die Minderheit der Verfassungs-Kommission ist übrigens für ein allgemeines Wahlrecht; aber sie gibt zu, daß die Ungleichheit, wie sie im Leben stattfindet, auch bei der Wahlart berücksichtigt werden müsse; sie gibt mögliche Modifikationen des Wahlrechts selbst zu, wie sie auch von dem Ministertische zugestanden worden sind; sie gibt z. B. zu, daß die Steuersumme in zwei Hälften getheilt werde und daß die höher besteuerten Bürger, welche zusammen die eine Hälfte bezahlen, die Hälfte der Wahlmänner zu wählen haben, während die Anderen, allerdings die größere Zahl, die zweite Hälfte zu bestellen hätten. Jedenfalls möchte ich nicht dadurch, daß auf dem allgemeinen unbeschränkten Wahlrechte bestanden würde, das Zustandekommen einer Einigung vereiteln.

Meine Herren! Schon aus diesem geht hervor, daß wir keineswegs vollständig dem beipflichten, was der Regierungsentwurf will, und daß der Vorwurf unbegründet ist, den man dem Abg. Huck machte, als ob er auf dem Standpunkte der Regierung sich befinde. Wir wollen nicht blos die Entfernung der Standesvor-

rechte, der Vorrechte der Geburt und des Berufs ganz in der neuen Verfassung ausgeführt wissen, sondern wir wollen auch nicht, daß die Höchstbesteuerten in der Weise berücksichtigt werden, wie dieß nach dem Regierungsentwurf und nach der Verfassung von 1819 allerdings der Fall ist, wonach zwei Drittel der Wahlmänner in den Gemeinden durch die Höchstbesteuerten unmittelbar gebildet und blos ein Drittel der Wähler von den übrigen Bürgern gewählt werden soll. Wir sind ferner gegen den Antrag der Regierung, die Prälaten, die katholischen Würdeträger, den Kanzler der Universität und die Abgeordneten der guten Städte wieder in diese Versammlung einzuführen; wir glauben, daß nicht mehr zu jenen Privilegirten zurückgekehrt werden dürfe, sondern daß die zweite Kammer eine reine Wahlkammer seyn müsse. Ich will nicht weiter eingehen auf die Abänderungen des Regierungs-Entwurfes, welche von der Minderheit vorgeschlagen sind; sie finden sich in dem Kommissionsberichte abgedruckt. Wir unterscheiden uns von der Mehrheit wesentlich nur darin, daß wir eine Besprechung über den vorgelegten Entwurf zugeben und verlangen, und daß man nicht auf der Forderung eines allgemeinen direkten Wahlrechts bestehe, welches weder von den Grundrechten noch von der Reichsverfassung verlangt wird. Wenn der Herr Abgeordnete von Biberach durchaus festhält an dem Rechte und behauptet, die kleineren Staaten bedürfen zu ihrem Schutze mehr Freiheit, als die großen, so kann ich mit ihm in gewisser Beziehung übereinstimmen. Wir müssen durchaus festhalten an den Grundrechten, gesetzt auch, daß wir nicht mit allen Einzelnheiten derselben einverstanden seyn sollten. Wir betrachten, wie Sie, die Grundrechte als ein heiliges Vermächtniß, das uns von der Nationalversammlung hinterlassen worden ist, und wir würden eine Aenderung der Grundrechte anders, als auf dem Wege der Vereinbarung mit der Landesversammlung, nie zugeben. Was den Grundsatz betrifft, daß die kleineren Staaten mehr Freiheit als die großen bedürfen, so gebe ich zu, daß die Regierungen der kleineren Staaten ein Interesse haben, ihren Völkern möglichst

viele Freiheit zu geben, weil sie nur in dem Besitze dieser Freiheit eine Entschädigung finden für das Bewußtseyn, einem großen Staate anzugehören. Dadurch haben sich die kleineren Staaten auch bis jetzt erhalten, und wenn sie künftig den größeren deutschen Staaten in Beschränkung der Volksfreiheit nacheifern sollten, so würden wir alle in dem Widerstande dagegen ebenso einverstanden seyn, wie wir es bisher waren, wenn es den Schutz erworbener Rechte galt. Dagegen muß ich dem Herrn Abgeordneten bemerken, daß wir kein Recht auf allgemeine direkte Wahlen in die zweite Kammer haben. Wir können dieses Recht weder aus den Grundrechten, noch auch aus dem Gesetze vom 1. Juli ableiten; denn das letztere enthält ja blos eine provisorische Einrichtung. Wir können uns ferner bei der Erörterung über die Verfassung nicht auf allgemeine Theorien beschränken. Ein Grundgesetz darf kein Schulsystem seyn; es muß die verschiedenen Ansprüche des Volkes und seiner Klassen zufrieden stellen und dieß geschieht nicht dadurch, daß wir einen Grundsatz, und sey er auch in der Idee noch so begründet, durchführen. Auch das vermag ich dem Herrn Abgeordneten nicht zuzugeben, daß wir in Württemberg ein Eiland bilden können, welches sich dadurch von andern Staaten unterscheide, daß in demselben ein Grundsatz durchgeführt ist, den andere Staaten als gefährlich und gemeinschädlich betrachten, wenn er auch in dem Reichswahlgesetze anerkannt wird. Es kann nicht die Aufgabe eines einzelnen deutschen Landes seyn, das deutsche Reich vorzustellen; es kann nicht die Aufgabe der württembergischen Landesverfassung seyn, an die Stelle der Reichsverfassung zu treten.

Es ist von dem Abg. Deffaller bemerkt worden, wir oder vielmehr die Majorität der Versammlung seyen gewählt worden unter der Voraussetzung, daß an dem allgemeinen Wahlrechte festgehalten werde. Ich weiß nicht, unter welchen Voraussetzungen andere Abgeordnete gewählt worden sind; allein mir wurde eine solche Auflage nicht gemacht, und wenn sie mir gemacht worden wäre, so würde ich gesagt haben, ich könne ein solches Versprechen

nicht geben und dürfe es nicht geben nach den Grundsätzen der Verfassung, welche eine Instruktion des Abgeordneten nicht zuläßt. Sollte also auch ein Abgeordneter dieses Versprechen gegeben haben, so kann es doch nicht rechtlich bindend für ihn seyn; es kann namentlich nicht begründet werden durch das Gesetz vom 1. Juli, weil dies Gesetz, wie gesagt, nur ein provisorisches ist.

Meine Herren! Es ist vielfältig gesprochen worden von der englischen und französischen Verfassung, sowie von der belgischen. Was die englische Verfassung betrifft, so hat man dort nach Einführung der Republik das Wahlrecht dahin ausgedehnt, daß jeder Bürger, welcher 200 Pfund Vermögen besaß, Wähler seyn durfte. Diese Bestimmung wurde unter Cromwell gegeben. Meine Herren! Ein solches Vermögen von über 2000 Gulden wäre aber ein so bedeutender Census, daß Sie denselben für uns nicht verlangen würden. Nachdem die Republik wieder aufgegeben war, weil die gebildetsten Männer der Nation erklärten, daß sie lieber den absoluten Despotismus, als einen Zustand immerwährender Unordnung und Zerrüttung wollten, wie er zu den Zeiten der Republik bestand, so fand man in England für gut, auf die bewährten Grundsätze des alten englischen Staatsrechts zurückzukommen und die konstitutionelle Monarchie wieder einzuführen, mit dem einzigen Unterschied, daß das Recht des Volkes und des Parlaments fester als bisher bestimmt wurde. Dadurch allein war es möglich, daß das englische Volk zu solchem Ruhm und Wohlstand gelangen konnte, dessen es sich jetzt erfreut. Man hat bekanntlich in neuerer Zeit das Wahlrecht in England ausgedehnt, allein von einem allgemeinen Wahlrecht ist nicht im Entferntesten die Rede. Der Chartismus, welchem der Herr Berichterstatter der Majorität das Wort redet, hat in England keine Aussicht auf Erfolg, im Gegentheil wird er dort verlacht. Das englische Volk ist viel zu praktisch, als daß es das wichtigste Recht des Volkes in Hände geben sollte, wo es ungewiß wäre, ob das englische Reich in seiner Integrität auch nur noch Monate lang bestände; das englische Reich, wo

eine bloße Gesellschaft, die ostindische Gesellschaft, allein über ein Gebiet von mehr als 100 Millionen Menschen unter dem Schutze der englischen Gesetze herrscht. — Was die französische Verfassung betrifft, so will ich nicht näher darauf eingehen. Man hat in Frankreich nun zum zweiten oder dritten Mal den Kreislauf der verschiedenen Wahlsysteme durchgemacht, in welchen sich die Theorie bewegt, und man ist gegenwärtig wieder daran, das allgemeine Wahlrecht vom Jahr 1848 in gewisse Schranken zurückzuweisen. — Was endlich die belgische Verfassung betrifft, so ist diese errichtet worden, nachdem durch eine Revolution die Königsfamilie von Holland vertrieben worden war. Aber Niemand dachte damals daran, ein Wahlrecht ohne Census einzuführen. Das Wahlrecht in die zweite Kammer war in Belgien abhängig von einer Steuer von 20—100 fl.; erst in Folge der französischen Revolution von 1848 wurde der Census allgemein auf 20 holländische Gulden herabgesetzt, die um Weniges kleiner als unsere Gulden sind. Wer in Belgien in die erste Kammer gewählt werden will, muß eine Steuer von 1000 fl. zahlen. Bei dieser Verfassung nun hat sich der belgische Staat bisher so wohl befunden, daß ihm auch die Bewegung in Folge der französischen Revolution nichts anhaben konnte trotz der Liebe für französische Sitten und französische Bildung, welche in Belgien vorherrscht, wo, um nur Eines anzuführen, fast alle politischen Zeitungen von Franzosen redigirt werden. Aber allerdings steht an der Spitze der belgischen Verfassung ein Grundsatz, der natürliche Wahrheit enthält, der Grundsatz nämlich, daß die Staatsgewalt ursprünglich vom Volk ausgehe, daß der Staat seinen Grund in sich selber habe; und so muß auch die konstitutionelle Monarchie die demokratische Grundlage anerkennen.

Meine Herren! Wir verlangen nicht von Ihnen das Zugeständniß eines Passivcensus, wir sind mit Ihnen darin einverstanden, daß das Recht, in dieser Kammer zu sitzen, nicht bedingt seyn soll durch Reichthum, durch Grundbesitz, auch nicht in der Weise, wie in der badischen Verfassung, wo zwar für die zweite

Kammer das allgemeine Wahlrecht besteht, aber auch ein Passivcensus in der Art, daß der Gewählte ein Vermögen von 10,000 fl. oder eine Rente von 1500 fl. haben muß. Wir sind mit Ihnen einverstanden, daß der Besitz nicht auch die Fähigkeit gibt, und wünschen deshalb, daß das Vorrecht der Höchstbesteuerten, in den einzelnen Gemeinden Wahlmänner zu seyn, aufgehoben und alle Wähler eines Abgeordneten selbst auch gewählt werden sollen. Wir sind mit Ihnen also einverstanden, wenn Sie wollen, über den Grundsatz eines allgemein indirekten Wahlrechts, das aber eine Modifikation dadurch erleiden könnte, daß in den einzelnen Gemeinden ein Unterschied zwischen zwei Klassen gemacht würde. Sollte eine Vereinigung übrigens möglich seyn, namentlich in Beziehung auf die erste Kammer, so ließe sich alsdann davon reden, ob wir uns nicht auch in dieser Beziehung mit Ihnen zu einem allgemeinen, gleichen, indirekten Wahlrechte vereinigen könnten. Aber wir sind mit der Regierung darin einverstanden, daß nicht blos der Fortschritt gesichert werden muß, sondern auch die Ordnung im Fortschritt. Meine Herren! Wie auch Ihre Entscheidung ausfallen mag, es prüfe sich Jeder, ehe er seine Stimme abgibt; denn wir können nicht wissen, was nachfolgen wird. Wir sind in einer ähnlichen Lage, wie die verfassungberathende Versammlung im Jahre 1819. So wie damals der Karlsbader Kongreß drohend im Wege stand und zuletzt den schleunigen Abschluß auf dem konstituirenden Landtage veranlaßte, so wird jetzt auf das Münchner Bündniß hingewiesen, das allerdings zum deutschen Bund zurückführen kann oder wird. Ich will heute hierauf nicht näher eingehen. Aber es wäre besser gewesen, wenn die württembergische Verfassung schon im Jahre 1817 abgeschlossen worden wäre und die konstituirende Versammlung nicht so große Bedenken gehabt hätte, das Zweikammersystem anzunehmen. Wäre aber die Verfassung auch im Jahre 1819 nicht angenommen worden, wer weiß, was alsdann das Schicksal des Landes gewesen wäre. Allerdings hat man nach dem Abschluß der Verfassung die Karlsbader Beschlüsse

dennoch eingeführt, aber nicht auf dem Wege des Rechts, sondern auf dem Wege des Unrechts, und die frühere Landesrepräsentation hat jede Veranlassung benützt, oder hätte sie doch benützen sollen, um das Recht der Verfassung zu wahren. Die Bewegung von 1848 hat unser Verfassungsrecht weiter gefördert; aber sie wäre nicht erfolgt, wenn nicht der Sinn dafür durch das konstitutionelle Leben geweckt gewesen wäre. Das Vorparlament zu Frankfurt ward hauptsächlich hervorgerufen und gebildet durch Mitglieder der repräsentativen Versammlungen im südlichen Deutschland. Nochmals, meine Herren, wir können nach der Erklärung, welche wir heute vom Ministerium erhalten, ein weiteres Eingehen auf die Berathung nicht geradezu ablehnen. Die Vorlagen der Regierung sind der Art, daß sich darüber sprechen läßt, und wenn Sie auf die Berathung eingehen, so werden Sie im Stande sein, alle die Aenderungen, die Sie wollen, wenigstens in dieser Versammlung, wo Sie ja ohnehin die Mehrheit haben, durchzusetzen, und Sie werden dadurch zugleich den Ministern Gelegenheit geben, diejenigen Aenderungen zu bezeichnen, auf welche sie selbst einzugehen entschlossen sind, während, wenn geradezu eine weitere Berathung abgelehnt würde, diese Koncessionen jedenfalls nicht so schnell gemacht werden könnten.

10.

Rede des Abgeordneten Reyscher über denselben Gegenstand vom 25. Mai 1850.

Meine Herren! Wir könnten uns über die Worte: „demokratisches Prinzip“, „allgemeines Wahlrecht“ wohl verständigen; es fragt sich nur, welchen Begriff man damit verbindet. Wir sind ganz einverstanden, daß für das Volk Alles geschehen solle und daß es, so sehr als möglich, an der Regierung Theil nehmen solle; aber es fragt sich eben, auf welchem Wege am Besten dafür gesorgt wird? Daß durch das allgemeine Wahlrecht in

der Auffassung, wie wir es in Frankreich finden, und wie es auch hier gefunden worden ist, nicht geholfen wird, das zeigt die Geschichte, auch die Erfahrung in Deutschland. Der Herr Berichterstatter hat auf Sachsen besonders aufmerksam gemacht, wo allerdings beide Kammern demokratisch zusammengesetzt sind; allein ich frage: welche Kammern haben sich zuerst gegen die Frankfurter Beschlüsse ausgesprochen und gegen die Giltigkeit derselben? Das waren die sächsischen Kammern. Auch die gegenwärtige Versammlung beruht auf dem allgemeinen gleichen Wahlrechte, ist es aber Ihnen möglich geworden, während unseres Beisammenseins zu bedeutenden Resultaten zu gelangen? Ist nicht unsere Wirksamkeit von äußeren Umständen abhängig gewesen, und ist also nicht nöthig, die Verhältnisse, wie sie nun einmal sind, zu beachten? Meine Herren! Wir dürfen nicht verkennen, der Kitt, welcher die Staaten zusammenhält, sind hauptsächlich die materiellen Lebensbedingungen des Volkes: die landwirthschaftliche Produktion, die gewerbliche Industrie, der kaufmännische Verkehr. Außerdem allerdings auch die geistigen Interessen, schon sofern sie den Bestand jener Güter sichern; allein zunächst kommt es darauf an, daß die materiellen Interessen gesichert sind und soferne die Sicherung nun eben durch die Volksvertretung geschehen soll, darauf, daß sie auch vollständig vertreten sind. Nehme ich nun die gegenwärtige Zusammensetzung unserer Volksvertretung, so finden wir in unserer Versammlung 1 Landwirth, 3 Gewerbtreibende, 4 Kaufleute, 13 Schultheißen und Verwaltungsaktuare, 12 Lehrer, 10 Advokaten, 9 Geistliche, 7 Staatsdiener, 2 Aerzte und 2 Privatgelehrte; also aus den eigentlichen Volksständen, den Landwirthen, Gewerbtreibenden, Kaufleuten und Fabrikanten, nur 8, dagegen Gelehrte, mit Einschluß der Staatsdiener, der Geistlichen, der Advokaten, 42. Ich gebe zu, in einer Versammlung, welche eine Verfassung zu machen hat, kommt es hauptsächlich auf politische Bildung an; allein, wenn es sich von den materiellen Interessen des Volkes handelt, wenn es sich künftig handeln wird von den sozialen Fragen, dann

meine Herren, kommt es darauf an, daß auch Diejenigen zum Worte kommen, um die es sich eigentlich handelt, daß also auch die materiellen Interessen vertreten sind. Dieser Gesichtspunkt, meine Herren, ist es nun, welchen ich bei den Konferenzen hervorheben zu müssen glaubte, indem nach meiner Ansicht allerdings in der zweiten Kammer die Staatsbürger als solche vertreten werden sollen, aber in der ersten Kammer die Stände, wie sie nun einmal von Natur aus sind, und wie ich sie eben bezeichnet habe. Ich gebe zu, es findet sich gegenwärtig die Organisation dieser Stände nicht vollständig vor; aber es wird sich in Zukunft finden, daß die Handwerker sich selbst retten müssen durch Association, und vielleicht auch die anderen Stände. Einstweilen ist eine Gliederung des Volkes vorhanden, die Gliederung nach Gemeinden, und diese muß in der ersten Kammer zur Anerkennung kommen, wenn wir überhaupt eine erste Kammer haben sollen. Wenn Sie zwei Kammern haben wollen vermöge des allgemeinen Wahlrechts, dann ist das Zweikammersystem ein unnöthiger kostbarer Luxus. Wenn Sie aber eine erste Kammer neben der zweiten Kammer haben wollen, so muß jene auf ganz anderen Prinzipien beruhen, es müssen die Interessen der einzelnen Berufsklassen und der Gemeinden, es muß das Kapital und die Arbeit zur Vertretung gelangen. Ich gehe nicht weiter ein, all' das ist zur Genüge besprochen worden. Ich bemerke dieß nur in Beziehung auf das ständische Prinzip, welches heute wieder durch Herrn Schnitzer als ein volksfeindliches dargestellt wurde. Wenn übrigens seine Auffassung die richtige sein sollte: es handle sich blos davon, daß Niemand von dem Wahlrecht ausgeschlossen sei, dann sind wir vollständig einverstanden. Wenn er ferner zugibt, daß das allgemeine indirekte Wahlrecht zu demselben Resultate führe, wie das allgemein direkte, so sind wir gleichfalls einverstanden. Wenn er aber bei Einer Kammer stehen bleibt, so wird man ihm entgegenhalten können: entweder muß diese zweite Kammer so zusammengesetzt werden, daß den Verhältnissen des bürgerlichen Lebens in derselben Rechnung getragen ist, oder

es muß noch eine andere Kammer bestehen, wo dieß der Fall ist. Die Einheit der Volksvertretung erkenne ich gleichfalls als nothwendig an, sie bestand auch rechtlich schon bisher; allein etwas Anderes ist die Einerleiheit! Das System der Verfassung von 1819 beruhte auf einer Mischung des feudalständischen und des Repräsentativsystems, und das letztere allein wird künftig zur Anwendung kommen, wenn Sie dem Antrage der Minorität Folge geben, daß die durch das Amt Berufenen hinweggelassen werden. Ich sollte glauben, nach den Erklärungen, die vom Ministertische erfolgt sind, würde man sich wohl dahin verständigen, daß die zweite Kammer eine reine Wahlkammer sein soll, hervorgehend aus dem allgemeinen indirekten Wahlrecht.

Meine Herren! Man hat uns, die wir auf der rechten Seite des Hauses sitzen, gestern das Gewissen geschärft durch Hinweisung auf das Schicksal einer Partei in der deutschen Nationalversammlung. Ich gebe zu, daß in der Nationalversammlung große Fehler gemacht worden sind, wiewohl ich auf dem vorletzten Landtage, wo öfter die Nationalversammlung angegriffen worden ist, immer ausgerufen habe: Achtung vor der Nationalversammlung! Ich glaube aber, daß von allen Seiten gefehlt worden ist. Halten wir uns, meine Herren, auf dem Boden des Rechts und der Ehre, so werden wir nicht fehlgehen; allein die Männer, die auf dieser Seite des Hauses sitzen, brauchen nicht erinnert zu werden an ihre Pflicht. Manche von ihnen sind schon auf der Bresche gestanden, ehe noch Sie großentheils herangekommen sind. Der Herr Abgeordnete von Hall hat neulich, wie ich die Versammlung ersuchte, so schnell als möglich ihre Arbeiten zu vollenden, mich aufgefordert, auch die Censur gegenüber der Staatsregierung auszuüben. Ich glaube, der Herr Abgeordnete darf sich beruhigen; ich habe niemals verfehlt, die Wahrheit zu sagen auch gegenüber den Gewaltigen dieser Erde, und offen zu sein gegen die Regierung, unbekümmert um die Nachtheile. Ich werde übrigens nicht von mir selbst sprechen. Meine Herren! Verächtlich ist der Fürstenschmeich-

ler, aber zehnmal verächtlich und erbärmlich ist Derjenige, welcher dem Volke schmeichelt, einer Partei im Volke, oder einer Versammlung, die an des Volkes Statt da ist. Die Fürsten sind von Jugend auf an Schmeicheleien, an Täuschungen gewöhnt durch ihre Umgebungen; sie bezahlen sie und wollen es nicht anders; aber das Volk, meine Herren, hat nicht nur ein Recht auf die Wahrheit, sondern es will auch die Wahrheit, und die ganze Wahrheit. Wenn Sie das Volk täuschen durch Anregung von Erwartungen, welche nicht befriedigt werden können, von Hoffnungen, die getäuscht werden müssen, dann, meine Herren, machen Sie das Volk unglücklich; Sie nehmen ihm, was bei Vielen Alles ist, die Zufriedenheit; Sie nehmen ihm den Glauben an die Gegenwart und die Hoffnung auf eine bessere Zukunft!

11.

Worte des Abgeordneten R. über den Protest der vormaligen Standesherren,

vom 27. Mai 1850.

Während über den Bericht der Verfassungskommission betr. die künftige Organisation der Volksvertretung berathen wurde, ward eine Reklamation und Verwahrung von 14 fürstlichen und gräflichen Familienhäuptern auf den Grund des Art. 14 der Bundesakte von dem Minister des Innern an die Versammlung gebracht, welche nur nachtheilig auf den Gang der Berathung und Beschlußfassung wirken konnte. Natürlich war hiebei die Minderheit, welcher es um ein Verständniß mit der Regierung zu thun war, zumeist betheiligt; daher ergriff der Abgeordnete Reyscher alsbald das Wort und sprach Folgendes:

Meine Herren! Es ist immer etwas werth, die Dinge klar vor Augen zu sehen, sei es auch mittelst einer camera obscura, mittelst einer wieder erweckten Kammer der Standesherren. Wir haben früher gehört, die Kammer der Standesherren existire noch. Das Aktenstück, das so eben einkam, gibt den vollständigen Beweis

dazu, und es bedarf nur noch des Zusammentritts dieser sämmtlichen Herren in dem andern Hause. Es wird sich in diesem Aktenstücke auf den Werth geschichtlicher Verhältnisse berufen und gesagt, man solle die Geschichte nicht mißachten. Ich frage aber, wo die Geschichte mehr mißachtet wird, als in eben dieser merkwürdigen Urkunde? Ich meine die Geschichte der neuesten Zeit, die Geschichte der letzten Jahre. Wer nichts vergessen und nichts lernen mag, das sind diejenigen Herren, die jenes Aktenstück unterzeichnet haben. Nicht einmal die neueste Geschichte, die man täglich in den Zeitungen studiren kann, ist ihnen zur Kenntniß gekommen. Doch etwas haben sie allerdings erfahren; daß nämlich in diesem Hause innerhalb der letzten zwei Jahre manche Beschlüsse gefaßt wurden, die ihnen nachtheilig und in einem andern Hause, in dem Volkshause zu Frankfurt, ebenfalls Beschlüsse, die ihnen unangenehm sind. In diesem Augenblicke handelt es sich davon, ob alle Gesetze, die in den letzten zwei Jahren in diesem Saale beschlossen, ob alle Worte, die da gesprochen worden sind, vergeblich sein sollen. Sie müssen sämmtliche Gesetze abändern, wenn Sie auf die eben vernommenen Ansichten eingehen wollen.

Meine Herren! Ich glaube nicht, daß die Reklamation, welche vorliegt, Gegenstand einer ernsten Prüfung in der Richtung sein kann, als ob irgend ein Mitglied in diesem Hause geneigt wäre, auf die standesherrlichen Vorrechte zurückzugreifen. Dagegen glaube ich, daß dieses Aktenstück eine andere sehr hohe Bedeutung hat, eine Bedeutung nämlich für die staatsrechtliche Kommission, welche in diesem Augenblicke die Frage über die Existenz des Bundes und über die ganze Politik der Regierung zu untersuchen hat. Ich weiß nicht, mit welcher Providenz dieses Aktenstück heute, d. h. in einem Augenblicke, wo von dem Zweikammersystem die Rede ist, in diese Kammer gebracht wurde, ob es geschah, um uns zu Konzessionen geneigt zu machen im Sinne des konservativen Princips, oder um auch die konservative Seite dieses Hauses auf die andere Seite hinüberzutreiben.

(Viele Stimmen: Sehr gut!)

Wir auf dieser Seite haben uns allerdings geneigt gezeigt, der Regierung Koncessionen zu machen, einen Frieden mit ihr zu schließen unter der Voraussetzung, daß die standes- und grundherrlichen Elemente ein für allemal aus der Volksvertretung beseitigt werden. Unter dieser Voraussetzung sind wir allerdings auch jetzt noch geneigt, einen billigen Vergleich abzuschließen. Wir anerkennen, daß für die Erhaltung des Staats gesorgt werden müsse, daß nicht durch allzurasche Beschlüsse in Einer Versammlung das Wohl ganzer Klassen in Frage gestellt werden dürfe, daß den Verhältnissen des bürgerlichen Lebens Rechnung zu tragen und unter Anerkennung des allgemeinen Wahlrechts eines Jeden, der zu den Staatslasten etwas beiträgt, doch zugleich auszusprechen sei, daß bei Zusammensetzung der Volksvertretung der Besitz beachtet werde und der Gemeindeverband als die Grundlage des Staatsvereins bei den Wahlen auch zum Wort kommen solle. Dieß sind die Bedingungen, die wir gestellt haben und worin Sie mit uns nicht übereinstimmen wollen. Darin sind wir aber gewiß Alle einig, daß nicht über die letzten zwei Jahre zurückgegriffen, daß nicht die Errungenschaften der letzten Jahre wieder preisgegeben werden dürfen. Will man auf dem Boden des Rechts festhalten, so darf man nicht das Eine herausnehmen, was einem mißfällt, und das Andere behalten, was einem gefällt. Man darf nicht sagen, durch dieses und jenes ist mir geholfen, deßwegen will ich es behalten; Anderes aber, womit Anderen geholfen ist, wollen wir beseitigt wissen.

Es gibt keine rückschreitende Partei in diesem Hause und darin sind wir zum Voraus ohne nähere Untersuchung einig, daß eine Reklamation, die auf diesem oder jenem Wege in die Kammer gebracht wird, wornach alle Privilegien wiederhergestellt werden sollen, keine Unterstützung finden kann. Eine ganz andere Frage ist aber die, ob wir nun nicht auch das Recht haben, mit der Regierung unseres Landes ein Wort zu sprechen über eine Politik, die am Ende Alles dieses herbeigeführt hat? Man hat

unterhandelt, und unterhandelt in verschiedenen Richtungen hier in Stuttgart über eine Verfassung, welche zum Zwecke hat die Einführung der Grundrechte, die Entfernung der Standesvorrechte; in München dagegen hat man unterhandelt über Wiederherstellung des Bundes, wenn auch in verbesserter Gestalt, wobei auf die Grundrechte keine Rücksicht genommen ist und mit der sich von selbst verstehenden Folge der Wiedereinführung der alten Standesprivilegien. Es geschah dieß etwa in gleicher Richtung, wie man preußischer Seits unterhandelte: in Erfurt über eine deutsche Union und in Wien über eine deutsche Bundesverfassung. Es ist in dem mitgetheilten Aktenstück noch die Rede von einem moralischen Bande der Gesellschaft. Dieses moralische Band beruht aber auf moralischen Grundlagen, die auch ihre Bedingungen haben, auf moralischen Grundlagen, sage ich, welche Anerkennung verlangen von Seiten Derjenigen, die sie zu schützen berufen sind. Nehme Jeder aus diesem Vorgange wahr, daß es sich allerdings um moralische Grundsätze handelt, die in der Gesellschaft nicht verkannt werden dürfen, nehme er sich aber auch daraus die Moral, daß alle Interessen des Vaterlandes verloren sind, sowie das Band der bürgerlichen Gesellschaft aufgelöst wird. Nehmen wir auch in diesem Hause die Lehre: daß nothwendig ist das Zusammenhalten aller Gutgesinnten, aller Männer des Fortschritts!

(Allgemeines Bravo!)

12.

Bericht der Verfassungskommission, betreffend die Aeußerungen des Departementschefs der auswärtigen Angelegenheiten über die Fortdauer des deutschen Bundes und der Bundesakte,

ausgegeben den 30. Mai 1850.

(Berichterstatter: Reyscher, Correferent Pfeifer.)

Abermals war es der provisorische Vorstand des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, v. Wächter-Spittler, welcher, ohne es zu

wollen, eine Krisis in der Landesversammlung hervorrief, durch eine Antwort auf die Interpellation eines Abgeordneten. Auch dießmal betraf die Aeusserung einen sehr empfindlichen Punkt, nämlich die Frage von dem Fortbestand des deutschen Bundes, welche zwar jetzt faktisch entschieden, aber noch keineswegs rechtlich gelöst worden. Die Aeusserung war in der Sitzung vom 18. Mai erfolgt, hatte aber seither durch den Protest der Standesherren ein größeres praktisches Gewicht erhalten. Es war augenscheinlich, daß wenn der Departementschef des Aeussern mit seiner Behauptung von dem Fortbestand aller Rechte und Pflichten aus der Bundesakte im Rechte war, sofort auch die vormaligen Standesherren mit ihrem Anspruche auf Wiederherstellung ihrer Standesrechte nicht abgewiesen werden könnten. Darin aber, daß diese Rechte nicht mehr bestehen, war die Versammlung einig.

Auf eine Anfrage des Abgeordneten S. Schott des Inhalts: ob die K. Staatsregierung derzeit eine Behörde anerkenne, welcher das Recht der Einmischung in die württembergischen Staatsangelegenheiten zustünde, und ob sie die Befugniß in Anspruch nehme oder die Absicht habe, ohne vorgängige Zustimmung der Landesversammlung sich mit den Regierungen anderer deutschen Staaten in einer Weise zu verbinden, daß hierdurch Verpflichtungen irgend einer Art auf den Staat übernommen würden? erklärte der zeitweilige Vorstand des Departements der auswärtigen Angelegenheiten in der Sitzung der Landesversammlung vom 18. d. M.:

> Er halte es für seine Pflicht, offen zu erklären, daß die Staatsregierung vermöge des grundgesetzlich ausgesprochenen Principes, wonach der deutsche Bund ein unauflöslicher Verein der deutschen Staaten ist, den deutschen Bund als fortbestehend ansehe, daß sie alle aus diesem Bunde für sie hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen festhalte und festhalten werde, in Uebereinstimmmung mit der Landesverfassung, und daß sie hiernach ihre Handlungen bemessen werde.

Diese Erklärung konnte nicht verfehlen, im höchsten Grade die Aufmerksamkeit der Landesversammlung in Anspruch zu nehmen: denn es ist klar, daß, wenn der Departementschef des Auswärti-

gen mit jener Antwort, wie er behauptet, die Ueberzeugung der K. Staatsregierung ausgesprochen hat, eben damit nicht nur das begonnene Verfassungswerk, sondern auch jeder seit dem März 1848 gewonnene politische Fortschritt in Frage gestellt wird. Es ist insbesondere einleuchtend, daß mit dem Bunde von 1815 auch der Art. 14 der Bundesakte, betreffend die Vorrechte der Standesherren und der vormaligen Reichsritterschaft, wieder aufleben würde, daß also die Aufgabe gegenwärtiger Landesversammlung, die den Grundrechten und insbesondere der Aufhebung der Standesvorzüge entsprechenden oder sonst zweckmäßigen Aenderungen der Verfassung v. J. 1819 mit der Regierung zu vereinbaren, sofort unlösbar wäre; daß ferner die gegenwärtige, auf das Gesetz vom 1. Juli v. J. gegründete Volksvertretung, so wie die ganze auf Beseitigung der lehens- und grundherrlichen Rechte und der standesherrlichen und ritterschaftlichen Privilegien gerichtete Gesetzgebung der letzten zwei Jahre über den Haufen geworfen wäre.

Der Departementschef des Aeußern, Staatsrath v. Wächter, fand nicht für nöthig, einer solchen, wenigstens möglichen, wenn nicht nothwendigen Deutung seiner Worte zuvorzukommen. Wohl aber hat sich die Besorgniß der Landesversammlung, daß die Politik des Ministeriums uns auf dem nächsten Wege zu dem alten Bundessystem zurückführen werde, seither auf eine Weise bestätigt, welche geeignet ist, den schlimmsten Eindruck im Lande zu machen und die ruhige Bevölkerung auf's Neue zum Hasse gegen die alten Bevorrechteten, sowie gegen die Träger des alten Systems aufzustacheln. In der Sitzung vom 27. dieß wurde nämlich im Namen des Gesammtministeriums der Landesversammlung eine Eingabe von 14 in Württemberg begüterten vormaligen reichsständischen Fürsten und Grafen mitgetheilt, worin dieselben unter Bezugnahme auf Art. 14 der Bundesakte, das Münchner Bündniß und die die Grundrechte abweisende österreichische Note vom 13. März, im Hinblick ferner auf die Aeußerungen Seiner Majestät des Königs in der Thronrede vom 15. März und die damit

angeblich nicht übereinstimmende Vorlage der Regierung in Betreff der künftigen Volksvertretung — gegen jedes „ihren garantirten Rechtszustand verletzende Voranfahren protestiren" und gleichzeitig sich den „vorläufig schon angemeldeten Rekurs an das demnächst zu konstituirende Centralbundesorgan und an die Glieder des deutschen Bundes, welche die ihnen in dem Art. 14 der Bundesakte aufgezählten Rechte mit völkerrechtlicher Verpflichtung gewährleistet haben, ausdrücklich vorbehalten." Es hat zwar der anwesende Minister des Innern auf die Frage des Abgeordneten Römer: ob und welche Schritte die Regierung gegen diese Protestation zu thun gemeint sei? seine Nichtübereinstimmung mit den geltend gemachten Ansprüchen erklärt unter dem Beifügen:

> „Auch das Ministerium hat die Ansicht, daß die beiden letzten Jahre, diese inhaltschweren Jahre, von Niemand im Staate ignorirt werden dürfen. Die Standesherren, die im Mai 1849 ihren Posten verlassen haben, haben auch nach der Ansicht des Ministeriums in dieser Zeit nicht den Schlaf des Epimenides geschlafen und können jetzt nicht da wieder fortmachen, wo sie damals aufgehört haben."

Allein eine Zurückweisung des vorliegenden Versuchs einzelner Staatsbürger, sich den Gesetzen und der künftigen Verfassung des Landes zu entziehen aus keinem andern Grunde, als weil darin die Grundrechte als maaßgebend betrachtet werden, sowie eine Rüge der ebenso unschicklichen als den bestehenden Verhältnissen nicht entsprechenden Anrufung auswärtiger Staaten ist bis jetzt nicht erfolgt. Die Mittheilung an die Landesversammlung ist vielmehr nach einer Bemerkung des Ministers des Innern der einzige Schritt, wozu die Regierung sich veranlaßt sah. Der Zweck dieser Mittheilung, worüber das Ministerium sich nicht aussprach, ist ohne Zweifel der, zuerst die Ansicht der Landesversammlung zu vernehmen, und wenn dieses, so kann dasselbe über die Stimmung der Landesversammlung hinsichtlich des Protests schon nach der Aufnahme in der letzten Sitzung nicht im Zweifel sein. Es

lag aber auch in dem ganzen Vorgang zugleich ein schwerer Vorwurf für die Politik der Staatsregierung, welche ihren alten Feinden, den Mediatisirten, von Neuem Waffen in die Hände gegeben hat durch ihr Bestreben, den alten Bund, wenn schon mit Vorbehalt einer Revision der Bundesverfassung, wiederherzustellen. Es lag noch mehr darin eine Verwerfung der von dem Departementschef des Auswärtigen in einer früheren Sitzung ausgesprochenen Ansicht von der fortdauernden Gültigkeit aller aus dem Bundesvertrag von 1815 entspringenden Rechte und Pflichten: denn nun lag die Konsequenz einer solchen Anerkennung offen vor, und es wird sich die Staatsregierung, wenn sie anders jene Ansicht theilt, dem Art. 14 der Bundesakte (wegen der Standesherren) schwer entziehen können. Statt nun aber durch eine einschränkende Erklärung des früher ausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes gegen die tief greifenden Folgerungen aus demselben Beruhigung zu geben, schloß sich zwar der Departementschef des Aeußern dem von dem Minister des Innern Geäußerten an, fand sich aber zugleich veranlaßt, nunmehr wiederholt und bestimmter als früher zu erklären, daß die deutsche Bundesakte noch rechtlich bestehe, was auch von allen deutschen Staaten anerkannt sei (?). Die weiterhin gemachte Aeußerung, daß es darum die Absicht der Regierung nicht sei, die bereits verabschiedeten Gesetze über Ablösung grundherrlicher Rechte, Aufhebung von Steuerbefreiungen, des befreiten Gerichtsstandes u. s. w. unvollzogen zu lassen oder die Grundrechte bei der Verfassungsrevision nicht zu beachten, war natürlich wirkungslos, und schon die Erfahrung, welche die Regierung mit dem Postgesetze gemacht hat — ältere Erfahrungen mit dem II. Edikt von 1817, den Ablösungsgesetzen von 1836 u. s. w. nicht zu erwähnen — hätte den Departementschef überzeugen sollen, daß ein solcher Kanzleitrost keine Beruhigung gibt, daß es vielmehr eine Beleidigung für Männer von Kenntniß und Erfahrung ist, sie mit solchen Behelfen irreleiten zu wollen. — Wir anerkennen die Rücksichten, welche die Regierung eines klei-

neren Staates auf Stimmungen und Plane in den anderen Staaten zu nehmen hat (Rücksichten, welche häufig im umgekehrten Verhältnisse stehen zu der Bedeutung der staatlichen Beziehungen); aber diese Rücksichten dürfen doch nicht übergeordnet sein der Achtung für die Rechte des eigenen Landes, nicht übergeordnet dem Sinn für die Ehre und die öffentliche Meinung im eigenen Volke. Wir ehren ferner, mehr noch als die diplomatische Vorsicht, den guten Willen und die Freimüthigkeit des Charakters, auch bei einem württembergischen Chef der auswärtigen Geschäfte; wir können namentlich die offene Darlegung von Grundsätzen und Verhältnissen, welche in unserer inneren und äußeren Politik leitend sein sollen, auf unserem Standpunkt nur wünschenswerth finden. Aber wir setzen doch immer voraus, daß die Ansichten, welche als Regierungsprincipien verkündet werden, auch bereits festgestellt und hinreichend erwogen sind, und daß nicht durch voreilige Manifestation unreifer oder gar verwerflicher An- und Absichten die Interessen des Staates noch weiter beeinträchtigt werden, als sie es bereits sind dadurch, daß nicht die ersprießlichere Auffassung von Anfang an gewählt und mit Entschiedenheit behauptet worden. Dieß auf den vorliegenden Fall angewendet, können wir unsere Meinung nicht verhehlen, daß das Verhalten des Departementschefs der auswärtigen Angelegenheiten, den obschwebenden wichtigen Fragen gegenüber, unsere Zustimmung nicht erhalten hat. Selbst angenommen, sein bundesrechtlicher Standpunkt wäre der richtige, so hätte doch schon der Umstand, daß seit zwei Jahren eine ganz andere Anschauung unseren Staatsverhältnissen zu Grunde lag, und daß die Landesversammlung jenen relativ neuen, an sich aber allerdings alten Standpunkt bis jetzt nicht gutgeheißen hat, es hätten ferner die Hemmnisse, welche für die Verwirklichung der eigenen Absichten der K. Staatsregierung aus jenem Standpunkte zu befürchten sind, dem Departementschef ein anderes formelles Verfahren zur Pflicht machen sollen. Wir müssen uns aber auf das Bestimmteste auch gegen die von ihm geäußerten Ansichten

selbst aussprechen, weil wir sie für rechtlich unbegründet, und weil wir sie noch mehr für politisch verwerflich und geradezu für staatsgefährlich halten.

Es werden sich diese Ansichten am besten würdigen lassen, wenn wir uns an folgendes Fragenschema halten:

I. Besteht der deutsche Bund von 1815 noch, mit allen ursprünglichen Rechten und Pflichten?

II. Gilt noch die deutsche Bundesakte vom 10. Juni 1815 als gemeinrechtliche Quelle?

Obgleich uns nur über die zu Nr. I erwähnte Behauptung in der Sitzung vom 18. Mai Bericht aufgetragen worden, so werden wir doch auch die zweite Frage, als damit zusammenhängend, und weil darauf eine in der Sitzung vom 27. Mai vom Departementschef der auswärtigen Angelegenheiten aufgestellte Behauptung sich bezieht, zu prüfen haben. Daran anknüpfend werden wir alsdann noch weiter zu erörtern haben:

III. Wie verhält es sich insbesondere mit der Anwendung des Art. 14 der Bundesakte hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten und Grafen, sowie der vormaligen Ritterschaft?

Hierbei wird die schon erwähnte Protestation einer großen Anzahl vormaliger Standesherren, nach dem Auftrage der Landesversammlung, in so fern zu würdigen sein, als darin im Wesentlichen derselbe bundesrechtliche Standpunkt, wie von dem Departementschef des Auswärtigen eingenommen, und als sonach an jenem praktischen Falle sich zeigen wird, wohin die Konsequenzen dieses Standpunktes führen, und ob die Politik der Regierung, sofern solche auf eine Restauration des Bundes gerichtet, zu rechtfertigen ist.

I. Besteht der deutsche Bund von 1815 noch; besteht er mit allen ursprünglichen Rechten und Pflichten?

Nach der Ansicht des Departementschefs der auswärtigen Angelegenheiten und, seinem Zeugniß zu Folge, auch nach der Ansicht

des Gesammtministeriums wäre diese Frage in beiden Theilen zu bejahen; denn nach der Erklärung des Ersteren in der Sitzung vom 18. Mai sieht die K. Staatsregierung den deutschen Bund nicht nur als fortbestehend an, sondern sie hält auch fest, jetzt und für die Zukunft, an allen aus diesem Bunde für sie hervorgehenden Rechten und Verpflichtungen. Dabei wird sich berufen auf das deutsche Grundgesetz, d. h. die Bundesakte von 1815, worin der Bund als ein unauflöslicher Verein der deutschen Staaten („der souveränen Fürsten und freien Städte") erklärt ist, und auf die Landesverfassung von 1819, worin [§. 3] das Königreich Württemberg als ein Theil des deutschen Bundes bezeichnet und den organischen Beschlüssen der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die allgemeinen Verhältnisse deutscher Staatsbürger betreffen, verbindende Kraft zugeschrieben wird, nachdem sie vom König verkündet sind. — Dieß ist allerdings der öffentlich-rechtliche Standpunkt bis zum März 1848 gewesen; aber wie der Minister v. Schlayer selbst zugestand, die letzten zwei Jahre lassen sich nicht ignoriren. Sollten etwa die nachmärzlichen Mitglieder des Ministeriums Schlayer entgegengesetzter Ansicht seyn, oder hätte der Departementschef der auswärtigen Angelegenheiten, Staatsrath v. Wächter, irriger Weise blos seine Ansicht für die der Staatsregierung genommen? Wir können diese Frage vorerst unerörtert lassen. Zur Würdigung der Ansicht selbst aber würde es nicht genügen, auf die Ansprüche und Erwartungen hinzuweisen, welche das gemeinsame Vaterland seit dem März 1848 auf seine nationale Gestaltung und innere Befreiung gesetzt hat, denn diese Ansprüche sind leider bis jetzt so wenig in Erfüllung gegangen, als die gerechten Hoffnungen auf eine deutsche Wiedergeburt in den Jahren 1813—1815. Aber daran müssen wir erinnern, wie der allgemeine Unwille vorzugsweise gegen die mißrathene Schöpfung vom Jahr 1815 und gegen die bei Fragen des Rechts und des Gemeinwohls der Regel nach „inkompetente" Bundesversammlung zu Frankfurt gerichtet war; wie das

öffentliche Verlangen nach einer Neugestaltung Deutschlands von den Regierungen aller deutschen Staaten als gerecht zugestanden und durch Anordnung von Wahlen zu der „konstituirenden deutschen Nationalversammlung" (Bundesbeschluß vom 7. April 1848) diese Versammlung selbst und ihr hoher Beruf der Konstituirung Deutschlands — ob mit oder ohne die Regierungen ward vorläufig unentschieden gelassen — anerkannt wurde. Damit war allerdings der alte Bund nicht beseitigt; aber es war offenbar, daß der Bundestag neben der Nationalversammlung nur ein Scheinleben führte und für den anticipirten Charakter der deutschen Einigung ein passendes Organ geschaffen werden müsse. Daher das Gesetz vom 28. Juni 1848 über die Einsetzung einer provisorischen Centralgewalt. Dieses Gesetz, mit seiner neuen vorläufigen Konstituirung Deutschlands, ward überall in Deutschland anerkannt, in Württemberg namentlich gleich den anderen Reichsgesetzen dem Regierungsblatt beigelegt, und wenn auch dem von der Nationalversammlung gewählten Reichsverweser und seinem Ministerium nicht allenthalben gleicher Gehorsam geleistet wurde, so wagte doch formell Niemand, auch keiner der Großstaaten, der interimistischen Reichseinrichtung entgegen zu sehn. An der Spitze des Gesetzes steht der Satz:

„Bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland soll eine provisorische Centralgewalt für alle gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation bestellt werden."

Später Satz 13 die Bestimmung:

„Mit dem Eintritt der Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt hört das Bestehen des Bundestages auf."

Endlich der letzte Satz Nr. 15 lautet:

„Sobald das Verfassungswerk für Deutschland vollendet und in Ausführung gebracht ist, hört die Thätigkeit der provisorischen Centralgewalt auf."

Der Anfang hat sich gemacht; der Reichsverweser trat in Wirk-

samkeit, auch die Verfassung ward von der Nationalversammlung zu Stande gebracht, aber als es sich von der Vollziehung handelte, weigerte die Centralgewalt ihre Beihülfe, die Thätigkeit der Nationalversammlung wurde unterbrochen, und der Reichsverweser erklärte, daß er seine Befugniß in die Hände der Regierungen niederlege, welche ein neues Interim aus eigener Macht bestellt hatten. Auch dieses Interim hat seinen Ablauf genommen, und es kann also in diesem Augenblick nur von einer thatsächlichen Gewalt über Deutschland die Rede seyn, welche die beiden Großmächte ausüben: denn die von Oesterreich berufene sogenannte Plenarversammlung des deutschen Bundes hat sich als solche noch nicht konstituirt und konnte sich nicht konstituiren, da, abgesehen von allem Andern, die Vorbedingung eines Plenum (Abgabe von mindestens 46 einverstandenen Stimmen von 69) bis jetzt fehlt. Wir können hier die Frage ununtersucht lassen, ob der Reichsverweser die ihm anvertraute Reichsgewalt in andere Hände als die der deutschen Nationalversammlung mit Erfolg abgeben konnte, ferner ob das sogenannte Interim einseitig von den Regierungen bestellt werden durfte; gewiß ist, daß dieses Interim seiner Organisation wie seiner Gewalt nach weder die Stelle der Centralgewalt noch die des Bundestags einnahm, und daß, wenn jetzt wieder der Versuch gemacht wird, durch einen Zusammentritt von Abgesandten aller deutschen Regierungen ein neues Interim zu ordnen und zugleich die Bundesverfassung zu revidiren, dieser Versuch insofern für mißlungen zu achten ist, als Preußen mit seinen Verbündeten, also die Mehrzahl der deutschen Regierungen, weder die Präsidialbefugniß Oesterreichs, noch den Charakter der Versammlung als einer Bundesversammlung anerkennt, vielmehr jedem Theile freie Zustimmung zu den Beschlüssen vorbehält. Man hat zwar eingewendet, und namentlich der provisorische Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten geht davon aus, daß der deutsche Bund fortbestehe und fortbestehen könne, unabhängig von dem früheren Organe, der Bundesversammlung; der Bund sei unauflöslich, die

Organisation veränderlich. Allein es wird sich leicht zeigen lassen, daß der politische Verein Deutschlands in den letzten zwei Jahren seine Form und seinen Charakter verändert hat. Schon die Berufung einer konstituirenden Versammlung setzte den föderativen Charakter als erloschen voraus; sie entwand faktisch dem Bundestag und der vertragsmäßig freien Bestimmung der Bundesstaaten das Gebiet der organischen Gesetze und der Revision der Bundesverträge. Förmlich aufgehoben wurde aber die Bundesverfassung durch die Einsetzung der provisorischen Centralgewalt, und zwar unter Mitwirkung des beständigen Organs des Bundes, der Bundesversammlung. Diese Versammlung, welche schon vor dem Vorparlament und dem Fünfzigerausschuß sich gebeugt und am 18. Mai 1848 „das deutsche Parlament" als eine „neue Größe" bewillkommt hatte (stenogr. Bericht I. S. 4), theilte das feste Vertrauen, daß die auf den Erzherzog Johann gefallene Wahl zum deutschen Reichsverweser „heilverkündend und die beste Bürgschaft für die Einheit und Kraft, für die Ehre und Freiheit des Gesammtvaterlandes seyn werde."

Diese Wahl durch das „gesetzliche Organ der Vertreter der Nation" — erklärte der Präsidialgesandte — gehöre zu den bedeutungsvollsten der Geschichte unseres gemeinsamen Vaterlandes. Groß und schwierig sei die Aufgabe des berufenen Reichsverwesers, und daß ihm deren Lösung gelinge, eine Lebensfrage für die Nation. Nur von deren Gesammtheit unterstützt und getragen, vermöge er das von Allen so heiß Ersehnte zu vollbringen, des Vaterlandes Einheit und Freiheit dauernd zu gründen, mit diesen Ordnung und Frieden wiederherzustellen, und auf solcher Grundlage das so tief erschütterte Vertrauen in die Gegenwart, wie die Hoffnung auf eine bessere Zukunft neuerdings zu befestigen. (Prot. der Bundesversamml. von 1848. S. 718. 719.)

In Folge des Gesetzes vom 28. Juni 1848 und der Einsetzung des Reichsverwesers übertrug auch die Bundesversammlung am 12. Juli desselben Jahres „Namens der deutschen Regierungen

die Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse und Pflichten an die provisorische Centralgewalt" und legte sie in die Hände „des deutschen Reichsverwesers" nieder, mit dem Vertrauen, daß für die Einheit, die Macht und die Freiheit Deutschlands Großes und Erfolgreiches erzielt werden, Ordnung und Gesetzlichkeit bei allen deutschen Stämmen wiederkehren und das deutsche Volk der Segnungen des Friedens und der Eintracht dauernd sich erfreuen werde;" und unter dem Beifügen:

> „mit diesen Erklärungen sieht die Bundesversammlung ihre bisherige Thätigkeit als beendigt an und die Gesandten erneuern den Ausdruck ihrer persönlichen Huldigung für Euer Kaiserliche Hoheit, den Reichsverweser." (Prot. der Bundesvers. von 1848 S. 756.)

Die Bundesversammlung trat also ab und der Reichsverweser mit dem Reichsministerium führte nunmehr die einheitliche Gesammtregierung, für welche sich freilich keine feste Grenze gebildet hatte. Viele gingen davon aus, daß die Form des Provisoriums möglichst nahe dem zu erwartenden Definitivum gebracht werden sollte (z. B. stenograph. Bericht Bd. I. S. 375); allein nicht Alle, die so dachten, erreichten ihren Zweck bei der Bestellung des ersteren. Die Form des Provisoriums war die konstitutionell-monarchische, welche bekanntlich späterhin im Wesentlichen auch in die Reichsverfassung überging und mit dieser das Schicksal theilte. Indessen wir reden jetzt nur von der politischen Gestalt Deutschlands unter dem Reichsverweser, welche die alte Form des Bundes ablöste.

Diese neue Konstituirung Deutschlands unter einer konstitutionell-monarchischen Form war allerdings nur eine provisorische; denn mit dem ausgeführten Verfassungswerk sollte die Centralgewalt sofort übergehen auf die definitive Reichsgewalt. Allein so verschiedene Ansichten auch zu Frankfurt über die künftige Regierungsform umliefen: als entschieden wurde wenigstens betrachtet, und zwar nicht blos in der Nationalversammlung und ihrer Majorität, sondern auch in der öffentlichen Meinung durch ganz

Deutschland, daß das Wesen, der Grundcharakter der Einigung deutscher Stämme, nicht blos föderativer Art seyn dürfe, daß Deutschland vielmehr künftig wieder ein Reich, zum Mindesten ein Bundesstaat, seyn müsse. Und dieser Charakter wurde eben damals, als man nach einer Form für die provisorische Centralgewalt in der Nationalversammlung forschte, als bereits verwirklicht und als Grund der zu schaffenden Form betrachtet (s. Bericht des Ausschusses der N.V. in dem stenogr. Bericht Bd. I. S. 356, wo es mehrmals heißt: „unser Bundesstaat", „deutscher Bundesstaat"). Auch das Gesetz vom 28. Juni Nr. 2 lit. a nennt Deutschland einen Bundesstaat; die Gesetze für diesen Bundesstaat aber, welche von der Nationalversammlung beschlossen und durch den Reichsverweser im Reichsgesetzblatte verkündigt worden, hießen Reichsgesetze. Die Umgestaltung des „Staatenbundes" in einen Bundesstaat war also im Juni 1848 bereits vollbracht, und eine Rückkehr zum alten Bund, welche damals und lange nachher (s. Programm von Kremsier) in allen Kreisen für unmöglich galt, konnte von nun an nur durch eine neue Vereinigung, nicht blos über die Form, sondern auch über die Sache, bewerkstelligt werden; denn wenn schon dem Sprichwort gemäß das Alte wiederkehrt, so wird dabei doch ein Verjüngungsprozeß vorausgesetzt, und jedenfalls ist juristisch nicht zu läugnen, daß das einmal Untergegangene von selbst nicht wieder auflebt. Zwar hat der Vertrag zwischen Oesterreich und Preußen über das Interim vom 30. Sept. 1849 zum Zweck: „die Erhaltung des deutschen Bundes," ganz im Sinne seiner ursprünglichen Bedeutung als eines völkerrechtlichen Vereins der deutschen Fürsten und freien Städte zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands. (Vgl. Bundesakte Art. 2. Wiener Schlußakte Art. 1.) Daraus geht aber nur hervor das gefühlte Bedürfniß, das Band, welches die deutschen Staaten so lange zusammenhielt, nicht für immer erlöschen zu lassen, sondern in irgend

einer Form zu erhalten und namentlich für Verwaltung des gemeinsamen Eigenthums der Nation, d. h. des bisherigen deutschen Reichs (der Reichsfestungen, der Reichsflotte u. s. w.) Sorge zu tragen. Die beiden Großmächte handelten hiebei als negotiorum gestores des hauptlosen Gemeinwesens, das bekanntlich nicht stirbt, auch wenn die Herrscher wechseln (principes mortales, respublica aeterna.). Von einem jus postliminii des alten Bundes kann aber nicht die Rede seyn; denn weder lebt dieser mehr, noch hat er im Krieg sein Eigenthum an den Feind verloren. Wäre der deutsche Bund in der That unauflöslich gewesen, so hätte es des zeitweise eingegangenen Interims nicht bedurft, noch hätte er jetzt erst die schwierige Neugeburt zu erwarten. Die Bezeichnung des Bundes als eines „beständigen," als eines „unauflöslichen" Vereins in den Bundesgrundgesetzen (Bundesakte Art. 1 und Eingang. Schlußakte Art. 5) hat aber überhaupt nicht den Sinn, daß derselbe bis zum Ende der Tage fortbestehen müsse (auch das heilige römische Reich hat bekanntlich nur 1000 Jahre gewährt), sondern daß kein Mitglied einseitig diesen Verein verlassen könne. Der deutsche Bundesvertrag theilte hiernach nur die Eigenschaft eines gemeinen Vertrags, der in der Regel einseitig nicht gekündigt werden kann. Veränderungen in der Zusammensetzung des Areals oder der Mitglieder, und Aenderungen der Verfassung waren dadurch nicht ausgeschlossen. Die wesentlichste Aenderung, d. h. die Aufhebung des „beständigen verfassungsmäßigen" (Schlußakte Art. 7) Bundesorgans und die Umgestaltung des Bundes in einen „Bundesstaat" ward zwar vollführt durch die Nationalversammlung; aber die deutschen Regierungen erkannten durch das Organ der Bundesversammlung sämmtlich den deutschen Reichsverweser und die Centralgewalt an, unter dem Erbieten ihrer „freudigen Mitwirkung zu allen Verfügungen, die Deutschlands Macht nach Außen und im Innern begründen und befestigen sollen." (Prot. der Bundesversammlung 1848 S. 757.)

Der Einwurf, daß der alte Bund fortbestehen könne, auch ohne

die alte Form, sollte nach dem Bisherigen keiner besonderen Widerlegung bedürfen. Allerdings wurde der Bund selbst nicht ausdrücklich aufgehoben, aber es ist selbstverstanden und in der Anrede des österreichischen Präsidialgesandten v. Schmerling an den Reichsverweser in der Mitte der Bundesversammlung auch anerkannt, daß der „deutsche Bundesstaat“ an die Stelle des Bundes getreten sei, wie der Reichsverweser an die Stelle der Bundesversammlung (Prot. der Bundesversammlung 1848 S. 756). Wäre dieß aber auch nicht ausdrücklich anerkannt worden, so hätte es sich doch nach dem Gesetze über die Einsetzung der Centralgewalt ergeben; denn der „Bundesstaat“ im Sinne dieses Gesetzes umfaßte seinem Begriffe nach auch staatliche Befugnisse, während der Bund, als völkerrechtlicher Begriff, eine staatliche Einwirkung auf innere Verhältnisse der vereinigten Staaten, namentlich durch Gesetzgebung, nur als vertragsmäßig bestimmte Ausnahme zuläßt. Daß endlich der Bund auch ohne das ihm adhärirende Organ, die Bundesversammlung, rechtlich sein Dasein hätte fortsetzen können, ist nicht gedenkbar; denn die Bundesversammlung wurde eben darum als das „beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns“ (Schlußakte Art. 7.) ihm vorgesetzt, weil diese Form ein wesentliches Glied der geschaffenen nationalen Konföderation sein sollte, und weil eine Vereinigung zu einer andern Form auf dem Wiener Kongreß sich nicht als möglich zeigte. Wenn also später die Bundesversammlung als die vereinbarte föderative Form der Vertretung der Bundesmitglieder aufgehoben wurde, so war ebendamit der ursprüngliche Bund selbst aufgehoben, und es war kein Mitglied weiterhin aus dem Bundesvertrag mehr gebunden. Haben sich aber die Mitglieder von Neuem zu einem andern oder ähnlichen Zwecke vereinigt, so ist der Grund ihrer Verpflichtung in dieser neuen Einigung, nicht in dem älteren Vertrage zu suchen. — Der Grund der provisorischen Centralgewalt, wie des Bundesstaats lag übrigens nicht in der besonderen Anerkennung durch die einzelnen Regierungen, vielmehr in der Stellung und Aufgabe

der verfassunggebenden Nationalversammlung, welche jene Gewalt geschaffen und den Reichsverweser gewählt und eingesetzt hatte. Eine Aenderung der provisorischen Centralgewalt, wie eine Aenderung der definitiven Reichsverfassung kann daher auch nur auf demselben Wege, worauf beide entstanden, vorgenommen werden. Jedenfalls aber müssen wir der auffallenden Behauptung des Chefs des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, daß der Bund von 1815 mit allen Rechten und Verbindlichkeiten fortbestehe, aufs Bestimmteste entgegentreten.

Wir sind vielmehr entschieden der Ansicht, daß der Bund von 1815 durch Errichtung der provisorischen Centralgewalt in dem Gesetze vom 28. Juni 1848 und durch Aufhebung des beständigen Organs der Bundesversammlung in jenem Gesetze für immer aufgehoben worden, woraus sich dann von selbst auch ergibt, daß keine der ursprünglichen Bundesbefugnisse und Bundespflichten für die Bundesmitglieder mehr besteht, und daß die Bezugnahme der Verfassungsurkunde von 1819 §. 3. auf den Bund und die Beschlüsse der Bundesversammlung bedeutungslos geworden ist. (Vgl. die Verhandlungen zwischen der Regierung und einzelnen Ständemitgliedern bei Eröffnung des Landtags im Herbst 1848.)

Daß ein inneres, verwandtschaftliches Band zwischen den deutschen Stämmen und ein Miteigenthum der deutschen Staaten an dem früheren Bundes-, nachmaligen Reichseigenthum fortbesteht, ist schon bemerkt worden; aber das letztere begründet noch keine politische Gemeinschaft, das erstere aber tritt leider gegenwärtig so wenig hervor, daß wir an der deutschen Nationalität verzweifeln müßten, wenn nicht der Herr der Völker Deutschland schon durch so viele Prüfungen hindurch gerettet hätte.

II. Gilt noch die deutsche Bundesakte vom 10. Juni 1815 als gemeinrechtliche Quelle?

Es verhält sich mit dieser Frage zum Theil anders, als mit der vorigen. Daraus, daß der Bund von 1815 im Jahr 1848

aufgehoben worden, folgt nämlich noch nicht, daß auch das aus den früheren Bundesgesetzen entflossene Recht vernichtet ist. Noch jetzt werden deutsche Reichsgesetze bei uns angewendet, obgleich das alte deutsche Reich schon 1806 sich aufgelöst hat. Die Bundesakte selbst verweist auf einzelne frühere Reichsgesetze und Reichsverträge, worauf Privatansprüche gegründet wurden. Der Grund hievon liegt in einer zweifachen Rechtsregel: erstens, daß Rechte, welche unter der Herrschaft früherer Gesetze von Einzelnen erworben worden, im Zweifel fortdauern auch unter der neuen Gesetzgebung; zweitens daß Rechtsnormen, Rechtsquellen, auch wenn die sie erzeugende Macht nicht mehr vorhanden, innerhalb des früheren Rechtsgebietes fortwirken, so lange sie nicht durch ein neues Gesetz oder Herkommen abgeändert sind. Es können daher allerdings noch Fälle vorkommen, wo die besonderen Bestimmungen der Bundesakte von mittelbarem oder unmittelbarem Werthe sind. Allein zunächst die allgemeinen, föderativen Bestimmungen (Art. 1—11.) sind mit der Organisation des Bundes von selbst gefallen. Ebensowenig haben die leitenden Grundsätze des inneren Staatsrechts der Bundesstaaten Art. 12. f. (Grundsatz dreier Instanzen, landständisches Prinzip, Rechtszustand der Mediatisirten und des früheren Reichsadels, Gleichstellung der christlichen Konfessionen, wenige allgemeine Rechte der deutschen Unterthanen) für die Zukunft noch die Bedeutung, als ob die Bundesgewalt, unter deren Schutz dieselben gestellt worden, jetzt noch diesen Schutz ausüben könnte. Nichtsdestoweniger bestanden die materiellen Rechte selbst, sei es unter dem Schutze der Gerichte, sei es unter dem Schutz einer neuen verfassungsmäßigen Gewalt für ganz Deutschland fort, so lange sie nicht durch neue Rechtsbestimmungen, z. B. die Grundrechte des deutschen Volks, aufgehoben sind. Von dem Art. 14. wird übrigens nachher zu Nr. III. besonders die Rede sein.

Hienach erleidet die Behauptung des Departements-Chefs der auswärtigen Angelegenheiten, daß die deutsche Bundesakte noch rechtlich fortbestehe, eine wesentliche Einschränkung: denn es bleiben als

gültig nur übrig diejenigen Bestimmungen, worauf materielle Rechte dritter Personen, öffentlicher oder Privatpersonen, sich stützen, und auch diese nur, soweit sie ohne Bund und Bundesgewalt vollziehbar sind. Eine andere Auffassung ließe sich auch mit dem hinsichtlich des Postgesetzes eingehaltenen Verfahren der Staatsregierung nicht vereinigen, indem diese die Vollziehung jenes Gesetzes trotz des Widerspruchs des Fürsten von Taxis angeordnet, aber freilich nachher der von dem Interim angedrohten Gewalt nachgegeben hat. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die von dem Ausschusse der Landesversammlung am 2. März 1850 dem K. Ministerium des Innern überreichte Note (Rech.-Ber. 1850 S. 25) und die Mittheilungen des Ministeriums in dieser Angelegenheit (das. S. 12 f.). Ein besonderer Bericht der staatsrechtlichen Kommission über den gegenwärtigen Stand der Sache wird demnächst erstattet werden. Würde freilich der Departements-Chef der auswärtigen Angelegenheiten die Behauptung unbeschränkt nehmen, daß die Bundesakte noch fortbestehe, so würde dadurch nicht blos die Stellung des Landes in dieser Sache sehr erschwert werden, sondern er würde auch mit der Ansicht des Gesammtministeriums in der Note an die Centralkommission zu Frankfurt vom 31. Januar d. J. in Widerspruch gerathen, worin die Zuständigkeit dieser Stelle in Abrede gezogen wird. (Rech.-Ber. S. 24.)

Wenn der Departements-Chef der auswärtigen Angelegenheiten sich darauf beruft, daß der rechtliche Bestand der Bundesakte von allen deutschen Staaten anerkannt sei, so ist er im Irrthum; denn die preußische Regierung nimmt nur den Bund selbst, nicht aber auch das materielle Bundesrecht als fortbestehend an, wie namentlich aus den Verhandlungen des Verwaltungsraths der Union vom 17. Okt. 1849 (Aktenstücke betr. das Bündniß vom 26. Mai Bd. II. Heft 1. Berlin 1849 S. 56) hervorgeht.

„Man wird nicht behaupten können — entgegnete hier Preußen den hannöver'schen Einwürfen — daß mit dieser Auflösung der Bundesversammlung blos eine Form untergegangen

und die Sache selbst, das materielle Bundesrecht, unversehrt geblieben sei. Es ist nicht blos eine Form, sondern die wesentlichste organische Einrichtung des Bundes untergegangen, und das kann nicht ohne Folgen für die Gültigkeit und Anwendbarkeit des Bundesrechts und der Bundesverfassung geblieben seyn«.

»Nach der strengsten Auffassung« — wird sodann fortgefahren — »ließe sich vielleicht behaupten, daß von einer fortdauernden Gültigkeit des Bundesrechts und von Rechten und Pflichten aus dem Bundesvertrage nach Auflösung der Bundesversammlung gar nicht mehr die Rede sein könne. Die königlich preußische Regierung ist indeß dieser strengsten und schärfsten Auffassung keinesweges gefolgt, sie hat vielmehr den Zustand Deutschlands von der möglichst konservativen Seite aufgefaßt und will an dem Bande, welches die deutschen Staaten umschließt, so weit festhalten, als dieß unter den gegebenen Verhältnissen irgend möglich ist«.

Man sieht aus dieser schielenden Auffassung, daß Preußen mehr aus politischen als rechtlichen Gründen die theilweise Fortdauer des Bundesrechts einräumt. Die konsequente Festhaltung eines Princips ist freilich bei solcher Auffassung einer reinen Rechtsfrage nicht zu erwarten. Immerhin aber wird man nicht behaupten können, daß die deutschen Staaten ohne Unterschied die Fortdauer der Bundesakte anerkannt haben: denn Preußen erklärt noch in einer Note vom 3. Mai d. J. an das österreichische Kabinet (s. Verhandlungen der Landesversammlung vom 18. Mai 1850 S. 318.) die Berufung auf Art. V. und VI. der Bundesakte hinsichtlich der Präsidialbefugniß Oesterreichs für unstatthaft: die Bundesversammlung sei durch rechtsgültige Beschlüsse des Jahrs 1848 aufgelöst und damit jene Befugniß aufgehoben worden. Dasselbe besagt die Erklärung der Unionsmächte an Oesterreich d. d. Berlin, 16. Mai 1850 (s. schwäb. Merkur vom 30. Mai). Bei einem andern Anlaß beweist freilich Preußen selbst

aus dem Art. 11. der Bundesakte (hinsichtlich des Bündnißrechts) die Zuläßigkeit der Union und in der Denkschrift zu dem Berliner Entwurf einer Reichsverfassung die Rechtsverbindlichkeit des Art. 14. der Bundesakte wegen der Rechte der Standesherren. Diese Artikel beziehen sich aber nicht direkt auf den Bundesorganismus; sie können auch ohne den Bund selbst als Garanten gedacht werden.

Unsere Ansicht geht hiernach im Widerstreit mit der des Departements-Chefs der auswärtigen Angelegenheiten dahin:

> daß die Bundesakte hinsichtlich ihrer wesentlich föderativen Bestimmungen, also hinsichtlich der gesammten Bundesverfassung, nicht mehr gültig sei und dieselbe somit als Quelle des Bundesrechtes nicht mehr betrachtet werden könne; daß dieselbe vielmehr die Eigenschaft eines Grundgesetzes des deutschen Bundes mit Aufhebung der Bundesversammlung im Juni 1848 verloren habe und ein stillschweigender consensus gentium germanicarum für ihre neuerliche Rezeption, wenn je auf diesem Wege ein Staatenverein gebildet werden könnte, nicht erweislich sei.

III. Wie verhält es sich mit Art. 14. der Bundesakte hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten und Grafen, sowie der vormaligen Reichsritterschaft?

Diese Frage ist durch den mehrerwähnten Protest einer Anzahl von Mediatisirten in den Vordergrund gedrängt worden; wir stimmen jedoch mit mehreren Rednern in der letzten Sitzung der Landesversammlung darin überein, daß derselbe rechtlich unerheblich, weil dem klaren Rechte des Landes widersprechend sei. Allein für die Staatsregierung dürfte es doch schwer werden, denselben einfach abzulehnen, weil das Bundesrecht, wenn dieses noch gültig wäre, wie früher seine Stellung über dem Landesrecht behaupten könnte. Wir glauben übrigens nicht, daß die Beschwerdeführer auf die Thronrede vom 15. März mit Erfolg sich werden berufen können; denn zu dem positiven Rechte, dessen Anerkennung die Thronrede ausspricht, gehören zunächst die neueren Landesge-

setze, außerdem aber auch die Grundrechte des deutschen Volkes, welche schon in der Verfügung sämmtlicher Departements-Chefs vom 14. Jan. 1849, außerdem aber noch in dem Gesetz vom 1. Juli dess. J. als Landesgesetze anerkannt sind. Mit jener Verfügung, welche allerdings nur den Charakter einer Vollziehungsinstruktion hatte, wurden die Grundrechte des deutschen Volks, worin der Adel als Stand aufgehoben ist, für Württemberg verkündigt, was bei anderen Reichsgesetzen einfach durch Beilage zum Regierungsblatte geschah. Ein Anstand ist in dieser Beziehung nicht zu erheben, da die Reichsgesetze schon durch ihre Verkündigung im Reichsgesetzblatt 20 Tage von dieser Verkündigung an Gültigkeit im Reiche erhielten. Soweit die Grundrechte jedoch die materiellen Vorrechte des Adels betrafen, sind sie theils durch besondere Gesetze vollzogen worden, theils erwarten sie ihre Vollziehung in der Verfassungsrevision. Auch die besonderen Standschaftsrechte der vormaligen Standesherren in der ersten — und der Ritterschaft in der zweiten Kammer sind gemäß dem §. 7. Satz 2 der Grundrechte („alle Standesvorrechte sind abgeschafft“) und dem Einführungsgesetze Art. 8. schon in dem Gesetze vom 1. Juli vorläufig beseitigt worden, und hiebei muß es auch unabwendlich sein Verbleiben haben, wenn nicht die Volksvertretung aufs Neue durch ein System erblicher Sonderinteressen verfälscht werden soll. Auch die K. Staatsregierung ist bei ihren sämmtlichen Vorschlägen über Aenderung des IX. Kapitels der Verfassung von dieser Ansicht ausgegangen, und es wird, wie wir hoffen, sich die Ansicht des Ministers des Innern in ihr behaupten, daß namentlich die Kammer der Standesherren keinen Anspruch habe, wieder eingesetzt zu werden.

Indessen hat uns die neuere Aeußerung des Departements-Chefs der auswärtigen Angelegenheiten über die Fortdauer des Bundes und der Bundesakte an einen ältern gelegenheitlichen Ausspruch desselben Chefs in der Sitzung vom 12. December v. J. erinnert: daß die Kammer der Standesherren derzeit noch fortbestehe und er, der Departements-Chef, selbst sich noch als Mitglied

derselben betrachte. Bei der des andern Tags erfolgten Berathung über den Bericht der staatsrechtlichen Kommission in jenem Betreffe bezeichnete es zwar der Minister des Innern als ein Mißverständniß, wenn man die vom Ministertische aus gefallene und sodann von den andern Departements-Chefs für zu Recht bestehend erklärte Aeußerung dahin auslegen wollte, als ob es die Absicht der Regierung wäre, die Kammer der Standesherren in ihrem früheren Bestande jemals wieder zu berufen; er bezeugte sich vielmehr vollkommen einverstanden mit der Erklärung des Fürsten v. Waldburg-Zeil-Trauchburg, daß weder eine erste Kammer im frühern Sinne mehr bestehe, noch je wieder ins Leben treten könne; er fügte endlich bei: die Regierung halte fest an dem Satze, daß die Standesvorrechte aufgehoben seien; sie halte fest daran gegenüber von der ersten und der zweiten Kammer. Inzwischen behauptet das Ministerium noch jetzt, daß der Regierung das Recht zustehe, nach einer zweiten Auflösung der verfassungrevidirenden Versammlung die dritte Wahl den Bestimmungen der Verfassungsurkunde von 1819 gemäß, jedoch mit Ausscheidung der auf Standesvorrechte beruhenden Elemente, vornehmen zu lassen.

Also an das Gesetz vom 1. Juli 1849 hält sich das Ministerium nicht mehr für gebunden, sobald die gegenwärtige Landesversammlung — was jeder Zeit von der Regierung geschehen kann — aufgelöst sein wird; sie will aber die auf Standesvorrechten beruhenden Elemente von der alsdann einzuberufenden Ständeversammlung entfernt halten, sowohl in der ersten als in der zweiten Kammer. So nach dem Vortrage des Ministers des Innern in der Sitzung vom 13. December v. J., so nach den Erklärungen desselben Ministers in der fünften Konferenz mit den ständischen Kommissären, so endlich nach einer Bestätigung dieser Erklärungen in der Sitzung der Landesversammlung vom 27. Mai. Der Departements-Chef der auswärtigen Angelegenheiten gab in der Sitzung vom 13. December dieselbe Versicherung; doch erscheinen nach seinen Worten die Standesvorrechte noch nicht als auf-

gehoben, es erwarten vielmehr die Grundrechte auch in dieser Beziehung noch ihre Durchführung, die Regierung sei aber bereit, hiezu mitzuwirken, wie die Verfassungsvorlage beweise. Wir wollen uns bei dieser, wohl nur formellen Meinungsverschiedenheit im Gesammtministerium nicht aufhalten. Beunruhigender sind die Ansichten, worin das Gesammtministerium, wie es scheint, einig ist; und dahin gehört namentlich das willkürliche Ziel, welches der Wirksamkeit des Gesetzes vom 1. Juli gestellt wird. Dahin gehört ferner der neue Entwurf einer Abänderung des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde, woraus hervorgeht, daß es mit Ausscheidung der auf Standesvorrechten beruhenden Elemente in der ersten und zweiten Kammer eben nicht genau genommen wird. Dahin gehört endlich ganz besonders die wiederholte Behauptung des Departements-Chefs der auswärtigen Angelegenheiten über den Fortbestand des Bundes und der Bundesakte, wobei natürlich auch Art. 14. keine Ausnahme bilden könnte. Nach den Vorlagen, welche im Namen der Staatsregierung im December v. J. über das Interim, und im März d. J. über das Münchner Bündniß gemacht worden, scheint es allerdings, daß jener bundesrechtliche Standpunkt des Departements-Chefs der auswärtigen Angelegenheiten von dem Gesammtministerium getheilt werde. Wir sehen uns daher in der Nothwendigkeit, folgende Anträge an die Landesversammlung zu stellen:

1) das Gesammtministerium zu ersuchen, die Landesversammlung unverweilt darüber aufzuklären, ob dasselbe die Aeußerungen des Departements-Chefs der auswärtigen Angelegenheiten über die Fortdauer des deutschen Bundes und der Bundesakte und aller daraus hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Bundesglieder in ihrem ganzen Umfange theile und deren Folgen auf seine Gesammtverantwortung übernehme, andernfalls aber der Landesversammlung darüber Beruhigung zu geben, daß der in seinem Innern herrschende Zwiespalt und die Gefahr, welche aus der Führung der auswärtigen Ge-

schäfte in einem den Volksrechten gefährlichen, wo nicht feindlichen Sinn sofort beseitigt sei.

2) Gegen das Gesammtministerium die Erwartung auszusprechen, daß einer Rückkehr zum deutschen Bunde oder einer andern Verletzung der Rechte des deutschen Volkes und des württembergischen insbesondere, von seiner Seite kein Vorschub geleistet, vielmehr Alles angewendet werde, um in Verbindung mit den andern deutschen Regierungen das deutsche Verfassungswerk durch Wiederberufung einer Nationalversammlung zu Ende zu bringen.

3) Ueber den Protest einiger vormaligen Standesherren zur Tagesordnung überzugehen.

13.

Rede des Abgeordneten R. über denselben Gegenstand

vom 31. Mai 1850.

Meine Herren! Auch ich bedauere, daß die Herren Departementschefs nicht für nothwendig gefunden haben, bei der heutigen wichtigen Verhandlung zugegen zu sein, wo es sich von ihrer Politik und ihrer etwaigen Rechtfertigung in der deutschen Sache handelt. Indessen ist doch ein Vertreter in diesem Saale, (wie ich sehe, ist auch dieser schon wieder fort) . . . es war ein Vertreter hier, welcher sich dahin ausgesprochen hat: das Gesammtministerium werde ohne Zweifel die Ansicht des Departementschefs des Auswärtigen theilen, mit der Ausnahme, daß er nicht hätte sagen sollen: alle Rechte und Verpflichtungen aus der Bundesakte bestehen noch. Der Herr Abgeordnete von Ellwangen, dessen Abwesenheit ich nun gleichfalls zu beklagen habe, hat sich im Wesentlichen vereinigt mit den Anträgen der Kommission und zugleich bemerkt, sie seien sehr unschuldiger Natur. Es kann mir nur lieb sein, diese Anerkennung, diese Uebereinstimmung der An-

träge der Kommission mit dem theologischen Bewußtsein des Herrn Abgeordneten von Ellwangen zu vernehmen. Schlimmer stünde es mit den Anträgen, wenn sie sich indifferent, wenn sie sich unschuldig verhielten zu den politischen Ansichten des Herrn Abgeordneten von Ellwangen, denn ich theile seine Ansichten in der deutschen Sache nicht und ich glaube, die Kommission wird sie gleichfalls verwerfen. Meine Herren! Der Abgeordnete Kuhn ist der Ansicht, der Bund bestehe noch, die Bundesakte existire noch, namentlich für die württembergische Regierung; es bestehe nur nicht mehr der Art. 14 der Bundesakte, weil diesem die Grundrechte entgegen seien. Meine Herren! Wenn Sie diese Ansicht des Herrn Ageordneten Kuhn näher betrachten, so werden Sie finden, daß dieselbe nicht unschuldiger Natur ist. Der Herr Abgeordnete, welcher, wie bekannt, auch nicht in Uebereinstimmung mit den politischen Ansichten der Mehrheit dieses Hauses ist, schlägt Ihnen vor, der Beweisführung in dem Berichte selbst, der Motivirung der Anträge nicht beizustimmen, die Anträge vielmehr anders zu begründen, anzunehmen, der deutsche Bund existire in der That noch, auch die Bundesakte existire noch, aber die Grundrechte seien dem Art. 14 derselben entgegen und deßwegen müssen die Standesherren von der Landesvertretung entfernt gehalten werden. Es ist bereits von dem Herrn Abgeordneten von Geißlingen auf die fehlerhafte Argumentation aufmerksam gemacht worden, deren sich der Herr Abgeordnete von Ellwangen schuldig gemacht hat. Meine Herren! Wenn Sie auf diese Beweisführung eingehen würden, so würden Sie dadurch in eine Falle gehen. Wenn Sie zugeben, daß der deutsche Bund noch besteht, so würden Sie auch die Möglichkeit der Aufhebung der Grundrechte zugeben; denn wenn der deutsche Bund noch besteht, so kann er die Grundrechte vermöge der ihm zustehenden gesetzgebenden Gewalt aufheben. Das einzige Argument also gegen die Standesherren, welches der Herr Abgeordnete von Ellwangen an die Stelle des von der Kommission geführten Beweises gesetzt hat, zerfällt in sich selbst, sowie Sie

sich auf den prinzipiellen Standpunkt desselben Abgeordneten stellen, und nicht behaupten, daß Deutschland in Folge der Ereignisse der letzten Jahre auf einen ganz andern staatsrechtlichen Boden, als den bisherigen getreten sei, sowie Sie nicht annehmen, daß der politische Verein Deutschlands an die Stelle des früheren völkerrechtlichen Charakters einen staatsrechtlichen gesetzt habe, daß Deutschland statt des früheren Staatenbundes ein Bundesstaat geworden, und damit auch die für diesen Bundesstaat gegebene Gesetzgebung an die Stelle der Bundesgesetzgebung getreten sei. Wenn Sie nicht von diesem Allem ausgehen, meine Herren, so haben Sie keinen Boden mehr für die auch nach der Ansicht des Abgeordneten von Ellwangen begründete Ansicht der Kommission, daß die Standesherren und die Ritterschaft als solche keine Stelle mehr in der Landesvertretung finden können.

Ich habe mich nun noch über zwei den Kommissionsanträgen gegenüberstehende Anträge auszusprechen. Der Herr Abgeordnete von Aalen wünscht, daß bei dem zweiten Kommissionsantrag die Schlußworte: „vielmehr alles angewendet werde“ bis zu Ende weggelassen werden, in welchen Worten die Regierung aufgefordert wird, alles anzuwenden, um in Verbindung mit den andern deutschen Regierungen das deutsche Verfassungswerk durch Wiederberufung einer Nationalversammlung zu Ende zu bringen. Der Herr Abgeordnete von Aalen ist polemisch gegen diesen Theil des Kommissionsantrags aufgetreten, dem er in der Kommission beigestimmt hat, und zwar aus entgegengesetzten Rücksichten, als die sind, welchen der Herr Abgeordnete von Geißlingen Rechnung getragen hat. Während nämlich der Herr Abgeordnete von Geißlingen glaubte, die konstituirende Eigenschaft der zu berufenden deutschen Nationalversammlung sei in dem zweiten Antrag besonders hervorgehoben worden, spricht sich der Herr Abgeordnete von Aalen gegen diesen Antrag aus, weil er fürchtet, derselbe könnte so ausgelegt werden, als sollte dadurch das Vereinbarungsprinzip anerkannt werden. Ich glaube aber, bemerken zu dürfen: es sollte

weder der einen noch der andern Ansicht durch den Kommissionsantrag etwas vergeben werden, da es sehr wünschenswerth ist, daß wir in diesem Falle Alle miteinander gehen, und wenn der Herr Abgeordnete von Aalen auf die Motive zu dem Kommissionsantrag Rücksicht nimmt, so wird er sich um so mehr überzeugen, daß auch nach seiner Seite hin nichts dadurch vergeben ist. Ich bin der Ansicht, wir sollten in unsern Antrag auch etwas Positives aufnehmen und den Wunsch offen äußern, daß das deutsche Verfassungswerk einmal zu Ende gebracht werden möchte.

Der Herr Abgeordnete von Neckarsulm ist gegen den dritten Antrag der Kommission, der über den Protest einiger ehemaliger Standesherren zur Tagesordnung übergehen will, aus dem Grunde, weil der Antrag ihm nicht stark genug ist. Ich hätte aber geglaubt, der Antrag auf einfachen Uebergang zur Tagesordnung wäre immerhin stark genug.

v. Zwerger: Es liegt mir nur daran, die Ansicht der Regierung darüber zu erfahren.

Reyscher: Ich glaube, die Aufnahme der Protestation in der Versammlung war von der Art, daß man keinen besonderen Succeß dafür erwarten konnte. Ich glaube ferner, wir können es füglich der Regierung selbst überlassen, den Prozeß mit den Standesherren durchzufechten, einen Prozeß, welchen mehr oder weniger die Regierung selbst herbeigeführt hat durch ihre Nachgiebigkeit gegenüber dem bundesrechtlichen Standpunkt in der deutschen Frage, der uns nothwendig wieder in die Hände des Bundestages zurückführt und somit auf den Art. 14 der Bundesakte und zu dem Anspruche der Standesherren und der Ritterschaft. Auch das Ministerium steht auf dem Standpunkte, welchen die Standesherren zu Begründung ihrer Ansprüche gewählt haben, und es vergißt ebenso, wie diese Herren, daß seit zwei Jahren in staatsrechtlicher Beziehung eine ganz andere Zeit eingetreten ist. Die Regierung muß sich aber das neue Staatsrecht ebenso wie die vormaligen Standesherren gefallen lassen und

sie kann sich in der Folge nicht mehr hinter eine Kammer der Standesherren stellen, um indirekt volksfreundliche Anträge der Kammer der Abgeordneten zu beseitigen oder gar, wie es bei dem bekannten Jagdartikel in dem Strafgesetzbuche geschehen ist, um ihre eigenen Anträge durch die Kammer der Standesherren beseitigen zu lassen. Eine neue Entwicklung im Staatsleben ist immer verbunden mit Zerstörung nach einer andern Seite hin. Die Wiege eines neuen Geschlechtes steht auf dem Grabe vorangegangener Geschlechter. Auch im Staate müssen die alten Schöpfungen neuen Platz machen; es müssen neue Existenzen, neue Gesetze die alten verdrängen. Wer Theil nehmen will an der neuen Zeit, muß sich ihren Gesetzen unterwerfen, oder zu Grunde gehen!

14.

Mündlicher Bericht des Abgeordneten R. über das königl. Rescript vom 12. Juni 1850 in Betreff der Bundesfrage, in der Sitzung

vom 27. Juni 1850.

Nachdem die Landesversammlung in Uebereinstimmung mit den im Berichte vom 30. Mai (oben Nr. 12) gestellten Anträgen sich fast einstimmig gegen den Departementschef der auswärtigen Angelegenheiten von Wächter-Spittler erklärt und eine Adresse in diesem Sinne an die Staatsregierung erlassen hatte, erfolgte das k. Rescript vom 12. Juni 1850, worin zwischen dem Bunde und dem Bundestag unterschieden, jener als fortbestehend, dieser als aufgehoben erklärt wurde. Auch diese doktrinelle Unterscheidung vermochte den Pfad, welchen das Ministerium bereits eingeschlagen hatte, nicht mehr zu verdecken. Nachdem die k. Regierung bereits ohne Zustimmung der Landesvertretung dem Interim und nachher der Münchner Uebereinkunft beigetreten war, nachdem sie ferner das Bundesplenum in Frankfurt wieder beschickt hatte, war die Frage, ob die deutsche Verfassungs-Angelegenheit einseitig von den Regierungen oder auf dem durch den Bundesbeschluß vom 7. April 1848 festgesetzten Wege (mittelst Berufung einer Nationalversammlung), ob auf den Grund des bereits im Jahr 1848 ver-

wirklichten Bundesstaatsrechts oder des alten Bundesrechts geordnet werden solle, für Württemberg kaum mehr als eine offene zu betrachten. Für die Landesversammlung, welche den Ereignissen kein „Halt“ gebieten konnte, galt es nur noch auf ihrem Standpunkte die Rechte des Landes zu verwahren, und den Departementschef, welcher durch die von ihm geführten Unterhandlungen und abgeschlossenen Verträge die Regierung auf einen so gefährlichen Abweg geführt hatte, wegen Verletzung des §. 85 der Verfassung vor dem Staatsgerichtshof zur Verantwortung zu ziehen. Jenes geschah auf den Grund des nachfolgenden mündlichen Berichts, indem die Anträge der Verfassungskommission mit 55 Stimmen gegen 4 angenommen wurden. Auch die Anklage ward in derselben Sitzung (vom 27. Juni 1850) auf den Bericht des Abgeordneten Mohl mit 50 Stimmen gegen 11 beschlossen und die von dem Abg. Probst verlesene Anklageschrift gutgeheißen. Hierauf erfolgte die abermalige Auflösung der Landesversammlung, nachdem diese noch zuvor die Steuern bis Ende des Jahrs 1850 verwilligt hatte.

Meine Herren! Sie erinnern sich noch der Aeußerungen, welche der Departementschef der auswärtigen Angelegenheiten in der Sitzung der Landesversammlung vom 18. Mai d. J. über den Fortbestand des deutschen Bundes und der Bundesakte abgegeben hat. Während der Herr Departementschef eine Antwort auf die an ihn gerichtete Frage:

„ob die württembergische Regierung die Befugniß in Anspruch nehme und ob sie die eventuelle Absicht habe, ohne vorgängige Zustimmung der Landesversammlung mit den Regierungen anderer deutschen Staaten sich für längere oder kürzere Zeit in einer Weise zu verbinden, daß hiedurch auf den württembergischen Staat Verpflichtungen irgend welcher Art übernommen würden?“

verweigerte, fügte er hinzu:

„daß die Staatsregierung vermöge des grundgesetzlich ausgesprochenen Princips, wonach der deutsche Bund ein unauflöslicher Verein der deutschen Staaten sei, den deutschen Bund als fortbestehend ansehe, daß sie alle aus diesem Bund für sie hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen festhalte und festhalten werde, in Uebereinstimmung mit der Landes-

verfassung, und daß sie hiernach ihre Handlungen bemessen werde.«

In der Sitzung vom 27. Mai äußerte derselbe Departementschef aus Anlaß des Protestes einer Anzahl von Standesherren zwar seine Uebereinstimmung mit der Erklärung des Ministers des Innern: daß dieser Protest nicht gerechtfertigt sei, und demselben von der Regierung keine Folge gegeben werden würde; erklärte aber zu gleicher Zeit, daß die deutsche Bundesakte, aus deren Art. 14 dieser Protest abgeleitet wurde, noch rechtlich fortbestehe, unter dem Beifügen, daß dieß auch von allen deutschen Staaten anerkannt sei. In Folge dieser beunruhigenden Aeußerungen beschloß die Landesversammlung am 31. Mai d. J.:

1) Das Gesammtministerium zu ersuchen, die Landesversammlung unverweilt darüber aufzuklären, ob dasselbe die Aeußerungen des Departementschefs der auswärtigen Angelegenheiten über die Fortdauer des deutschen Bundes und der Bundesakte und aller daraus hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten in ihrem ganzen Umfange theile und deren Folgen auf seine Gesammtverantwortung übernehme, andernfalls aber der Landesversammlung darüber Beruhigung zu geben, daß der in seinem Innern herrschende Zwiespalt und die Gefahr, welche aus der Führung der auswärtigen Geschäfte in einem den Volksrechten gefährlichen, wo nicht feindlichen Sinne erwachsen, sofort beseitigt seien;

2) gegen das Gesammtministerium die Erwartung auszusprechen, daß einer Rückkehr zum deutschen Bunde oder einer anderen Verletzung der Rechte des deutschen Volks und des württembergischen insbesondere von seiner Seite kein Vorschub geleistet werde.«

Eine Antwort auf die in diesem Sinne ergangene Adresse erfolgte am 12. Juni an den Ausschuß der Landesversammlung, und ich habe den Auftrag von der Verfassungskommission, welcher das königl. Rescript zugewiesen wurde, Ihnen mündlichen Bericht

darüber zu erstatten. Sowohl die Adresse, als auch das königl. Rescript befindet sich, wie der Herr Präsident bemerkte, gedruckt in Ihren Händen; ich werde mich also darauf beschränken können, die Hauptpunkte des letzteren auszuheben, und zugleich eine Prüfung des Inhalts damit zu verbinden, um so diejenigen Anträge zu begründen, welche die Verfassungskommission Ihnen vorlegen wird.

Zunächst wird in dem königl. Rescript bemerkt:

> „Die Bitte der Landesversammlung um Auskunft darüber, ob das Gesammtministerium mit der von dem Departementschef der auswärtigen Angelegenheiten in der Mitte der Landesversammlung ausgesprochenen Ansicht von dem Fortbestande des deutschen Bundes und der Bundesakte einverstanden sei, hat Uns in hohem Grade befremden müssen, da der Departementschef die von ihm ausgesprochene Ansicht nicht etwa bloß als seine persönliche, sondern als die der Staatsregierung bezeichnet hat.“

Dagegen ist sogleich zu erinnern, daß nach §. 168 unserer Verfassungsurkunde bloß diejenigen Aeußerungen der Minister und königl. Kommissäre für amtlich zu halten sind, welche sie ausdrücklich im Namen des Königs abgeben. Eine solche Erklärung hat aber der Departementschef der auswärtigen Angelegenheiten nicht abgegeben, noch weniger hat er bemerkt, daß eine solche Erklärung zuvor im Gesammtministerium berathen und angenommen worden sei, was doch nothwendig wäre, um auch die andern Departementschefs verantwortlich zu machen. Die Staatsregierung äußert ihre Thätigkeit nicht bloß durch Handlungen des Gesammtministeriums, sondern auch durch Handlungen der einzelnen Departementschefs. Daraus also, daß der Departementschef der auswärtigen Angelegenheiten sagte, die „Staatsregierung“ sei dieser Ansicht, geht noch nicht hervor, daß das Gesammtministerium derselben Ansicht ist, und noch viel weniger, daß die Aeußerung wirklich im Namen des Königs auf das Gutachten des Gesammt-

ministeriums abgegeben wurde. Die Landesversammlurg war also gewiß in ihrem Rechte, wenn sie vor einem weiteren Schritte erst die Anfrage an das Gesammtministerium stellte, ob dasselbe die Ansicht des Departementschefs der auswärtigen Angelegenheiten theile. Sie war um so mehr in ihrem Rechte, als das Schreiben des Gesammtministeriums an die vormalige Bundescentralkommission vom 31. Januar d. J., in Betreff der Taxis'schen Posten, in der That sich auf einem ganz andern Standpunkte befindet, wie die Aeußerungen des Departementschefs der auswärtigen Angelegenheiten, indem in jenem Schreiben das Gesetz vom 28. Juni 1848, das bekannte Reichsgesetz über die Einführung einer provisorischen Centralgewalt, als »provisorisches Verfassungsgesetz« für Deutschland erklärt, und daraus die Kompetenz der Bundescentralkommission hergeleitet, zu gleicher Zeit aber angenommen wurde, daß die in den besonderen Bestimmungen der Bundesakte zugesagten Garantieen für einzelne Rechte weder an die Centralgewalt noch an die Bundeskommission übertragen worden seien. Der Erfolg hat auch gezeigt, daß das Gesammtministerium materiell mit den Aeußerungen des Departementschefs der auswärtigen Angelegenheiten, wornach alle Rechte und Pflichten aus der Bundesakte noch fortdauern sollen, nicht einverstanden ist. Es zeigt dieses namentlich die Stelle, wo gesagt wird:

»daß durch die Bundesbeschlüsse vom 30. März bis 7. April 1848 und durch die Akte der Nationalversammlung vom 28. Juni und der Bundesversammlung vom 12. Juli 1848 allerdings die Organe und Formen des Bundes wesentlich abgeändert und die hierauf sich beziehenden Bestimmungen der Grundgesetze des Bundes außer Wirksamkeit gesetzt worden.« »Insbesondere« — heißt es weiter — »wurde durch die Akte der Nationalversammlung und der Bundesversammlung vom 12. Juli 1848 das frühere Centralorgan des Bundes, der Bundestag, als die Versammlung der Bevollmächtigten der deutschen Fürsten und freien Städte aufgehoben.«

Die ganze Auffassung in dem königl. Rescript geht schließlich dahin, daß die Organisation des Bundes zwar aufgehoben worden sei, aber der materielle Theil der Bundesverfassung, die Gesammtheit der Rechte und Pflichten der einzelnen Bundesstaaten gegenüber dem deutschen Bunde, soweit sie von dem Wechsel des Centralorgans unabhängig sind, noch fortbestehe.

Mit der Ansicht, daß der Bundestag aufgehoben worden sei, schlägt sich das Ministerium zu der preußischen Auffassung, und es ist darnach unbegreiflich, wie Württemberg einen Gesandten beim Bundesplenum, also bei der Bundesversammlung, beglaubigen lassen konnte; denn dieses Plenum, als der Bundestag in seiner Gesammtheit, oder die Versammlung der sämmtlichen Gesandten der deutschen Staaten, ist durch das vom Ministerium selbst anerkannte Reichsgesetz vom 28. Juni 1848 aufgehoben worden. Ein sogenanntes Plenum befindet sich allerdings gegenwärtig in Frankfurt; aber es liegt in der Natur der Sache, daß das Plenum sich nicht selbst wiederherstellen kann, so wenig als Jemand im Stande ist, sich an seinem eigenen Schopfe aus dem Wasser zu ziehen. Noch auffallender wäre es, wenn es wahr sein sollte, daß gerade der württembergische Gesandte in Frankfurt am Festesten am Bundesplenum hält und daß von seiner Seite kürzlich der Antrag gestellt worden sei, Preußen und die anderen Unionsstaaten von der Theilnahme an den Konferenzen auszuschließen, wofern sie nicht das Bundesplenum als solches anerkennen und zu gleicher Zeit auf die Union verzichten. Wären die Herren Departementschefs in der heutigen Sitzung gegenwärtig gewesen, so würde ich mir die Anfrage an den Ministertisch erlaubt haben: ob der württembergische Gesandte, welcher bekanntlich einer der ersten war, die sich beim Bundesplenum beglaubigten, jenen Antrag wirklich gestellt habe, der in auffallendem Widerspruch mit der Ansicht des Gesammtministeriums steht. Dem Vernehmen nach soll zwar die Handlung, welche von Preußen feindlich aufgenommen wurde, von Seite des Ministeriums desavouirt worden

sein. Wenn aber dem wirklich so wäre, so würde ich mir die weitere Frage an die Herren Departementschefs erlauben: ob das Ministerium nicht für gut gefunden habe, zu untersuchen, von wem der Gesandte eine solche Instruktion erhalten und ob dasselbe für zweckmäßig erachtet, einen Gesandten noch länger beim sogenannten Bundesplenum zu lassen, der sich mit der Ansicht der Staatsregierung in so auffallenden Widerspruch gesetzt, der sie gegenüber von dem größeren Theile Deutschlands kompromittirt hat.

Das königl. Rescript sagt weiter:

„Die Vorgänge des Jahrs 1848 bezielten überhaupt nicht, den Bund aufzulösen, sondern im Gegentheil denselben kompakter und fester zu knüpfen und das vorher bestandene, gemischt völker- und staatsrechtliche Band in ein rein staatsrechtliches zu verwandeln, und zu diesem Ziele war die provisorische Schöpfung eines einheitlichen Centralorgans der erste Schritt.“

Hier geht das Gesammtministerium sogar weiter, als wir in unserer Versammlung gegangen sind, weiter, insofern es einen einheitlichen Staat, einen einfachen Staat als Ziel der Bewegung des Jahres 1848 hinstellt, während wir nur davon ausgegangen sind, daß ein Bundesstaat, ein zusammengesetzter Staat der Zweck jener Bewegung und namentlich des Gesetzes vom 28. Juni 1848 gewesen sei, womit der deutsche Bund aufgehoben und der Bundesstaat an seine Stelle gesetzt wurde. Mit jener Ansicht steht nun aber wiederum die Bemerkung in auffallendem Widerspruch, daß die Vorgänge des Jahres 1848 nicht bezielt haben, den Bund aufzulösen; denn es ist durchaus undenkbar, daß in einem einheitlichen Staat, in einem rein staatsrechtlichen Verbande ein völkerrechtlicher Bund bestehe. Wir gehen allerdings nicht, wie das Ministerium im königl. Rescripte, von der Idee eines Einheitsstaates aus, sondern von der Idee eines Bundesstaates, wobei noch konföderative Elemente vorhanden sind, die aber doch der Idee des Staates untergeordnet sind.

Es wird im königl. Rescripte ferner bemerkt, daß der Art. 14 der Bundesakte durch die Grundrechte seine Gültigkeit in Württemberg verloren habe, wie denn auch die Kammer der Standesherren an den dießfälligen Einführungsmaßregeln, so lange sie vollzählig war, persönlich theilgenommen habe, während sie hinsichtlich der nach ihrem Abgange mit der zweiten Kammer verabschiedeten Gesetze nach §. 161 der Verfassungsurkunde als einwilligend zu betrachten sei. — Der letzte Grund ist vom Standpunkte des Bundesrechtes aus nicht durchschlagend; denn die Wiener Schlußakte gewährt in Art. 63 den Standesherren gegen einseitige legislative Erklärungen der Bundesakte einen Rekurs an die Bundesversammlung, und die württembergische Regierung hat sich früher nicht damit begnügt, den Standesherren in der ersten Kammer die Theilnahme an der Gesetzgebung einzuräumen, sondern sie hat auch noch bei den die Standesherren betreffenden Gesetzen z. B. über die Leibeigenschaft, bei den Ablösungsgesetzen jedem einzelnen Standesherrn das Recht der freien Zustimmung vorbehalten, so daß jeder Einzelne gegen das von beiden Kammern, also auch von der ersten Kammer angenommene Gesetz Widerspruch einlegen konnte. Würde die Regierung noch jetzt — und es sind zum Theil noch dieselben Departementchefs am Ruder — von diesem Standpunkte ausgehen, so möchte es ihr schwer werden, gegen die Protestation der Standesherren aufzukommen. Ich führe aber das bloß zum Beweise an, wie gefährlich es ist, sich auf den bundesrechtlichen Standpunkt zu stellen und die Veränderungen zu läugnen, welche seit den letzten zwei Jahren in unserem öffentlichen Rechte vorgegangen sind. Daß die Grundrechte in Württemberg als Landesgesetz anerkannt sind, wie die Staatsregierung selbst zugibt, um damit den Art. 14 der Bundesakte in seiner heutigen Anwendung auszuschließen, würde die Bundesversammlung so wenig abhalten, zu Gunsten der Standesherren einzuschreiten, als sie durch förmliche Landesgesetze sich anderweitig hat abhalten lassen. Das Gesammtministerium kommt

aber dadurch mit sich selbst in Widerspruch, daß es sich auf den §. 3 der Verfassungsurkunde beruft, der den organischen Beschlüssen der Bundesversammlung die Gültigkeit in Württemberg unter der Voraussetzung zuschreibt, daß sie vom König verkündet sind. Der §. 3 spricht von organischen Beschlüssen der Bundesversammlung. Wenn also die Regierung sich auf diesen §. beruft, um künftige Bundesbeschlüsse, allein unter Voraussetzung ihrer Verkündigung im Lande, für gültig zu erklären, so erkennt sie damit die Bundesversammlung selbst an; denn von einer andern Versammlung, als der Bundesversammlung, ist in §. 3 nicht die Rede.

Endlich wird sich auf Art. 148 des Strafgesetzbuches berufen, wornach die Regierung einen Verrath am deutschen und am württembergischen Volke beginge, wenn sie die Bundesbeschlüsse nicht anerkennen würde. Das Gesammtministerium hat aber übersehen, daß dieser Art. 148 des Strafgesetzes durch das neuere Gesetz vom 13. August 1849 aufgehoben oder vielmehr, daß jenes Gesetz in ein anderes verwandelt worden, indem durch das Gesetz vom 13. August vorigen Jahrs ausgesprochen ist, daß die Bestimmungen des Art. 148 des Strafgesetzbuches nunmehr von Verbrechen gegen das deutsche Reich gelten. Es ist von Seite der königl. Staatsregierung gefährlich gewesen, sich auf diesen Art. 148 zu berufen; denn der Herr Referent der Verfassungskommission über die Anklagesache wird nun nicht unterlassen, den an die Stelle desselben getretenen Ausspruch des Gesetzes vom 13. August 1849 unter den Klagegründen gegenüber von dem Ministerium nachträglich anzuführen, wornach jede Handlung der Staatsgewalt, wie des Einzelnen, die von der Idee des Reiches, von der Idee des Bundesstaates, abführen, die wieder auf den deutschen Bund zurückführen würde, als ein Verrath am Reiche, als eine strafbare Handlung zu bezeichnen ist.

Ich komme, meine Herren, auf die principielle Ansicht des Ministeriums zurück, daß zwar der formelle Theil der Bundesverfassung aufgehoben sei, nicht aber die materiellen Rechte und

Pflichten, welche aus dem deutschen Bunde entspringen. Das Ministerium hat die Worte, welche der Herr Departementschef der auswärtigen Angelegenheiten in dieser Beziehung gesprochen hat, nicht wiederholt, sondern im Gegentheile ergibt sich aus seiner Ansicht, daß diejenigen Rechte und Pflichten nicht mehr fortbestehen können, welche aus der Form des Bundes, aus der formellen Bundesverfassung hervorgingen. Wenn wir nun aber die deutsche Bundesakte näher ansehen, so geht daraus hervor, daß in der That mit der formellen Bundesverfassung, mit der Organisation des Bundes, mit der Bundesversammlung fast alle föderativen Bestimmungen gefallen sind. Gefallen sind namentlich die Art. 4—10 der Bundesakte, welche bloß von der Bundesversammlung — theils dem engeren Rathe, theils dem Plenum — handeln. Es bleibt also von der Bundesverfassung, von den allgemeinen föderativen Bestimmungen der Bundesakte nur noch übrig: Art. 1, welcher die Souveränetät der deutschen Fürsten und ihren Verein als einen völkerrechtlichen Verein anerkennt; Art. 2, welcher den Zweck des Bundes in die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und in die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten setzt; Art. 3, welcher ausspricht, daß alle Bundesglieder gleiche Rechte haben und sich verpflichten, die Bundesakte aufrecht zu erhalten; endlich Art. 11, wornach die Bundesglieder sich nicht bekriegen dürfen, sondern ihre Streitigkeiten an die Bundesversammlung bringen müssen, damit sie durch ein Austrägalgericht entschieden werden. Es ergibt sich leicht, daß auch die letztere Bestimmung, sowie die organischen Bundesgesetze, z. B. die Austrägalordnung, die Exekutionsordnung, die Militärverfassung des Bundes ohne Centralorgan keine Anwendung finden können. Was aber die besonderen Bestimmungen der Art. 12—19 der Bundesakte betrifft — den Art. 20 übergehe ich, denn er enthält bloß den Schluß und keine materielle Bestimmung — was also den staatsrechtlichen Theil der Bundesakte betrifft, und namentlich den Art. 13 über die

Nothwendigkeit landständischer Verfassungen, den Art. 14 über die Rechte der Standesherren und der ehemaligen Reichsritterschaft, so sind diese besondern Bestimmungen durch die Grundrechte theils aufgehoben, theils wirklich entbehrlich geworden. Es bleibt also für unsere Staatsregierung schließlich nur jener Paragraph der Bundesakte übrig, welcher die Souveränetät anerkennt, ferner die Bestimmung über die gleichen Rechte der einzelnen Bundesglieder und ihre Pflicht, sich gegenseitig zu beschirmen. Daß aber auch diese Grundsätze bedeutungslos sind, wenn nicht ein Organ vorhanden ist, welches dem einzelnen Staate gegen die andern zu seinem Rechte verhilft, hat sich gleich bei der Stiftung des Interims gezeigt, welches den Zweck hatte, den deutschen Bund zu erhalten, wobei aber bloß die zwei mächtigsten Staaten vertreten waren; ein Beweis, daß es mit der Souveränetät und der gleichen Berechtigung der einzelnen Staaten de facto keine große Bedeutung hat.

Eine neue Verfassung für Deutschland kann nur auf dem Wege, welchen die Bundesbeschlüsse vom März und April des Jahres 1848 bezeichnen, herbeigeführt werden, nämlich durch Einberufung einer Nationalversammlung. Die jetzige Gesandtenversammlung in Frankfurt, die sogenannte Plenarversammlung, kann die deutsche Verfassung nicht machen, schon aus dem einfachen Grunde, weil die ganze Thätigkeit der Plenarversammlung nach den Bundesgrundgesetzen nur eine entscheidende, keine berathende ist; weil sie die Thätigkeit des engern Rathes voraussetzt, worin die Beschlüsse vorbereitet werden, der aber gegenwärtig nicht vorhanden ist. Man könnte zwar sagen: die Frankfurter Verhandlungen hätten den Charakter von Konferenzen, wie das bei den zu Wien im Jahre 1820 gehaltenen Ministerkonferenzen der Fall war. Aber, meine Herren, dadurch würden die Beschlüsse, welche aus jenen Verhandlungen hervorgehen, noch keine Bundesbeschlüsse; denn nach einem Antrage Württembergs mußten die Beschlüsse der Wiener Konferenzen, mußte die Wiener Schlußakte

erst der Bundesversammlung in Frankfurt vorgelegt werden, um als Bundesgesetz zu gelten. Es müßten also auch die Konferenzbeschlüsse von Frankfurt erst an die Bundesversammlung gebracht werden, welche aber, wie gesagt, nicht mehr besteht, also auch nicht sanktioniren kann.

Ich glaube nun hinreichend gesprochen zu haben, um folgende Anträge der Verfassungskommission in Betreff des königl. Rescriptes vom 12. Juni d. J. zu begründen:

Die Landesversammlung möge dem königl. Gesammtministerium in Erwiederung des Rescripts vom 12. d. M. erklären:

1) daß sie in diesem Rescript eine Rechtfertigung der Aeußerungen des Departementschefs der auswärtigen Angelegenheiten in den Sitzungen vom 18. und 27. Mai d. J. über die Fortdauer des deutschen Bundes und der Bundesakte und aller daraus hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten nicht zu finden vermocht habe;

2) nachdem jedoch das königl. Gesammtministerium die Aeußerungen des Departementschefs der auswärtigen Angelegenheiten formell zu seinen eigenen gemacht, so halte sich die Landesversammlung für verpflichtet, gegen alle Folgen, welche die königl. Staatsregierung den geäußerten Ansichten zu geben geneigt seyn sollte, die Rechte des Landes feierlich zu verwahren und insbesondere auszusprechen, daß Beschlüssen des gegenwärtigen Staatenkongresses zu Frankfurt die Eigenschaft von Bundesbeschlüssen im Sinne des §. 3 der Verfassungsurkunde nicht zuerkannt werden könnte.

15.

Worte des Abgeordneten Reyscher in der Schleswig-Holstein'schen Sache

vom 7. Oktober 1850.

Die zweimal aufgelöste Landesversammlung ward zum drittenmal berufen, um einen von der Regierung übergebenen vollständigen Verfassungs-

Entwurf zu berathen, bevor jedoch der von der Kommission ausgearbeitete Bericht völlig gedruckt war, abermals aufgelöst, weil der von der Regierung geforderte außerordentliche Kredit von 300,000 fl. für militärische Rüstungen gegen Preußen und Kurhessen verweigert wurde. Der Zwispalt zwischen Regierung und Landesversammlung zeigte sich unter dem neuen Ministerium, in welches auch Frhr. v. Wächter-Spittler wieder getreten war, noch heftiger als unter dem frühern. Den Anstoß gaben nicht sowohl theoretische, als vielmehr praktische Fragen der auswärtigen Politik. Hieher gehörte die schleswig-holsteinische und die kurhessische Angelegenheit. Bei beiden war Württemberg pekuniär betheiligt. Der Antrag des Abgeordneten Seeger auf eine Petition an die königl. Staatsregierung wegen Bezahlung der von Schleswig-Holstein für die Verpflegung württembergischer Truppen im Jahr 1849 aufgewendeten Kosten von 37,941 fl. 15 kr. fand Widerspruch nicht blos bei dem Ministerium, sondern auch bei einem Mitgliede von der demokratischen Partei, welches die Bezahlung beanstandete, weil es nicht die Ueberzeugung habe, daß die Summe zum wahren Wohle des unglücklichen Volksstammes würde verwendet werden. Auf diesen unerwarteten Einwurf versetzte der Abgeordnete Reyscher Folgendes:

Es entspricht gewiß den Wünschen unseres Landes, wenn wir so rasch als möglich der Hauptaufgabe dieser Versammlung, der Revision der Verfassung, uns zuwenden. Deßhalb habe ich auch nicht den Antrag auf eine Antwortadresse gestellt. Aber es gibt Dinge, die wie ein Alp auf der Brust liegen. Hiezu gehört auch die Angelegenheit von Schleswig-Holstein, und wir müssen, ehe wir zu unserer ordentlichen Thätigkeit übergehen, erst die Brust uns frei machen von demjenigen, was uns drückt. Ich hätte jedoch nicht das Wort ergriffen, weil die vorliegende Sache für sich selbst spricht; allein es wurde so eben ein Mißtrauen gegen die jetzige Regierung von Schleswig-Holstein, nämlich gegen die dortige Statthalterschaft, die mit der Landesversammlung und den Herzogthümern selbst Hand in Hand geht, ausgesprochen. Der Herr Vorredner hat das, was er sagte, wohl nicht genügend überlegt, oder er kennt die Verhältnisse von Schleswig-Holstein nicht; denn sonst müßte er auch wissen, daß nur durch die Statthalterschaft und mit Hülfe der Landesversammlung es möglich wurde, den Krieg so lange fortzusetzen, als bis jetzt geschehen ist. Glauben

Sie, die Schleswig-Holsteiner würden bis zum dritten Jahre den Widerstand gegen die auswärtige Macht fortgesetzt haben, wenn nicht jeder Einzelne in Schleswig-Holstein auch bereit gewesen wäre, das Seinige hierzu beizutragen? Glauben Sie, eine Regierung, die aus dem Volke selbst hervorgegangen ist, würde sich so lange gehalten haben, wenn sie nicht auch die Zustimmung des Volkes gehabt hätte? Doch ich wende mich ab von der paradoxen Behauptung meines Vorredners. Sie wird sich nicht die Zustimmung der Versammlung erwerben, und ich bedaure nur, daß jenes Wort gesprochen wurde. Was die Sache selbst betrifft, so wird sich allerdings fragen, ob wir rechtlich verpflichtet sind, für die Verpflegung unserer Truppen in Schleswig-Holstein Zahlung zu leisten und ob es nicht vielmehr Sache des Reichs und des Bundes wäre, einzutreten? Es ist nämlich nach den Normen der vormaligen Bundeskriegsverfassung und nach den Grundsätzen, welche auch die Nationalversammlung angenommen hat, der an sich ganz richtige Satz aufgestellt worden, daß die Verpflegung der Reichstruppen auch Sache des Reiches sei. Wovon handelt es sich nun aber in dem vorliegenden Fall? Es handelt sich von einer Summe, die für die Verpflegung württembergischer Truppen, allerdings im Dienste des Reichs, aufgewendet worden ist; und hier ist es Ehrensache des württembergischen Landes, dem andern Lande, welches Auslagen für unsere Truppen machte, auch Zahlung zu leisten, ob es nun nach dem strengen Gesetz dazu verpflichtet ist oder nicht. Es ist, wie der Herr Antragsteller bemerkt hat, eine Ehrenschuld. Allein dazu kommt noch, daß ganz ohne Verschuldung von Schleswig-Holstein das deutsche Reich und der deutsche Bund, welche eintreten sollten, in der Wirklichkeit nicht mehr existiren. Es würde also geradezu um seine Forderung kommen, wenn nicht diejenigen Länder, welche Truppen zu einer früheren Zeit dahin schickten, nun an die Stelle des Ganzen treten wollten. Wie das Ganze aus dem Einzelnen hervorgegangen ist, so kehrt auch die Verbindlichkeit des Ganzen auf die Einzelnen zurück. Wovon han-

8 *

delt es sich endlich hier überall? Es handelt sich von einem deutschen Kriege, den leider ein einzelner Stamm jetzt für das Ganze führen muß. Nach der früheren deutschen Ansicht wurde ein Soldat, der die Fahne verließ, der heerflüchtig wurde, ausgestoßen. Wer hat aber die schleswig-holsteinische und die deutsche Sache verlassen? Die deutschen Regierungen sind heerflüchtig geworden. Es ist früher in der Geschichte Deutschlands allerdings vorgekommen, daß man Straßburg dem Feinde ohne Schwertstreich überließ und das Gleiche scheint sich jetzt zu wiederholen. Die Herren der Stadt Straßburg haben den König von Frankreich in ihre Mauern einziehen lassen, weil sie nicht im Stande waren, Widerstand zu leisten und weil das deutsche Reich, zu dem die Stadt Straßburg als freie Reichsstadt gehörte, sie ohne Unterstützung ließ. Was thun nun aber die Schleswig-Holsteiner? Sie wehren sich, so gut sie können, und wenn jetzt das kleine Holstein, nur bestehend aus 4—500,000 Einwohnern, allein noch einen Kampf fortsetzt, von dem Deutschland und seine Vertreter, die deutschen Regierungen, behaupten, er könne nicht ohne Gefahr in die Länge fortgesetzt werden; wenn dieses kleine Land so die Ehre für Deutschland einlöst, daß es sich fort und fort bis auf den letzten Mann schlägt, dann müßten wir keine Ehre im Leibe haben, wenn wir nicht bloß nicht gerührt würden von dieser Aufopferung von Männern, die bessere Deutsche sind, als wir Alle, sondern wir müßten uns selbst als Deutsche aufgeben und geradezu erklären, wir haben aufgehört Deutsche zu seyn, weil wir die deutsche Ehre blosgegeben haben. Das Unglück bindet einzelne Menschen, es bindet auch die Völker. (Vielfaches Bravo.)

16.

Rede desselben Abgeordneten in der kurhessischen Sache von demselben Tage.

Man hat der gemäßigten Partei neuerlich vorgeworfen, daß sie der extremen Partei Waffen leihe, welche sie sodann für Zwecke

verwende, die nicht die Zwecke der liberal-konservativen Partei seien. Ich glaube, die Gemäßigten sind so gut der Gründe ihres Handelns sich bewußt, wie irgend eine andere, auch wie die extreme Partei. Aber offen gesagt, nicht die gemäßigte Partei hat der extremen Partei Waffen in die Hände gegeben, sondern eine extreme Partei hat sie der andern extremen Partei überliefert. Die gemäßigte Partei ging darauf aus, die Staatsordnung zu verbessern, um die Gesellschaft mit ihren Bedingungen zu erhalten; während jetzt dagegen die sogenannte konservative oder bundestägliche Partei die verfaulten Stützen der alten Ordnung wiederherzustellen sucht und damit dem Umsturz in die Hände arbeitet, der besonders dann nicht ausbleiben kann, wenn der Vater der Lüge mit in den Bund gezogen wird, dessen Geschäft von jeher war, in der Dunkelheit der Nacht zu zerstören, was die Guten und Fleißigen bei dem Lichte des Tages vollbracht haben. Es gibt eine Mäßigung, die alles Maaß überschreitet, eine Mäßigung, die unter dem Nullgrad der Temperatur sich befindet. Ich strebe zwar jederzeit bei ruhigem Blut zu bleiben; allein es ist mir nicht möglich, mich so weit abzukühlen, daß selbst das Blut in meinen Adern gerinnt.

Einige Redner haben zugegeben, das kurhessische Volk habe sich sehr gemäßigt benommen, es habe eine Mäßigung und Gemüthsruhe gezeigt, die Anerkennung auch von Seiten der Gemäßigten verlange; allein es wurde dabei gesagt, wir können nicht urtheilen, denn wir hätten die Akten nicht gelesen, die in dem Streit verhandelt worden. Wir müßten noch zuwarten. Es ist allerdings nicht unseres Amtes, hier eine Entscheidung zu geben, sondern dieß ist Sache des Gerichts. Die Gerichte haben aber hier zu entscheiden und zwar die Gerichte in Kurhessen. Wenn übrigens heute das Haus meines Nachbars brennt, soll ich vorher eine Untersuchung wegen Brandstiftung veranstalten und dann erst den Brand löschen, oder soll ich nicht vielmehr gleich den Brand zu löschen suchen, damit das Uebrige gesichert bleibt? Und wer hat in Kurhessen den Brand angefacht? Hat etwa der deutsche Bundestag den stän-

dischen Ausschuß gehört, hat er nicht ohne Weiteres entschieden, und wurde nicht durch den sogenannten Bundestag und durch das Ministerium Hassenpflug der Brand geradezu in ein ruhiges Land getragen, dessen Volk, man kann es wohl sagen, nach Jahrhunderte langer Bedrückung immer noch tugendhafter ist, als seine Bedrücker. Man hat gesagt, die Sache sei nicht klar. Es handelt sich aber hier um wenige Fragen, die aus der kurhessischen Verfassungsurkunde zu beantworten sind. Es ist zwar schon sehr lange über den Gegenstand verhandelt worden; allein nach der Aeußerung des Abgeordneten von Waldsee, daß wir nicht entscheiden können, werden Sie es vielleicht nicht unangemessen finden, wenn ich die betreffenden Paragraphen vorlese.

Huck: Ich habe sie schon oft gelesen.

Das mag seyn, allein der Herr Abgeordnete ist zu keiner Ueberzeugung gelangt,

(Heiterkeit)

und da es, wie es scheint, den andern Mitgliedern um Ueberzeugung zu thun ist, so will ich sie verlesen. Es sind Paragraphen, die auch anderwärts Anwendung finden, und hier gilt wieder, wie in dem Fall, den wir heute schon verhandelt haben, das Sprüchwort: Heute mir, morgen dir. Im §. 143 der kurhessischen Verfassungsurkunde heißt es: „Die Stände haben für die Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs, soweit die übrigen Hülfsmittel zu dessen Deckung nicht reichen, durch Bewilligung von Abgaben zu sorgen; ohne ständische Bewilligung können von 1831 an weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten direkte oder indirekte Steuern, so wenig als sonstige Landesabgaben ausgeschrieben oder erhoben werden.“ Hier ist also den Ständen das Recht der Steuerbewilligung gegeben. Der Herr Abgeordnete von Waldsee sagt freilich, es handle sich hier nicht von Steuerverweigerung. Alsdann sind aber die Stände gewiß um so mehr in ihrem Recht. Es handelt sich indeß von dem Recht der Steuerbewilligung, und wenn dieses irgendwie eine Bedeutung haben soll, so muß

es die haben, daß auch die Steuer verweigert werden darf, wenn die Voraussetzungen nicht zutreffen, unter denen allein die Stände nach der Verfassung die Steuern bewilligen dürfen. Eine dieser Voraussetzungen besteht aber nach §. 144 jener Verfassungsurkunde darin, daß der Ständeversammlung der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben mit thunlichster Vollständigkeit und Genauigkeit vorgelegt werde. Dieß ist nicht geschehen. Das Ministerium Hassenpflug beruft sich zwar darauf, daß einer früheren Ständeversammlung ein Budget vorgelegt worden sei; allein dieß war das Budget von 1849, nicht für 1850. Das Ministerium hat aber nicht nur nicht das Budget vorgelegt, sondern der jetzigen Versammlung erklärt, es werde das Budget jetzt nicht vorlegen, es werde später einmal die Vorlage machen. Es war also die Voraussetzung nicht vorhanden, unter der allein die Bewilligung geschehen durfte und ohne welche wir auch bisher hier in diesem Saale die definitiven Steuern verweigert haben, wenn man je von einer Steuerverweigerung da sprechen kann, wo der Etat nicht vorgelegt ist. Weiter heißt es in §. 146: „In den Ausschreiben und Verordnungen, welche Steuern und andere Abgaben betreffen, soll der ständischen Bewilligung besonders erwähnt seyn, ohne welche weder die Beamten zur Erhebung und Einforderung berechtigt, noch die Pflichtigen zur Bezahlung schuldig sind.“ Eine solche Bezugnahme auf die ständische Bewilligung ist aber in der Verordnung nicht enthalten, welche das Ministerium Hassenpflug erlassen hat, um die Steuern zu erheben. Es ist sich nicht auf die ständische Bewilligung bezogen, und es wäre dieß auch eine Lüge gewesen, weil die Bewilligung nicht stattfand. Nun enthält allerdings die Verfassung eine Ausnahme in §. 145, wo es heißt: „Die Auflagen für den Staatsbedarf dürfen nach Ablauf der Bewilligungszeit noch sechs Monate forterhoben werden, wenn die Zusammenkunft der Ständeversammlung verhindert oder dieselbe aufgelöst ist, ehe ein neues Finanzgesetz zu Stande kommt.“ Auch diese Frist ist abgelaufen mit dem 30. Juni d. J. und das Ministerium kann sich also nicht

mehr auf jenen Paragraphen berufen, um eine Steuer für sechs Monate auszuschreiben. Es kann sich auch nicht darauf berufen, daß etwa ohne sein Verschulden der Zeitraum abgelaufen wäre; denn es hieng lediglich von ihm ab, die Stände rechtzeitig zu berufen und diejenigen Vorlagen zu machen, welche die Verfassung herbeizuschaffen vorschreibt. So verhält es sich mit der Steuerbewilligung oder sog. Steuerverweigerung in Kurhessen. Das Ministerium Hassenpflug behauptet eine Steuerverweigerung, um die Grundsätze des monarchischen Princips in Anspruch zu nehmen, wie sie in der Wiener Schlußakte von 1820 und in dem Bundesbeschluß von 1832 festgestellt sind. Die Grundsätze des alten Bundesrechts können aber hier gar nicht zur Anwendung kommen; denn die Stände in Hessen haben die Regierung nicht in die Unmöglichkeit versetzt, die Bundespflichten zu erfüllen. Die beste Bereitwilligkeit der Stände vorausgesetzt, Alles zu bewilligen, was nur für den Staat dienlich war, so konnten sie es gar nicht bewilligen, weil ihnen die Beweise nicht geliefert wurden, die zu irgend einer Bewilligung erforderlich sind. Ich sehe hiebei ganz ab von der Frage, ob überhaupt der Bundesbeschluß von 1832 noch gelte oder nicht. Bekanntlich wurden die Ausnahmebeschlüsse der Bundesversammlung im Jahr 1848 aufgehoben, und zu diesen Ausnahmebeschlüssen gehört gewiß auch die sogenannte authentische Interpretation von 1832, wornach sich eine Landesversammlung des Aufruhrs schuldig macht, wenn sie der Regierung nicht die geforderte Steuer bewilligt.

Man hat gesagt, warum wir blos gegen die eine Union, nämlich die Frankfurter, etwas beschließen wollen und warum nicht auch gegen die andere, gegen die Erfurter Union?

Meine Herren! Es handelt sich heute nicht von der Frage, ob wir in die eine oder die andere Union eintreten wollen, sondern lediglich davon, ob die Frankfurter Union berechtigt ist, in einem deutschen Staate einzuschreiten, und bekanntlich ist es die Frankfurter Union, welche in Kurhessen feindselig einschreiten will, während Preußen und seine Verbündeten gerade Widerspruch dagegen einge-

legt haben. Sollten wir uns etwa gegen die preußische Union deßhalb erklären, weil sie Kurhessen in Schutz nimmt?

Meine Herren! Der Vorgang in Kurhessen hat eine unangenehme Seite für den sogenannten deutschen Bund und auch für unsere Staatsregierung. Für den deutschen Bund; denn in einem Augenblicke, wo — sagt man — derselbe beschäftigt ist, eine neue Verfassung für Deutschland zu machen, damit den Wünschen des Volkes Genüge geschehe, in einem Augenblicke, wo das Vertrauen des Volkes in Anspruch genommen wird, um sich für den alten deutschen Bund und seine künftige verbesserte Verfassung zu erklären — in einem solchen Augenblicke wird ein Schauspiel aufgeführt, welches einen Kommentar liefert zu der Glückseligkeit des neuen wie des alten Bundes! Man versichert, das Wesentliche der Grundrechte solle in die neue Verfassung aufgenommen werden — dieß wurde wenigstens der württembergischen Regierung bei ihrer Zustimmung zur Münchner Uebereinkunft versichert — und man verweigert in demselben Augenblicke dem Volk seine wichtigsten Rechte! Sie sagen, meine Herren, der deutsche Bundestag bestehe nicht; aber gibt es denn einen augenfälligeren Beweis, als diesen kurhessischen Vorgang, daß der alte Bundestag existirt, wie er leibte und lebte? Der Vorgang ist aber auch unangenehm für die **württembergische Regierung** in dem Augenblicke, wo sie uns einen Verfassungsentwurf vorlegt, der allerdings viele schöne Seiten darbietet, unter Anderem auch wieder das Steuerverwilligungsrecht uns gibt. Der Vorgang wäre doppelt unangenehm für unsere Regierung, wenn es wahr sein sollte, daß sie mitgewirkt habe bei jenen Beschlüssen gegen Kurhessen; und ich muß dieß um so mehr annehmen, als, wenn die württembergische Regierung sich zurückzieht von einem Bunde, der wieder in die alte Krankheit verfällt, oder wenn die kurhessische Regierung selbst in ihrer eigenen Sache am Ende nicht mitstimmt, dann ein engerer Rath gar nicht mehr besteht, weil er nicht mehr vollzählig ist.

Meine Herren! Ein Schriftsteller des 15. Jahrhunderts, des-

sen Buch über den Fürsten die Fürsten des 15. 16. und 17. Jahrhunderts vielfach studirt haben, Machiavelli sagt: „die Liebe des Volkes ist eine Festung; der Haß des Volkes zerstört alle Festungen“. Meine Herren! Eine Regierung ist in einer schwierigen Lage, wenn sie die Liebe des Volkes verscherzt, wenn sie das Volk gegen sich hat und genöthigt ist, zu Fremden zu gehen, um von ihnen wieder eingeführt zu werden in das eigene Land, wenn sie selbst die Brandfackel holt, um zu Hause aufzuräumen, wenn sie fremde Truppen in das Land ruft und so ein seit alter Zeit ausgesaugtes Volk, wie das kurhessische, noch ärmer macht. Die Liebe des Volkes vermag sehr viel. Wie jener Hirte einen Grafen von Württemberg über die Berge getragen hat, um ihn zu retten, so ist die Liebe des Volkes im Stande, den Fürsten über alle Hindernisse auf seiner Regierungslaufbahn hinwegzugeleiten. Aber eine Regierung kann ohne die Liebe des Volkes auch nicht auf die Dauer bestehen, und eine Regierung, welche das verhaßte Institut des deutschen Bundes wiederherstellt und diesen deutschen Bund anruft gegen das eigene Volk, eine solche Regierung richtet sich selbst zu Grunde.

Meine Herren! Mit der ersten Fassung, wie sie von dem Abgeordneten Süskind beantragt wurde, hätte ich mich aus formellen Gründen nicht einverstanden erklären können; der neuen Fassung hingegen habe ich meine Zustimmung gegeben. Ich glaube, Sie können den Antrag in seiner jetzigen Fassung allerdings annehmen. Er lautet immerhin kräftig, aber doch nicht zu kräftig in einer Zeit, wo das Volk all' seine Liebe zusammennehmen muß, um nicht die Schranken der Mäßigung zu überschreiten.

17.

Rede des Abgeordneten Reyscher über die militärischen Rüstungen und den Vertrag zu Bregenz in der Sitzung vom 6. November 1850.

Meine Herren! Es ist mir nicht gegeben, dem Scherze, den

der Herr Vorredner *) hat spielen lassen, zu folgen in einer so ernsten Zeit und in einer so ernsten Sache; nur die Bemerkung gestatten Sie mir, daß seine „Errungenschaften" dem Votum jenes Schiffers gleichen, welcher im Sturme seinem Heiligen eine Wachskerze versprochen hat, so groß wie der Mastbaum am Schiffe, die aber nach und nach, wie der Orkan sich verlor, zusammenschmolz zu einer einfachen kleinen Kerze; und auch diese Kerze, meine Herren, leuchtet, fürchte ich, nicht mehr in unsern Tagen; denn der deutsche Bund ist insofern nicht mehr der alte Bund, als er auch nicht mehr jenen Sinn für Anstand, jenen Sinn für Sittlichkeit, jenen Sinn für äußere Gerechtigkeit handhabt, den man doch dem alten Bunde zusprechen muß. Was jetzt von Frankfurt aus geschieht, ist nicht Reaktion, es ist mehr als Reaktion, es ist aufgelegte Revolution!

Meine Herren! Auch ich bin, wie der Herr Abgeordnete von Waldsee, in diesen Saal getreten, um wo möglich eine Verständigung mit der Regierung in der Verfassungsangelegenheit zu Stande zu bringen; ich habe in diesem Sinne in der Verfassungs-Kommission gearbeitet, und Sie werden aus den Berichten sehen, daß ich mir angelegen sein ließ, absonderliche Vota den Beschlüssen der Majorität beizufügen. Ich glaube auch immer noch, daß es möglich wäre, zum Frieden über die inneren Angelegenheiten zu kommen. Aber auf dem Felde der auswärtigen Politik kann ich dem Ministerium nimmermehr folgen, weil ich seine Politik für eine verderbliche und verfassungswidrige halte. Für eine verderbliche, weil sie der Geschichte, der ganzen Denkart und den Bedürfnissen unsers Landes widerspricht, weil sie uns von alten Verbündeten trennt und der Schwerkraft eines Großstaates überliefert, dessen politische, kommerzielle und finanzielle Verhältnisse so sehr von den unsrigen verschieden sind, daß an eine engere Verständigung und Verbindung nicht zu denken ist. Ich halte sie für eine ver-

*) Der Abgeordnete von Ellwangen.

fassungswidrige, weil sie die §§. 85. und 86. der Verfassung mißachtet und jene staatsrechtliche Grundlage nicht zur Verabschiedung gegeben hat, auf welche sie sich gestellt: die Grundlage des Bundesrechts. Diese ist eine ganz andere, als diejenige, von welcher wir in den letzten Jahren ausgegangen sind; gar nicht zu gedenken jenes Sonderbündnisses zu Bregenz, das, wie die Zeitungen berichten, von dem Minister des Auswärtigen unterzeichnet worden ist. Der Herr Minister hat uns zwar versichert, daß die Regierung eifrigst auf eine Feststellung der deutschen Verhältnisse hinwirken werde. Diese Versicherung hat sehr beruhigend auf einige Mitglieder in diesem Saale gewirkt; ich gestehe, auf mich nicht. Ich glaube nicht, daß die Regierung, wenn sie nicht einmal im Stande ist, unserem Lande eine innere militärische Aufstellung zu erlassen, daß diese Regierung im Stande sein wird, ihre Versprechungen, die auf ganz Deutschland Bezug haben, zu lösen. Ohnedieß aber darf eine solche Versicherung, welche die Volksvertretung in Aussicht stellt, nicht begleitet sein von einer Zertretung des Volkes. — „Bis zu dieser Lösung der deutschen Frage, sagt uns der Herr Minister ferner, halten wir uns an die verfassungsmäßigen Bestimmungen gegenüber dem Bunde“. Nun, wo ist denn dieser Bund? Ist denn nicht der Bundestag von den meisten deutschen Regierungen in Abrede gezogen? Und wenn man sich auf das Urtheil des Staatsgerichtshofs beruft, so ist darauf zu antworten, daß nach den Abstimmungen, und namentlich nach dem Vortrage des Referenten der Majorität, der Bundestag als Organ des Bundes nicht anzuerkennen ist, und von dem Bundestag ist jetzt die Rede, wenn uns zugemuthet wird, nach Kurhessen zu marschiren. Zudem, wenn wir uns auch auf den Standpunkt der Bundesverfassung und der Bundesbeschlüsse stellen, so ist dennoch der Bundesbeschluß gegen Kurhessen ein verfassungswidriger; denn der Zweck des Bundes ist, die Sicherheit und Integrität der einzelnen Staaten aufrecht zu erhalten. Beides wird aber verletzt in dem Momente, wo man in die verfassungsmäßige Freiheit des Einzelstaates eingreift.

Meine Herren! Wir haben über die kurhessische Frage früher gesprochen. Es ist mir zwar damals von Seiten des Herrn Ministers des Auswärtigen entgegengehalten worden, daß eine Observanz in Kurhessen bestehe, wornach die Stände zu provisorischer Steuerverwilligung verpflichtet seien; allein es beruht diese Ansicht auf einer Verwechslung mit einer Verfassungsbestimmung, wornach die Regierung berechtigt ist, noch sechs Monate über die Verwilligung die Steuern zu erheben. Auch diese Periode ist abgelaufen, und nun muthet man den Ständen zu, weitere Steuern zu verwilligen, ohne vorherigen Nachweis über die Verwendung der früheren Steuern und ohne Vorlage eines neuen Etats. Auch in der Mittheilung des Ministers Hassenpflug an die Bundesversammlung findet sich eine auffallende Entstellung der Thatsachen. Es ist nämlich der Streit so dargestellt, wie wenn die Versäumniß auf Seite der Stände wäre, während ganz mit Stillschweigen übergangen ist, daß jenes verfassungsmäßige Recht der weitern sechsmonatlichen Steuererhebung bereits benützt worden ist. Und auf den Grund dieser Darstellung, meine Herren, von Seite der kurhessischen Regierung wurden die Gesandten in Frankfurt instruirt, vermuthlich auch der württembergische. Auf den Grund dieser irrigen Darstellung wurde der Bundesbeschluß gefaßt, und es soll nun Krieg geführt werden, um ihn auszuführen.

Der Herr Abgeordnete von Ellwangen sagte, es handle sich nicht von Unterdrückung des kurhessischen Volkes, sondern nur von der Ausführung des Bundes. Meine Herren! Wenn die kurhessischen Stände in ihrem Rechte sind, so begeht der Bund, indem er jenem Rechte widerstreitet, ein Unrecht, und wenn noch das verfassungsgetreue kurhessische Volk für seine Verfassungstreue und Ordnungsliebe dadurch gestraft werden soll, daß fremde Truppen ins Land einrücken, so liegt darin allerdings eine Unterdrückung des kurhessischen Volkes. Wenn endlich der Herr Abgeordnete von Ellwangen glaubt, der Zweck, nämlich die Ausführung des von ihm beliebten Bundes, heilige die Mittel, so entspricht dieß allerdings

einem bekannten jesuitischen Grundsatz, der aber in der deutschen Politik keine Geltung erhalten sollte *). Aufgefallen ist mir übrigens von dem Herrn Abgeordneten, daß er sagte, die Verfassung Kurhessens sei in den letzten Wochen außer Wirksamkeit getreten. Wer hat denn die Verfassung außer Wirksamkeit gesetzt? Es besteht noch der von der Landesversammlung gewählte Ausschuß, und diesem ist es zu danken, wie dem ganzen ordnungsliebenden, verfassungstreuen Volke Kurhessens, daß überhaupt noch eine Ordnung dort besteht. Es sei kein ἀρχος (ἀρχων wollte wohl der Herr Abgeordnete Kuhn sagen), es sei kein Herrscher da, seitdem der Minister Hassenpflug abgereist sei; während sich zeigte, daß gerade Friede im Lande ist, seitdem der Feind des Volkes, seitdem dieser Hassenpflug fort ist. Allerdings, meine Herren, scheint es, und die öffentliche Meinung richtet so, als ob es sich nur um die Person des Ministers Hassenpflug handle, und meine Herren, Hassenpflug ist in der That keine unbedeutende Persönlichkeit. Er ist zwar kein Diplomat, sonst würde er die Dinge nicht mit so rauher Hand anfassen; allein in ganz Kurhessen hätten Sie keinen Mann gefunden, der so bundesfreundlich gewesen wäre; in ganz Kurhessen wäre kein Staatsmann aufzufinden gewesen, um ein Ministerium zu bilden, das den Bund dort wieder zur Geltung gebracht hätte. Also mußte man auf Hassenpflug zurückkommen, der schon einmal in Hessen seine Thätigkeit entwickelt, dann in Sigmaringen, Luxemburg und an verschiedenen andern Orten Regierungsgeschäfte gemacht und überall ein schlechtes Andenken zurückgelassen hat; der zuletzt noch zu Greifswalde als Falsarius in Untersuchung gezogen wurde und, als die Staatsbehörde die Anklage fallen ließ **), dennoch als ein

*) Der bairische Ministerpräsident v. der Pfordten, in der Sitzung zweiter Kammer vom 1. Mai 1851. „Was wir in Hessen gethan, haben wir nicht um der hessischen Frage willen gethan. Auf dem hessischen Boden ist die deutsche Frage zur Entscheidung gebracht worden“. Allg. Augsburger Zeitung Nr. 123.

**) Sie ist jetzt wieder aufgenommen, die Mittheilung der Ladung in Kurhessen ward aber gehindert.

dreifach unwürdiges Subjekt von ihr bezeichnet wurde. Einen solchen Mann also mußte man haben, um den Bundestag in Kurhessen zur Geltung zu bringen! Man wird zwar nach einiger Zeit den rc. Hassenpflug laufen lassen, wie man andere Minister hat fallen lassen, oder wie man ein Werkzeug wegwirft, nachdem man es gebraucht hat. Aber Kurhessen ist ja dann für den Bundestag gerettet, dafür bürgt die Okkupation des Landes!

Man hat gesagt, seit tausend Jahren sei es das erstemal, daß Deutschland seine Verfassung auswärts hole. Der Herr Abgeordnete von Aalen bemerkte dieß, mit dem ich heute fast durchaus harmoniren kann. Nein, meine Herren, es ist nicht das erstemal. Schon seit Anfang des vorigen Jahrhunderts haben die beiden Großmächte Deutschlands abwechselnd die Ansicht Rußlands eingeholt und sich darnach gerichtet. Nur Friedrich der Große befolgte eine selbstständige Politik und es gieng ihm ganz gut dabei. Im Jahre 1803 waren es Rußland und Frankreich, welche die deutschen Länder unter die Fürsten getheilt haben. Im Jahre 1806 wurde die Verfassung des Rheinbundes in Paris zu Stande gebracht. Das, meine Herren, war die Zeit, wo der Souveränitätsschwindel in Deutschland sich geltend machte, wo aber auch die Treulosigkeit und der Verrath am Vaterlande in Deutschland zu Hause waren. Der Herr Minister hat gesagt, wir seien ein zu kleines Land, um neutral bleiben zu können; es gehöre ein kindlicher Glaube dazu, um in Württemberg auch nur eine bewaffnete Neutralität beobachten zu wollen. Ich danke dem Herrn Minister des Auswärtigen für dieses Zugeständniß; es ist gewiß ganz gegründet, und so viele Resignation auch für einen Minister der auswärtigen Angelegenheiten dazu gehört, zu bekennen: „wir sind nicht Herr unserer Politik“, so muß ich ihm doch vollkommen Recht geben. Ich habe seit zwei Jahren dieser Politik gehuldigt; ich habe mich deßhalb seiner Zeit für die Reichsverfassung ausgesprochen, die auch von der Regierung anerkannt wurde. Damals hat man uns aber entgegengehalten, die Reichsverfassung sei nicht praktisch,

weil die Souveränität darunter leide und weil Baiern sie nicht anerkenne. Und jetzt unterwirft man sich blindlings dem deutschen Bundestage, obgleich Preußen und der größere Theil der deutschen Staaten ihn nicht anerkennen.

Es ist allerdings Manches jetzt anders, als es vor einem und vor zwei Jahren war. Ich verkenne die schwierige Lage nicht, worin sich unser Ministerium befindet. Man ist weit gegangen mit Oesterreich, vielleicht zu weit, um wieder umzukehren. Wenn aber Sie, meine Herren Minister, zu der Einsicht gekommen sind, daß auf der abschüssigen Bahn, worauf Sie sich befinden, nur der Abgrund zu finden ist, so mögen Sie als ehrliche Männer und als Freunde des Vaterlandes noch bei Zeiten zurückkehren und der Krone erklären: wir dürfen als Minister eines Landes nicht subjektiven Gefühlen, nicht leidenschaftlichen Eingebungen folgen; wir dürfen nicht dem Kaiser erklären: „wir folgen dir, sei es, wohin es wolle“; wir müssen das Schicksal des Landes sorgfältig erwägen; wir dürfen nicht blos die augenblicklichen Bedürfnisse nach einer Seite hin ins Auge fassen, sondern müssen auch nach einer andern Seite hin wo möglich Wort zu halten suchen. Und wenn der deutsche Bund die Gefahr für das Land mit sich brächte, daß unsere Minister im Bundesrathe zu Frankfurt nicht mehr gegen einen Beschluß stimmen dürften, der gegen die Verfassung des deutschen Bundes ist, so müssen Sie uns nicht diesen Bund zur Annahme empfehlen, sondern vielmehr der Krone sagen: sie möge aus diesem Bund treten; denn er habe die Vernichtung des Landes und der Souveränität, um die es der Krone zu thun ist, er habe unsere eigene Entehrung zur Folge. In der That, meine Herren Minister, ich möchte Sie bitten, retten Sie das Land, so lange es noch Zeit ist. Achten Sie die Geschichte und die öffentliche Meinung; laden Sie nicht auf sich den Fluch des Jahrhunderts, die Verwünschungen künftiger Geschlechter!

Auf eine Gegenbemerkung des Staatsraths von Linden äusserte der Abgeordnete Reyscher noch:

Der Herr Minister des Auswärtigen hat in meinem Vortrag vermißt, daß ich nicht den Weg bezeichnet hätte, den die württembergische Regierung gehen solle. Ich vermesse mich nicht, dem Herrn Minister Vorschläge darüber zu machen, welchen Weg er zu gehen hat. Er ist so sehr im Besitz aller der diplomatischen Mittel, die ihn über die Lage Deutschlands orientiren, und so sehr bedacht, daß er keiner Vorschläge von anderer Seite bedarf. Was ich glaubte, besteht einfach darin: man müsse sich nicht einer Verbindung anschließen, wobei man aufhört Staat zu sein; ich sage nicht, Souverain zu sein, sondern Staat zu sein und für gewisse Zwecke thätig zu sein. Wenn ich bemerkt habe, daß die Richtung, welche die württembergische Regierung eingeschlagen, sie über ihre eigenen Zwecke hinausführe, so liefert das beste Beispiel hievon die Verabredung in Bregenz, wobei die Regierung that, was andere Staaten des sogenannten Bundes nicht thun. Wenn es sich blos um die Erfüllung von Bundespflichten handelte, so wären noch andere Regierungen zu berufen gewesen, und insbesondere waren es die staatlichen Nachbarn von Kurhessen, die nach den Bundesgesetzen zunächst die Exekution zu üben hatten, wenn je eine solche staatfinden sollte.

Uebrigens will ich nur noch beifügen, daß die Politik, welche Württemberg zu befolgen hat, eben auch nicht entfernt sein darf von dem Wege des Rechtes, sondern mit diesem geradezu in Uebereinstimmung zu stehen hat, wie überhaupt keine Politik, keine Staatsweisheit zu denken ist, die sich von den Grundsätzen der Gerechtigkeit entfernt. Wenn nun der württembergischen Regierung in Frankfurt die Frage vorgelegt wurde: soll gegen Kurhessen marschirt und dieses Volk gezwungen werden, dem Bundestag beizutreten, so hätte meines Erachtens die württembergische Regierung ihre Zustimmung verweigern sollen, und es wäre dieß um so bedeutungsvoller gewesen, als bei der gegenwärtigen Zusammensetzung der deutschen Bun-

desversammlung dann wahrscheinlich ein Beschluß nicht zu Stande gekommen wäre. Wenn die württembergische Regierung nur die Wahl zwischen dem Bund und der preußischen Union hat, und sie glaubt in dem Bunde mit dem Land gesicherter zu sein, so sollte sie wenigstens nicht gleich einen Anfang machen, der dem Lande die Ueberzeugung gibt: daß mit dem Bunde nichts zu machen sei. Schon die gewöhnliche Staatsklugheit fordert, in einem Augenblicke, wo es sich davon handelt, sich zu dem Bunde zu entschließen, nicht ein solches Beispiel zu geben, das gewiß keinen guten Eindruck im Volke machen wird. Ich erinnere den Herrn Minister des Auswärtigen an eine Note der bayerischen Regierung vom März 1848, worin sie sagt, der deutsche Bund sei für das deutsche Volk zuerst ein Gegenstand der Scheu, nachher kalter Anwiderung gewesen. Wenn nun aber der jetzige deutsche Bund gar über den alten deutschen Bund hinausgeht, so ist er gewiß nicht anders zu beurtheilen, und ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich sage: ein Gefühl des Abscheu's hat die deutsche Nation ergriffen, als sie von dem Bundesbeschluß hörte, der die Unterdrückung des kurhessischen Volkes zum Zwecke hat, und ein Gefühl des Abscheu's hat sie ergriffen bei jenem Vertrag von Bregenz, worin Württemberg mit Bayern sich vorschieben ließ, um den Henker von Kurhessen zu machen.

18.

Vorstellung des Ausschusses der Landesversammlung wegen der von dem Ministerium ausgegangenen Befassungsverletzung vom 7. November 1850.

(Verfaßt von dem Abgeordneten Reyscher.)

Eure Königliche Majestät

haben am gestrigen Tage durch das Gesammtministerium die Landesversammlung auflösen lassen, weil das Verhalten derselben hin-

sichtlich der von der königlichen Regierung beschlossenen Kriegsrüstungen mit der verfassungsmäßigen Stellung Württembergs im deutschen Bunde unvereinbar sei und zum Verderben des Landes gereichen müßte, weil ferner nach den bereits vorliegenden Berichten der Verfassungskommission jede Hoffnung geschwunden sei, mit der dermaligen Landesversammlung die Revision der Verfassung zu verabschieden. Zugleich haben Eure königliche Majestät angeordnet, daß die Wirksamkeit der Landesversammlung vom Augenblicke der königlichen Entschließung an in jeder Beziehung aufhöre, daß dagegen der am 10. August 1849 nach der Verfassung vom Jahre 1819 gewählte Ausschuß wieder in Thätigkeit zu treten habe, wobei noch angefügt ist, daß hinsichtlich der Wiederaufnahme der Verfassungsrevision, sobald die Umstände es irgend erlauben, weitere Verfügung ergehen, einstweilen aber die königliche Regierung nach §. 89 der Verfassungsurkunde das zum Wohl des Landes Erforderliche vorkehren werde.

Als der Landesversammlung unmittelbar nach ihrem fast einmüthig gefaßten Beschlusse über die Ablehnung der zu Kriegsrüstungen vorläufig exigirten Summe von 300,000 fl. dieses königliche Rescript eröffnet wurde, war sie zwar nicht im Zweifel, sowohl über die offenbare Verfassungs- und Gesetzesverletzung, welche dasselbe enthält, als auch über die Gefahr, wovon das konstitutionelle Leben Württembergs bedroht ist. Aber sie hat sich der angeordneten Auflösung gefügt und nur noch diejenige Handlung vorgenommen, welche der §. 192 der Verfassungsurkunde der Landesversammlung im Falle der Auflösung zur Pflicht macht, indem sie einen Ausschuß wählte, dessen Aufgabe es ist, zum Schutze der Verfassung die geeigneten Mittel in Anwendung zu bringen.

Zwar verfügt das königliche Rescript, daß der am 10. August vorigen Jahres nach der Verfassung vom Jahre 1819 gewählte Ausschuß wieder in Thätigkeit zu treten habe. Die königliche Regierung beabsichtigt also, daß nicht, wie die Verfassung §. 192

vorschreibt, aus der Mitte der aufgelösten Versammlung der Ausschuß hervorgehen, sondern daß zurückgegriffen werden solle auf den Mandatar einer frühern Versammlung, welche längst schon durch neue Repräsentationen abgelöst ist, welche also ihren Willen nicht mehr kund geben kann, diesen Willen vielmehr in Uebereinstimmung mit der königlichen Regierung durch das Gesetz vom 1. Juli 1849 dahin ausgesprochen hat, daß eine nach dem Inhalte dieses Gesetzes zusammengesetzte Versammlung zum Zwecke der Verfassungsrevision an ihre Stelle treten und sämmtliche Befugnisse einer Ständeversammlung ausüben solle. Auch die Bestimmung der Verfassungsurkunde, daß, wenn außerordentliche Umstände es den Ständen unmöglich machen sollten, die zu einer Ausschußwahl nöthige Sitzung noch zu halten, die bisherigen Mitglieder oder deren Stellvertreter, sofern sie zugleich Ständemitglieder sind, die Verrichtungen des Ausschußkollegiums wieder zu übernehmen haben, kann das kgl. Gesammtministerium, unter dessen Gegenzeichnung das kgl. Rescript ausgefertigt worden, nicht für sich anführen; denn hienach würde der von der zweiten verfassungrevidirenden Versammlung gewählte weitere und engere Ausschuß wieder einzutreten haben, welche zufällig aus denselben Mitgliedern zusammengesetzt sind, welchen auch jetzt wieder die Landesversammlung ihr Vertrauen zugewendet hat. Nicht aber steht es in der Macht der Regierung, beliebig diesen oder jenen früheren Ausschuß zu berufen, zumal einen Ausschuß, dessen Zusammensetzung auf Vorrechten beruht, welche, als den Grundrechten widersprechend, durch Gesetz bei uns aufgehoben sind.

Durch das königl. Rescript wird aber nicht nur die Fortdauer der Landesvertretung in dem Ausschusse, wie sie die Verfassung vorschreibt, preisgegeben, sondern es wird auch der verfassungsmäßige Grundsatz verletzt, wonach Gesetze des Staates nur mit Einwilligung der Landesvertretung können abgeändert werden. Es wird ausgesprochen, daß „das Werk der Verfassungsrevision in denjenigen Stand zurückversetzt werden müsse, in welchem es

sich vor Erlassung des Gesetzes vom 1. Juli vorigen Jahres befunden hat;“ es wird also dieses Gesetz geradezu bei Seite geschoben, ohne auch nur zu sagen, was an seine Stelle treten, welche Repräsentation das Verfassungswerk vollenden soll, ob etwa die nach den jetzigen staatsrechtlichen Grundlagen ganz unmöglichen frühern Kammern, die standesherrliche und die Kammer der Abgeordneten mit Ritterschaft, Prälaten und Landschaft, oder eine von der Regierung oktroyrte neue Vertretung.

Es wird endlich ausgesprochen, daß nach §. 89 der Verfassung das zum Wohle des Landes Erforderliche werde vorgekehrt werden, und es scheint dabei die Ansicht obzuwalten, als ob dieser Paragraph der Regierung das Recht gebe, über Verfassung und Gesetze sich hinwegzusetzen, während derselbe ihr doch nur gestattet, ohne Mitwirkung der Stände die zu Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen und in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staates das Nöthige vorzukehren. Diese letzteren Worte haben bekanntlich den Fall im Auge, wenn in Abwesenheit der Landesvertretung ein unvorhergesehener Nothstand eintreten sollte, welcher augenblickliche Hülfe erfordert: in diesem Falle ist die Regierung ermächtigt, zur Rettung des Landes provisorische Vorkehrungen zu treffen, welche aber auf dem nächsten Landtage zu rechtfertigen sind. Keineswegs kann aber daraus das Recht für die Regierung abgeleitet werden, sich selbst an die Stelle der Landesvertretung zu setzen, oder Maßregeln, welche diese für verderblich erklärt und verworfen hat, nunmehr einseitig durchzusetzen, oder gar die Verfassung, und insbesondere die Landesvertretung zu ändern: denn dieß hieße die Grundlagen des Staates, den Verfassungsvertrag zwischen Regierung und Volk lösen, und wo wäre alsdann die auch vom Throne beschworene Treue gegen die Verfassung und gegen das Volk!

Und zu allen diesen für die Rechte des Landes bedrohlichen Anordnungen und Verkündigungen greift die k. Regierung deßhalb,

weil die gegenwärtige Landesversammlung es mit ihren Pflichten nicht zu vereinigen vermochte, die Mittel zu einem Bruderkriege zu verwilligen, oder einer militärischen Demonstration Vorschub zu leisten, sei es, daß diese gegen das verfassungsgetreue kurhessische Volk oder gegen den preußischen Staat gerichtet ist. Die Landesversammlung war der Ueberzeugung, daß eine Nöthigung zu außerordentlichen Rüstungen, welche die finanzielle Lage des Landes erschweren müßten, nicht vorliege; sie erklärte sich gleichwohl bereit, falls zum Schutze des Landes und seiner Rechte gegen einen auswärtigen Angriff solche Rüstungen nöthig sein sollten, der Regierung hierin auf ertheilten Nachweis entgegen zu kommen.

Das königl. Rescript macht zwar noch geltend, daß nach den bereits vorliegenden Kommissionsberichten und den daraus hervorleuchtenden unversöhnlichen Gegensätzen jede Hoffnung verschwunden sei, mit der dermaligen Landesversammlung die Revision der Verfassung zu verabschieden. Es ist jedoch dieser Vorwand um so auffallender, als die Landesversammlung erst vor drei Tagen wieder zusammengetreten ist, und in dieser kurzen Zeit noch keine Gelegenheit hatte, sich über den von der Regierung vorgelegten Entwurf einer Verfassung auszusprechen; als selbst die Kommission, welche vor der Vertagung der Versammlung niedergesetzt worden, ihre Arbeiten noch nicht vollendet hat und in Mitte der Kommission zum Theil verschiedene Ansichten hervorgetreten sind, wobei dahinsteht, welche derselben in der Versammlung, falls es zur Berathung gekommen wäre, den Sieg davon getragen haben würde.

Euer Königlichen Majestät wird es nicht entgehen, welche Nachtheile namentlich für den öffentlichen Kredit der Angriff des Gesammtministeriums auf die Verfassung des Landes zur Folge haben wird. Sollte der gewählte Ausschuß, wie nach den bereits versuchten Einschreitungen der Polizei in dem ständischen Gebäude zu erwarten ist, in seiner verfassungsmäßigen Wirksamkeit, also auch in seiner Aufsicht über die Verwaltung der Staatsschulden-Zahlungskasse gehindert werden, so müßte dieser Zustand den

Staatsgläubigern nothwendig Besorgnisse einflößen; denn der Zweck, welchen die Verfassungsurkunde durch die Unterordnung der Staatsschuld unter ständische Verwaltung beabsichtigte, wäre nicht erreicht.

Wir sehen uns hienach gedrungen, an Eure Königliche Majestät die eben so dringende als ehrfurchtsvolle Bitte zu richten, Allerhöchstdieselben mögen gnädigst geruhen, ohne Verzug den schwer gestörten verfassungsmäßigen Zustand des Landes wieder herzustellen, zu diesem Ende das verfassungsbrüchige Ministerium zu entlassen und an dessen Stelle ein neues, die Rechte und Interessen des Landes gewissenhaft wahrendes Ministerium einzusetzen.

In tiefster Ehrfurcht verharren

Euer Königlichen Majestät

treugehorsamster

Ausschuß der Landesversammlung,

Stuttgart, den 7. November 1850. der Präsident:

Schober.

19.

Erlaß des k. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens an das Rektoramt der Universität, betreffend die Abberufung des Abg. Reyscher von Stuttgart

vom 14. Nov. 1850.

Nachdem vorstehende Adresse weder in der Kanzlei des Gesammtministeriums, noch in dem geheimen Kabinet angenommen, vielmehr der Eintritt des am 6. Nov. 1850 von der Landesversammlung gewählten Ausschusses in sein Sitzungslokal gehindert worden, beschloß dieser Ausschuß, welcher nunmehr genöthigt war, in einem Privatlokal seine Sitzungen fortzusetzen: 1) ohne Rücksicht auf die an der Verfassung und gegen den Beruf des Ausschusses verübte Gewalt, seinem gesetzlichen Berufe nach Kräften obzuliegen, insbesondere 2) die Rechte des Landes den Vorschriften der Verfassung gemäß zu wahren; 3) die Verwaltung der Staatsschuldenzahlungskasse mit allen ihm zu Gebot stehenden gesetzlichen Mitteln den Bestimmun-

gen der Verfassung gemäß fortzuführen. Hierauf ergieng nachstehender Erlaß des Cultministeriums an das Rektoratamt, und zugleich eine Verfügung des Ministeriums des Innern an die Stadtdirektion Stuttgart, um ferneres Tagen des Ausschusses zu hindern.

Aus verschiedenen öffentlichen Kundgebungen, namentlich aus einer in der gestern mit Beschlag belegten Nr. 272. des Beobachters enthaltenen Erklärung vom 11. d. M. erhellt, daß die, wider den Inhalt der, auf den §. 89. der Verfassungs-Urkunde gegründeten, K. Verordnung vom 6. d. M. und das ausdrückliche Verbot der Regierung, von einer Mehrheit der Landesversammlung gewählten Mitglieder dieser aufgelösten Versammlung sich nicht nur als ständischen Ausschuß zu konstituiren versucht, sondern auch dieser angemaßten Stellung weitere Folge geben zu wollen sich unterfangen haben.

Da unter den in der gedachten Erklärung vom 11. d. M. unterzeichneten Mitgliedern sich auch der

Professor der Rechtswissenschaft Dr. Reyscher

befindet, so wird das K. Rektoratamt beauftragt, demselben unverweilt die Auflage zu machen, sogleich und bei Vermeidung mißliebiger Maßregeln im Ungehorsamsfalle, auf seinen Posten zurückzugehen.

Ueber die Vollziehung des vorstehenden Auftrags wird, unter Anschluß einer Eröffnungs-Urkunde, schleunigem Berichte entgegen gesehen.

Stuttgart, den 14. Nov. 1850. Wächter.

Sr. Hochwohlgeboren

Herrn Prof. Dr. Reyscher

beehrt man sich eine Abschrift obigen Ministerial-Erlasses mit dem Ersuchen mitzutheilen, in Gemäßheit des Erlasses eine Urkunde über Eröffnung desselben hieher vorzulegen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Tübingen, den 15. Nov. 1850. K. Rektoramt.

Haug.

20.

Antwort des Prof. Reyscher an das Rektoratamt,

vom 15. Nov. 1850.

Euer Magnificenz

ist bekannt, daß ich bereits am Mittwoch Abends von Stuttgart hieher zurückgekehrt bin.

Da meine Wahl in den weiteren Ausschuß der Landesversammlung nach §. 190 der Verfassung meine regelmäßige Anwesenheit in Stuttgart nicht nothwendig macht, so habe ich nach Erledigung der dringendsten Geschäfte des Ausschusses gleich den anderen auswärtigen Mitgliedern mich beurlaubt, und hoffe nun noch wenigstens eine der von mir angekündigten Vorlesungen ausführen zu können.

Verehrungsvoll ꝛc.

Tübingen, den 15. Nov. 1850. Dr. Reyscher.

21.

Erlaß des Ministerium des Innern an die K. Stadtdirektion Stuttgart, betreffend das Verbot der Vornahme von amtlichen Handlungen durch den von der aufgelösten Landesversammlung gewählten Ausschuß,

vom 18. Nov. 1850.

Nachdem laut eines s. g. „Protokolls des Ausschusses der Landesversammlung vom 11. d. M.“, welches in dem mit Beschlag belegten Beobachter vom heutigen Tage enthalten ist, diejenigen Mitglieder der aufgelösten Landesversammlung, auf welche die im Widerspruch mit der K. Verordnung vom 6. d. M. vorgenommene Ausschußwahl gefallen ist, aussprechen, daß sie sich in der Eigenschaft als Ausschußmitglieder forthin verhalten, und danach ins-

besondere in Betreff der Verwaltung der Staatsschuldenzahlungskasse handeln werden, so wird der Stadtdirektion unter Bezugnahme auf den diesseitigen Erlaß vom 7. d. M. aufgegeben, ohne Verzug die eilf Mitglieder der aufgelösten Landesversammlung, welche das gedachte Protokoll unterzeichnet haben, vor sich zu fordern und ihnen zu Protokoll zu eröffnen, daß sie wegen jeder Handlung, welche sie im Widerspruch mit der K. Verordnung vom 6. d. M. vorzunehmen sich erlauben sollten, nach den Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes zur Strafe gezogen werden würden.

Hienach ist sodann auch eintretenden Falls ungesäumt vorzuschreiten.

Ueber den Vollzug ist Bericht zu erstatten.

Stuttgart, den 14. Nov. 1850.

Linden.

22.

Mündliche Erklärung des Professors Dr. Reyscher bei Eröffnung vorstehenden Erlasses durch das Oberamt Tübingen,

vom 18. November 1850.

Auf den mir mitgetheilten Ministerial-Erlaß erlaube ich mir, Folgendes zu erklären:

1) Kann ich das k. Ministerium des Innern nicht für competent zu diesem Erlasse halten, da nach §. 190 der Verfassungs-Urkunde die Einberufung der abwesenden Ausschußmitglieder Sache der anwesenden ist, ohne daß es einer Genehmigung der Staatsregierung bedarf.

2) Ist das Ministerium des Innern nicht berechtigt, die Mitglieder des engern und weitern Ausschusses von Erfüllung ihres verfassungsmäßigen Berufes abzuhalten, so ist auch das Oberamt, beziehungsweise die k. Stadtdirektion Stuttgart nicht verpflichtet, noch berechtigt, einen dahin gehenden verfassungswidrigen Auftrag

zu vollziehen, vielmehr hat die k. Behörde nach §. 53 der Verfassungs-Urkunde nur die ihr von der geeigneten Stelle in der ordnungsmäßigen Form zukommenden Befehle zu beobachten. Anweisungen einer incompetenten Behörde dürfen die Staatsdiener nach der Verfassung keine Folge geben; finden sie aber Anstand bei der höhern Verfügung, so haben sie solchen der verfügenden Behörde vorzutragen; zu einer offenbaren Verfassungs-Verletzung, oder zu einem Verbrechen haben sie in keinem Falle die Hand zu reichen.

3) Ist weder das k. Ministerium des Innern, noch eine Bezirkspolizei-Behörde berechtigt, eine verfassungswidrige Auflage zu machen, so bin ich in dem vorliegenden Falle um so weniger verpflichtet, mich dem Ministerial-Erlasse zu fügen, als derselbe seinem Inhalte nach den klaren Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde widerspricht, namentlich dem §. 190 in Betreff der Bildung des ständischen Ausschusses, dem §. 188 in Betreff der Obliegenheiten dieses Ausschusses und dem §. 187 in Betreff der Permanenz der Landesvertretung. Ich darf mich wohl in dieser Beziehung auf die an Se. Majestät den König gerichtete ehrerbietige Vorstellung des Ausschusses vom 7. Nov. und auf das Protokoll des Ausschusses vom 11. Nov. berufen, welche beide Aktenstücke der Oeffentlichkeit übergeben wurden.

4) Was die in dem Ministerial-Erlaß angedrohte Ungehorsams-Strafe betrifft, so werde ich dieser nicht unterliegen können, da nach Art. 3 des von dem Ministerium angeführten Polizeistrafgesetzes eine Strafe wegen Ungehorsams nicht Statt findet, wenn die Verfügung, gegen welche der Ungehorsam gerichtet ist, wider eine klare Bestimmung der Gesetze oder Verordnungen anstößt. Hiegegen kann auch der §. 89 der Verfassungs-Urkunde nicht geltend gemacht werden; denn es ist durch keine königl. Verordnung das Polizeistrafgesetz außer Wirkung gesetzt, wenn es je der Staatsregierung zustehen sollte, dem verfassungsmäßigen Gehorsam willkührliche Gränzen zu setzen. Ebensowenig kann der §. 89

Platz greifen, um den gewählten Ausschuß der Landesversammlung zu beseitigen; denn weder trifft die Voraussetzung des §. 89 zu, wornach nur in dringenden Fällen, d. h. bei einer wahren Staatsnoth, das Nöthige vorzukehren ist, noch kann auf diesem Wege die Landesvertretung bei Seite geschoben werden. Ich berufe mich nicht auf das englische Recht, wornach ein solcher Angriff ganz unmöglich wäre, noch auf das französische, wo in einem solchen Falle der Staatsgerichtshof sich von selbst versammeln würde; ich erinnere nur an einen Versuch, welcher unter der erbländischen Verfassung im Jahr 1763 gemacht wurde, sich über die ständische Repräsentation aus Gelegenheit der Einführung einer Militärsteuer hinweg zu setzen. Es war der Oberamtmann zu Tübingen, Regierungsrath Huber, welcher erklärte, daß er dem verfassungswidrigen Ansinnen des Herzogs keine Folge geben, d. h. Stadt und Amt nicht zumuthen könne und werde, das einseitig erlassene Ausschreiben zu vollziehen, und welcher bei dieser Erklärung beharrte, auch nachdem er mit den strengsten Strafen für den Fall des Ungehorsams bedroht wurde. Der verfassungsgetreue Oberamtmann wurde zwar der Drohung gemäß entsetzt und auf die Festung Asberg gebracht, aber der verfassungswidrige Steuerplan wurde zurückgenommen und der Herzog gelobte im Erbvergleich von 1770 unter den Auspicien kaiserlicher Kommissäre: an seine Beamten und Unterthanen nur den reichs- und landesverfassungsmäßigen Gehorsam zu fordern und keinem wider seine beschworenen Pflichten etwas anzusinnen. Auch die Verfassungs-Urkunde von 1819 §. 21 und 45 verpflichtet Staatsbürger und Staatsdiener nur zu verfassungsmäßigem Gehorsam, und ich würde glauben meinen Eid, den ich in mehrfacher Eigenschaft, namentlich aber als Abgeordneter, geleistet, zu verletzen, wenn ich in einem Falle, wo die verfassungsmäßigen Einrichtungen so offenkundig beeinträchtigt sind, auch nur Zweifel hegen könnte über den Weg, welcher von mir zu gehen ist. Als Freund meines engeren Vaterlandes und als Diener des Staats beklage ich

doppelt, daß sich die Regierung in die Nothwendigkeit versetzt glaubte, ein Verfahren gegen den verfassungsmäßigen Ausschuß einzuleiten, welches ohne Vorgang in der württembergischen Geschichte ist (wenn man nicht die mit Aufhebung der Verfassung zu Ende des Jahrs 1805 angewendeten Gewaltmaßregeln hieher rechnen will) und wozu selbst das kurhessische Ministerium in seinem neuerlichen Streit mit der Landesvertretung nicht geschritten ist. Aber ich kann in diesem Fall weder der k. Stadtdirektion noch auch den Befehlen des k. Ministeriums des Innern Folge leisten; denn in meiner Verrichtung als Mitglied des württembergischen Ausschusses stehe ich weder unter jener, noch unter diesem. Ich muß vielmehr offen und unumwunden gegen den Versuch einer polizeilichen Behinderung in meinem ständischen Berufe Einsprache erheben, indem ich nur noch beifüge, daß meine dienstliche Stellung an der Landes-Universität hier nicht in Betracht kommen kann, da ich in dieser Beziehung der akademischen Behörde und dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens untergeordnet bin, welchen ich auch vor mehreren Tagen auf Erfordern eine pflichtschuldige Erklärung abgegeben habe. — Ich bitte um Protokoll-Abschrift.

L. Reyscher.

Vorstehende Abschrift beglaubigt
Tübingen, den 18. Nov. 1850. O.A.Aktuar Ehemann.

23.

Gerichtliche Vernehmung des Professor Reyscher in Betreff seiner Theilnahme am Ausschuß

vom 14. Dezember 1850.

Von den zu Stuttgart anwesenden Ausschußmitgliedern nach der ihnen durch §. 190 der Verfassung eingeräumten Befugniß zu einer Sitzung auf den 30. November eingeladen, nahm Prof. Reyscher, als Mitglied des weiteren Ausschusses keinen Anstand, diesem Rufe zu folgen und an einer Berathung über das weitere Verhalten des Ausschusses, der Regierung und der von ihr eingesetzten Kommission zur Verwaltung der Staatsschuldenzahlungs-

kasse gegenüber, theilzunehmen. Hiebei wurde insbesondere eine Verfügung des Ausschusses vom 27. November, worin die Beamten der Staatsschuldenzahlungskasse an ihre verfassungsmäßigen Pflichten gegen den Ausschuß erinnert wurden, von dem weiteren Ausschuß gebilligt.

Königliches Kriminalamt Stuttgart.
Geschehen den 14. Dezember 1850.

Anwesend: Der Gerichtsvorstand. Gerichtsbeisitzer: Bruker, Leonhard.

In der Untersuchungssache gegen den Rechtskonsulenten Schober und Genossen wegen angezeigter Verabredung zum Ungehorsam erscheint heute auf Vorladen und wird vernommen:

1. Personalverhandlung *).

R. August Ludwig Reyscher, 48 Jahre alt, Professor der Rechte in Tübingen.

2. Sie sind laut des Protokolls über die Sitzung der aufgelösten Landesversammlung vom 6. d. Mts. von dieser Versammlung in den nach ihrer Auflösung berufenen Ausschuß gewählt worden?

R. Ja.

3. Nr. 7 und 14 vorgelegt.

R. Es sind dieß Protokolle über zwei Sitzungen des Ausschusses, an denen ich Theil genommen habe. Den in diesen Sitzungen gefaßten Beschlüssen habe ich beigestimmt. Wenn übrigens diese Handlungen des Ausschusses Gegenstand der Untersuchung sein sollten, so muß ich die Kompetenz des Kriminalamts bestreiten, indem nach der Verfassungsurkunde nur der Staatsgerichtshof eine Untersuchung gegen denselben einleiten könnte.

4. Es sind allerdings Handlungen, welche Sie als Mitglied dieses von der aufgelösten Landesversammlung gewählten Aus-

*) Um die Antworten besser zu unterscheiden, ist jedesmal ein lateinisches R. vorangesetzt worden, was sich in der zu Grund gelegten Abschrift nicht findet.

schusses vorgenommen haben, insbesondere die Beschlüsse dieses Ausschusses, an denen Sie nach dem Ihnen insinuirten Verbote von Seiten der Administrativbehörden,

Lit. a. ad Nr. 8 der Stadtdirektion vorgelegt,

Theil genommen haben, Gegenstand der Untersuchung. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß die Kompetenzfrage eng mit der hier zur Sprache kommenden Hauptfrage zusammenhängt, ob überhaupt der Ausschuß, welchen die Landesversammlung nach ihrer Auflösung gewählt hat, als verfassungsmäßig bestehender ständischer Ausschuß zu betrachten ist, oder nicht. Im ersteren Falle wäre der Staatsgerichtshof zuständig, es fiele aber alle Veranlassung der Einleitung einer Untersuchung weg. Im zweiten Falle sind die ordentlichen Gerichte zuständig; demnach wird wohl Alles, was in der Voruntersuchung überhaupt zu thun und zu erheben ist, schon um der Kompetenzfrage willen berücksichtigt werden müssen, und würde, wenn die Kompetenzfrage bei einer etwaigen Beschwerde gegen Ihre Ansicht beantwortet würde, nur eine doppelte Vernehmung über dieselben Gegenstände nothwendig werden?

R. Ich bin bereit, unter Verwahrung gegen die Zuständigkeit der Gerichte, die verlangte Auskunft zu geben.

Lit. a. zu Nr. 8 der Stadtdirektion (oben Nr. 21) vorgelegt.
Die Erklärung des Professor Reyscher (oben Nr. 22) verlesen.

R. Diese Abschrift Erlasses des Ministeriums des Innern ist mir eröffnet worden und habe ich, weil mir eine Abschrift derselben verweigert wurde, die verlesene Erklärung zu Protokoll abgegeben.

Nr. 13 vorgelegt.

R. Diese Verfügung des Ausschusses an die Beamten der Staatsschuldenzahlungskasse wurde in der Sitzung vom 30. November genehmigt, die Mitglieder des weiteren Ausschusses waren bei der

Sitzung vom 27. November, in welcher dieser Erlaß beschlossen wurde, nicht anwesend. Ich und die übrigen auswärtigen Mitglieder haben jedoch diese Verfügung für vollkommen gerechtfertigt gehalten.

5. Sie wußten, daß die königl. Staatsregierung durch ihre Verordnung vom 6. v. Mts der Landesversammlung die Befugniß abgesprochen hatte, einen Ausschuß zu wählen, das Forthandeln als solcher von den Mitgliedern noch besonders durch eine Verfügung des königl. Ministeriums des Innern untersagt worden, wie kommt es, daß diese Anordnungen keinen Gehorsam gefunden haben?

R. Hierauf kann ich einfach antworten, daß der Ausschuß das Ministerium des Innern resp. die Staatsregierung nicht für befugt gehalten hat, von einer verfassungsmäßigen Vorschrift abzugehen, wonach auch im Falle der Auflösung einer Landesversammlung dieser jedenfalls noch Zeit zu lassen ist, einen Ausschuß zu wählen.

Gesetzt übrigens die Landesversammlung hätte ihre Befugniß überschritten, so würde die andere Bestimmung der Verfassungsurkunde zur Anwendung kommen, wornach, im Falle eine Ausschußwahl nicht mehr möglich, der zuletzt gewählte Ausschuß, dessen Mitglieder dieselben sind, wie die des neu gewählten, wieder einzutreten hat, in keinem Falle aber ein Ausschuß, welcher aus einer längst abgetretenen und ganz anders zusammengesetzten Landesvertretung hervorgegangen ist und dessen Mitglieder großentheils nicht mehr der Landesversammlung angehörten.

Im Uebrigen beziehe ich mich auf die bei dem Oberamte Tübingen abgegebene Erklärung und bemerke nur noch, daß ich geglaubt hätte, meinen staatsbürgerlichen Pflichten zuwider zu handeln, wenn ich als gewählter Abgeordneter der Ansicht des Ministeriums mehr Folge gegeben hatte, als dem Ausspruche der Verfassung.

6. Wann und so lange aber ein Ministerium besteht, das

die von ihm angeordneten Maßregeln, also auch die im vorliegenden Falle geschehene Anwendung des §. 89 der Verfassung vertritt, so kann doch nicht der subjektiven Ansicht des Einzelnen überlassen bleiben, dessen Anordnungen Folge zu leisten, oder nicht, je nachdem man das Ministerium zu deren Erlassung für befugt hält; namentlich aber steht der Volksvertretung gegen solche Maßregeln verfassungsmäßig die Berufung an den Staatsgerichtshof offen, und dieser Weg wird wohl als der einzige gesetzliche zu betrachten sein.

R. Der Ausschuß ist nicht dem Ministerium untergeordnet und nur als Ausschußmitglied habe ich gehandelt. Es handelt sich hier von einer verfassungsmäßigen Staatseinrichtung, welche auch nur auf verfassungsmäßigem Wege geändert werden kann. Die Staatsregierung hat das Recht, die Landesversammlung aufzulösen, nicht aber den Ausschuß. Allerdings wäre der Ausschuß berechtigt, wegen der verfassungswidrigen Angriffe auf den Ausschuß von Seiten des Ministeriums bei der nächsten Landesversammlung eine Anklage bei dem Staatsgerichtshof zu beantragen; allein für sich konnte der Ausschuß eine solche Anklage nicht beschließen und er beschränkte sich deßhalb zunächst auf eine Vorstellung bei Seiner Majestät dem König, welche aber weder vom Gesammtministerium noch von dem Kabinet angenommen wurde.

Nach dieser in einem verfassungsmäßigen Staate auffallenden Mißachtung der Volksvertretung blieb dem Ausschuß nichts übrig, als, wie er in den Sitzungen vom 11. und 30. November gethan, die Rechte des Landes öffentlich zu wahren.

7. Noch etwas anzugeben?

R. Es scheint der Art. 169 des Strafgesetzbuches dasjenige Vergehen zu enthalten, wegen dessen ich nach dem Inhalt der Ladung in Untersuchung gezogen bin und veranlaßt wurde, meinen Beruf, wenn auch nur für einen Tag, zu verlassen.

Art. 169 kann aber hier gar nicht zur Anwendung kommen,

ganz abgesehen davon, daß das Kriminalamt deßhalb gegen die Ausschußmitglieder einzuschreiten nicht befugt ist; denn

1) handelt es sich in dem vorliegenden Falle nicht von einer Verabredung mehrerer Personen, sondern von einer kollegialischen Beschlußfassung, wobei die Mehrheit entscheidet, und zwar von einer Beschlußfassung im Amte. Selbst auf dem Standpunkte des Ministeriums könnte es sich also höchstens von einer unerlaubten Amtsanmaßung handeln.

2) Handelt es sich nicht davon, gesetzmäßigen Anordnungen den Gehorsam zu verweigern; denn die Maßregeln des Ministeriums gegen den Ausschuß waren nicht nur nicht gesetzmäßig, sondern verfassungswidrig. Ebenso wenig trifft

3) das weitere Merkmal der Verabredung zum Ungehorsam zu, daß die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet worden; wenigstens war eine solche Gefährdung nicht beabsichtigt; auch war eine solche Gefährdung nur wahrzunehmen gegenüber dem Ausschuß selbst und seinen Mitgliedern, welche in ihrem Berufe erst polizeilich, dann durch Militär gestört und am Ende sogar aus der Hauptstadt des Landes ausgewiesen wurden oder ausgewiesen werden sollten.

AV. (Auf Vorlesen)
anerkannt.

Professor Reyscher erklärt noch auf Befragen, daß er die Akteneinsicht nach Art. 9 des Schwurgerichtsgesetzes nicht verlangt, auch keine Vorstellung einreichen werde.

AV.
L. Reyscher.

Zur Beurkundung:

Kriminalrichter,
Huber.

Gerichtsbeisitzer,
Bruker. Leonhardt.

Zur Beglaubigung:

K. Kriminalamt,
Ass. Baumeister.

24.

Erlaß des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens an den akademischen Senat in Tübingen, betreffend die Versetzung des Professors Reyscher an die Kreisregierung zu Ulm,

vom 31. März 1851.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 29. März 1851 den ordentlichen Professor der Rechtswissenschaft an der Universität zu Tübingen Dr. Reyscher zu der Kreisregierung in Ulm als Rath mit dem ihm gesetzlich gebührenden Gehalte von 1866 fl. 40 kr. *) zu versetzen geruht.

Indem der akademische Senat hievon, zugleich Behufs der Eröffnung an den Professor Reyscher, in Kenntniß gesetzt wird, erhält derselbe den Auftrag, zu Wiederbesetzung der hiedurch in der Juristen-Fakultät erledigten Lehrstelle, nach Vernehmung dieser Fakultät, in Bälde Vorschläge zu machen.

Stuttgart, den 31. März 1851.

Wächter.

---

*) Nach dem Gesetz, betreffend die Verhältnisse der an der Universität angestellten Diener vom 30. März 1848, wird in Beziehung auf Versetzung, Quiescirung und Pensionirung ordentlicher Professoren ein Drittheil des Normalgehalts der Besoldungsklasse, in welcher sie stehen, als Entschädigung für Kollegiengelder in Berechnung genommen. Der normalmäßige Gehalt erster Klasse beträgt 1400 fl., der Gehalt zweiter Klasse 1200 fl.

25.

Eingabe des Professor Reyscher bei dem königlichen Geheimerath

vom 3. April 1851.

Tübingen
den 3. April 1851.
Bitte des an die Kreisregierung zu Ulm versetzten Professors Reyscher um Mittheilung der Gründe seiner Versetzung.

Eure Königliche Majestät

haben vermöge höchster Entschließung vom 29. vor. Monats mich als Rath zur Kreisregierung in Ulm zu versetzen geruht.

Da ich diese Versetzung nicht nachgesucht habe, noch auch darin eine Beförderung von meiner bisherigen dienstlichen Stellung als ordentlicher Professor der Rechte erkennen kann, da ich vielmehr durch diese Versetzung in meinem effektiven Einkommen bedeutend benachtheiligt und zugleich mir bewußt bin, im Laufe einer mehr als 21jährigen Wirksamkeit an hiesiger Hochschule keinen Anlaß zu einer so empfindlichen Maßregel gegeben zu haben, so bleibt nur die Annahme übrig, daß mir dieselbe gleichsam als Strafe für meine Thätigkeit als Abgeordneter zugedacht worden.

Im Hinblick auf §. 49. der Verfassungsurkunde, wonach Versetzungen der Staatsdiener, auch ohne Verlust an Rang und Gehalt, nur aus erheblichen Gründen und nach vorgängigem Gutachten des Departements-Chef verfügt werden können; im Hinblick ferner auf §. 185. der Verfassung, welcher eine Verantwortung wegen der ständischen Thätigkeit, abgesehen von Beleidigungen oder Verläumdungen der Regierung, der Ständeversammlung oder einzelner Personen, ausschließt, bin ich wohl befugt, mich durch das in Abschrift beiliegende ministerielle Dekret vom 31. vor. Monats,

welches einen Grund meiner Versetzung nicht angibt, in meinen Staatsdienerrechten für beschwert zu halten, und ich erlaube mir daher die unterthänigste Bitte, daß der allerhöchst angeordneten Versetzung keine Folge gegeben oder mir doch die „erheblichen Gründe“ derselben nicht vorenthalten werden mögen.

Ehrfurchtsvoll &c.

L. Reyscher.

26.

Erlaß des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens an den akademischen Senat in Tübingen, betreffend die Bitte des letztern um Belassung des Professor Reyscher bei der Universität,

vom 11. April 1851.

Die Eingabe des akademischen Senats vom 3/5 dess. Mon., in Betreff der Versetzung des Professors Dr. Reyscher, hat der Unterzeichnete nicht nur selbst einer ernsten Erwägung unterworfen, sondern er hat sich auch für verpflichtet erachtet, die erstere zur Kenntniß Seiner Königlichen Majestät zu bringen.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird nunmehr dem akademischen Senat auf den Inhalt jener Eingabe Nachstehendes erwiedert:

So wenig von Seite der Staatsregierung das in mehrfachen Beziehungen verdienstliche Wirken des genannten Lehrers auf der Landesuniversität verkannt wird und so sehr sie, besonders bei dem in der Eingabe des Senats demselben ertheilten rühmlichen Zeugnisse *), es beklagt, in die Nothwendigkeit versetzt worden zu sein, denselben seinem bisherigen Wirkungskreise zu entziehen: so gestatten

*) Die vorausgegangene Eingabe des Senats kann nicht mitgetheilt werden, indem das Ministerium die erbetene Abschrift derselben verweigert hat. Sicherem Vernehmen nach gieng die Eingabe dahin, um Rückgängigmachung der Versetzung im Interesse der Universität zu bitten; wobei unter Anderem bezeugt wurde, daß der gesetzliche Sinn des Versetzten nicht zu bezweifeln und die Ehrenhaftigkeit seines Charakters auch von politischen Gegnern anerkannt werde.

doch höhere Rücksichten nicht, dem Wunsche des Senats auf Belassung Reyscher's in seinem Lehramte zu entsprechen.

Die Staatsregierung glaubt jederzeit durch die That bewiesen zu haben, daß, so wie sie der Wissenschaft und Lehre auf den vaterländischen Bildungsanstalten allen zu ihrer Entwicklung und Pflege erforderlichen Spielraum läßt, sie auch hinsichtlich der politischen Ansichten der Lehrer, zumal derjenigen der Landesuniversität, weder allzu ängstlich noch unduldsam ist. Sie kann es aber, im Hinblick auf das Wohl des Landes, welches dadurch wesentlich bedroht würde, nicht gestatten, daß die studirende Jugend, namentlich die künftigen Staatsbeamten, in Grundsätzen und Doktrinen unterwiesen werden, die sie nothwendig mit dem ganzen Regierungssysteme, wie solches aus dem Wesen einer ächten konstitutionellen Monarchie, nicht einer bloßen Scheinmonarchie hervorgeht, in Widerspruch setzen, die sie zu unversöhnlichen Feinden der bestehenden Staatseinrichtungen heranbilden müßten. Sie darf es, ihrer eigenen Ehre und der dadurch gefährdeten eigenen Existenz wegen, nicht dulden, daß Universitätslehrer gerade in den Hauptfragen, durch welche die Lösung der Aufgabe einer geordneten Führung der Staatsverwaltung bedingt ist, einer systematischen Opposition, welche nicht einzelne Maßregeln, sondern die ganze Grundlage der Wirksamkeit der Regierung zum Gegenstand ihrer Angriffe wählt, stets sich anschließen, daß sie, welche das Vorbild der ihrer Bildung anvertrauten studirenden Jugend sein sollen, ihr mit dem Beispiele des offenen und beharrlichen Ungehorsams gegen die Anordnungen der Staatsgewalt vorangehen.

Eine solche feindselige Stellung hat aber Professor Dr. Reyscher während seiner parlamentarischen Laufbahn von Beginn des Jahres 1848 an bis zum Schluß des Jahres 1850 in den für das Wohl des Landes und den Bestand einer geordneten Regierung bedeutungsvollsten Krisen eingenommen. Er hat dabei Grundsätze und Ansichten in staatsrechtlichen Dingen an den Tag gelegt *),

*) Welche?

und, insbesondere bei den neuesten Ereignissen, in Ton und Haltung der Rücksichten, welche schon die Gesetze der Schicklichkeit dem Staatsdiener, selbst wenn er zugleich Ständemitglied ist, auferlegen, so sehr vergessen, auch sich an einem Unternehmen thatsächlichen Ungehorsams gegen die Anordnungen der Regierung, verbunden mit den beleidigendsten Kundgebungen, in so auffallender Weise betheiligt, daß die Staatsregierung, nach den oben entwickelten Gesichtspunkten, es nicht mit ihrer Pflicht vereinbar erachtet hat, ihm fernerhin das zumal in den gegenwärtigen Zeiten so wichtige Lehramt der Rechtswissenschaft, insbesondere des Staatsrechts, anzuvertrauen. Sie hat sich daher zu ihrem Bedauern genöthigt gesehen, demselben einen anderweiten, seiner Bildungslaufbahn entsprechenden Wirkungskreis anzuweisen.

Stuttgart, den 11. April 1851.

Wächter.

27.

Schreiben des akademischen Senats an Professor Reyscher vom 16. April 1851.

Uebergeben durch eine Deputation des Senats an demselben Tage.

Euer Hochwohlgeboren
sollen nicht mehr der Unserige sein.

Je eifriger und erfolgreicher Sie eine schöne Reihe von Jahren unter uns in den manchfachsten Beziehungen als Lehrer und als kräftiger Theilnehmer an unsern verschiedenen sonstigen Aufgaben wirkten; als Schriftsteller den Ruf unserer Universität in nähern und entferntern Kreisen erhielten und vermehrten; durch den geradesten, ehrenwerthesten Charakter, und die theilnehmendste freundschaftliche Gefälligkeit in allen collegialischen Beziehungen uns ein theurer Kollege waren: um desto schmerzlicher trifft uns dieser Verlust.

Indem wir dieses Alles stets in dankbarster Erinnerung bewahren werden, fügen wir den herzlichen Wunsch bei, daß Sie in einem andern, Ihren schönen Talenten und Kräften angemessenen

Kreise, im Bewußtsein einer neuen Sie befriedigenden nützlichen und erfolgreichen Thätigkeit, ein glückliches Leben führen, und auch unserer Universität und uns persönlich die freundschaftlichen Gesinnungen, deren wir uns bisher erfreuen durften, erhalten mögen. Möge sich namentlich unser engeres Vaterland nun doch in einem andern amtlichen Kreise Ihrer wirksamen Förderung seiner Interessen zu erfreuen haben! Besonders aber würde es uns sehr große Freude bereiten, wenn Sie, nur auf eine Zeit lang uns entzogen, bald wieder ganz und durchaus der Unserige würden.

In ausgezeichneter Hochachtung

der akademische Senat.

Tübingen den 16. April 1851.

In dessen Namen
D. Schmid,
d. Z. Rektor an der Universität.

Sr. Hochwohlgeboren
Herrn Professor Dr. Reyscher
dahier.

28.

Erlaß des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens an das Rektoramt der Universität Tübingen, betreffend die Beschwerde des Prof. Reyscher,

vom 22. April 1851.

Auf die im Beschwerdewege vorgebrachte Bitte des als Rath an die Kreisregierung in Ulm versetzten seitherigen Professors Dr. Reyscher zu Tübingen, um Aufhebung dieser Versetzung und eventuell um Mittheilung der Gründe seiner Versetzung hat der K. Geheimerath den 16. d. M. nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Soweit die Eingabe des bisherigen Professors Reyscher

1) eine Beschwerde gegen die erwähnte Versetzung enthalte, so sei dieselbe als unbegründet, beziehungsweise unstatthaft abzuweisen, da jene Versetzung nach vorgängigem Gutachten des vorgesetzten Departementschefs auf eine hinter dem bisherigen Amt des Beschwerdeführers an Rang und Gehalt nicht zurück-

stehende Stelle und somit in den Schranken und Formen des §. 49 der Verfassungs-Urkunde erfolgt sei [1]), die Erheblichkeit der dienstlichen Gründe aber, auf welchen diese Verfügung beruhe, einem Recurs-Erkenntnisse des Geheimenraths, welcher keine den Ministerien in Dienstsachen vorgesetzte Behörde bilde, nicht unterliege [2]).

Soweit aber mit jener Beschwerde

2) eventuell die Bitte um Mittheilung der Gründe der verfügten Versetzung verbunden sei, so sei dieselbe, als an die Behörde gehörig, von welcher jene Maßregel ausgegangen, für den Geheimenrath nicht geeignet" [3]).

Indem das Rektoramt hiemit beauftragt wird, das vorstehende Erkenntniß des K. Geheimenraths dem Beschwerdeführer auf dessen Eingabe vom 3. d. M. zu eröffnen, wird dasselbe in Beziehung auf Ziff. 2. des gedachten Erkenntnisses dem ꝛc. Dr. Reyscher noch ferner zu erkennen geben, daß, obwohl der §. 49. der Verfassungs-Urkunde keine Bestimmung darüber enthalte, daß dem Versetzten über die erheblichen Gründe der verfügten Maßregel Eröffnung zu machen sei, das Ministerium dennoch keinen Anstand nehme, auszusprechen: daß die erwähnte Versetzung in dem durch die offenkundigen politischen Grundsätze, welche derselbe in auffallender Weise an den Tag gelegt und welche es nicht gestatten, ihm den Unterricht der akademischen Jugend zumal in einer mit der Politik in so vielfachen Beziehungen stehenden Wissenschaft länger zu belassen, verlorenen Vertrauen der Staatsregierung ihren Grund habe [4]).

Stuttgart, den 22. April 1851. Wächter.

Anmerkungen:

1) Verfassungs-Urkunde §. 49. „Versetzungen der Staatsdiener ohne Verlust an Gehalt und Rang können nur aus erheblichen Gründen und nach vorgängigem Gutachten des Departementschefs verfügt werden." Das erste Erforderniß hat keinen Sinn, wenn das Ministerium die Gründe bei sich behalten kann; es muß also angenommen werden, daß die Gründe in dem Versetzungsdekret mitzutheilen sind, und die Beschwerde bei dem Geheimerath war eben zunächst darauf gegründet, daß diese Form nicht beobachtet wor-

den. Widersprechend ist es, wenn Mohl, Staatsrecht Bd. II. S. 128 zwar sagt: der Beamte habe sich der Versetzung nur unter der Voraussetzung zu unterwerfen, daß erhebliche Gründe für sie sprechen, dennoch aber (Note 15) die Frage, ob die Gründe mitgetheilt werden müssen, verneint, weil die Verfassung dieses nicht vorschreibe (explicite allerdings nicht, aber implicite), und die Mittheilung keinen nützlichen Erfolg haben könne. (Warum nicht? Schon des Recurses wegen, der gewiß dann zulässig wäre, wenn der angegebene Grund in der Person des Versetzten gar nicht zuträfe, z. B. auf einer Verwechslung der Personen beruhte, oder aus der Thätigkeit als Abgeordneter abgeleitet wäre, wofür nach §. 185 der Verfassung keine Verantwortung eintritt.) Daß Mohl dem Betheiligten den Weg zum Geheimerath abschneidet, ist um so auffallender, als er es unzweifelhaft findet, daß die Stände, auf oder ohne die Klage des Betheiligten, Mittheilung der Gründe verlangen können, zur Beurtheilung, ob eine Verfassungs-Vorschrift eingehalten wurde. (Diese ist doch gewiß nicht blos im öffentlichen Interesse, sondern zunächst im Interesse der Staatsdiener gegeben.)

2) Auf die materielle Unerheblichkeit der Gründe ist mein Gesuch gar nicht gestützt gewesen, sondern auf die formelle Unstatthaftigkeit, wofern, wie sich nun das Ministerium gegen den Senat bestimmt ausgesprochen hat, meine Thätigkeit in der Landesversammlung und im Ausschusse die Maßregel veranlaßt hat.

3) Auch hier liegt ein Mißverständniß zu Grund. Das Petitum war ein doppeltes: 1) daß der Versetzung wegen mangelnder Form keine Folge gegeben werde; eventuell 2) daß mir die erheblichen Gründe mitgetheilt werden mögen. In ersterer Beziehung hielt sich der Geheimerath für kompetent; das Gesuch wurde aber abgewiesen, weil die Angabe der Gründe der Versetzung nach der Verfassung nicht wesentlich sei. Hierüber ist bereits oben Note 1) gesprochen. In der zweiten Beziehung wird das Gesuch zurückgewiesen, weil solches an das Ministerium zu richten gewesen wäre. Hiergegen ist zu bemerken, daß die Bitte um Mittheilung der Gründe an den Geheimerath nur insofern gerichtet war, als durch ihn auf jene Mittheilung für den Fall erkannt werden sollte, daß die Versetzung nicht wegen mangelnder Form sistirt werden würde. Die ganze Beschwerde ist in die Form einer Bitte aus dem Grunde eingekleidet worden, weil es sich von einer Entschließung des Königs handelt, wodurch jedoch die Cognition des Geheimeraths nicht ausgeschlossen ist, welcher nur in solchen Fällen eine abändernde Entscheidung in die Form eines Gutachtens zu bringen, die Entschließung selbst aber Sr. Majestät zu unterbreiten hat.

4) Ueber diesen Grund s. Vorrede.

29.

Schreiben der Juristenfakultät an Professor Reyscher

vom 25. April 1851.

Uebergeben durch eine Deputation an demselben Tage.

Euer Hochwohlgeboren!

Nachdem uns erst vor Kurzem der Tod einen theuren Kollegen in Professor Hepp entrissen hat, trifft uns durch Ihre Versetzung ein neuer schmerzlicher Verlust. Wir müssen uns nun Statt des alten Genossen, mit dem wir viele Jahre hindurch freundschaftlich zusammenwirkten, nach einem neuen umsehen, und Sie müssen sich Statt der langjährigen Beschäftigung, die Sie mit Liebe pflegten, in eine neue hineinleben. Indessen zweifeln wir nicht, wie es Ihnen hier gelungen ist, bei den Zuhörern Beifall, bei den Kollegen Hochachtung sich zu erwerben, so wird es Ihnen auch bald gelingen, in dem neuen Berufe sich heimisch zu machen und durch Eifer und Treue die Hochschätzung derer zu erlangen, mit welchen er Sie in Berührung bringt. Wir hoffen, Sie werden in dem neuen Wirkungskreise die Freude und innere Befriedigung finden, welche die gewissenhafte Erfüllung eines jeden Berufes gewährt. Erhalten Sie uns eine freundliche Erinnerung, wie wir stets mit freundschaftlicher Gesinnung des scheidenden Kollegen gedenken werden.

Hochachtungsvoll ꝛc. ꝛc.

Tübingen den 25. April 1851.

Die Juristen-Fakultät.
Dr. Mayer, d. Z. Decan.

An unsern bisherigen verehrten Kollegen
Herrn Regierungsrath Dr. Reyscher
hier.

30.

Antwortschreiben des Regierungsraths Reyscher an den akademischen Senat

vom 27. April 1851.

Hoher akademischer Senat!

Die gütigen Worte, welche Euer Magnificenz und die hochverehrten Herrn Kollegen im Augenblicke meines Scheidens aus dem lange gewohnten Kreise würdiger und hochgebildeter Männer an mich gerichtet, sind für mich von unschätzbarem Werthe, indem sie mir die Beruhigung geben, daß meine Dienste an hiesiger Hochschule nicht fruchtlos gewesen, daß meine politische Thätigkeit wie mein akademischer Wandel mackellos von Ihnen erfunden worden und daß die freundschaftlichen Gesinnungen, deren ich mich bisher von Seite eben jener Männer, die zum Theil meine Lehrer sind, erfreuen durfte, mir auch in eine neue Wirksamkeit folgen werden.

Nachdem ich die Hälfte meiner bisherigen Tage — 3 Jahre als Studirender, 21 Jahre als Professor — an der Universität meines engeren Vaterlandes zugebracht, wird es mir allerdings schwer, einem Berufe zu entsagen, der mir angelegen war. Aber ich muß mir auch sagen, daß der Wille des Mannes vor keinem Geschicke und vor keiner Lebensaufgabe zurückweichen darf. Bis daher gewöhnt, mich nicht blos als Lehrer, sondern auch als Lernenden zu betrachten, werde ich mich in dem neuen, mir ohne mein Zuthun übertragenen Amte zurecht zu finden suchen, und auch in Zukunft den Versuch nicht scheuen, Unabhängigkeit des Charakters und treue Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten mit dem öffentlichen Dienste zu vereinigen.

Auf eine Rückkehr zu denselben Verhältnissen ist bei dem raschen Wechsel der Dinge wenig Vertrauen zu setzen. Dennoch ist mir die Aeußerung am Schlusse Ihres Schreibens sehr werthvoll aus dem Grunde, weil ich in ihr die Zusage erblicke, daß das

freie Gebiet der wissenschaftlichen Forschung ein Vereinigungspunkt bleiben werde, worauf ich auch ferner mich Ihnen nähern und als Ihr Genosse betrachten darf. Auch wird es immer zu meinen erfreulichsten Erinnerungen gehören, Mitglied einer so angesehenen und durch ihre Leistungen jederzeit ausgezeichneten Körperschaft gewesen zu seyn.

Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr Rektor und theuerste Herrn Kollegen, den Ausdruck des nie erlöschenden Dankes für das hohe Wohlwollen und die freundliche Theilnahme, welche Sie mir in verschiedenen Lagen meines Lebens haben angedeihen lassen, und die Versicherung der tiefsten Hochachtung, womit ich als treuer Schüler der Alma Eberhardina stets deren Schicksal und das ihrer Angehörigen verfolgen werde.

Mit unwandelbaren Gesinnungen verharre ich

Eines hohen akademischen Senats

Tübingen, den 27. April 1851. gehorsamster

Dr. Reyscher.

31.

Antwortschreiben des Regierungsraths Reyscher an die Juristen-Fakultät

vom 28. April 1851.

Hochverehrliche Juristen-Fakultät!

Theuerste Herrn Kollegen!

Die geneigte Zuschrift, womit Sie mich Abgehenden begrüßt, habe ich aus den Händen des Herrn Decans, mit welchem ich vor 18 Jahren gleichzeitig in das Kollegium getreten, und des Herrn Seniors, meines theuren Lehrers, zu empfangen die Ehre gehabt.

Meine ersten Studien an dieser berühmten Fakultät ($18^{21}/_{24}$) die Anfänge des Docirens an derselben (1829 f.), unsre spätere gemeinsame Thätigkeit im Spruchkollegium und in der Prüfungs-Kommission (1833 f.) — all' das tritt jetzt vereint vor mein

Gedächtniß und ich drücke meine innerste Empfindung aus, indem ich Ihnen für die reichen Lehren und die vielfachen wissenschaftlichen Anregungen, welche ich fortwährend in Ihrem Kreise fand, sowie für die mannigfachen Beweise von Gewogenheit, welche Sie mir gaben, meinen wärmsten Dank abstatte.

Möge Ihnen, Herr Decan und den andern Herrn Kollegen, welche jetzt die juristische Fakultät repräsentiren, eine lange und unangefochtene Wirksamkeit in Ihrem schönen Berufe vergönnt seyn, damit das nachwachsende Geschlecht durch entschiedenen Rechtssinn, durch Freude an der Wissenschaft und höheren Bildung, aber auch durch Liebe zum Vaterlande und zu dem Volke, in welchem die Meisten zu wirken bestimmt sind, sich auszeichne! Möge überhaupt die Fakultät in ihrer so wesentlichen Verbindung mit der Gesammtlehranstalt fortwährend blühen, wachsen und gedeihen!

Dieß wünscht von ganzem Herzen

Einer hochverehrlichen Fakultät

bisheriges treu ergebenes Mitglied

Tübingen, den 28. April 1851. Dr. Reyscher.

32.

Bitte des Regierungsraths Reyscher um Erlaubniß zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl als Abgeordneter zur Ständeversammlung.

Tübingen den 27. April 1851.

Königliches Ministerium des Innern!

Nachdem ich, einer heute erhaltenen amtlichen Nachricht zu Folge, von dem Oberamtsbezirk Mergentheim als Abgeordneter zur Ständeversammlung gewählt worden bin, erlaube ich mir die hohe Genehmigung zur Annahme dieser Wahl nachzusuchen.

Ehrerbietigst ꝛc.

L. Reyscher.

33.

K. Entschließung, betreffend den abgeschlagenen Urlaub
vom 4/5. Mai 1851.

In Gemäßheit Erlasses des K. Ministeriums des Innern vom Gestrigen,

betreffend die Bitte des Herrn Regierungsraths Reyscher um Urlaub zum Eintritt in die Ständeversammlung,

wird dem Herrn Regierungsrath Dr. Reyscher eröffnet, daß Se. Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M. Sich nicht bewogen gefunden haben, dieser Bitte zu entsprechen, vielmehr dem Bittsteller den Urlaub zum Eintritt in die Kammer versagt haben wollen.

Man sieht nun dem Eintritt desselben in das Regierungs-Kollegium, jedenfalls aber einer Anzeige von der ihm gemachten Eröffnung, entgegen.

Ulm, den 5. Mai 1851.

Schmalzigaug.

34.

Entlassungsgesuch des Regierungsraths Reyscher
vom 5. Mai 1851.

Nebst einem Schreiben an den Departementsvorstand.

Eure Königliche Majestät

haben nach einer mir so eben mitgetheilten höchsten Entschließung meinem Gesuche um gnädigsten Urlaub zum Eintritt in die Ständeversammlung nicht zu entsprechen geruht.

Schon bei der Königl. Entschließung vom 29. März, meine Versetzung an die Kreisregierung in Ulm betreffend, mußte ich mir die Frage vorlegen, ob das längere Verbleiben im Staatsdienste mit meiner Ehre und meiner bisherigen Stellung vereinbar sei. Ich glaubte mich aber bei dem ehrenvollen Zeugnisse meiner bis-

herigen Kollegen und bei dem Gedanken beruhigen zu können, daß auch der neue mir angewiesene Beruf mich nicht abhalten dürfte, meiner doch nicht mehr so ganz jungen Ueberzeugung von dem, was ich dem Lande und seiner Regierung schuldig, Folge zu leisten.

Anders verhält es sich jetzt, wo das neue, noch nicht angetretene Amt als ein Hinderniß gegen mich geltend gemacht wird, dem Vertrauen eines Bezirks, das mir nun zum fünften Male in überraschender Weise entgegengekommen, und damit einer staatsbürgerlichen Pflicht, welche ich für die höhere halte, zu entsprechen.

Nahm ich Anstand, wegen einer erlittenen Zurücksetzung oder Nichtanerkennung den Staatsdienst, welcher mir um seiner selbst willen lieb war, zu verlassen, so kann nun, da zu dem früheren persönlichen Grund ein überwiegender sachlicher Bestimmungsgrund hinzutritt, mein Entschluß nicht zweifelhaft seyn.

Ich habe daher Eurer Majestät nur noch die Eine Bitte vorzutragen:

daß Allerhöchst Dieselben wie meinen Verband mit der Universität, an welcher ich seit mehr als 21 Jahren Dienste geleistet, so nun auch meinen dienstlichen Verband überhaupt durch Entlassung aus dem Staatsdienst, in welchen ich im Jahr 1827 eingetreten bin, zu lösen geruhen mögen.

Ehrfurchtsvoll ꝛc.

Stuttgart den 5. Mai 1851.

Dr. Reyscher.

Euer Hochwohlgeboren

habe ich die Ehre, in Folge der mir durch die Kanzleidirektion zugekommenen Nachricht von dem verweigerten Urlaub, mein Entlassungsgesuch vorzulegen.

Seit einem Monat in Ungewißheit, erst über den Grund meiner Versetzung, sodann über die Vereinbarkeit der Eigenschaft als Staatsdiener mit der eines Abgeordneten, darf ich wohl die Bitte mir erlauben, daß mein Eintritt in die morgen zu eröff-

nende Ständeversammlung nicht durch verzögerte Bewilligung des neuen Gesuchs länger erschwert werde.

Ehrerbietig ꝛc.

Stuttgart den 5. Mai 1851. Reyscher.

Herrn Departementschef des Innern, Staatsrath, Freiherrn v. Linden.

35.

K. Entschließung, betreffend die nachgesuchte Entlassung des Regierungsraths Reyscher

vom 6/8. Mai 1851.

Auf die Bitte des Herrn Regierungsraths Reyscher um Dienstentlassung wird demselben eröffnet, daß Se. Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. diesem Gesuche entsprochen haben.

Stuttgart den 8. Mai 1851.

Linden.

36.

Abschiedsworte an die Studirenden, gesprochen bei einem dargebrachten Fackelzuge

den 17. Mai 1851.

Es freut mich, meine akademischen Freunde, noch einmal zu Ihnen reden und Ihnen persönlich ein Lebewohl zurufen zu können.

Sie wissen: es war meine Absicht, diesen Sommer bei Ihnen zu bleiben, mich ganz dem Lehramte zu widmen, meine Wähler zu bitten, ihr Vertrauen auf einen Andern zu übertragen. Allein es ist nicht so gekommen. — Wir müssen uns trennen, und, wie ich mir nicht verhehle — auf immer. —

Auch mich drängt es Ihnen meinen „Dank“ und meinen „Schmerz“ auszusprechen. Meinen Dank für das Vertrauen und

die Anhänglichkeit, welche ich immer bei Ihnen gefunden; für den Eifer und die Ausdauer, womit Sie auf dem mühsamen Wege zur deutschen Rechtswissenschaft, deren Quellen leider vielfach verschüttet und getrübt sind, mich begleitet; für den frischen frohen Muth, den Sie als Ersatz für meine Bemühungen mir jederzeit zurückgegeben. Meinen Dank nun auch für diese letzte ehrenvolle Begegnung und für das Zeugniß, welches Sie mir nachgerufen: daß ich meinem Berufe niemals untreu gewesen.

Aber auch meinen Schmerz kann ich nicht verbergen, indem ich genöthigt bin, diese akademische Jugend, diese Hochschule zu verlassen, mit welcher ich mich seit einer Reihe von Jahren gerne verbunden fühlte; einem Berufe zu entsagen, der — ich fühle es in diesem Augenblicke doppelt — mir Herzenssache gewesen ist. Doch ich gehe ungebrochen von dannen, und hätte mich das Schicksal gebeugt: die allgemeine Theilnahme würde mich wieder aufgerichtet haben.

Darf Ihr abgehender Lehrer noch einen Wunsch, eine Bitte beifügen — nun so wünsche, so bitte ich: daß Sie Alle, wie Sie hier versammelt stehen, in der Liebe zur Wissenschaft, in der Achtung für Menschenwürde und Menschenbildung nicht erkalten, daß Sie den Sinn für Wahrheit und Recht und die Begeisterung für die Ehre und Größe des Vaterlandes, für das Wohl unsres Volkes bewahren und übertragen mögen auf Ihre spätere Wirksamkeit.

Nochmals, meine lieben Freunde und theure Commilitonen, meinen herzlichen und gerührtesten Dank für das, was Sie mir waren und immer seyn werden!

Erhalten Sie mir Ihre Freundschaft.

Leben Sie wohl!



